

Heft 22 (Seite 881-928)
1. Juni 1940

10. Jahrgang

Ausgabe A
Wochenausgabe

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Die „Reform“ des Freiherrn vom Stein und die „Reform“-Aufgaben der deutschen Gegenwart. Von H-Brigadeführer MinDirig. Dr. Werner Best	882
Die Durchführung der Pflicht-Saftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter. Von OGH. Dr. Heinz Hagemann	884
Die zivilrechtlichen Beschränkungen des Geschäftsverkehrs mit gebrauchten Kraftfahrzeugen nach den gegenwärtigen Preisvorschriften. Von OGH. Dr. Süßkoch	888
Die Verordnung zur Änderung der Strafvorschriften über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen vom 2. April 1940. Von OGH. Dr. Barnstedt	899

Rechtspolitik und Praxis

Beseitigung der strafrechtlichen Sonderstellung des Berufsfahrers	901
Rechtshilfeverkehr der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren mit dem Ausland in Zivilsachen	901
Briefe mit Zustellungsurkunde nach den besetzten polnischen Gebieten	902

Mitteilungen

Verleihung des Ehrendoktorats von Modena an Dr. Frank	903
Säuberung der Warschauer Anwaltschaft Der Haushaltsplan für das Generalgouvernement	903

Schrifttum

Otto Kriegl: „Wer siegt? Materie oder Mensch“ (Abant)	904
Albert Scholl: Die Entjudung des deutschen Grundbesitzes. (Höber)	904
Die Vorfahrt. Vorfahrt auf Hauptstraßen und Vorfahrt der Polizei und Feuerwehr. — Gaeder und U. Widen: Vorfahrt bei Straßen gleichen Ranges und Vorfahrt der Schienenbahnen an Wegübergängen	904
St. v. Szénáhy: Der Vergaser und die Kraftstoffförderung	904
Bruno Wollentin: Besolbungsgezet des Reichs	904

Rechtsprechung

Strafrecht

Verordnung gegen Volksschädlinge

§ 2 VD. gegen Volksschädlinge. Es ist zwar nicht nötig, daß die Tat ohne die Verdunkelung nicht ausgeführt worden wäre. Es ist aber doch so viel erforderlich, andererseits auch ausreißend, daß die Ausföhrung der Tat durch die Verdunkelung irgendwie erleichtert worden ist. Zur inneren Tatseite ist erforderlich, daß der Täter sich im Bewußtsein dessen zur Tat entschlossen hat, daß die Verdunkelung die Ausföhrung seiner Tat in irgendeiner Weise begünstige, ohne daß er sich darüber Gedanken gemacht zu haben braucht, ob er die Tat auch ohne die Verdunkelung ausföhren würde. RG.: DR. 1940, 905 Nr. 1

Devifengeseß

§ 9 Abs. 2 DevG. 1935 (§ 14 Nr. 2 DevG. 1938); Nr. II, 19 RiVD. v. 4. Febr. 1935.

Das Verbot des § 9 Abs. 2 DevG. 1935 gilt auch für die Verfügung über eine Fremdwährungsforderung, die einem Ausländer gegen einen Inländer zusteht.

Zwischen dem Vergehen der ungenehmigten Verfügung über die Forderung eines Ausländers gegen einen Inländer und dem Vergehen der Genehmigungserfleichung ist Fortsetzungszusammenhang rechtlich nicht möglich. RG.: DR. 1940, 905 Nr. 2

§ 13 Abs. 1 DevG. 1935 (§§ 16, 22, 28 DevG. 1938). Sind an Stelle von Zahlungsmitteln andere Vermögenswerte ins Ausland verbracht worden, um das Verbot der ungenehmigten Zahlungsmittelausföhr zu umgehen, so liegt nach der für die Devisenbestimmungen notwendigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise eine Ersatzübertragung von Zahlungsmitteln vor, auf die unmittelbar § 13 DevG. 1935 anwendbar ist. RG.: DR. 1940, 906 Nr. 3

Devifengeseßliches Ordnungsstrafverfahren

§ 74 DevG. 1938. Im devifengeseßlichen Ordnungsstrafverfahren sind die Verjährungsvorschriften des StGB. sinngemäß anzuwenden. RWG.: DR. 1940, 908 Nr. 4

Zivilrecht

Ehegeseß

§ 38 Abs. 2 EheG. Der von der Frau arglistig getäufchte Ehemann verwirkt sein Recht auf Aufhebung der Ehe noch nicht, wenn er nach einer Erklärung, er wolle versuchen über die seelische Erschütterung hinwegzukommen, die Ehe noch durch kurze Zeit fortsetzt. RG.: DR. 1940, 910 Nr. 5 (v. Scanzoni)

§ 55 EheG.

Gelegentliche gegenseitige Besuche der Ehegatten stehen einer Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nicht entgegen.

Im Rahmen des § 55 Abs. 2 S. 1 EheG. kommt es nicht darauf an, ob die Verfehlung, durch welche die Zerrüttung verursacht sein soll, verziehen ist oder nicht; die Verzeihung kann vielmehr im einzelnen Falle höchstens als Beweisanzeichen gegen die Ursächlichkeit der Verfehlung in Frage kommen.

Gewährt ein Ehegatte dem anderen Verzeihung, so geschieht das in aller Regel in der Erwartung, dadurch die Ehe zu erhalten und ihr wieder zur Gefundung zu verhelfen. Schlägt diese Erwartung fehl, so kommt es für die Frage, ob aus Rücksicht auf die verziehe Verfehlung der erstrebte Schuldauspruch der Billigkeit entspricht, wesentlich darauf an, worauf das spätere Scheitern der Ehe zurückzuführen ist. RG.: DR. 1940, 912 Nr. 6 (Lauterbach)

§§ 49, 55, 115—117 EheG.; § 76 DurchVD. v. 27. Juli 1938 (RWG. I, 923).

Tatsachen, die schon in einem früheren Verfahren wegen Scheidung von Tisch und Bett als Scheidungsgründe vom Gericht nicht angesehen wurden, können auch zu einer Begründung der Scheidung nach dem neuen Eherecht nicht mehr herangezogen werden.

Die Feststellung des Ehebruchs im Spruch des Scheidungsurteils hat bei einer Scheidung nach § 55 EheG. auch dann zu unterbleiben, wenn der Ehebruch und das Verschulden des Kl. aus diesem Grunde angenommen wurden und der Antrag auf Schuldauspruch gestellt wurde. RG.: DR. 1940, 914 Nr. 7 (v. Scanzoni)

§§ 55, 60 EheG. In der Erhebung des Widerspruch nach § 55 Abs. 2 EheG. liegt auch hilfsweise der Antrag auf einen Schuldauspruch gemäß § 61 Abs. 2 EheG., sofern nicht das Gegenteil von der beklagten Partei ausdrücklich erklärt oder aus den Umständen zu entnehmen ist. RG.: DR. 1940, 916 Nr. 8

Testamentsgeseß

§§ 48, 51 TestG.; § 138 BGB. § 48 Abs. 2 TestG. als Ergänzung des § 138 BGB. bei der Auslegung von Testamenten, auch wenn der Erbfall vor Inkrafttreten des TestG. eingetreten ist. RG.: DR. 1940, 917 Nr. 9 (Wogela)

Personenstandsrecht

RdErl. d. RMVZ. v. 18. Aug. 1938 (RMVBl. 1345); Abs. 5 Richtlinien; RdErl. d. RMVZ. v. 18. Febr. 1939 (RMVBl. 349/350). Ob Vornamen als Abkürzung jüdischer Vornamen anzusehen sind, entscheidet gesundes Volksempfinden; in diesem Sinne ist „Lazarus“ eine Abkürzung von „Lazarus“ und deshalb für deutschblütige Kinder verboten. RG.: DR. 1940, 918 Nr. 10

Freiwillige Gerichtsbarkeit

§§ 36 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 2 FGG.; § 89 EheG.

Ist zweifelhaft, ob ein Kind aus einer geschiedenen oder nichtigen Ehe ehelich ist und ob es deshalb den Wohnsitz des Vaters oder der Mutter teilt, so ist für die Zuständigkeit des VormGer. von der Ehelichkeit des Kindes auszugehen.

Ob ein Kind aus einer vor dem Inkrafttreten des EheG. für nichtig erklärten Ehe ehelich ist oder als ehelich gilt, richtet sich gemäß § 89 Abs. 1 EheG. ausnahmslos nach den bisherigen Vorschriften. Die in Abs. 2 daselbst enthaltenen Bestimmungen behandelnd nur die Frage, wie die Unehelichkeit geltend gemacht werden kann, und enthalten deshalb keine Ausnahme von der Vorschrift des Abs. 1. RG.: DR. 1940, 919 Nr. 11

§§ 36 Abs. 1 Satz 2, 37 Abs. 1, 43 FGG.; § 68 Abs. 2 ZugWohlfG.

Die Anhängigkeit einer Vormundschaft zieht die Zuständigkeit dieses Gerichts für Vormundschaften über Geschwister des Mündels sowie für Pflögschaften und Einzelberichtigungen sowohl bzgl. des Mündels als auch bzgl. seiner Geschwister nach sich.

Die Anhängigkeit einer Pflögschaft aus § 1909 BGB. zieht die Zuständigkeit dieses Gerichts nur für Einzelberichtigungen bzgl. deselben Pflögebeföhlenen nach sich.

Die Anhängigkeit einer Einzelberichtigung i. S. des § 43 FGG. zieht grundsätzlich die Zuständigkeit dieses Gerichts in keiner Hinsicht nach sich. Eine Ausnahme hiervon bildet nur die Anhängigkeit einer Schulaufsicht oder eines Fürsorgeerziehungsverfahrens, die die

(Fortsetzung Seite 6)



Vermögensschaden- für Rechtsanwälte,

zu den allgemein üblichen Bedingungen und Prämien

Direktion für das Deutsche Reich,



Haftpflicht-Versicherungen

Notare, Beamte usw.

Etwaige Vertragsrabatte werden ebenfalls gewährt

Berlin SW 68, Charlottenstr. 77

Neuerscheinung:

DER VORMUNDSCHAFTSRICHTER UND SEINE ABTEILUNG

Von

Amtsgerichtsrat Dr. Siegfried Boschan

2., vermehrte Auflage

Die neue Auflage dieses bewährten und in der Praxis gern benutzten Buches enthält gegenüber der Voraufgabe eine Reihe von Veränderungen, die zum Teil durch neue Gesetzgebung notwendig geworden waren. Die durch das neue Ehegesetz und Personenstandsgesetz gebotenen Neuerungen, insbesondere die Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts vor Eheschließungen (Volljährigkeits-, Ehemündigerklärungen) sowie vor und nach Ehescheidungen, Sorgeentscheidungen bei Bestehen der Ehe und nach Ehescheidungen u. a. sind eingeführt. Ferner sind berücksichtigt: bei der Feststellung der Legitimation unehelicher Kinder die Auswirkungen des § 31 PStG. und im Verfahren der Todeserklärung die Vorschriften des neuen Reichsgesetzes vom 4. 7. 1939. Das Stoffgebiet der Auswanderungssachen wurde im Hinblick auf die anhaltende Auswanderung der Juden und die Auswanderung der Juden in den Ostgebieten durch Aufnahme neuer Abschnitte über das gesamte Auswanderungswesen, auch über Devisen- und Steuerfragen, sowie über die Judenauswanderung nach Palästina wesentlich ergänzt. Die Darstellung der Rechtsfragen des zwischenstaatlichen Rechts wurde vervollständigt. Neu gefaßt wurden die Abschnitte „Vormundschaft“, „Pflegschaft“, „Beistandssachen“, „Kindesannahmen“, „Vermögensrechtliche Verfahren“, „Rechtspfleger“, „Urkundsbeamter“, teils durch Neueinteilung, teils durch Einfügung weiteren Materials. In allen Abschnitten wurden die praktischen Beispiele zu Beschluß- und Verfügungsentwürfen, durch deren Reichhaltigkeit sich die Buchreihe „Deutsches Gerichtswesen“ überhaupt auszeichnet, vermehrt. Die neueste Rechtsprechung und die wichtigste Literatur wurden in die Sachdarstellung eingearbeitet. Auch ministerielle Erlasse und Rundverfügungen haben in vermehrtem Maße Aufnahme gefunden. Im ganzen vereinigt das Buch sämtliche Vorschriften des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts, soweit es in das Arbeitsgebiet des Vormundschaftsrichters, Entmündigungsrichters und Jugendstrafrichters hineinspielt.

Umfang: 320 Seiten

Preis: 5.70 RM

Bei jeder Buchhandlung erhältlich oder direkt beim Verlag!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Neuerscheinung:

DER ZIVILPROZESSRICHTER UND SEINE ABTEILUNG

Von

Amtsgerichtsrat Dr. Willi Seidel

2., durchgesehene und vermehrte Auflage

Die Neuauflage dieses bewährten Buches wird wiederum den jüngeren Rechtswahrern eine lebendige Einführung, zahlreichen Richtern mit großer eigener Prozeßerfahrung ein wertvoller Helfer in der stets wechselnden täglichen Praxis sein. In der Gegenwart hat er seine besondere Bedeutung angesichts der Tatsache, daß die infolge der durch den Krieg bedingten Personalverschiebung in großer Zahl neu in das Prozeßdezernat kommenden Richtern eine ihren Bedürfnissen entsprechende Anleitung brauchen. Die Neuauflage hält an der bewährten Darstellungsform und der übersichtlichen Anordnung des Stoffes fest. Ohne auf Einzelheiten theoretischer Streitfragen einzugehen, werden unter Beachtung der guten Lehren unserer Prozeßrechtswissenschaft alle Fragen ausführlich erörtert, die sich im Prozeßgang ergeben. Immer ist dabei die Rücksicht auf die Praxis bestimmend, deren Erfahrungen zugleich überall verwertet worden sind. Ihr dienen auch die stark vermehrten Hinweise auf die Rechtsprechung und das Schrifttum zu häufig auftauchenden und wichtigen Fragen. Dem Bedürfnis der Praxis entsprechend ist gegenüber der 1. Auflage noch eine Reihe von Fragen behandelt worden, die für die Theorie weniger wichtig sind, in der Praxis aber eine bedeutsame Rolle spielen. Dazu gehören z. B. die Sitzungspolizei, Dienstaufsichtsbeschwerden, Ablehnungen, Devisenfragen, Fragen des Rechtsmittels. Ausführlich behandelt werden auch die aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen, die der Zivilprozeßrichter zu beachten hat. Die Bewilligung von Zahlungsfristen, die Vertragshilfe, die Bestellung von Prozeßvertretern für Wehrmachtsangehörige und dergleichen, die Unterbrechung und Aussetzung aus Anlaß des Krieges, die Neuordnung und Beschränkung der Rechtsmittel. Hier liegt also ein Buch vor, das gerade heute in der Zivilprozeßpraxis gebraucht wird.

Umfang: 359 Seiten

Preis: kart. 5.70 RM

Bei jeder Buchhandlung erhältlich oder direkt beim Verlag!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN



Zwei wichtige Bände Vahleus „blaue“ Textausgaben in neuen Auflagen

Strafgesetzbuch

7. Auflage von Min.-Dirig. Dr. Schäfer i. RM. Die Neuaufl. berücksichtigt alle neu. Bestimm. einschl. des Kriegsstrafrechts u. der Vorschr. in den eingeglied. Gebieten. ca. 290 S., geb. ca. 2.- RM.

Handelsgesetzbuch

11. Auflage. Die weitverbreitete, seit Jahren bekannte „blaue“ Ausgabe von Dr. Lenz wird infolge ihrer Zuverlässigkeit und Preiswürdigkeit mit Vorliebe benutzt. 274 S., geb. 2.- RM.

Das neue Grunderwerbsteuergesetz

Der gesamte Gesetzeswortlaut mit zweckmäßigen Erläuterungen von Reg.-Rat Dr. Neumann beim Fin.-Amt Börse, Berlin. Kurz und knapp, aber klar und vollständig ist der gesamte Stoff in diesem praktischen Handbuch behandelt. ca. 85 S. 8°, kart. ca. 2.30 RM.

Hesse-Kramer: Verschollenheitsgesetz

Der Kommentar der Sachbearbeiter im Reichsjust.-Min. erläutert eingehend alle sachlich- u. verfahrensrechtl. Vorschr. der Verschollenheit- u. Todeserklärung. In allen Fragen hat man mit diesem Werk stets klare, zuverlässige Auskunft. 136 S. gr. 8°, kart. 6.- RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN • BERLIN W 9



Amtstrachten

in der vorschriftsmäßigen Ausführung vom Lager und nach Maß

Verlangen Sie

Sonderangebot und Anleitung zum Maßnehmen

Büromaterial / Notariatsbedarf
Buchdruckerel / Buchbinderel / Vordruck-
verlag / Stempel / Schilder

Hans-Soldan-Stiftung

Teht: Berlin O 17, Blumenstr. 29 Ruf: Samm.-Nr. 59 80 26
Verkaufsräume nach wie vor: Neue Friedrichstraße 87

Dresden / Düsseldorf / Frankfurt a. M. / Hamburg / Leipzig / Stettin

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

Diplom-Kaufmann A. Römer:

**Buchhaltungsorganisation
und industrielle Kalkulation**

Umfang 32 Seiten, mit ausführlichem Sach-
verzeichnis, zahlreichen Tabellen und Schemata
Preis: kart. 1.50 RM.

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Soeben erschienen:

Entwicklung der Preußischen Sicherheitspolizei

bis zum Ende der Reaktionszeit

Von Dr. Walter Dbenaus
Oktav. Mit 7 Bildern. 170 Seiten. RM 4.50
geb. RM 6.-

Die Schrift berichtet anschaulich über die Organisation und Tätigkeit der Kriminalpolizei der Vergangenheit. Die Entwicklungsgeschichte der Kriminalpolizei als, neben der Entwicklungsgeschichte des Strafrechts, ein Spiegelbild der inneren Geschichte des Staates und seiner Entwicklung. Nicht zu trennen von der Darstellung der Kriminalpolizei ist eine Darstellung der politischen Polizei, da diese früher grundfänglich mit der Kriminalpolizei wenigstens durch Personalunion verbunden war. Den weitaus größten Platz in der Entwicklungsgeschichte der Kriminalpolizei muß naturgemäß die Schilderung der Berliner Polizei haben, da diese Vorbild für die Polizeiorganisation der anderen Städte des Landes war.

Studien zum Täterstrafrecht 2. Teil

Von Dozent Dr. jur. habil. Paul Bodemann.
IV, 163 Seiten. RM 9.-
(Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts an der
Universität Berlin. 4. Folge. 4. Band. 6. Heft.)

Der früher erschienene I. Teil kostet RM 7.-



Verlag Walter De Gruyter & Co., Berlin W 35



ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN
VERSICHERUNGS-AKTIE-GESELLSCHAFT

ALLIANZ UND STUTTGARTER
LEBENSVERSICHERUNGS-AG

Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahrerbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHÄDEN

STERBEGELD-
VERSICHERUNG

Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwähler des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stückart

Hochschullehrer:

Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Münckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

vom Reichsführer des NSRB, Dr. Hans Frank

Heft 22

10. Jahrgang

1. Juni 1940

Die „Reform“ des Freiherrn vom Stein und die „Reform“-Aufgaben der deutschen Gegenwart¹⁾

Von //-Brigadeführer Ministerialdirigent Dr. Werner Best, Berlin

I.

Die völkisch-organische Lebensauffassung sieht in der konkreten Volksordnung — als der zusammenwirkenden Gesamtheit aller Gemeinschaftsfunktionen eines Volkes — eine „geprägte Form, die lebend sich entwickelt“. Diese Entwicklung wird vollzogen durch das Handeln derjenigen Menschen, die in jeder Generation als Träger der völkischen Gemeinschaftsfunktionen tätig werden. Die Entwicklung der Volksordnung kann durch äußere Gewalt beeinträchtigt und sie kann durch Untätigkeit oder einseitige Tätigkeit wesentlicher Funktionsträger vernachlässigt oder vereinselt werden; aber aufhören kann sie nicht, solange das Volk als Gesamtwesenheit lebt, — und „Leben“ kann nur als Werden, als Sichentwickeln verstanden werden. Die Entwicklung der Volksordnung nach den erkannten Notwendigkeiten der jeweiligen Gegenwart vorwärtszutreiben und die nicht oder nicht voll entwickelten Gemeinschaftsfunktionen und Gemeinschaftskräfte zum wirksamen Einsatz zu bringen, ist die „Reform“-Aufgabe, die jeder Generation von Trägern völkischer Funktionen neu gestellt ist.

Für die völkisch-organische Lebensauffassung kann es deshalb keine geschichtlichen „Vorbilder“ geben, die als ein für allemal „richtig“ das Handeln späterer Generationen zu bestimmen hätten. Damit wird die Bindung an eine irgendwann einmal erreichte Form der konkreten Volksordnung ebenso abgelehnt wie die Allgemeingültigkeit irgendwann einmal „offenbarter“ oder „erkannter“ Grundsätze. Das Beharren im „Seienden“, das in Wahrheit das Gewesene ist, wird ebenso abgelehnt wie die Verneinung des „Seienden“, das in Wahrheit das werdende ist. Die völkisch-organische Lebensauffassung lehnt also die aus lebensfeindlicher Entwicklungsträgheit erwachsende „Reaktion“ ebenso ab wie die von lebensfeindlicher Abstraktion bestimmte „revolutionäre“ Auflösung.

Geschichtliche „Vor-Bilder“ werden aber von dieser

Auffassung gesucht und geschätzt, um aus ihrem Schicksal immer wieder die Bestätigung der eigenen Schau zu entnehmen und um — soweit es sich um Entwicklungserscheinungen der eigenen Volksgeschichte handelt — Ursachen des seitdem Geschehenen zu erkennen und Erfahrungen für den Vollzug völkischer Funktionen zu gewinnen. Ja, es gibt keine geschichtsgebundenere und geschichtsvertrauere Auffassung als die, die in der jeweils wirkenden Generation des eigenen Volkes stets nur die Fortsetzung und Folge alles früheren Geschehens und die Grundlage und Ursache alles künftigen Geschehens der Volksgeschichte sieht.

II.

Wenn wir von Gegenwarts-Aufgaben ausgehend geschichtliche Vor-Bilder suchen, so liegt denen, die sich vor der Aufgabe einer umfassenden deutschen „Verwaltungsreform“ sehen, das Vor-Bild des Mannes besonders nahe, der die letzte große, bis heute fortwirkende „Reform“ der zur Reichsverwaltung fortentwickelten preußischen „Verwaltung“ bewirkt hat. Aus seinem Wirken und aus seiner Auseinandersetzung mit den Tendenzen seiner Zeit vermögen wir einerseits vieles seitdem Gewordenes zu verstehen und andererseits manche Gesichtspunkte für die Bewältigung der uns gestellten Aufgaben zu gewinnen.

Der aus althattischem Reichsritterstamm entsprossene preußische Berufsbeamte Karl vom und zum Stein brachte sowohl aus dem Stammeserbe des nüchtern-zähen konsequenten Chattenstammes wie auch aus seiner juristischen Berufsausbildung und seiner Laufbahn — er begann sie als Referendar im „Bergwerks- und Hüttendepartement“ — alle Voraussetzungen mit, um ohne Illusionen die „Realitäten“ seiner Gegenwart zu erkennen und in Rechnung zu stellen. Hätte er nur die äußeren Ereignisse seiner Zeit als „Realitäten“ gewertet, so hätte er ein zweifellos tagestüchtiger Minister eines deutschen Teilstaates werden können wie sein Zeitgenosse Dr. Johann Wolfgang Goethe, der die deutsche Volksordnung des zerbrechenden Reiches als abgeschlossene romantische Vergangenheit und die vom Westen hereinbrechende Auflösung als die teils begrüßte,

¹⁾ Zugleich ein Hinweis auf die von Erich Bogenhart bearbeitete Ausgabe des Briefwechsels, der Denkschriften und der Aufzeichnungen des Freiherrn vom Stein in Karl Schumanns Verlag Berlin (7 Bände) 1931—1937.

teils unvermeidbare „Realität“ der Gegenwart und Zukunft ansah. Um so mehr überrascht die Feststellung, daß dem Reichsfürstlichen vom Stein die scheinbar überlebte und aufgelöste Volksordnung des alten Reiches während seines ganzen Lebens die deutsche Wirklichkeit blieb, die durch zeitgemäße „Reformen“ zu erneuern und fortzusetzen er bis zum letzten Atemzuge als seine Aufgabe ansah. Im August 1813 schrieb der lebens- und leiderschwere 56jährige Staatsmann ohne Staat in seiner Denkschrift „Über eine deutsche Verfassung“²⁾ die mitreißenden und zugleich „realpolitischen“ Sätze:

„Das Wünschenswerte, aber nicht das Ausführbare, wäre ein einziges selbständiges Deutschland, wie es vom 10. bis zum 13. Jahrhundert unsere großen Kaiser kräftig und mächtig beherrschten. Die Nation würde sich zu einem mächtigen Staat erheben, der alle Elemente der Kraft, der Kenntnisse und einer gemäßigten und gesetzlichen Freiheit in sich faßt. Dieses schöne Los ist ihr nicht beschieden. Auf anderen Wegen muß sie ihre innere Entwicklung zu erreichen suchen, die dieser entgegenstehenden Hindernisse beseitigen, neue Einrichtungen und Verfassungen schaffen.“

Schon früh hat der künftige „Reformer“ erkannt, daß es verschiedene einseitige Entwicklungsformen gibt, die in gleicher Weise die gesunden Funktionen der Volksordnung beeinträchtigen. In seinem Brief vom 17. Nov. 1796³⁾ an den ihm befreundeten Prinzen Louis Ferdinand, der 10 Jahre später — ein Opfer der preußischen Fehlentwicklung — bei Saalfeld fiel, hat Stein, damals Oberpräsident in Minden und 39 Jahre alt, die beiden Extreme staatlicher Fehlentwicklungen wie folgt beschrieben:

„Les gouvernements despotiques écrasent le caractère de la nation en l'éloignant des affaires publiques et en confiant l'administration à une bureaucratie routinière et intrigante. Les petites républiques fédérées favorisent le plus le développement de l'espèce mais rendent l'existence de l'individu orageuse“.

Stein war Beamter der in den Formen und Auffassungen des „aufgeklärten Absolutismus“ erstarrten preußischen Monarchie. Zwischen diesem „legitimen“ System einerseits und den „neuen“ individualistisch-revolutionären Ideen des Westens andererseits schien den meisten Zeitgenossen Steins eine Entscheidung unausweichlich. Der Versuchung, diesem abstrakten Entweder-Oder zu hulbigen und sich entweder zum Verteidiger des „Alten“ oder zum Vorkämpfer des „Neuen“ aufzuwerfen, erlagen die besten Köpfe jener Epoche. Es ist hierfür kennzeichnend, daß der „Kollege“, Vorgänger und Nachfolger Steins, der vielgewandte Hannoveraner Freiherr von Hardenberg unbedenklich und mit innerem Schwung die „neuen“ Ideen zur Begründung seiner Vorschläge verwendete, wenn er in seiner „Denkschrift über die Reorganisation des Preussischen Staates“, verfaßt in Riga unter dem 12. Sept. 1807⁴⁾, die folgenden Sätze schrieb:

„Die französische Revolution, wovon die gegenwärtigen Kriege die Fortsetzung sind, gab den Franzosen unter Blutvergießen und Stürmen einen ganz neuen Schwung. Alle schlafenden Kräfte wurden geweckt, das Glende und Schwache, veraltete Urteile und Gebrechen wurden — freilich zugleich mit manchem Guten — zerstört... Die Gewalt dieser Grundsätze ist so groß, sie sind so allgemein anerkannt und verbreitet, daß der

Staat, der sie nicht annimmt, entweder seinem Untergange oder der erzwungenen Annahme derselben entgegensehen muß... Also eine Revolution im guten Sinne, gerade hinführend zu dem großen Zwecke der Veredelung der Menschheit durch Weisheit der Regierung und nicht durch gewaltsame Impulsion von innen oder außen — das ist unser Ziel, unser leitendes Prinzip. Demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung: Dieses scheint mir die angemessene Form für den gegenwärtigen Zeitgeist... Hier gilt es vor allem, harmonisch mit dem Zeitgeist und mit dem Weltplan der Vorsehung zu verfahren; und wenn es auch sonst Bedenklichkeiten haben könnte, die Verfassung zu ändern, so verschwinden sie in der gegenwärtigen Lage des Staates... Man schreie ja nicht vor dem zurück, was er (der Geheime Finanzrat von Altenstein in einer beigefügten Denkschrift) fordert: möglichste Freiheit und Gleichheit... Bei der Handelspolizei beherzige man ja vor allen Dingen das Laissez faire, was ein Deputierter der Kaufmannschaft Colbert als sein Gutachten sagte, da dieser solches von ihm forderte... Der Staat, der das große sittliche Ziel hat, das wir dem Preussischen vorgesteckt haben: Veredelung der Menschheit, hat die Verpflichtung doppelt auf sich, diese Religiosität zu fördern und dadurch seine Untertanen dem höheren Glück zuzuführen.“

Es ist bekannt, daß Hardenberg sich später mit dem „Zeitgeist“ der Heiligen Allianz wieder für die Erhaltung des „alten“ legitimistischen Systems entschied.

In Steins fast gleichzeitiger Denkschrift „Über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden in der Preussischen Monarchie“ (der „Rassauer Denkschrift“), verfaßt in Rastau im Juni 1807⁵⁾, spürt man einen anderen Geist. Seine Reformvorschläge werden nicht mit „neuen“ Grundlagen und Zwecken — nicht mit der Veränderung des „Zeitgeistes“ und nicht mit dem Ziele der „Veredelung der Menschheit“ —, sondern mit nüchternsten sachlichen Erwägungen begründet. Seine Absicht zielt auf Verbesserung, auf Ergänzung und Belebung einer Wirklichkeit, die nicht zum Problem gemacht, sondern als gegeben — wenn auch zum Teil unentwickelt oder fehlentwickelt — vorausgesetzt wird. Vorsichtig werden diejenigen Elemente der Nation ausgewählt, die in dem — für Stein — gegenwärtigen Augenblick die Funktionen der Volksordnung beleben und erweitern können. Nicht aus individualistisch-kapitalistischen Gesichtspunkten, sondern um ihrer Stellung und Wirkungsmöglichkeit in der Volksordnung willen werden z. B. die „Eigentümer“ zur Mitwirkung an öffentlichen Funktionen vorgeschlagen. „Ist der Eigentümer von aller Teilnahme an der Provinzialverwaltung ausgeschlossen, so bleibt das Band, das ihn an sein Vaterland bindet, unbenutzt, die Kenntnisse, welche ihm seine Verhältnisse zu seinen Gütern und Mitbürgern verschaffen, unfruchtbar... Man tötet also, indem man den Eigentümer von aller Teilnahme an der Verwaltung entfernt, den Gemeingeist und den Geist der Monarchie.“ Auch die „Bildung“ wird nicht im Hinblick auf das Individuum, sondern als Mittel zur Erfüllung von Gemeinschaftsfunktionen gewertet. „Auch meine Diensterfahrung überzeugt mich innig und lebhaft von der Vortrefflichkeit zweckmäßig gebildeter Stände, und ich sehe sie als ein kräftiges Mittel an, die Regierung durch die Kenntnisse und das Ansehen aller gebildeten Massen zu verstärken, sie alle durch Überzeugung, Teilnahme und Mitwirkung bei den Nationalangelegenheiten an den Staat zu knüpfen, den Kräften der Nation eine freie Tätigkeit und eine Richtung auf das Gemeinnützige zu geben... und ein gut gebildetes Organ der öffentlichen Meinung zu erhalten, die man jetzt aus Äußerungen einzelner Männer

²⁾ Bei Bokenhart abgedruckt im Band IV, S. 404 ff.

³⁾ Bei Bokenhart abgedruckt im Band I, S. 262.

⁴⁾ Abgedruckt im 93. Band der Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven, S. 302 (Verlag von S. Hirzel in Leipzig 1931).

⁵⁾ Bei Bokenhart abgedruckt im Band II, S. 210 ff.

oder einzelner Gesellschaften vergeblich zu erraten bemüht ist.“ Der Adel — um einen weiteren „Stand“ der Volksordnung zu nennen (Stein spricht an anderer Stelle, in seinem Schreiben an den Justizminister Beyme v. 2. Jan. 1809⁶⁾, von den Ständen als von „Volksabteilungen“) — hat für Stein ebenfalls nur als Träger völkischer Funktionen Bedeutung und Daseinsberechtigung, wie in der „Beurteilung des Rehder'schen Entwurfs über Reichsstände“ vom 8. Sept. 1808⁷⁾ zum Ausdruck gelangt:

„Der Adel im Preussischen ist der Nation lästig, weil er zahlreich, größtenteils arm und anspruchsvoll auf Gehälter, Ämter, Privilegien und Vorzüge jeder Art ist. . . Man verringere also die Zahl der Edelleute, man hebe den armen Adel auf, und der übrig gebliebenen geringeren Anzahl reicher Familien weise man einen politischen und amtlichen Wirkungskreis an, der sie zur Bildung und Entwicklung ihrer Kräfte auffordert.“

Und immer wieder kreisen Steins Gedanken um die eine Frage, die als das Zentrum seines Wirkens betrachtet werden kann und mit der er in dem erschütternden Brief an seinen Freund Friedrich Wilhelm Graf von Heden vom 3. Juli 1807⁸⁾ den Sinn der gleichzeitig übersandten „Maffauer Denkschrift“ zusammenfaßt: „Wie kann der Gemeingeist wieder belebt werden?“

Die „Belebung des Gemeingeistes“, d. h. die Belebung vernachlässigter Funktionen und Kräfte der Volksordnung wollte Stein nicht — wie es auf Grund der „neuen“ individualistischen Ideen nahe lag — durch eine Mitwirkung der vom „Zeitgeist“ als Summe der Staatsbürger verstandenen „Nation“ an der Leitung der obersten Staatsgeschäfte bewirken, sondern durch wirksame „Belebung“ aller, vor allem der unmittelbar für das Volk tätigen Einrichtungen. Für ihn waren die „staatlichen“ Einrichtungen so selbstverständlich Einrichtungen der lebendigen Volksordnung, daß er nicht „Staat“ und „Volk“ trennen und in einen Gegensatz stellen konnte. Leidenschaftlich bekämpfte er eine Staatsverwaltung, die sich als selbständiger Mechanismus vom Volke löst und ein Eigenleben führt. Schärfer kann dieser „Haupt Gesichtspunkt“ — wie Stein ihn selbst bezeichnet — nicht ausgesprochen werden als in seinem Immediat-Bericht v. 23. Nov. 1807⁹⁾:

„In die bloß aus beförderten Beamten bestehenden Behörden, vorzüglich in die unteren, drängt sich leicht und häufig ein Mißlingsgeist ein. Es ergibt sich bei solchen ein Leben in bloßen Formen, eine Untunde des zu verwaltenden Bezirks, eine Gleichgültigkeit und oft lächerliche Abneigung gegen denselben und eine Furcht vor Veränderungen und Neuerungen, die die Arbeit vermehren, womit die besten Mitglieder überladen sind und der die geringhaltigern sich entziehen. . . Auf die Nation wirkt solches gleich schädlich. Die Teilnahme an der Administration, ihrem Gedeihen oder Fortschreiten und an dem Nationalwohlstand sowie endlich an der Rationallehre leidet. Es wird eine schädliche Gleichgültigkeit herrschend, und es entsteht wohl gar Widerwille gegen die Verwaltung, die man mißversteht.“

Und immer wieder sucht Stein die funktionellen „Bedürfnisse“ der Volksordnung in ihrer vollen Breite zu erkennen und ihnen abzuhelfen, wie sich aus der bereits erwähnten „Beurteilung des Rehder'schen Entwurfs über Reichsstände“ vom 8. Sept. 1808 ergibt:

„Die Bedürfnisse der Provinzen bleiben unbekannt und unabgeholfen, wenn allein durch die Staatsbehörden

abgeholfen werden soll; man muß diesen durch Gemeinde- und Provinzialvorsteher zu Hilfe kommen und den Gemeingeist an die Stelle einer alles durchgreifenden Bürokratie setzen.“

Hieraus ergibt sich, daß für Stein die „Selbstverwaltung“ keinen Gegensatz zur „Staatsverwaltung“ bildete. Er sah die „Verwaltung“ als eine einheitliche Funktion des „Waltens“ über die „Bedürfnisse“ des Volkes, von der Staatsregierung bis zur letzten Gemeinde. Kein Teil der Verwaltung sollte ein vom Volksleben losgelöstes Mechanismus und kein Teil des Volkes gegenüber der Verwaltung gleichgültig oder gar widerwillig sein. Die Beteiligung der Stände, der „Volksabteilungen“, und der Bürger an den „Staatsgeschäften“ sollte nicht um ihrer Freiheit oder um ihrer Interessen, sondern um der „Belebung des Gemeingeistes“ und um der Kraft des Ganzen willen erfolgen.

Daß Steins „Verwaltungsreform“ eine „politische“ Tat von größter Tragweite war, ist feststehendes geschichtliches Urteil. Ein tieferes Eindringen in Steins Auffassungen und Absichten führt aber zu der Erkenntnis, daß jede Verwaltungsreform eine „politische“ und keine nur technische Aufgabe ist. Jede Weiterentwicklung der Einrichtungen und Funktionen, die wir unter dem Begriff „Verwaltung“ zusammenfassen, bewirkt entweder größere Volksnähe oder größere Volksfremdheit und damit entweder Belebung oder Erstarrung nicht nur dieser einen völkischen Funktion, sondern hierdurch zugleich der gesamten lebendigen Volksordnung.

III.

Die Lehren, die wir vom Standpunkt der völkisch-organischen Lebensauffassung aus einer Betrachtung des Steinschen „Reform“-Wertes zu entnehmen haben, sind die folgenden:

1. Jede Reform der Verwaltungseinrichtungen und -funktionen einer Volksordnung ist nicht eine technische, sondern eine politische Aufgabe.
2. Das Ziel jeder „Verwaltungsreform“ ist die Belebung und Intensivierung notwendiger Funktionen der Volksordnung.
3. Das Mittel hierfür ist die Verbesserung des Zusammenwirkens der Verwaltungseinrichtungen mit den Volksgliederungen und Volksgenossen, deren „Bedürfnisse“ (im Sinne Steins) und deren Mitwirkung in den Funktionen der Volksordnung durch diese Einrichtungen geregelt werden sollen.
4. Hierfür ist erforderlich,
 - a) daß die Verwaltungseinrichtungen und -funktionen so übersichtlich und einleuchtend gestaltet werden, daß die zum Zusammenwirken mit ihnen berufenen Volksgenossen ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einsehen,
 - b) daß — soweit erforderlich und möglich — die Sachkenntnis und die Leistungsfähigkeit der den einzelnen Funktionsbereichen zugehörigen Volksgenossen für die Erfüllung der Verwaltungsfunktionen nutzbar gemacht wird.
5. Voraussetzung einer wirksamen deutschen „Verwaltungsreform“ der Gegenwart ist,
 - a) daß der Inhalt und die Bedeutung der Verwaltungsfunktion in der deutschen Volksordnung klar gestellt und anerkannt wird,
 - b) daß aus der Abwendung von der aus individualistisch-rechtsstaatlichen Wurzeln erwachsenen mechanistischen Auffassung der Verwaltung alle Folgerungen für die Auswahl und die Ausbildung der künftigen Träger der deutschen Verwaltung gezogen werden.

⁶⁾ Bei Bohnhart abgedruckt im Band III, S. 7 ff.

⁷⁾ Bei Bohnhart abgedruckt im Band II, S. 508 ff.

⁸⁾ Bei Bohnhart abgedruckt im Band II, S. 231 ff.

⁹⁾ Bei Bohnhart abgedruckt im Band II, S. 298 ff.

Die Durchführung der Pflicht-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter

Von Amtsgerichtsrat Dr. Heinz Sagemann, Berlin

Die Halter von inländischen Kraftfahrzeugen und Anhängern sind durch das Gesetz v. 7. Nov. 1939 (RGBl. I, 2223) verpflichtet worden, sich vom 1. Juli 1940 ab gegen Haftpflicht zu versichern. Inwieweit zur Zeit stillgelegte Fahrzeuge der Versicherungspflicht unterliegen, regelt § 5 der WD. v. 17. Jan. 1940 (RGBl. I, 178). Das Gesetz enthält, soweit es sich mit der Einführung der Pflichtversicherung an sich befaßt (Art. I), lediglich Rahmenbestimmungen, die der Ausführung bedürfen. Diese Ausführung ist nunmehr durch die Durchführungs- und Ergänzungsverordnung (DVO.) v. 6. April 1940 (RGBl. I, 617) erfolgt. Die gleichzeitig veröffentlichte WD. vom 8. April 1940 (RGBl. I, 619) bringt die durch die Einführung der Pflichtversicherung bedingten Änderungen und Ergänzungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO.). Die Regelung sieht in kurzen Zügen wie folgt aus:

I. Art. I DVO. (Anwendungsbereich der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter) handelt von dem Kreis der versicherungspflichtigen Personen und ergänzt das Gesetz in zweierlei Richtung:

1. Nach Art. I § 2 des Gesetzes gilt der Versicherungszwang u. a. nicht für Gemeinden. In Ausnutzung des bereits in der Gesetzesbegründung enthaltenen Vorbehalts sind nunmehr die Gemeinden der Versicherungspflicht unterstellt, soweit sie nicht mehr als 100 000 Einwohner haben (§ 2 DVO.).

2. Auf der anderen Seite ist der Bereich der von der Versicherungspflicht befreiten Personen gegenüber der gesetzlichen Regelung erweitert (§ 1 DVO.):

a) Nach Art. I § 2 des Gesetzes ist u. a. von der Versicherungspflicht freigestellt die NSDAP. mit ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden. Dazu gehören nicht das NS.-Fliegerkorps und der Reichsluftschutzbund. Die gebotene Gleichstellung dieser beiden Organisationen mit den Gliederungen der Partei führt die Vorschrift des § 1 DVO. herbei, indem sie sie von der Versicherungspflicht befreit. Versicherungsfreiheit besteht jedoch nur insoweit, als das NSFK. und der NSV. Halter von Kraftfahrzeugen und Anhänger sind. Gehört ein Fahrzeug einer von der Versicherungspflicht befreiten Person oder Körperschaft, ist aber ein anderer, z. B. auf Grund eines Miet- oder Pachtverhältnisses als Halter anzusehen, so greift die Versicherungsfreiheit nicht durch. Andererseits befreit die bloße Benutzung eines Fahrzeuges durch eine privilegierte Person oder Körperschaft den Halter nicht von der ihm auferlegten Versicherungspflicht.

b) Ebenso wie das Reich, die Länder und Gemeinden über 100 000 Einwohner sind auch die Gemeindeverbände von der Versicherungspflicht freigestellt (§ 1 Nr. 3 DVO.). Das gilt also namentlich für Kreise und Provinzen. Weiter unterliegen in Durchbrechung des Grundsatzes, daß Körperschaften des öffentlichen Rechts versicherungspflichtig sind, gemeindliche Zweckverbände (vgl. Gesetz v. 7. Juni 1939 [RGBl. I, 979]) nicht der Versicherungspflicht. Voraussetzung ist jedoch, daß den Zweckverbänden ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts als Mitglieder angehören. Neben einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband können nämlich nach § 3 des Zweckverbandsgesetzes außer Körperschaften des öffentlichen Rechts auch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche oder juristische Personen des Privatrechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein. Ist eine solche Beteiligung gegeben, so unterliegt der Zweckverband mit allen Fahrzeugen, hinsichtlich deren er Halter ist, der

Versicherungspflicht. Durch diese Regelung wird der Möglichkeit begegnet, daß sich private Kraftfahrzeughalter durch Beteiligung an einem Zweckverband der Versicherungspflicht entziehen.

c) Nach § 1 Nr. 4 DVO. sind schließlich von der Versicherungspflicht freigestellt die Halter gewisser vom Zulassungsverfahren befreiter Fahrzeuge. So sind Landfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, vom Zulassungsverfahren befreite Anhänger und maschinell angetriebene Krankenfahrstühle nicht versicherungspflichtig. Das gleiche gilt für selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 StVZO. unter zwei Voraussetzungen: ihre Höchstgeschwindigkeit darf 20 km/h nicht übersteigen und sie müssen zu einer vom Reichsverkehrsminister bestimmten Art selbstfahrender Arbeitsmaschinen gehören.

Versicherungspflicht und Zulassungszwang decken sich also nahezu. Ausnahmen bestehen lediglich für Landfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, die nur für den Verkehr auf Reichsautobahnen der Zulassung bedürfen, von der Versicherungspflicht jedoch vollständig freigestellt sind, und für als selbstfahrende Arbeitsmaschinen anerkannte Fahrzeuge, die unabhängig von ihrer Höchstgeschwindigkeit zulassungsfrei sind, der Versicherungspflicht jedoch dann unterliegen, wenn ihre Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Es gilt also der Grundsatz, daß die Versicherungspflicht nur Platz greift, soweit ein Zulassungszwang besteht. Da Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger nur für den Betrieb auf öffentlichen Straßen der Zulassung bedürfen, sind sie, wenn sie ausschließlich anderweitig, z. B. zum Verkehr auf dem Werkgelände, verwendet werden, von der Versicherungspflicht befreit. Mit dieser Regelung stimmt auch die Strafbestimmung des Art. I § 5 des Gesetzes überein, nach der nur der Gebrauch oder die Gestattung des Gebrauchs auf öffentlichen Wegen oder Plätzen unter Strafe gestellt ist.

II. Art. II DVO. (Gewährung des Versicherungsschutzes) enthält Vorschriften über das Zustandekommen des Pflicht-Versicherungsvertrages und die Gewährleistung des Versicherungsschutzes.

1. Bereits in Art. I § 3 des Gesetzes kommt zum Ausdruck, daß die Versicherungspflicht nur durchführbar ist, wenn es dem Halter des Fahrzeuges gelingt, für sein Fahrzeug Versicherungsschutz zu finden. Es bestimmt nämlich, daß die Versicherungsunternehmen verpflichtet sind, dem Halter und Fahrer des Fahrzeuges nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren. Der Ausnahmezwang der Versicherungsunternehmen ist demnach ausgestaltet, daß entgegen der Regelung des BGB. die Annahme eines vom Halter gestellten Versicherungsantrags durch Stillschweigen erfolgen kann. Der Antrag gilt nach § 3 DVO. als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von fünf Tagen vom Eingang des Antrags an dem Antragsteller gegenüber schriftlich abgelehnt hat. Das bedeutet zunächst, daß die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen üblicherweise vorgesehene Bindungsfrist des Versicherungsnehmers fünf Tage nicht überschreiten darf, zum anderen gilt das Stillschweigen des Versicherers innerhalb dieser Frist als Annahme des Antrags, ein entgegenstehender Wille kommt nicht in Betracht. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist, daß der Antrag rechtswirksam ist. Ist er z. B. wegen Geisteskrankheit nichtig, so kommt, wie schon nach allgemeinem bürgerlichen Recht, auch ein Versicherungsvertrag nicht zustande. Der Antragsteller genießt also

in diesem Fall keinen Versicherungsschutz. Auf die Rechtsunwirksamkeit des Antrags kann sich der Versicherer jederzeit, also auch nach Ablauf der fünf Tage, berufen. Die Vorschrift gilt weiter nur für ordnungsgemäße Anträge. Ist der Antrag auf Abschluß eines Vertrages gerichtet, der beispielsweise von zwingenden Vorschriften des Gesetzes, insbesondere den Bestimmungen über die amtlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen abweicht, gilt er durch Schweigen des Versicherers nicht als angenommen.

Der Versicherer kann den Antrag nur aus bestimmten, im § 3 Abs. 2 DVB. genannten Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist einmal zulässig, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans der Versicherungsunternehmung dem Abschluß des Vertrags entgegenstehen. Weiter kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherer versichert war und der Vertrag entweder durch Anfechtung wegen Drohung oder arglistiger Täuschung oder durch Rücktritt wegen Verletzung der vertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie oder durch Kündigung wegen Prämienverzugs oder durch Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls beendet ist. Voraussetzung ist in allen diesen Fällen, daß es sich um eine von dem Versicherer ausgehende, auf die Beendigung des Vertrages gerichtete Rechtshandlung handelt und daß diese Rechtshandlung nach dem 30. Juni 1940 vorgenommen ist. Auf den Zeitpunkt, in welchem die Anfechtung oder die Kündigung wirksam werden, kommt es nicht an. Durch diese Vorschrift soll erreicht werden, daß ein Versicherer nicht einen Versicherungsnehmer aufzunehmen gezwungen ist, den er aus den aufgeführten gewichtigen Gründen bereits aus seiner Gefahrengemeinschaft ausgeschaltet hat.

Die Regelung enthält kein allgemeines Kündigungsverbot. Auch das Pflichtversicherungsverhältnis kann aus allen im Gesetz oder im Vertrag vorgesehenen Gründen gekündigt werden. Der Versicherungsnehmer ist allerdings verpflichtet, sich bei Vermeidung der Bestrafung aus Art. I § 5 des Gesetzes erneut zu versichern; er kann diesen Antrag bei derselben Versicherungsunternehmung stellen, die ihn soeben gekündigt hat; die Unternehmung muß ihn wieder aufnehmen, es sei denn, daß die Kündigung wegen Prämienverzuges oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls erfolgt ist.

Die Ablehnungsgründe des § 3 Abs. 2 DVB. sind abschließend. Eine Ablehnung aus anderen Gründen ist rechtlich unwirksam. Daher kann der Versicherer den Antrag nicht etwa aus dem Grunde ablehnen, weil er den Antragsteller für zahlungsunfähig oder versicherungsunwürdig ansieht oder weil er etwa der Ansicht ist, daß die Voraussetzungen für die Zulassung des Fahrzeugs zum Straßenverkehr nicht vorliegen. Darüber, ob einer Person das Führen eines Kraftfahrzeugs gestattet werden kann, entscheidet allein die Polizeibehörde. Steht diese auf dem Standpunkt, daß der Antragsteller noch im Besitz des Führerscheins zu belassen ist, so muß der Versicherer Versicherungsschutz gewähren. Ebenso wird die Frage, ob ein Fahrzeug im Verkehr zu belassen ist, ob es der Zulassung und damit der Versicherungspflicht unterliegt, allein von der Zulassungsstelle entschieden.

Um den Versicherungsschutz in allen Fällen sicherzustellen und die Tragung des Risikos hinsichtlich der Versicherungsnehmer, deren Anträge nur deshalb angenommen worden sind, weil sie auf Grund der Vorschriften über den Annahmehzwang angenommen werden mußten, für die Versicherungsunternehmungen tragbar zu gestalten, sind die Versichererergemeinschaften nach § 5 DVB. zu einer Versicherungsunternehmung nach § 5 DVB. zu einer Gemeinschaft entstanden. Jede Versicherungsunternehmung, die die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung betreibt, gehört ihr zwangsweise an. Die näheren Einzelheiten über die Geschäftsführung der Versichererergemein-

schaft regelt eine Satzung, die die Wirtschaftsgruppe Kraftfahrzeugversicherung mit Genehmigung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung erläßt. Die Versichererergemeinschaft dient lediglich dazu, Lasten, die dadurch entstehen, daß auch die subjektiv und objektiv schlechten Risiken von den Versicherern übernommen werden müssen, auf die Allgemeinheit der Kraftfahrzeugversicherer zu verteilen. Die Gemeinschaft tritt daher nicht selbst als Erstversicherer auf, so daß rechtliche Beziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer oder gar dem geschädigten Dritten und der Versichererergemeinschaft nicht bestehen.

2. Nach dem Inkrafttreten der Pflichtversicherung am 1. Juli 1940 wird die Neuzulassung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern, soweit ein Zwang dazu besteht, von dem Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. Bei Fahrzeugen, die am 1. Juli 1940 bereits zugelassen sind, ist der Halter, wenn eine ausreichende Versicherung nicht besteht, nach § 29 d Abs. 1 StWZD. verpflichtet, das amtliche Kennzeichen entstempeln zu lassen und den Erlaubnischein an die Zulassungsstelle abzuliefern. Zum Nachweis der Versicherung gegenüber den Zulassungsstellen dient die Versicherungsbestätigung. Sie ist eine Urkunde, auf deren Ausstellung durch den Versicherer der Versicherungsnehmer einen vertraglichen Anspruch hat (§ 4 DVB.). Zusätzlich ist die Auskündigungspflicht durch § 29 b StWZD. begründet; das hat zur Folge, daß die Unterlassung der Auskündigung durch Ordnungsstrafen nach § 71 StWZD. geahndet werden kann. Die Versicherungsbestätigung, die nach einem vorgeschriebenen Muster zu erteilen ist, ist dem Versicherungsnehmer bei dem Beginn des Versicherungsschutzes auszubändigen. Es ist also nicht auf den Zeitpunkt des formellen Vertragschlusses abgestellt, sondern auf den Zeitpunkt, von dem ab tatsächlich Deckungsschutz besteht. Da dieser sogenannte materielle Versicherungsbeginn in der Regel von der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der ersten Prämie abhängig gemacht wird, kann, wie § 4 Satz 2 DVB. ausdrücklich bestimmt, auch die Auskündigung der Versicherungsbestätigung an die Zahlung der ersten Prämie geknüpft werden. Eine frühere Auskündigung ist zulässig. — Über am 1. Juli 1940 bereits laufende Versicherungen braucht eine Bestätigung nicht erteilt zu werden.

Die Versicherungsbestätigung hat anzugeben, daß für das darin bezeichnete Fahrzeug Versicherungsschutz besteht. Sie muß daher mit den Tatsachen übereinstimmen. Die Ausstellung einer unrichtigen Bestätigung kann den Versicherer nach § 823 Abs. 2 BGB. schadensersatzpflichtig machen, weil die Zulassungsbehörde auf Grund der Bestätigung die Zulassung erteilen wird, § 4 DVB. daher als ein Schutzgesetz zugunsten der Verkehrsteilnehmer anzusehen ist. Der Versicherer übernimmt jedoch nicht die Verantwortung für die Richtigkeit der ihm vom Antragsteller gemachten tatsächlichen Angaben, namentlich hinsichtlich Fahrzeugart, Plakzahl usw. Dagegen kann eine Schadensersatzpflicht des Versicherers gegeben sein, wenn der Vertrag eine vom Gesetz mißbilligte Risikobeschränkung enthält, der Versicherer aber gleichwohl eine Versicherungsbestätigung ausstellt und die Zulassungsstelle daraufhin ohne Verletzung der eigenen Prüfungspflicht die Zulassung erteilt.

Die Zulassungsstelle kann sich im allgemeinen darauf verlassen, daß auf Grund der Versicherungsbestätigung eine nach dem Gesetz und der DVB. ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Sie ist jedoch einer eigenen Prüfung nicht enthoben; wenn ihr Umstände bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, daß ein ausreichender Versicherungsschutz nicht besteht, hat sie sogar die Pflicht, eigene Ermittlungen anzustellen. Die Unterlassung kann eine Schadensersatzpflicht des Staates nach § 839 BGB. i. Verb. m. Art. 131 RVerf. begründen. Die Versicherungsbestätigung, die grundsätzlich nur einmal ausge-

fertigt wird, verbleibt nach der Zulassung bei der Zulassungsstelle. Der Versicherungsnehmer kann sich zwar eine als solche bezeichnete zweite Ausfertigung aushändigen lassen, er ist dazu aber nicht verpflichtet. Daraus folgt, daß bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle eine Nachprüfung über das Vorhandensein einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht ohne weiteres möglich ist; eine erschöpfende Auskunft kann vielmehr nur die Zulassungsstelle, notfalls im Benehmen mit dem Versicherer, geben.

Die Zulassungsstelle teilt nach der Zulassung dem Versicherer das dem Fahrzeug zugeteilte amtliche Kennzeichen (Zulassungszeichen für Anhänger) mit und setzt ihn dadurch in den Stand, seine Anzeigepflicht nach § 29 c StWZD. zu erfüllen. § 158 c Abs. 2 WVG. läßt bei der Beendigung des Versicherungsverhältnisses die Haftung des Versicherers in Ansehung des geschädigten Dritten noch eine gewisse Zeit lang fortbestehen. Diese Regelung ist im Interesse der Verkehrstopfer getroffen. Die Frist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem ab der Versicherer den Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses (im wesentlichen also Rücktritt und Kündigung) zur Folge hat, der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Eine Anzeigepflicht des Versicherers ist damit noch nicht begründet. Diese Lücke füllt § 29 c StWZD. aus. Danach ist der Versicherer verpflichtet, der zuständigen Zulassungsstelle nach vorgeschriebenem Muster Anzeige zu erstatten, sobald die Versicherungsbestätigung ihre Geltung verloren hat. Die Zulassungsstelle ist alsdann nach § 29 d Abs. 2 StWZD. gehalten, unverzüglich den Erlaubnischein einzuziehen und dadurch eine Weiterbenutzung des Kraftfahrzeugs zu verhindern. Auf diese Weise ist dafür Sorge getragen, daß die Forthaftung des Versicherers in Ansehung des Dritten keine für den Versicherer untragbare Ausweitung erfährt. Die Anzeigepflicht ist vom Versicherer auch bei Verträgen zu erfüllen, die am 1. Juli 1940 bereits laufen. Hat er in diesen Fällen eine Versicherungsbestätigung noch nicht erteilt, so wird er sie zusammen mit der Anzeige der Zulassungsstelle zu übersenden haben.

3. Das Gesetz bestimmt in Art. I § 3 Abs. 1 Satz 1, daß die Haftpflichtversicherung nur bei einer im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmung genommen werden kann. Dazu gehören die Versicherungsaktiengesellschaften, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten. Eine besondere Stellung nahmen gewisse Haftpflichtgemeinschaften im Rahmen der bereits bestehenden Versicherungspflicht für Unternehmer der gewerbmäßigen Personenbeförderung ein. Nach § 35 Abs. 3 WVG. zum Personenbeförderungsgesetz, der mit dem 1. Juli 1940 gegenstandslos wird, gilt die Zugehörigkeit des Fahrzeuges zu den nunmehr im § 6 WVG. genannten Einrichtungen als Versicherung i. S. des Personenbeförderungsgesetzes. Damit war die Frage, ob diese Einrichtungen Versicherungsunternehmungen sind oder nicht, weder in dem einen noch in dem anderen Sinne geklärt. Die Vorschrift des § 6 WVG. zieht jetzt die einzig mögliche Folgerung, wenn sie erklärt, daß die Pflicht-Haftpflichtversicherung auch bei dem Allgemeinen kommunalen Haftpflichtschaden-Ausgleich, der Haftpflichtgemeinschaft deutscher Straßen- und Kleinbahnen in Berlin, der Straßenbahn-Haftpflicht-Vereinigung in Dortmund und dem Versicherungsverband deutscher Eisenbahnen und Kleinbahnen in Berlin genommen werden kann. Die Vorschrift bringt damit entsprechend der wahren Sach- und Rechtslage zum Ausdruck, daß diese Haftpflichtgemeinschaften echte Versicherungsunternehmungen sind, die der Versicherungsaufsicht unterstehen, ohne daß bei ihrer Zulassung die Bedürfnisfrage zu prüfen wäre. Die Regelung hat weiter zur Folge, daß die Mitgliedschaft bei der Gemeinschaft als echtes Haftpflichtversicherungsverhältnis zu betrachten ist, daß also namentlich die Vorschriften des

WVG. über die Pflichtversicherung (§§ 149—158 h) Anwendung finden.

III. Art. III WVG. behandelt die für die Praxis außerordentlich wichtigen Mindestversicherungssummen. Das Gesetz verlangt in Art. I zum Schutze der Verkehrstopfer, daß dem Versicherungsvertrag eine bestimmte Mindestversicherungssumme zugrunde gelegt wird. Nur durch Abschluß und Aufrechterhaltung einer Versicherung in der vorgeschriebenen Höhe genügt der Halter der gesetzlichen Versicherungspflicht. Die Unterlassung zieht polizeiliche Maßnahmen (Entstempelung der amtlichen Kennzeichen, unter Umständen auch Entziehung der Fahrerlaubnis) nach sich, außerdem greift bei der Benutzung eines nicht oder nicht ausreichend versicherten Fahrzeuges die Strafbestimmung des Art. I § 5 des Gesetzes ein. Die bürgerlich-rechtliche Bedeutung der Mindestversicherungssummen, auch Deckungssummen genannt, liegt darin, daß die besonderen Vorschriften des WVG. über die Pflicht-Haftpflichtversicherung (§§ 158 b—158 h) nur insoweit gelten, als eine Pflicht zur Versicherungsnahme besteht; insbesondere haftet der Versicherer bei grundsätzlicher Leistungsfähigkeit gegenüber dem Versicherer in Ansehung des geschädigten Dritten nur im Rahmen der amtlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme (§ 158 c Abs. 3 WVG.). Die Mindesthöhe der Versicherungssumme ergibt sich aus §§ 7—10 WVG.

1. Bei Personenkraftfahrzeugen wird die Mindestversicherungssumme nach der Zahl der Plätze (Steht- und Sitzplätze) gestaffelt. Sie beträgt bei

Fahrzeugen bis zu 6 Plätzen	100 000 RM,
bei 7—10 Plätzen	150 000 RM und
bei 11—80 Plätzen	150 000 RM
zuzüglich je 8000 RM für den 11. und jeden weiteren Platz. Bei einem Personenkraftfahrzeug mit 20 Plätzen ergibt sich daher danach eine Mindestversicherungssumme von	230 000 RM.

Die genannten Beträge stellen nur die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Personenschäden dar. Für Sachschäden bestimmt § 9 WVG. ganz allgemein, daß sie bei jedem Fahrzeug jeweils den zehnten Teil der Mindestversicherungssumme für Personenschäden beträgt.

2. Auch bei Anhängern, die für die Personenbeförderung bestimmt sind, ist die Platzzahl maßgebend. Die Versicherungssumme beträgt für jeden Platz 8000 RM. Diese verhältnismäßig niedrige Festsetzung erklärt sich dadurch, daß ein Anhänger nicht ohne Antriebsfahrzeug fahren kann, so daß also die Versicherungssumme für das Antriebsfahrzeug, die mindestens 100 000 RM beträgt, hinzukommt.

Die Mindestversicherungssummen für Personenschäden (Kraftfahrzeuge und Anhänger) mit mehr als 80 Plätzen sind in der WVG. selbst nicht bestimmt. Ihre Festsetzung ist in die Hand des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung gelegt (§ 10 WVG.). Bei derartigen Großfahrzeugen wird erst die weitere Verkehrsentwicklung erweisen, welche Versicherungssummen angemessen sind. Die Regelung hat den Vorzug, daß später etwa notwendig werdende Änderungen leichter durchführbar sind, als wenn die WVG. selbst eine Bestimmung vorgenommen hätte.

3. Bei Güterfahrzeugen, Zug- und Arbeitsmaschinen beträgt die Mindestversicherungssumme für Personenschäden, unabhängig von der Höhe der zulässigen Belastung, 100 000 RM. Diese Summe schließt auch die Deckung von Schäden ein, die beim Mitführen eines oder mehrerer Anhänger entstehen, obwohl die Betriebsgefahr dadurch vergrößert wird.

4. Die abzuschließende und aufrechtzuerhaltende Haftpflichtversicherung muß nicht nur Deckung gegen Haft-

pflichtschäden gewähren, die bei dem Betriebe des Kraftfahrzeugs i. S. des § 7 KraftfG. entstehen, sondern auch gegen Schäden, für die der Halter nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts haftet. Der Anhängerhalter haftet nach dem KraftfG. niemals, weil die dort bestimmte Gefährdungshaftung nur für Halter von Kraftfahrzeugen gilt. Seine nach dem bürgerlichen Recht begründete Haftung kann für sich allein bestehen, es kann aber auch eine Haftung des Kraftfahrzeughalters nach dem KraftfG. hinzukommen. Letzteres ist nur möglich, wenn der durch den Anhänger verursachte Schaden mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs zusammenhängt. Zur Deckung derartiger Schäden stehen allein die erwähnten Mindestversicherungssummen zur Verfügung. Schäden, für die der Anhängerhalter allein haftet, können dagegen niemals mit dem Betriebe des Kraftfahrzeugs zusammenhängen. Gleichwohl muß auch für diese Schäden eine Versicherung vorhanden sein. Die Haftpflichtversicherung des Antriebsfahrzeugs erstreckt sich nicht ohne weiteres auf diese Schäden, namentlich dann nicht, wenn Anhängerhalter und Halter des Antriebsfahrzeugs auseinanderfallen. Daher bestimmt § 7 Abs. 2 DWD., daß die Mindesthöhe der Versicherungssumme bei Anhängern für Personenschäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeugs i. S. des § 7 KraftfG. nicht zusammenhängen, 100 000 RM beträgt. Es handelt sich hierbei also um die Versicherung des Risikos durch ruhende Anhänger. Diese Versicherung muß sowohl für Güteranhänger als auch für Personenanhänger abgeschlossen werden. Der Abschluß und die Aufrechterhaltung dieser selbständigen Anhängerversicherung obliegt allein dem Anhängerhalter.

5. Abgesehen von der Regelung im § 7 Abs. 2 DWD. über die Pflicht zur Versicherung sogenannter ruhender Anhänger besteht eine Verpflichtung, den Anhängern im übrigen mit einer besonderen Versicherungssumme zu versichern, nicht. Das ändert jedoch nichts daran, daß nach Art. I § 1 des Gesetzes eine Versicherung gegen Schäden, die durch den Gebrauch des Anhängers verursacht werden, auch dann vorhanden sein muß, wenn zugleich eine Haftung des Halters des Antriebsfahrzeugs nach dem KraftfG. besteht. Um dieser gesetzlichen Forderung zu genügen, und um insbesondere eine Bestrafung aus Art. I § 5 des Gesetzes zu vermeiden, muß der Halter des Kraftfahrzeugs, der einen Anhänger benutzen will, daher auch eine Versicherung für Schäden nehmen, die zwar bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs i. S. des § 7 KraftfG., aber infolge einer mangelhaften Beschaffenheit des Anhängers od. dgl. entstehen; er muß also in die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung die Versicherung des Anhängerwagnisses einschließen, allerdings ohne daß eine Erhöhung der Versicherungssumme vorgenommen zu werden braucht. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob er zugleich auch Halter des Anhängers ist oder nicht. Ist ein anderer als Halter des Anhängers anzusehen, so bedeutet diese Regelung den obligatorischen Einfluß einer Versicherung für fremde Rechnung. Haftet also der Halter des Kraftfahrzeugs auf Grund der beschränkten Haftung nach dem KraftfG. etwa nur in Höhe von 20 000 RM, der Anhängerhalter jedoch auf Grund des BGB., z. B. weil die Einrichtungen des Anhängers durch sein Verschulden verursacht haben und dies für den Unfall ursächlich war, in Höhe von 75 000 RM, so hat der Versicherer des Kraftfahrzeughalters gleichwohl auch dem mitversicherten Anhängerhalter Versicherungsschutz in Höhe von 75 000 RM zu gewähren. Diese Regelung der DWD. bürdet also dem Halter des Antriebsfahrzeugs zugunsten des Anhängerhalters die Versicherungspflicht auf. Es ist nicht zu verkennen, daß sie in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann; insbesondere taucht die Frage auf, wessen Haftpflichtversicherungssumme von 100 000 RM tilgt, wenn etwa der tatsächliche Schaden 120 000 RM beträgt, für den der

Anhängershalter in voller Höhe, der Kraftfahrzeughalter dagegen nur in Höhe von 75 000 RM haftet. Im Zweifel wird man mangels gegenteiliger Vereinbarungen zwischen dem Halter des Antriebsfahrzeugs und dem Anhängerhalter annehmen müssen, daß in erster Linie der Kraftfahrzeughalter als Versicherungsnehmer von seiner Haftpflichtverbindlichkeit befreit wird, so daß auch im Innenverhältnis dem Anhängerhalter die restlichen 20 000 allein zur Last fallen. Die Pflicht zum Einfluß dieser Anhängerversicherung, die sich nur auf Güteranhänger bezieht (für Personenanhänger ist eine selbständige Versicherungsmöglichkeit durch § 7 Abs. 1 Nr. 2 DWD. geschaffen), besteht nicht nur für den Halter eines Güterfahrzeugs, einer Zug- oder Arbeitsmaschine, sondern auch für den Halter eines Personenkraftfahrzeugs. Daß nur bei § 7 Abs. 1 Nr. 3 DWD. der Zusatz „einschließlich der Anhänger“ gemacht ist, nicht auch bei Nr. 1, steht dem nicht entgegen.

6. Die Vorschrift des § 8 DWD. behandelt den Fall, daß Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt und geeignet sind, ausnahmsweise einmal Personen befördern. Bei der Beförderung von nicht mehr als 8 Personen erhöht sich die Mindestversicherungssumme für Personenschäden von 100 000 RM um 50 000 RM auf 150 000 RM. Werden mehr als 8 Personen befördert, so muß sie dem Betrage entsprechen, der für Personenkraftfahrzeuge vorgeschrieben ist. Die Unterscheidung (Beförderung von bis zu 8 oder von mehr als 8 Personen) geht auf § 34 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO.) zurück. Nach dieser Vorschrift dürfen auf der Ladefläche eines Lastkraftwagens bis zu 8 Personen ohne weiteres, mehr als 8 Personen jedoch nur mit Erlaubnis der Verkehrspolizeibehörde befördert werden. Diese Erlaubnis wird von dem Nachweis einer ausreichenden Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. Als Personenbeförderung ist das Mitnehmen eines Beifahrers oder sonstigen Begleitpersonals, das zur Beaufsichtigung oder Abladung der Güter bestimmt ist, nicht anzusehen. Gleichgültig ist, ob die Personenbeförderung entgeltlich oder unentgeltlich, ob sie gelegentlich oder regelmäßig erfolgt. Die gelegentliche Mitnahme einer oder mehrerer „betriebsfremder“ Personen hat daher bei Vermeidung einer Bestrafung zu unterbleiben, wenn nicht eine erhöhte Haftpflichtversicherung nach § 8 DWD. genommen ist.

7. Wie schon bemerkt, nimmt die DWD. eine zahlenmäßige Festsetzung der Mindestversicherungssumme für Sachschäden nicht vor. Sie bestimmt vielmehr im § 9, daß sie jeweils den zehnten Teil der Mindestversicherungssumme für Personenschäden beträgt. Bei Güterfahrzeugen macht sie daher 10 000 RM aus. Dieser Betrag wird in der Praxis wohl häufig nicht ausreichen. Es ist daher im Interesse der Versicherungsnehmer eine Höherversicherung zu empfehlen.

8. In diesem Zusammenhang ist noch die Vorschrift des § 11 DWD. zu erwähnen. Sie bestimmt, daß sich die Leistungspflicht des Versicherers für den einer einzelnen Person zugefügten Schaden für Personenschäden auf 100 000 RM beschränkt. Sie hängt mit den Mindestversicherungssummen nur mittelbar zusammen, sachlich-rechtlich gehört sie in das BGB. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß kein Anlaß besteht, einer einzelnen Person, die auf Grund außergewöhnlicher Umstände einen höheren Personenschaden als 100 000 RM erlitten hat, nur deshalb von seiten des Versicherers einen höheren Betrag zur Verfügung zu stellen, weil die Mindestversicherungssumme auf Grund der §§ 7, 8 DWD. vielleicht höher als 100 000 RM ist. Diese Beschränkung der Leistungspflicht des Versicherers wirkt sowohl gegenüber dem Versicherungsnehmer als auch — bei grundsätzlicher Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer — in Ansehung des geschädigten Dritten im Falle des § 158 c BGB.

IV. Das Gesetz und die DWD. treten mit dem 1. Juli 1940 in Kraft, zugleich treten alle den gleichen Gegenstand

regelnden Vorschriften außer Kraft. Das neue Recht greift weitgehend in bereits bestehende Versicherungsverträge ein. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die in dem Versicherungsschein enthalten sind, sind also in vieler Hinsicht nach dem 1. Juli 1940 nicht mehr zutreffend. Der Versicherungsschein kann daher seinen Zweck, über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien erschöpfend und zutreffend Auskunft zu geben, nicht mehr erfüllen. Demzufolge bestimmt Art. IV Nr. 2 des Gesetzes, daß die An-

derungen des Versicherungsverhältnisses in einem Nachtrag zum Versicherungsschein niederzulegen sind, der dem Versicherungsnehmer auszuhändigen ist. Die Durchführung dieser zweckmäßigen und an sich unerläßlichen Vorschrift stößt jedoch gegenwärtig aus den verschiedensten Gründen auf Schwierigkeiten. Daher bestimmt die W. v. 13. April 1940 (RGBl. I, 638), daß von der Aus-

Die zivilrechtlichen Beschränkungen des Geschäftsverkehrs mit gebrauchten Kraftfahrzeugen nach den gegenwärtigen Preisvorschriften

Von Landgerichtsrat Dr. Süßloch, Justiziar beim Reichskommissar für die Preisbildung

Übersicht:	Seite
A. Allgemeines; Begriffsbestimmungen	888
I. Das Kraftfahrzeug	888
II. Das gebrauchte Kraftfahrzeug	889
III. Händler; Verbraucher	890
IV. Kauf und sonstige Veräußerungsgeschäfte	890
V. Die Zwangsversteigerung	890
VI. Kommission; Vermittlung	891
B. Der Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge	891
I. Verkauf durch einen Verbraucher	891
1. Der Schätzzwang	891
2. Schätzwert = Höchstpreis	892
3. Aushändigung der Schätzungsurkunde	892
II. Verkauf durch einen Händler	893
1. Der Schätzzwang	893
2. Die Einzelposten des zulässigen Höchstpreises	893
a) Der Ankaufspreis	893
b) Der Handelsaufschlag	894
c) Der Wert der Instandsetzungen und Verbesserungen	894
3. Berücksichtigung des Preises eines neuen Fahrzeugs	895
4. Anwendung der „Einheitsbedingungen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen“	895
5. Aushändigung der Schätzungsurkunde und von Belegen über die Instandsetzungen und Verbesserungen	895
C. Der Erwerb gebrauchter Kraftfahrzeuge in der Versteigerung und ihre Weiterveräußerung	896
I. Die Zwangsversteigerung	896
II. Die freiwillige Versteigerung	896
1. Der Erwerb	896
2. Die Weiterveräußerung	897
D. Die zivilrechtlichen Wirkungen der Verletzung der Vorschriften	897
I. Die Verletzung einseitiger Vorschriften	897
II. Die Verletzung zweiseitiger Vorschriften	897
III. Die Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften	898
E. Übergangsregelung	898

Die von dem Reichskommissar für die Preisbildung im Jahre 1939 vorgenommene Sonderregelung der Preis-

bildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge hat neben den rein preisrechtlichen Bindungen auch eine Reihe zivilrechtlicher Beschränkungen für den Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen mit sich gebracht. Schon die (Erste) Anordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelspreisen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen vom 29. April 1939 (RNz. Nr. 100 v. 3. Mai 1939; MittBl. d. RfPr. Teil I S. 167) und die dazu ergangene Durchführungs- und Ergänzungsanordnung vom 30. Juni 1939 (RNz. Nr. 162 v. 17. Juli 1939; MittBl. d. RfPr. Teil I S. 259) haben den freien Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen grundlegend eingeschränkt. Sie haben den Verkauf von einem Verbraucher an einen Händler und unter zwei bestimmten Voraussetzungen auch den Verkauf durch einen Händler einem Schätzzwang unterworfen, den in dem Schätzverfahren festzustellenden Schätzwert in weitestem Maße zur Grundlage für die Bestimmung des Kaufpreises gemacht, für alle Verkäufe durch Händler die sinngemäße Anwendung der „Einheitsbedingungen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen“ vorgeschrieben, die entgeltliche Vermittlung von Verkäufen zwischen Verbrauchern verboten und Kommissionsgeschäfte nur den Händlern erlaubt. Die hierdurch eingeleitete Entwicklung ist dann durch die jetzt allein maßgebliche Zweite Anordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelspreisen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen vom 17. Nov. 1939 (RNz. Nr. 272 v. 20. Nov. 1939; MittBl. d. RfPr. Teil I S. 512) fortgeführt und zum Abschluß gebracht worden. Diese Anordnung hat in Erweiterung der früheren Bestimmungen den Schätzzwang auf alle Verkäufe durch Verbraucher ausgedehnt, Kommissionsgeschäfte überhaupt verboten, den entgeltlichen Veräußerungsgeschäften ausdrücklich freiwillige Versteigerungen und ähnliche Verfahren zur Erzielung von Höchstgeboten gleichgestellt und schließlich den sämtlichen Vorschriften auch die zur Zeit des Inkrafttretens der Anordnung laufenden Verträge mit der einen Ausnahme, daß das Kraftfahrzeug schon vorher von dem Veräußerer abgehandelt worden ist, unterstellt. Bedeutung und Auswirkungen der danach für den Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen bestehenden zivilrechtlichen Beschränkungen sollen im folgenden näher untersucht und dargelegt werden.

A. Allgemeines; Begriffsbestimmungen

Bevor der Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen selbst näher betrachtet wird, sollen zunächst die allgemeinen Grundlagen dieses Geschäftsverkehrs und die von der Anordnung v. 17. Nov. 1939 — im folgenden W. — genannt — verwendeten Begriffe festgestellt und erörtert werden.

I. Das Kraftfahrzeug

Kraftfahrzeuge im Sinne der W. sind nach der von der W. selbst in § 1 gegebenen Begriffsbestimmung Fahrzeuge jeder Art, die durch Verbrennungsmotor angetrieben

werden und nicht an Schienen gebunden sind, soweit für sie gemäß § 18 StraßVerfZulD. v. 13. Nov. 1937 (RGBl. I, 1215) eine Zulassungspflicht besteht, sowie mit der gleichen Einschränkung auch Kraftfahrzeuganhänger und Weiwagen; ausgenommen sind Zugmaschinen, die auf Grund ihrer besonderen Ausrüstung ausschließlich oder vornehmlich zur Verwendung in landwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind. Die W. beschränkt danach die eigentlichen Kraftfahrzeuge zunächst auf die durch Verbrennungsmotoren angetriebenen Fahrzeuge und befindet sich damit im Gegensatz zu den übrigen einschlägigen Gesetzen, insbesondere dem KraftfVerg. (§ 1) und der StraßVerfZulD. (§ 4), wonach zu den Kraftfahrzeugen alle durch Maschinenkraft angetriebenen Fahrzeuge gehören, soweit sie nicht an Geleise gebunden sind. Unter die W. fallen also die durch Elektromotore und durch Dampfmaschinen angetriebenen Fahrzeuge nicht, während diese nach dem Sprachgebrauch und den Begriffsbestimmungen der vorgenannten anderen einschlägigen Gesetze ebenfalls zu den Kraftfahrzeugen rechnen. Die W. ergreift dann weiter sowohl die eigentlichen Kraftfahrzeuge wie auch die Anhänger und Weiwagen nur insoweit, als für diese eine Zulassungspflicht nach § 18 StraßVerfZulD. besteht. Dies ist nach Abs. 2 des § 18 StraßVerfZulD. nicht der Fall bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bestimmter Art, maschinell angetriebenen Krankentransportmitteln und Anhängern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die für wechselnden Zug durch Gespann oder Zugmaschine eingerichtet sind. Diese Fahrzeuge werden also auch von der W. nicht betroffen. Die W. nimmt dann schließlich noch besonders aus die Zugmaschinen, die auf Grund ihrer besonderen Ausrüstung ausschließlich oder vornehmlich zur Verwendung in landwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind. Diese Fahrzeuge, die sog. Ackerschlepper, fallen also, obwohl sie Kraftfahrzeuge im Sinne der W. sind und auch der Zulassungspflicht unterliegen, nicht unter die Bestimmungen der W. Daß der Kreis der Kraftfahrzeuge nach der W. — ebenso wie nach den übrigen einschlägigen Gesetzen — von vornherein auf Landfahrzeuge beschränkt ist, ist in der W. nicht ausdrücklich gesagt, jedoch infolge der Verweisung in § 1 der W. auf die Vorschrift des § 18 StraßVerfZulD., die gemäß § 4 StraßVerfZulD. nur die Zulassung derartiger Fahrzeuge regelt, selbstverständlich.

Eine besondere Begriffsbestimmung für die Kraftfahrzeuganhänger und die Weiwagen gibt die W. nicht. Was die Anhänger betrifft, so ergibt sich aus der Verweisung auf die Zulassungspflicht nach der StraßVerfZulD. einwandfrei, daß hier unter „Anhänger“ daselbe zu verstehen ist wie in § 18 StraßVerfZulD. Dort werden aber als Kraftfahrzeuganhänger alle „zum Mitführen hinter Kraftfahrzeugen nach ihrer Bauart bestimmte Fahrzeuge“ bezeichnet. Ein gleichartiger Ausdruck für Weiwagen findet sich andererseits an dieser oder einer anderen Stelle in der StraßVerfZulD. nicht. Die StraßVerfZulD. kennt überhaupt eine besondere Zulassung für Weiwagen nicht und erwähnt diese auch sonst nur einmal gelegentlich, und zwar lediglich als Bestandteile von eigentlichen Kraftfahrzeugen (vgl. § 5: „Zweiräder, auch mit Weiwagen“), sie behandelt also die Weiwagen nicht als selbständige Fahrzeuge. Da die W. insofern weitergeht, muß der Begriff des Weiwagens für die Anwendung der W. besonders festgestellt werden. In Anlehnung an den Sprachgebrauch und die von der StraßVerfZulD. für die Anhänger gegebene Begriffsbestimmung wird man als Weiwagen alle zum seitlichen Mitführen an Krafttrabern nach ihrer Bauart bestimmte Fahrzeuge bezeichnen können. Das von der W. auch für Weiwagen aufgestellte Erfordernis der Zulassungspflicht wird man mit Rücksicht auf das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung in der StraßVerfZulD. dahin einschränken müssen, daß die Krafttrabart — bei mehreren in Frage kommenden Arten eine von diesen —, für die der Weiwagen bestimmt ist, der Zulassungspflicht unterliegen muß.

II. Das gebrauchte Kraftfahrzeug

Die W. ergreift nur die gebrauchten Kraftfahrzeuge. Der Geschäftsverkehr mit fabrikneuen Kraftfahrzeugen erfolgt also — sowohl preisrechtlich wie auch zivilrechtlich — allein nach den allgemeinen Vorschriften. Was unter einem gebrauchten Kraftfahrzeug zu verstehen ist, wird von der W. selbst in § 1 gesagt. Danach sind gebrauchte Kraftfahrzeuge die eigentlichen Kraftfahrzeuge dann, wenn sie sich im Besitz von Verbrauchern befinden oder befunden haben und auf diese zugelassen sind oder zugelassen waren, und Kraftfahrzeuganhänger und Weiwagen dann, wenn sie sich im Besitz von Verbrauchern befinden oder befunden haben. Danach ist also zunächst einmal erforderlich, daß sich das Fahrzeug im Besitz eines Verbrauchers befindet oder wenigstens einmal befunden hat, wobei unter Besitz gemäß dem Sprachgebrauch des BGB. sowohl der unmittelbare Besitz (§ 854 BGB.), d. h. die tatsächliche Gewalt, wie auch der mittelbare Besitz (§ 868 BGB.), d. h. das nur durch einen Besitzmittler ausgeübte Herrschaftsverhältnis, zu verstehen ist. Der Besitz eines Händlers genügt somit nicht, um das Fahrzeug zu einem gebrauchten zu machen. Andererseits wird aber nicht verlangt, daß das Fahrzeug während der Besitzzeit des Verbrauchers tatsächlich benutzt worden ist. Auch wenn das Fahrzeug noch vollkommen neu und unberührt ist, ist es doch durch den Besitz des Verbrauchers zu einem gebrauchten Fahrzeug geworden. Hinzu kommen muß allerdings bei den eigentlichen Kraftfahrzeugen noch, daß sie auf den Verbraucher, in dessen Besitz sie sich befinden oder einmal befunden haben, zugelassen worden sind. Nur beides zusammen, Besitz des Verbrauchers und Zulassung auf ihn, machen das eigentliche Kraftfahrzeug zu einem gebrauchten, es tritt also der Zustand des Gebrauchtheins zeitlich immer erst mit dem letzten dieser beiden Ereignisse ein. Nicht erforderlich ist, daß im Zeitpunkt der Zulassung der vorher begründete Besitz des Verbrauchers, auf den die Zulassung erfolgt, noch fortbesteht, oder daß umgekehrt im Zeitpunkt der Besitzerlangung die vorher erfolgte Zulassung noch wirksam ist. Da die W. lediglich ganz allgemein verlangt, daß das Fahrzeug sich im Besitz eines Verbrauchers befindet oder befunden hat und auf diesen zugelassen ist oder zugelassen war, muß es genügen, wenn das Fahrzeug irgendwann einmal in den Besitz eines Verbrauchers gelangt ist und auf diesen zugelassen worden ist, auch wenn der Zustand des Besitzes und der Zustand des Zulassenseins niemals gleichzeitig nebeneinander bestanden haben.

Bei den Kraftfahrzeuganhängern und den Weiwagen genügt nach dem ausdrücklichen Wortlaut der W. allein der Besitz des Verbrauchers, um sie zu gebrauchten Fahrzeugen zu machen. Obwohl diese Fahrzeuge, wenigstens soweit es sich um Anhänger handelt, ebenfalls zulassungspflichtig sind und auch überhaupt nur unter dieser Voraussetzung unter die W. fallen, ist dennoch nicht erforderlich, daß sie tatsächlich auf den Verbraucher, in dessen Besitz sie sich befinden oder befunden haben, zugelassen werden. Auch wenn die Zulassung auf einen anderen Verbraucher oder überhaupt nicht erfolgt, tritt also der Zustand des Gebrauchtheins durch die Besitzübertragung auf einen Verbraucher, und zwar sogleich in diesem Augenblick selbst, ein.

Der Grundsatz, daß der Besitz eines Händlers und die Zulassung auf ihn ein Kraftfahrzeug nicht zu einem gebrauchten machen können, muß eine Ausnahme für den Fall erleiden, daß der Händler ein auf ihn zugelassenes Fahrzeug zu seinem eigenen Vorteil benutzt. Hierher gehören insbesondere die Fälle, daß ein Kraftfahrzeug als Vorführungswagen, Lehrwagen oder Mietwagen verwendet wird. Ein derartig benutztes Fahrzeug muß nach allgemeiner Anschauung unbedingt als ein gebrauchtes behandelt werden. Eine solche Behandlung ist aber auch nach der W. durchaus rechtlich möglich. Der Händler hat sich dadurch, daß er das auf ihn zugelassene Fahrzeug zu seinem

eigenen Vorteil benutzt hat, als Verbraucher des Fahrzeugs betätigt und also zugleich die Eigenschaft des Händlers und die des Verbrauchers in sich vereinigt. Es sind somit alle Voraussetzungen, die die W. für den Eintritt des Gebrauchts eines Fahrzeugs aufgestellt hat, auch in diesem Fall erfüllt. Anders ist es jedoch dann, wenn der Händler mit dem Fahrzeug lediglich die zum Verkauf im einzelnen Fall erforderlichen Fahrten (Probefahrten, Überführungsfahrten) vornimmt. Eine derartige Benutzung des Fahrzeugs, die mit jedem Verkauf mehr oder weniger notwendigerweise verbunden ist und sich völlig im Rahmen der Händlertätigkeit hält, macht das Fahrzeug noch nicht zu einem gebrauchten.

Auch Schrottreife Kraftfahrzeuge, also solche Fahrzeuge, die ihre Aufgaben als Kraftfahrzeug nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen können und nur noch für eine Bewertung als Altmaterial in Frage kommen, gehören zu den gebrauchten Kraftfahrzeugen. Denn die W. macht keinen Unterschied dahin, ob ein Kraftfahrzeug noch als solches verwendbar ist oder nicht, und kennt neben den gebrauchten Kraftfahrzeugen verbrauchte Kraftfahrzeuge nicht. Daher fallen auch solche Kraftfahrzeuge, bei denen einzelne Teile, sei es auch solche von besonderer Wichtigkeit, fehlen, oder deren äußere Form beschädigt oder zerstört ist, unter die W. Eine Grenze muß jedoch da gezogen werden, wo überhaupt nicht mehr von einem Kraftfahrzeug gesprochen werden kann. Dies wird dann der Fall sein, wenn das Fahrzeug, sei es infolge eines Unfalls oder aus sonstigen Gründen, alle Merkmale eines Kraftfahrzeugs verloren hat und nur noch eine unbestimmte Masse Alteisen darstellt, die ebensogut von einem anderen Erzeugnis der Eisenindustrie herrühren könnte. Diese Masse Alteisen lediglich deshalb, weil sie einmal ein Kraftfahrzeug gewesen ist, rechtlich anders zu behandeln, als sonst eine Masse dieser Art, besteht keine Veranlassung und kann auch als Wille der W. nicht festgestellt werden. Daß die W. selbstverständlich auch dann keine Anwendung findet, wenn lediglich einzelne Teile eines Kraftfahrzeugs Gegenstand des Geschäftsverkehrs sind, soll nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

III. Händler; Verbraucher

Von dem am Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen vornehmlich beteiligten beiden Personengruppen, dem Händler und dem Verbraucher, wird in der W. nur der Händler erschöpfend begrifflich bestimmt. Nach § 2 der W. sind Kraftfahrzeughändler im Sinne der W. einmal Unternehmer, die im Einzelhandelsvertrieb mit fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern tätig sind, jedoch jeweils nur für die von ihnen im fabrikneuen Zustand vertriebene Fahrzeugart, und ferner Unternehmer, die den zur Regelung und Überwachung des Einzelhandels erlassenen — im Altreich und in den eingegliederten Gebieten verschiedenen — besonderen Vorschriften genügen; in einzelnen wird hierzu auf den Wortlaut der W. verwiesen. Danach gehören also die sog. Schwarzhändler und wilden Händler nicht zu den Kraftfahrzeughändlern im Sinne der W., sie können somit die für die Händler in der W. gegebenen Vorrechte und Vergünstigungen nicht für sich in Anspruch nehmen.

Was unter dem Verbraucher eines Kraftfahrzeugs zu verstehen ist, sagt die W. nicht. Sie begnügt sich lediglich damit, klarzustellen (§ 3), daß zu den Verbrauchern auch Behörden und behördenähnliche Organisationen gehören, daß also auch der Staat und sonstige Vereinigungen und Verbände des öffentlichen Rechts im gegebenen Fall von den Vorschriften der W. betroffen werden. Als Verbraucher eines Kraftfahrzeugs wird man gemäß dem Sprachgebrauch jeden bezeichnen müssen, der ein Kraftfahrzeug zu eigenem Vorteil benutzt. Deshalb wird man auch, wie bereits oben dargelegt ist, einen Händler, der ein

Kraftfahrzeug für sich selbst verwendet, insoweit zu den Verbrauchern rechnen müssen, mit der Folge, daß auch für ihn in diesem Fall die für den Verbraucher geltenden Vorschriften maßgebend sind, soweit nicht die für die Händlerschaft als solche in den §§ 5, 6 der W. gegebenen besonderen Preisbestimmungen eingreifen. Darüber hinaus wird man aber auch alle wilden Händler und Schwarzhändler ohne Rücksicht darauf, ob sie im einzelnen Fall das Kraftfahrzeug zu eigenem Vorteil benutzt haben oder nicht, als Verbraucher behandeln müssen. Denn andernfalls würde dieser Personenkreis grundsätzlich nicht von der W. betroffen werden, was jedoch eine schwerwiegende Lücke bedeuten würde und keineswegs die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann. Man wird daher hier, um dem Sinn und Zweck der W. gerecht zu werden, den Begriff des Verbrauchers eines Kraftfahrzeugs ohne Bindung an den Sprachgebrauch dahin bestimmen müssen, daß Verbraucher jeder ist, der nicht die in § 2 für den Kraftfahrzeughändler aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Nur dann besteht eine Gewähr dafür, daß die von der W. erstrebte abschließende Regelung des Geschäftsverkehrs mit gebrauchten Kraftfahrzeugen für alle als mögliche Beteiligte in Frage kommenden Personen auch tatsächlich erreicht wird.

IV. Kauf und sonstige Veräußerungsgeschäfte

In der W. wird im einzelnen lediglich der Kauf als das wichtigste entgeltliche Veräußerungsgeschäft geregelt. In § 11 der W. wird aber ausdrücklich festgestellt, daß die für den Kauf gegebenen Vorschriften auch für alle anderen entgeltlichen Veräußerungsgeschäfte gelten. Es fallen also unter die W. beispielsweise auch der Tausch mit Einschluß der sog. Inzahlungnahme eines gebrauchten Kraftfahrzeugs bei Lieferung eines anderen Kraftfahrzeugs sowie ein Werk- oder Dienstvertrag, bei dem das Entgelt für das Werk oder die Dienste in der Überlassung eines gebrauchten Kraftfahrzeugs besteht. Ferner werden von der W., wie ebenfalls in § 11 noch besonders hervorgehoben wird, auch freiwillige Versteigerungen und ähnliche Verfahren zur Erzielung von Höchstgeboten, wozu auch alle Formen der Ausschreibung gehören, von der W. betroffen. Veräußerungsgeschäfte dieser Art sind also keineswegs, wie v. Brun n, „Die Regelung der Geschäfte mit gebrauchten Kraftfahrzeugen“: DR. 1940, 672 (674), ohne nähere Begründung annimmt, verboten, sie sind vielmehr nur denselben Beschränkungen unterworfen wie die gewöhnlichen Veräußerungsgeschäfte. Unberührt von den Vorschriften der W. bleiben andererseits alle unentgeltlichen Zuwendungen von gebrauchten Kraftfahrzeugen, insbesondere somit die Schenkung. Wie eine gemischte Schenkung, also ein sowohl eine entgeltliche wie eine unentgeltliche Zuwendung enthaltendes Veräußerungsgeschäft, zu behandeln ist, ist zweifelhaft. Man wird aber dem Zweck der W., der auf die erschöpfende Erfassung und Regelung des gesamten entgeltlichen Geschäftsverkehrs mit gebrauchten Kraftfahrzeugen gerichtet ist, wohl nur gerecht werden, wenn man auch die gemischte Schenkung unter die W. fallen läßt, da eben auch sie mehr oder weniger ein entgeltliches Veräußerungsgeschäft mit umfaßt.

V. Die Zwangsversteigerung

Nicht von der W. betroffen wird die Zwangsversteigerung eines gebrauchten Kraftfahrzeugs. Dies folgt zwingend aus der Nichterwähnung der Zwangsversteigerung in § 11 der W. und wird auch noch durch die Vorschrift des § 8 Abs. 1 der W. bestätigt, wonach der Erwerb eines gebrauchten Kraftfahrzeugs in der Zwangsversteigerung zulässig ist, ohne daß das Fahrzeug vorher abgeschrieben worden ist. Der Zwangsversteigerung gleichgestellt werden müssen alle sonstigen Eigentumsübertragungen innerhalb der Zwangsvollstreckung; denn auch bei ihnen erfolgt die Veräußerung, wie bei der Zwangsversteigerung, auf Grund

eines staatlichen Hoheitsakts, es ist also auch bei ihnen den Beteiligten die freie Verfügungsgewalt und damit die Möglichkeit der Ausgestaltung des Veräußerungsgeschäfts, insbesondere die Einflußnahme auf die Preisbildung, genommen. Es gehören daher auch alle nach § 825 ZPO. angeordneten besonderen Werwertungen eines gepfändeten gebrauchten Kraftfahrzeugs, mit Einschluß des freihändigen Verkaufs durch den Gerichtsvollzieher, hierher, da alle diese Werwertungshandlungen nach herrschender Ansicht staatliche Hoheitsakte sind, auch wenn sie sich rein äußerlich in den Formen eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts vollziehen.

VI. Kommission; Vermittlung

Kommissionsgeschäfte mit gebrauchten Kraftfahrzeugen sind nach der W. (§ 9 Satz 2) ausnahmslos verboten. Wenn ein Kommissionsgeschäft vorliegt, ergibt sich aus den §§ 383, 406 HGB. Man wird aber, wenn man dem Zweck des Verbots gerecht werden will, außer den eigentlichen Kommissionsgeschäften auch als verboten ansehen müssen, daß ein Nichtkaufmann nicht gewerbsmäßig im eigenen Namen für fremde Rechnung gebrauchte Kraftfahrzeuge kauft oder verkauft, zumal in diesem Fall nach herrschender Ansicht auch die Vorschriften des HGB. über das Kommissionsgeschäft sinngemäß Anwendung finden. Kommissionsgeschäfte, die entgegen dem Verbot gleichwohl vorgenommen werden, sind nichtig (§ 134 BGB.).

Verboten ist nach der W. (§ 9 Satz 1) auch die entgeltliche Vermittlung von Verkäufen gebrauchter Kraftfahrzeuge zwischen Verbrauchern. Erlaubt ist danach die unentgeltliche Vermittlung von Verkäufen zwischen Verbrauchern sowie die unentgeltliche und die entgeltliche Vermittlung von Verkäufen zwischen Händlern einerseits und von einem Händler an einen Verbraucher oder von einem Verbraucher an einen Händler andererseits. Ein entgegen dem Verbot geschlossener Vertrag über eine entgeltliche Vermittlung ist nichtig (§ 134 BGB.).

B. Der Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge

Nach der W. sind vier verschiedene Verkaufsfälle zu unterscheiden: Der Verkauf von einem Verbraucher an einen Händler, der Verkauf von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher, der Verkauf von einem Händler an einen Verbraucher und der Verkauf von einem Händler an einen anderen Händler. Diese vier möglichen Verkaufsfälle werden von der W. nach der Person des Verkäufers in zwei gleichstarke Gruppen aufgeteilt, nämlich in die beiden Verkaufsfälle auf Seiten des Verbrauchers (§ 4) und die beiden Verkaufsfälle auf Seiten des Händlers (§§ 5, 6). Die Vorschriften für die in einer Gruppe vereinigten zwei Verkaufsfälle sind jeweils grundsätzlich gleich. Entscheidend dafür, zu welcher der beiden Gruppen ein Verkaufsfall gehört, ist immer allein, wer als Verkäufer des Kraftfahrzeugs tatsächlich auftritt. Wer der Eigentümer oder der Besitzer des Fahrzeugs ist, oder auf wen es zugelassen ist, ist völlig gleichgültig. Auch spielt es keine Rolle, wer nach Abschluß des Kaufvertrages das Fahrzeug dem Käufer dem Schluß des Kaufvertrages als Verkäufer beteiligt; maßgebend ist immer nur die Person des an dem schuldrechtlichen Grundgeschäft als Verkäufer Beteiligten, nicht die Person des die Übergabe und die dingliche Veräußerung Vornehmenden.

I. Verkauf durch einen Verbraucher

1. Der Schätzzwang

Für die beiden Verkaufsfälle auf Seiten des Verbrauchers besteht zunächst nach § 4 Abs. 1 der W. ein Schätzzwang. Dieser Schätzzwang umfaßt insgesamt drei Verpflichtungen: Die Pflicht zur Veranlassung der Abschätzung selbst, die Pflicht zur Unterlassung des Verkaufs

nach Ablauf eines Monats seit der Abschätzung und die Pflicht zum Nachweis der Abschätzung durch Vorlegung der Schätzungsurkunde.

Was zunächst die erste Verpflichtung betrifft, so ist der Verkauf durch einen Verbraucher immer nur dann zulässig, wenn das Fahrzeug vorher von einer von der Deutschen Automobil-Treuhand-GmbH. in Berlin nach den vom Reichskommissar für die Preisbildung gebilligten Richtlinien abgeschätzt worden ist. Der Inhalt dieser Verpflichtung ist nach dem klaren Wortlaut der W. eindeutig; jedem Verkauf muß eine Abschätzung unbedingt vorhergehen, ohne sie darf ein Vertrag niemals abgeschlossen werden. Ein Verkauf ohne vorherige Abschätzung kann also auch dann, wenn er die ausdrückliche Abrede enthält, daß der Kaufpreis der noch festzustellende Schätzwert sein soll, entgegen der Ansicht von v. Brunn a. a. O. S. 673 nicht für zulässig angesehen werden. Obwohl die W. an dieser Stelle — wie auch bei der Regelung der anderen Verkaufsfälle — nur etwas über den Verkauf eines Kraftfahrzeugs bestimmt, ist damit selbstverständlich auch der Ankauf eines Kraftfahrzeugs ohne vorherige Abschätzung verboten. Denn der Verkauf eines Gegenstandes ist ohne gleichzeitigen Ankauf seitens eines Geschäftsgenegers nicht denkbar, er wird erst durch den Ankauf überhaupt zu dem gewollten Veräußerungsgeschäft und bildet mit ihm zusammen eine untrennbare Einheit. Wenn die W. stets nur den Verkauf nennt, so ist dies lediglich daraus zu erklären, daß sie das Veräußerungsgeschäft immer nur von der Seite des Verkäufers her betrachtet, tatsächlich soll damit aber das Veräußerungsgeschäft als Ganzes bezeichnet und getroffen werden. Es gilt also auch die Vorschrift über die Notwendigkeit der Abschätzung für das Veräußerungsgeschäft als solches; sie richtet sich in gleicher Weise an den Verkäufer wie an den Käufer und verbietet beiden unterschiedslos die Teilnahme an dem Veräußerungsgeschäft ohne vorherige Abschätzung des Fahrzeugs. Von welchem der beiden nachherigen Vertragspartner die Abschätzung veranlaßt wird, ist gleichgültig; die von dem einen herbeigeführte Abschätzung bindet auch den anderen. Es ist sogar nicht einmal erforderlich, daß einer der nachherigen Vertragspartner der Urheber der Abschätzung ist; auch die auf Veranlassung eines Dritten erfolgte Abschätzung hat für die Vertragspartner völlig dieselbe Wirkung.

Der Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs durch einen Verbraucher ist dann weiter nur zulässig, wenn der Verkauf innerhalb eines Monats nach der Abschätzung erfolgt. Dieses Verbot eines späteren Verkaufs richtet sich nach dem vorstehend Gesagten ebenfalls an beide Vertragspartner, den Verkäufer sowohl wie den Käufer. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem BGB. Die Frist endet also gemäß §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB. mit dem Ablauf desjenigen Tages des nächsten Monats, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, an dem die Abschätzung stattgefunden hat. Wenn der Verkauf nicht innerhalb eines Monats nach der Abschätzung erfolgt, verliert diese ihre Wirksamkeit. Es muß dann eine erneute Abschätzung stattfinden, mit der eine neue Monatsfrist zu laufen beginnt. Fraglich ist die Rechtslage, wenn innerhalb der Monatsfrist — sei es auf Veranlassung derselben Person oder einer anderen — eine zweite Abschätzung stattfindet und diese ein anderes Ergebnis hat als die erste, so daß eine bestimmte Zeit hindurch zwei Abschätzungen mit zwei verschiedenen Schätzwerten nebeneinander vorhanden sind. Man wird dem Zweck der Vorschrift des § 4 Abs. 1 der W. wohl nur gerecht werden, wenn man mit der zweiten Abschätzung die erste Abschätzung ohne weiteres hinfällig werden läßt. Die erste Abschätzung verliert also vorzeitig ihre Wirksamkeit, und die zweite Abschätzung tritt in vollem Umfang an ihre Stelle mit der Folge, daß eine neue Monatsfrist zu laufen beginnt. Ein vorzeitiger Wegfall

der Wirksamkeit einer Abschätzung tritt ferner ein, wenn das Fahrzeug eine über den normalen Verschleiß hinausgehende Wertminderung erfährt (§ 4 Abs. 3 der W.). Hierher gehören insbesondere die Fälle, daß das Fahrzeug durch einen Unfall eine Beschädigung erleidet oder durch eine einmalige ungewöhnliche Beanspruchung besonders stark abgenutzt wird. Dagegen hat auf die Wirksamkeit der Abschätzung keinen Einfluß, daß das Fahrzeug durch Aufwendungen oder Verbesserungen oder aus einem sonstigen Grunde eine Wertsteigerung erfährt. Desgleichen wird die Wirksamkeit einer Abschätzung in keiner Weise dadurch beeinträchtigt, daß innerhalb der Monatsfrist ein Kaufabschluß erfolgt. Die Abschätzung bleibt vielmehr auch weiterhin bis zum Ende der Monatsfrist in Geltung und ist also für jeden weiteren in dieser Frist erfolgenden Verkaufsfall in der Person eines Verbrauchers in gleicher Weise maßgebend wie für den ersten. Keinen Unterschied kann es dabei machen, ob die sämtlichen mehreren Verkaufsfälle innerhalb der Frist zu den in § 4 Abs. 1 der W. genannten gehören, oder ob die Reihe solcher Verkaufsfälle durch einen andersartigen, unter § 5 oder § 6 der W. fallenden Verkaufsfall unterbrochen wird. Wenn also beispielsweise innerhalb der Monatsfrist ein Fahrzeug zunächst von einem Verbraucher an einen Händler, sodann von diesem Händler an einen anderen Verbraucher und schließlich von diesem Verbraucher an einen dritten Verbraucher (oder zweiten Händler) verkauft wird, so ist die vor dem ersten Verkaufsfall vorgenommene Abschätzung auch noch für den dritten Verkaufsfall bindend, obwohl der zweite Verkaufsfall gemäß § 5 der W. anderen Regeln der Preisbildung unterworfen gewesen ist.

Der Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs durch einen Verbraucher ist dann schließlich nur zulässig, wenn die Abschätzung durch Vorlage der Schätzungsurkunde nachgewiesen werden kann. Diese Vorschrift wird, wenn sie nicht eine ungerechtfertigte Schwärzung des Geschäftsverkehrs mit gebrauchten Kraftfahrzeugen mit sich bringen soll, dahin verstanden werden müssen, daß bei Abschluß des Kaufvertrages lediglich die abstrakte Möglichkeit der Vorlegung der Schätzungsurkunde bestehen muß. Es muß also genügen, daß zu diesem Zeitpunkt die Urkunde von der Schätzungsstelle aus gefertigt ist oder doch jedenfalls, sofern nur die Abschätzung selbst bereits stattgefunden hat, sogleich aus gefertigt werden könnte; die Aushändigung an den einen Vertragspartner und die tatsächliche Vorlegung durch diesen gegenüber dem anderen können dann nachträglich erfolgen. Auch dieses Verbot des Kaufabschlusses ohne die Möglichkeit der Vorlegung der Schätzungsurkunde richtet sich nach seinem Sinn und Zweck an beide Vertragspartner. Die Urkunde vorlegen kann allerdings nur die eine von beiden, nämlich derjenige, der sie zur gegebenen Zeit im Besitz hat. Die W. verlangt aber nicht nur, daß die Urkunde von dem einen Vertragspartner vorgelegt werden kann, sondern vor allem auch, daß der Kauf ohne die Möglichkeit der Vorlegung der Urkunde nicht abgeschlossen wird. Dies ist eine von beiden Vertragspartnern erfüllbare Verpflichtung, sie muß dann aber auch für beide in gleicher Weise gelten und von beiden tatsächlich erfüllt werden.

2. Schätzwert = Höchstpreis

Neben den Schätzwang tritt als weitere Beschränkung für den Verkauf durch einen Verbraucher die Verpflichtung, daß bei der Bestimmung des Kaufpreises der in der Schätzungsurkunde festgestellte Schätzwert als Höchstpreis eingehalten wird (§ 4 Abs. 2 der W.). Diese Verpflichtung hat außer der rein preisrechtlichen insofern auch eine zivilrechtliche Bedeutung, als ein Verstoß gegen sie die Wirksamkeit des Vertrages nicht unberührt läßt. In welchem Umfang diese Wirkung eintritt, wird weiter unten bei der allgemeinen Darstellung der Folgen eines Verstoßes gegen die Vorschriften der W. näher dargelegt werden.

Der Schätzwert gilt nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 4 Abs. 2 der W. als Höchstpreis ab Standort des Fahrzeugs. Ohne Rücksicht auf den Erfüllungsort des Verkäufers ist also entscheidend dafür, von welchem Ort ab Ortsveränderungen des Fahrzeugs auf Rechnung des Käufers gehen, immer der Ort, an dem sich das Fahrzeug zur Zeit des Kaufabschlusses befindet. Falls dem Verkäufer durch eine spätere Ortsveränderung des Fahrzeugs noch irgendwelche Kosten entstehen, dürfen ihm diese somit vom Käufer, auch wenn der Kaufpreis bereits den Schätzwert und damit den zulässigen Höchstpreis erreicht, besonders Art, durch die im Endergebnis dem Verkäufer für sein Fahrzeug ein größeres Entgelt als der Schätzwert gewährt werden würde, dürfen jedoch nicht erfolgen. Insbesondere dürfen auch Instandsetzungen und Verbesserungen, und zwar auch solche, die nach der Abschätzung geschehen sind, nicht besonders vergütet werden. Eine Ausnahme macht lediglich die Schätzungsgebühr. Diese kann der Käufer nach der ausdrücklichen Bestimmung der W. (§ 4 Abs. 2 Satz 2) dem Verkäufer, falls dieser die Schätzung veranlaßt hat, besonders erstatten, und er kann damit einen den Schätzwert um den Betrag der Schätzungsgebühr übersteigenden Kaufpreis zahlen. Ob der Käufer dem Verkäufer zur Erstattung der Schätzungsgebühr verpflichtet ist, entscheidet sich ebenso wie die umgekehrte Frage, ob der Verkäufer dem Käufer die von diesem an die Schätzungsstelle gezahlte Schätzungsgebühr zu erstatten hat, nach den zwischen den Parteien bestehenden Abmachungen. Falls solche Abmachungen fallen, wird sich, abgesehen von dem sicherlich seltenen Fall, daß eine Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 BGB.) vorliegt, eine Verpflichtung zur Erstattung weder für die eine noch für die andere Partei feststellen lassen. Daß die Verpflichtung zur Einhaltung des Schätzwerts bei der Preisbestimmung beiden Vertragsparteien auferlegt worden ist und daher von beiden zu erfüllen ist, bedarf nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 4 Abs. 2 der W. keiner weiteren Ausführungen; durch den Gebrauch der Wendung „... gilt als Höchstpreis...“ ist eindeutig ein allgemeines, für alle Beteiligten verbindliches Verbot der Überschreitung dieses Preises ausgesprochen.

3. Aushändigung der Schätzungsurkunde

Die letzte Beschränkung für den Verkauf durch einen Verbraucher gibt dann § 4 Abs. 4 der W. mit der Vorschrift, daß der Verkäufer dem Käufer die Schätzungsurkunde auszuhändigen hat. Diese Verpflichtung ist eine rein einseitige des Verkäufers. Sie setzt voraus, daß der Verkäufer die Schätzungsurkunde im Besitz hat, sie besteht somit nicht, wenn der Käufer bereits im Besitz der Schätzungsurkunde ist. Sie muß aber andererseits, wenn das mit der Vorschrift des § 4 Abs. 4 erstrebte Ziel erreicht werden soll, auch dann eingreifen, wenn die Urkunde im Besitz eines Dritten ist und der Verkäufer sie sich von diesem verschaffen kann. In diesem Fall muß der Verkäufer für verpflichtet angesehen werden, sich die Urkunde auch tatsächlich zu verschaffen, um seiner Pflicht zur Weitergabe der Urkunde an den Käufer gerecht zu werden. Die Verpflichtung zur Aushändigung der Urkunde besteht bei allen Verkaufsfällen, die auf Grund der in der Urkunde bezugten Abschätzung erfolgen, sie wird also dadurch, daß auch der Verkäufer seinerseits bereits die Urkunde bei dem Ankauf des Fahrzeugs von dem damaligen Verkäufer übergeben erhalten hat, in keiner Weise beeinträchtigt. Sie ist ferner auch dann noch gegeben, wenn die Urkunde — sei es durch Ablauf der Monatsfrist oder aus anderen Gründen — bis zum Tage der Aushändigung ihre Wirksamkeit verloren hat. Dies ergibt sich mit Notwendigkeit schon aus dem von der W. erkennbar verfolgten Zweck, dem Käufer mit der Urkunde nicht nur, soweit überhaupt möglich, eine Grundlage für die künftige Weiterveräußerung des Fahrzeugs, sondern vor allem auch eine urkundliche Bestäti-

gung der Richtigkeit des von ihm gezahlten Kaufpreises zu verschaffen. Bestätigt wird außerdem diese Ansicht auch noch durch den Wortlaut des § 4 Abs. 4 der W., da diese Vorschrift dem Verkäufer die Pflicht zur Aushäufigung der Schätzungsurkunde uneingeschränkt und bedingungslos auferlegt und insbesondere irgendeinen Vorbehalt wegen der Gültigkeit der Urkunde nicht macht.

II. Verkauf durch einen Händler

Die den Verkauf durch einen Händler regelnden Vorschriften der §§ 5, 6 der W. greifen auch dann ein, wenn der verkaufende Händler zugleich als Verbraucher anzusehen ist. Denn sie enthalten die für die Händlerschaft als solche maßgebenden besonderen Preisbestimmungen und machen einen Unterschied zwischen Händlern ohne und mit Verbrauchereigenschaft nicht. Einen solchen Unterschied zu machen, würde auch durchaus unbillig sein, da jeder Händler bei der Weiterveräußerung eines gebrauchten Kraftfahrzeugs auf die Erzielung eines angemessenen Verdienstes zur Aufrechterhaltung seines Gewerbebetriebes angewiesen ist, und mancher Händler dann, wenn er in allen Fällen der Benutzung eines Fahrzeugs zu eigenem Vorteil auf einen Verdienst verzichten müßte, nur selten oder vielleicht sogar überhaupt nicht zu einem Verdiensteigenschaft kommen würde. Dies kann aber nicht der Zweck der W. sein, vielmehr soll erkennbar dem Händler in jedem Fall ein angemessener Verdienst gesichert sein. Es muß deshalb der Händler für den Geltungsbereich der §§ 5, 6 der W. auch dann, wenn er zugleich als Verbraucher anzusehen ist, allein als Händler behandelt werden und an den der Händlerschaft eingeräumten Vergünstigungen in vollem Umfang teilnehmen.

1. Der Schätzswang

Bei dem Verkauf durch einen Händler besteht ein Schätzswang nur in drei bestimmten Ausnahmefällen, nämlich einmal dann, wenn der Händler während seiner Besitzzeit das Kraftfahrzeug nicht lediglich zu unentgeltlichen Probe- und Vorführungsfahrten benutzt hat (§ 5 Abs. 2 Satz 3 der W.), ferner dann, wenn das Fahrzeug in dieser Zeit auch ohne eine derartige Benutzungsweise eine über den normalen Verschleiß hinausgehende Wertminderung erfahren hat (§ 5 Abs. 2 Satz 3 der W.), und schließlich dann, wenn der Händler das Fahrzeug in einer Zwangsversteigerung erworben hatte (§ 8 Abs. 3 der W.). Die Verpflichtung zur Veranlassung der Abschätzung liegt auch hier — ebenso wie bei dem Verkauf durch einen Verbraucher — beiden Vertragsparteien ob. Gegen diese Annahme scheint allerdings der Wortlaut des § 5 Abs. 2 Satz 3 der W., wonach lediglich „der Kraftfahrzeughändler ... verpflichtet“ ist, zu sprechen; dafür ist aber der Wortlaut des § 8 Abs. 3 der W., der schlechthin die Abschätzung für „erforderlich“ erklärt, um so eindeutiger, und es liegt nichts dafür vor, daß die W. die in diesen beiden Vorschriften geregelten Fälle verschieden behandelt wissen wollte. Außerdem sprechen die oben, bei der Erörterung des Schätzswangs nach § 4 Abs. 1 der W. angeestellten sachlichen Erwägungen in gleicher Weise auch hier dafür, daß das Gebot der Abschätzung sich unterschiedslos an beide Vertragsteile richtet. Zu unterscheiden ist von dieser beiderseitigen Verpflichtung zur Veranlassung der Abschätzung allerdings die Verpflichtung des verkaufenden Händlers zur vorherigen Aufklärung des Käufers über das — diesem regelmäßig unbekanntes — Vorliegen eines den Schätzswang begründenden Tatbestandes. Daß diese Verpflichtung als Ausfluß der Verpflichtung zur Herbeiführung der Abschätzung für den verkaufenden Händler besteht, ist zwar in der W. nicht ausdrücklich gesagt, jedoch selbstverständlich, da der Käufer ohne eine derartige Aufklärung seinerseits der Verpflichtung zur Veranlassung der Abschätzung überhaupt nicht nachkommen kann; diese Ver-

pflichtung muß daher für den verkaufenden Händler die Verpflichtung zur Aufklärung des Käufers unbedingt mit umfassen, wenn hier das von der W. mit der Einführung des Schätzswangs erstrebte Ziel erreicht werden soll. Die Verpflichtung zur Aufklärung des Käufers ist notwendigerweise eine rein einseitige des verkaufenden Händlers; sie kann nur von ihm erfüllt werden und daher auch nur ihm obliegen. Die beiderseitige Verpflichtung zur Veranlassung der Abschätzung besteht andererseits in allen vorgenannten Fällen nach dem klaren Wortlaut der oben angeführten Bestimmungen nur beim Verkauf durch denjenigen Händler, in dessen Person die erforderlichen Voraussetzungen selbst erfüllt sind; beim Verkauf durch einen diesem nachfolgenden Händler braucht also die früher zu Unrecht unterbliebene Abschätzung nicht nachgeholt zu werden, zumal sowohl der verkaufende Händler wie auch sein Vertragspartner überhaupt nicht mit Sicherheit feststellen könnten, ob und wann früher einmal die für die Abschätzung erforderlichen Voraussetzungen gegeben gewesen sind. Für die Durchführung der Abschätzung gelten dieselben Regeln wie beim Verkauf durch einen Verbraucher; insbesondere muß also auch hier die Abschätzung von einer von der Deutschen Automobil-Treuhand-GmbH. in Berlin zugelassenen Schätzungsstelle erfolgen.

2. Die Einzelposten des zulässigen Höchstpreises

Neben dem nur unter besonderen Voraussetzungen gegebenen Schätzswang besteht beim Verkauf durch einen Händler in allen Fällen — ebenso wie beim Verkauf durch einen Verbraucher — die Verpflichtung, einen bestimmten Preis als Höchstpreis einzuhalten. Der zulässige Höchstpreis wird hier jedoch nicht durch einen in Wege der Schätzung ermittelten festen Betrag positiv bestimmt, sondern ist aus mehreren Einzelposten besonders zu errechnen. Daß die Verpflichtung zur Einhaltung des zulässigen Höchstpreises auch hier beiden Vertragsparteien obliegt, sei in Anbetracht des klaren Wortlauts des § 5 Abs. 1 der W. („... darf höchstens ein Kaufpreis berechnet und gezahlt werden ...“), nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Zu unterscheiden ist allerdings von dieser Verpflichtung die Verpflichtung des verkaufenden Händlers zur Aufklärung des Käufers über diejenigen bei der Bestimmung des zulässigen Höchstpreises zu berücksichtigenden Tatsachen, die nur ihm, aber nicht auch dem Käufer bekannt sind und bekannt sein können (z. B. Höhe des Ankaufspreises; Erwerb von der Wehrmacht; Zahl, Umfang und Wert der Instandsetzungen und Verbesserungen). Diese Verpflichtung, für deren Bestehen alles das, was oben hinsichtlich der Verpflichtung des verkaufenden Händlers zur Aufklärung des Käufers über das Vorliegen eines den Schätzswang begründenden Tatbestandes gesagt ist, sinngemäß in gleicher Weise gilt, ist eine rein einseitige des Verkäufers.

a) Der Ankaufspreis.

Den ersten Einzelposten bei der Errechnung des zulässigen Höchstpreises bildet der vom Händler beim Ankauf von einem Verbraucher gezahlte Kaufpreis (§ 5 Abs. 1 zu a, § 6 der W.). Dies gilt uneingeschränkt auch dann, wenn das Fahrzeug durch die Hände mehrerer Händler geht, wie aus der Verweisung in § 6 Satz 1 und der ergänzenden Vorschrift des § 6 Satz 2, wonach der sich aus § 5 ergebende Höchstpreis auch bei mehrmaliger Weiterveräußerung innerhalb des Handels nicht überschritten werden darf, einwandfrei hervorgeht. Die Grundlage für die Preisberechnung ist also auch bei einer mehrmaligen Veräußerung unter Händlern immer der bei der Veräußerung von dem letzten vorherigen Verbraucher an den ersten Händler der Kette erzielte Kaufpreis und nicht etwa der von dem im Einzelfall veräußernden Händler dem vorhergehenden Händler gezahlte Preis. Dem dem Verbraucher gezahlten Kaufpreis steht in dem Fall, daß

der (erste) Händler das — jetzt gebrauchte — Fahrzeug als fabriktneues vom Herstellerwert gekauft hat, der dem Wert gezahlte Kaufpreis gleich. Dies ist zwar in der W. nicht ausdrücklich gesagt, ist aber, wenn nicht eine ungewollte Lücke in der Preisregelung für gebrauchte Kraftfahrzeuge eintreten soll, selbstverständlich. Ob der Ankaufspreis mit dem Schätzwert, der bei einer dem Ankauf gemäß § 4 Abs. 1 der W. vorangegangenen Abschätzung ermittelt worden ist, übereinstimmt oder darunter bleibt, ist unerheblich; dieser Schätzwert spielt bei dem Weiterverkauf durch den Händler irgendeine Rolle nicht mehr.

Der Schätzwert des Fahrzeugs ist bei dem Verkauf durch einen Händler nur dann von Bedeutung, wenn ein Händler das Fahrzeug nach dem Ankauf vom Verbraucher erneut hat abschätzen lassen; in diesem Fall tritt der Schätzwert an die Stelle des Ankaufspreises (§ 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 der W.). Ob der Händler die Abschätzung aus freien Stücken oder auf Grund einer der oben näher behandelten Verpflichtungen veranlaßt hat, ist gleichgültig; die Abschätzung hat immer dieselbe Wirkung. Unerheblich ist nach dem Wortlaut der W. auch, wer von mehreren einander folgenden Händlern die Abschätzung hat vornehmen lassen; die von einem Händler veranlaßte Abschätzung bindet auch alle folgenden Händler der Kette. Dem bei einer „erneuten“ Abschätzung nach dem Ankauf vom Verbraucher festgestellten Schätzwert muß der bei einer erstmaligen Abschätzung nach dem Ankauf eines damals fabriktneuen Fahrzeugs vom Herstellerwert ermittelte Schätzwert gleichgestellt werden, da andernfalls wiederum eine ungewollte Lücke in der Preisregelung für gebrauchte Kraftfahrzeuge eintreten würde. Der Schätzwert bildet jedoch in allen diesen Fällen der nachträglichen Abschätzung — abweichend von dem Verkauf durch einen Verbraucher — nicht den zulässigen Höchstpreis selbst, sondern nur, ebenso wie sonst der Ankaufspreis, an dessen Stelle er lediglich tritt, einen — allerdings den wichtigsten und grundlegenden — Bestandteil des zulässigen Höchstpreises. Fraglich ist bei dem Fehlen einer entsprechenden Bestimmung der W., ob der Schätzwert endgültig oder nur für die Dauer der in § 4 Abs. 1 der W. genannten Monatsfrist an die Stelle des Ankaufspreises tritt. Für den Fall, daß der Händler die Abschätzung aus freien Stücken vornehmen läßt, wird die Frage ohne weiteres dahin zu beantworten sein, daß die Erzeugung des Ankaufspreises durch den Schätzwert eine endgültige ist. Denn andernfalls würde es der Händler, der die Schätzung veranlaßt hat — und jeder nachfolgende Händler ebenfalls —, in der Hand haben, durch Verstreichenlassen der Monatsfrist ohne weiteres eine ihm nicht genehme Schätzung hinfällig und den Ankaufspreis wieder wirksam werden zu lassen, was jedoch mit dem Zweck der W., die erkennbar dem Schätzwert als dem neueren und zuverlässigeren Wertmesser uneingeschränkt und vorbehaltlos den Vorrang vor dem Ankaufspreis einräumen will, nicht vereinbar ist. Aber auch in dem anderen Fall, daß der Händler auf Grund eines gesetzlichen Zwanges die Abschätzung veranlaßt hat, wird die Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Abschätzung auf einen Monat nicht zu vertreten sein. Zwar würde hier, wenn der Händler, der die Abschätzung hat vornehmen lassen, die Verpflichtung zur Abschätzung sofort neu entstehen, und damit die Gewähr, daß dieser Händler seinen Verkaufspreis tatsächlich nur auf Grund eines Schätzwertes errechnet, durchaus gegeben sein. Die genannte Verpflichtung würde aber, wie oben dargelegt ist, immer nur für diesen Händler selbst wieder entstehen, nicht auch für einen nachfolgenden Händler. Jeder nachfolgende Händler könnte also auch in diesem Fall durch Verstreichenlassen der Monatsfrist den Schätzwert hinfällig und den Ankaufspreis wieder wirksam werden lassen, was jedoch, wie oben gesagt, mit dem Zweck der W. nicht zu vereinbaren ist. Das Ergebnis ist also, daß in allen Fällen, in denen ein Händler die Ab-

schätzung vornehmen läßt, die Schätzungsurkunde, abweichend von der Regelung in § 4 Abs. 1 der W., auch nach Ablauf eines Monats gültig bleibt und lediglich durch eine erneute Abschätzung ihre Wirksamkeit verliert.

Schwierigkeiten bereitet die Frage, was der Errechnung des zulässigen Höchstpreises zugrunde zu legen ist, wenn der Ankaufspreis eines einzelnen bestimmten Kraftfahrzeugs nicht festzustellen ist. Dies wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Händler mehrere Kraftfahrzeuge — etwa in einer Konkursmasse oder bei der Übernahme eines Geschäfts — zu einem Gesamtpreis erworben hat, und eine besondere Bewertung der einzelnen Fahrzeuge dabei nicht stattgefunden hat. Man wird der Zielsezung der W. wohl nur gerecht werden, wenn man in derartigen Fällen eine Abschätzung des Fahrzeugs verlangt und den in dieser Abschätzung festgestellten Schätzwert als Ankaufspreis gelten läßt; jede andere Lösung würde mehr oder weniger willkürlich erscheinen und jede Gewähr dafür, daß ein dem wirklichen Wert möglichst nahekommender Betrag die Grundlage für die Errechnung des höchstzulässigen Verkaufspreises bildet, ausschließen. Danach würde also hier noch ein weiterer — vierter — Fall des Schätzwangs beim Verkauf durch einen Händler gegeben sein, für den sämtliche Regeln und Grundsätze, die oben für die übrigen Fälle dieser Art aufgezeigt sind, in gleicher Weise zu gelten haben.

b) Der Handelsaufschlag.

Den zweiten Posten bei der Errechnung des zulässigen Höchstpreises in den Fällen der §§ 5, 6 der W. bildet der dem verkaufenden Händler als Verdienst gebührende Handelsaufschlag (§ 5 Abs. 1 zu b der W.). Der höchstzulässige Handelsaufschlag beträgt grundsätzlich 25% des dem letzten vorherigen Verbraucher gezahlten Ankaufspreises, bei Fahrzeugen, die von der Wehrmacht als letztem Verbraucher veräußert worden sind, 15% des Ankaufspreises (§ 7 der W.). An die Stelle des Ankaufspreises tritt auch hier, wenn inzwischen eine Abschätzung des Fahrzeugs stattgefunden hat, der Schätzwert (§ 5 Abs. 2 der W.), und zwar muß dies, obwohl der § 7 den § 5 Abs. 2 nicht ausdrücklich wiederholt, uneingeschränkt auch für die Weiterveräußerung eines früheren Wehrmachtfahrzeugs gelten, da die Vorschrift des § 5 Abs. 2 erkennbar eine grundsätzliche und allgemeingültige ist, und andererseits die Bedeutung des § 7 sich offensichtlich darin erschöpft, für den Handel mit früheren Wehrmachtfahrzeugen den Höchstverdienst des Händlers von 25% auf 15% herabzusetzen. Der höchstzulässige Handelsaufschlag darf, wie sich aus § 6 Satz 1 i. Verb. m. § 6 Satz 2 der W. einwandfrei ergibt, auch bei mehrmaliger Veräußerung unter Händlern niemals überschritten werden; die mehreren Händler einer Kette müssen sich also in den — je nach der gegebenen Sachlage von dem Ankaufspreis oder einem später ermittelten Schätzwert zu errechnenden — Handelsaufschlag teilen. Eine derartige Teilung muß ferner auch dann stattfinden, wenn ein Händler sich eines entgeltlichen Vermittlers bedient hat, was, wie oben dargelegt ist, zulässig ist (vgl. § 9 der W.); da die Zahlung einer besonderen Vermittlungsgebühr neben dem Höchstpreis in der W. nicht vorgesehen ist, kann der Händler den Vermittler nur dadurch entschädigen, daß er ihm einen Teil seines Verdienstes, also des Handelsaufschlags, überläßt.

c) Der Wert der Instandsetzungen und Verbesserungen.

Den dritten Posten bei der Errechnung des zulässigen Höchstpreises in den Fällen der §§ 5, 6 der W. bildet der Wert der von einem Händler an dem Kraftfahrzeug nachweisbar vorgenommenen Instandsetzungen und Verbesserungen (§ 5 Abs. 1 zu c der W.). Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Wert dieser Arbeiten in Ansatz gebracht werden kann, ist aus der W. selbst zu ersehen; es wird insoweit auf den Wortlaut des

§ 5 Abs. 1 zu c verwiesen. Zur erstmaligen Berechnung eines Betrages für die fraglichen Arbeiten ist nur derjenige Händler berechtigt, der die Arbeiten vorgenommen hat; wenn er bei der Veräußerung des Fahrzeugs von diesem Recht keinen Gebrauch macht, ist also in Zukunft eine Berücksichtigung der Arbeiten bei der Preisberechnung ausgeschlossen. Wenn aber die Berechnung durch den berechtigten Händler erfolgt ist, ist andererseits jeder nachfolgende Händler befugt, den ihm berechneten Betrag weiterzugeben und ihn in seinen Verkaufspreis als Rechnungsposten wieder mit einzusetzen. Grundsätzlich können alle in der Zeit zwischen der Veräußerung durch den letzten vorherigen Verbraucher und dem erneuten Ankauf durch einen Verbraucher vorgenommenen Arbeiten bei der Wertberechnung berücksichtigt werden, gleichgültig, ob sie in einem oder in mehreren Arbeitsvorgängen, von einem oder von mehreren Händlern ausgeführt worden sind. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn während der Besitzzeit eines Händlers eine Abschätzung des Fahrzeugs stattgefunden hat; in diesem Fall dürfen nur die noch nach der Abschätzung erfolgten Arbeiten zum Gegenstand der Wertberechnung gemacht werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 der W.). Dieses Verbot der Berücksichtigung der vorherliegenden Arbeiten muß sachlich die Arbeiten in dem gleichen Umfang erfassen wie die die Berechnungsbefugnis einführende Vorschrift des § 5 Abs. 1 zu c der W. Zwar weicht der Wortlaut des § 5 Abs. 2 Satz 2 insofern von dem der vorgenannten Vorschrift ab, als es hier nicht ebenfalls „Instandsetzungen und Verbesserungen“, sondern „Aufwendungen und Verbesserungen“ heißt. Es kann sich aber dabei nur um einen Fehler im Ausdruck handeln, da nichts dafür vorliegt, daß die vor der Abschätzung erfolgten Arbeiten nur zu einem Teil von der Berechnung ausgeschlossen werden sollten, zumal auch der Begriff der „Aufwendungen“ dem Sprachgebrauch nach sogar noch weitergeht als der Begriff der „Instandsetzungen“ und diesen in vollem Umfang mit umfaßt.

3. Berücksichtigung des Preises eines neuen Fahrzeugs

Der sich aus den vorstehend behandelten drei Rechnungsposten für die Verkaufsfälle der §§ 5, 6 der W. ergebende Höchstpreis ist nicht unbedingt auch ohne weiteres zulässig. Dazu ist vielmehr nach § 5 Abs. 3 der W. noch erforderlich, daß der Preis in einem angemessenen, der tatsächlichen Abnutzung und wirtschaftlichen Wertminderung entsprechenden Verhältnis zum Bruttolistenpreis eines gleichartigen fabrikneuen Fahrzeugs steht. Dieses Erfordernis gibt den grundsätzlichen Maßstab für die richtige Bemessung des Handelsaufschlags innerhalb der beiden Grenzen von 0% und 25% (bzw. 15%). Der Handelsaufschlag muß danach im einzelnen Fall stets nach oben hin so begrenzt werden, daß ein angemessener Abstand des Verkaufspreises zu dem Bruttolistenpreis eines gleichartigen fabrikneuen Fahrzeugs gewahrt ist. Dieser Grundsatz gewinnt besondere Bedeutung für den Verkauf eines nur wenig oder überhaupt noch nicht benutzten Fahrzeugs. Der Verkaufspreis eines solchen Fahrzeugs darf in Anwendung des Grundsatzes den Bruttolistenpreis eines gleichartigen fabrikneuen Fahrzeugs, wenn er ihn überhaupt einmal erreichen darf, so doch unter keinen Umständen übersteigen; der Händler muß sich also, wenn der Ankaufspreis nur wenig oder überhaupt nicht unter dem Bruttolistenpreis gelegen hat, mit einem sehr geringen oder sogar gar keinem Verdienst begnügen. Die gleiche Verpflichtung liegt ferner beispielsweise in allen Fällen, in denen ein Kraftfahrzeug durch die Hände mehrerer Händler geht, jedem einzelnen Händler ob, falls in der Person eines vorhergehenden Händlers bereits der nach dem genannten Grundsatz statthafte Höchstverkaufspreis im wesentlichen oder sogar voll erreicht ist, auch wenn die zulässige Höchsthandelsspanne von 25% (bzw. 15%) noch keineswegs erschöpft ist.

4. Anwendung der „Einheitsbedingungen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen“

Eine weitere Beschränkung besonderer Art gibt für die Verkaufsfälle der §§ 5, 6 der W. die Vorschrift des § 5 Abs. 4 der W. Danach dürfen Händler gebrauchte Kraftfahrzeuge nur zu den sinngemäß anzuwendenden „Einheitsbedingungen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen“ verkaufen, und es ist die Einräumung günstigerer oder ungünstigerer Bedingungen unzulässig, soweit nicht in den Einheitsbedingungen selbst die Möglichkeit einer Abweichung vorgesehen ist. Diese Vorschrift richtet sich, obwohl in ihr nur der Verkäufer ausdrücklich genannt wird, ihrem Inhalt nach erkennbar wiederum an beide Beteiligte, da nur durch das Zusammenwirken von Verkäufer und Käufer der Abschluß eines Kaufvertrages zu den Einheitsbedingungen möglich ist. Diese Einheitsbedingungen sind an sich lediglich für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen aufgestellt; sie passen daher in manchen Punkten nicht ganz für den Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen und sind demgemäß, soweit dies der Fall ist, bei einem solchen Verkauf nur entsprechend anwendbar. Die Vorschrift, daß die Einheitsbedingungen anzuwenden sind, bedeutet einmal, daß diejenigen Bestimmungen dieser Bedingungen, die den Kaufabschluß selbst betreffen, bei dem Vertragschluß zu beachten sind, wenn überhaupt ein wirksamer Kaufvertrag zustande kommen soll. Die Vorschrift bedeutet aber ferner auch noch, daß diejenigen Bestimmungen der Bedingungen, die die Ausführung des Vertrages betreffen, unabhingbarer gesetzlicher Inhalt des Vertrages werden, was durch das ausdrückliche Verbot der Vereinbarung anderer — günstigerer oder ungünstigerer — Bedingungen noch besonders unterstrichen wird.

5. Aushändigung der Schätzungsurkunde und von Belegen über die Instandsetzungen und Verbesserungen

Die letzte Beschränkung für die beiden Verkaufsfälle der §§ 5, 6 der W. gibt dann § 5 Abs. 5 der W. mit der Vorschrift, daß dem Käufer die über die letzte Abschätzung des Fahrzeugs vorhandene Schätzungsurkunde zusammen mit Belegen über etwaige Instandsetzungen und Verbesserungen auszuhändigen ist. Die hier niedergelegte Verpflichtung ist nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift eine rein einseitige des Verkäufers. Was zunächst die Verpflichtung zur Herausgabe der Schätzungsurkunde betrifft, so gilt für Umfang und Dauer dieser Verpflichtung, insbesondere für die Notwendigkeit, daß sich der verkaufende Händler die Urkunde notfalls zunächst von einem Dritten verschafft, dasselbe, was oben hinsichtlich der entsprechenden Verpflichtung des Verbrauchers aus § 4 Abs. 4 der W. ausgeführt ist. Die dort entwickelten Grundsätze müssen aber ferner auch für die hier neu hinzukommende Verpflichtung zur Aushändigung von Belegen über die erfolgten Instandsetzungen und Verbesserungen Gültigkeit haben. Eine Besonderheit besteht indessen für diese Verpflichtung insofern, als hier nicht unbedingt die Urschriften der über die genannten Arbeiten vorhandenen Schriftstücke auszuhändigen zu werden brauchen. Nach dem klaren Wortlaut der W. müssen nicht „die Belege“, sondern nur „Belege“ schlechthin übergeben werden. Diese Formel hat der Gesetzgeber bewußt gewählt. Die W. will zwar einerseits dem Käufer Beweisstücke für die Arbeiten in die Hand geben, sie will aber andererseits dem Verkäufer nicht unbedingt sämtliche Unterlagen über die Arbeiten nehmen, da er diese vielleicht noch irgendwelchen Stellen oder Behörden gegenüber oder sonst allgemein zur Vervollständigung seiner Geschäftspapiere benötigt. Es genügt deshalb, daß der Verkäufer dem Käufer Zweitstücke oder Abschriften der vorhandenen Beweisurkunden aushändigt, die Urschriften dieser Urkunden aber zurückbehält. Daß die Verpflichtung zur Verschaffung von Belegen nur bezüglich solcher Arbeiten besteht, die nach der letzten Abschätzung stattgefunden haben

und somit bei der Bemessung des Kaufpreises besonders berücksichtigt worden sind oder wenigstens berücksichtigt werden konnten, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt; Belege über etwaige frühere Arbeiten können für den Käufer keinerlei Interesse haben, da diese Arbeiten durch die Feststellung des Schätzwertes des Fahrzeugs in dem neuen Zustand jeden Selbständigkeitswert verloren haben.

C. Der Erwerb gebrauchter Kraftfahrzeuge in der Versteigerung und ihre Weiterveräußerung

I. Die Zwangsversteigerung

Die Zwangsversteigerung eines gebrauchten Kraftfahrzeugs — mit Einschluß der sonstigen Veräußerungen innerhalb der Zwangsvollstreckung — wird, wie bereits oben dargelegt ist, von der *W.* nicht betroffen. Der Erwerb eines gebrauchten Kraftfahrzeugs in der Zwangsversteigerung unterliegt daher irgendwelchen Beschränkungen nicht. Dies gilt ausnahmslos für alle Erwerbsfälle in der Zwangsversteigerung, gleichgültig, wem von den beiden in Frage kommenden Personentreisen — Händler, Verbraucher — die Beteiligten — Vollstreckungsschuldner, Vollstreckungsgläubiger, Erwerber — angehören.

Die Weiterveräußerung eines in der Zwangsversteigerung erworbenen gebrauchten Kraftfahrzeugs richtet sich grundsätzlich nach den für die Veräußerung im allgemeinen geltenden Regeln. Es hat also für die Weiterveräußerung durchweg alles das, was oben für den Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs näher ausgeführt ist, in gleicher Weise Gültigkeit. Es bestehen jedoch zwei Besonderheiten, die sich aus der allgemeinen Zielsetzung der *W.*, die Preise für gebrauchte Kraftfahrzeuge auf einen möglichst niedrigen Stand zu senken und auf diesem zu erhalten, ergeben. Die eine Besonderheit betrifft den Fall, daß ein Verbraucher der Weiterveräußerer ist. Für diesen Fall bestimmt § 8 Abs. 2 der *W.*, daß als Höchstpreis (§ 4 Abs. 2) an die Stelle des Schätzwerts der Erwerbspreis tritt, falls dieser niedriger ist als der Schätzwert. Es ist also auch in diesem Fall in erster Linie der sich aus der — nach § 4 Abs. 1 vor dem Verkauf erforderlichen — Abschätzung ergebende Schätzwert für die Bestimmung des höchstzulässigen Preises maßgebend. Der Schätzwert verliert jedoch diese Bedeutung, wenn sich aus einem Vergleich mit dem Erwerbspreis ergibt, daß dieser niedriger ist; alsdann ist der Erwerbspreis der höchstzulässige Preis. Die zweite Besonderheit betrifft den Fall, daß ein Händler der Weiterveräußerer ist. Für diesen Fall schreibt zunächst § 8 Abs. 2 der *W.* vor, daß vor dem Verkauf stets eine Abschätzung des Fahrzeugs stattzufinden hat. Es liegt hier also der dritte der bereits oben näher behandelten Tatbestände vor, bei denen nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung für den Verkauf durch den Händler ein Schätzzwang besteht. Sodann ist für diesen Fall in § 8 Abs. 2 *W.* weiter bestimmt, daß der festgestellte Schätzwert an die Stelle des Ankaufspreises (§ 5 Abs. 1 zu a der *W.*) tritt, falls er niedriger ist als der Erwerbspreis, und daß andernfalls der Erwerbspreis den Ankaufspreis darstellt. Bei einem Auseinanderfallen des Schätzwertes und des Erwerbspreises ist also auch hier stets der niedrigere Betrag maßgebend mit der Wirkung, daß höchstens dieser Betrag als „Ankaufspreis“ der Berechnung des höchstzulässigen Verkaufspreises des Händlers zugrunde gelegt werden darf.

II. Die freiwillige Versteigerung

1. Der Erwerb

Die freiwillige Versteigerung eines gebrauchten Kraftfahrzeugs unterliegt, wie bereits oben dargelegt ist, den Vorschriften der *W.* in gleichem Umfang wie der Verkauf eines solchen Kraftfahrzeugs. Es sind also auch hier zwei Fälle zu unterscheiden: Die Versteigerung, bei der Veräußerer ein Verbraucher ist, und die Versteigerung, bei der

Veräußerer ein Händler ist. Die Feststellung, wer bei einer Versteigerung als Veräußerer anzusehen ist, wird in der Mehrzahl der Fälle keine Schwierigkeiten bereiten, da gewöhnlich bei einer freiwilligen Versteigerung der sie Veranlassende und der von ihr Betroffene ein und dieselbe Person ist, und diese Person dann alle Merkmale des Veräußerers ohne weiteres in sich vereinigt. Nicht so selbstverständlich ist jedoch die Entscheidung der Frage, wer als Veräußerer anzusehen ist, dann, wenn der die Versteigerung Veranlassende und der von ihr Betroffene verschiedene Personen sind. Hierher gehören die Fälle, in denen für Rechnung und zum Nachteil eines Dritten ohne dessen Zustimmung und Mitwirkung eine Versteigerung herbeigeführt werden kann, vor allem also der Pfandverkauf (§§ 1233 ff. *BGB.*) und der Selbsthülfeverkauf beim Handelskauf (§ 373 *HGB.*). In allen diesen Fällen erhebt sich die Frage, ob als Veräußerer der rein äußerlich als Verkäufer Auftretende, der die Versteigerung Veranlassende, oder der Dritte, für dessen Rechnung und zu dessen Nachteil die Versteigerung erfolgt, anzusehen ist. Man wird diese Frage in dem letzteren Sinn beantworten müssen. Hierzu nötigt einmal schon die Tatsache, daß allein der Dritte durch die Versteigerung in seinen Rechten betroffen wird und eine Schmälerung seines Vermögens erfährt, und daß andererseits auch ihm der Versteigerungserlös, soweit nicht der die Versteigerung Veranlassende vorweg eine Befriedigung daraus verlangen kann, zufließt. Außerdem wird man auch nur dadurch, daß man dem Dritten die Veräußerereigenschaft beilegt, unbillige Ergebnisse dann, wenn der die Versteigerung Veranlassende und der Dritte nicht demselben Personentkreis (Händler, Verbraucher) angehören, vermeiden können. Denn in diesem Fall würde bei entgegengesetzter Entscheidung der Frage nach dem Veräußerer dem Dritten dann, wenn der die Versteigerung Veranlassende ein Händler und der Dritte ein Verbraucher ist, ein höheres Entgelt und umgekehrt dann, wenn der die Versteigerung Veranlassende ein Verbraucher und der Dritte ein Händler ist, ein niedrigeres Entgelt für das Kraftfahrzeug zufließen als bei einer von ihm selbst vorgenommenen Veräußerung. Diese Unbilligkeit, die auch leicht die Beteiligten zu einer Umgehung der Preisvorschriften der *W.* verleiten könnte, kann nur dadurch vermieden werden, daß die Person desjenigen, dem der Preis im Endergebnis gebührt, auch für die Bestimmung der Höhe des Preises maßgebend ist, und dies wiederum kann nur dadurch erreicht werden, daß als Veräußerer bei einer Versteigerung immer der Dritte zu gelten hat.

Die freiwillige Versteigerung eines gebrauchten Kraftfahrzeugs wird sich danach etwa folgendermaßen abspielen. Der Versteigerer wird von dem Antragsteller zunächst eine Erklärung darüber verlangen, ob dieser die Versteigerung aus eigenem Recht oder für Rechnung und zum Nachteil eines Dritten vornehmen läßt. Im ersten Fall wird der Versteigerer dann durch Befragen des Auftraggebers weiter feststellen, ob dieser zu den Händlern oder zu den Verbrauchern zu rechnen ist. Wenn der Auftraggeber ein Händler ist, wird der Versteigerer schließlich klären, welches der Ankaufspreis des Auftraggebers — bei einer Kette von Händlern, des ersten Händlers — gewesen ist, ob dieser Ankaufspreis für die Berechnung des Verkaufspreises noch maßgebend ist oder seit dem Ankauf eine Abschätzung des Fahrzeugs stattgefunden hat oder jedenfalls hätte stattfinden müssen, ob etwa der höchstzulässige Handelsaufschlag von 25% (oder 15%) bei dem Verkauf durch einen dem Auftraggeber vorangehenden Händler bereits zu einem Teil oder ganz verbraucht ist, und ob der Auftraggeber oder ein vorangehender Händler — im Fall einer Abschätzung auf Veranlassung eines der Händler noch nachträglich — Instandsetzungen oder Verbesserungen am Fahrzeug vorgenommen hat; auch wird sich der Versteigerer die einzelnen Erklärungen des Auftraggebers, soweit Urkunden vorhanden sind, durch diese Urkunden be-

legen lassen. Wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist, wird der Versteigerer andererseits klären, ob innerhalb des letzten Monats vorher eine Abschätzung des Fahrzeugs stattgefunden hat, und er wird bejahendenfalls die Vorlegung der Schätzungsurkunde, vernetnendenfalls die Übernahme der Abschätzung verlangen. Erst nachdem der Versteigerer auf diese Weise für den einen oder den anderen Fall den höchstzulässigen Verkaufspreis des Fahrzeugs ermittelt hat, kann er zur Versteigerung und zum Nachteil eines Dritten vornehmen läßt, nur mit dem Unterchied, daß alle Aufklärungen und Feststellungen auf die Person des Dritten abzustellen sind. Die Versteigerung selbst erfolgt nach den für die Versteigerung im allgemeinen geltenden Regeln mit der einen Einschränkung, daß das Fahrzeug zu einem höheren Preis als dem höchstzulässigen Verkaufspreis nicht zugeschlagen werden darf. Die Gebote der Käufer sind also nur so lange zu beachten, als sie sich innerhalb dieser Grenze halten. Sobald ein Gebot den höchstzulässigen Verkaufspreis erreicht, ist dem Bieter ohne weiteres der Zuschlag zu erteilen. Wenn zwei oder mehr Bieter gleichzeitig das Gebot auf den höchstzulässigen Verkaufspreis abgeben, entscheidet darüber, wem der Zuschlag zu erteilen ist, das Los.

2. Die Weiterveräußerung

Die Weiterveräußerung eines in einer freiwilligen Versteigerung erworbenen gebrauchten Kraftfahrzeugs bietet keine Besonderheiten. Sie erfolgt in vollem Umfang nach den für die Veräußerung eines gebrauchten Kraftfahrzeugs im allgemeinen geltenden Bestimmungen. Sondervorschriften, wie sie im § 8 Abs. 2, 3 der W. für die Weiterveräußerung eines in einer Zwangsversteigerung erworbenen Kraftfahrzeugs gegeben sind, fehlen für die Weiterveräußerung eines in einer freiwilligen Versteigerung erworbenen Kraftfahrzeugs, und eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf den letztgenannten Fall ist im Hinblick darauf, daß sie nach ihrem Wortlaut und ihrer Stellung innerhalb der W. erkennbar nur für die in einer Zwangsversteigerung erworbenen Fahrzeuge gelten sollen, nicht möglich. Für eine Ausdehnung der genannten Vorschriften auf die Weiterveräußerung eines in einer freiwilligen Versteigerung erworbenen Kraftfahrzeugs besteht auch sachlich kein Bedürfnis, da bei der freiwilligen Versteigerung, wie dargelegt, die preisregelnden Vorschriften der W. in gleichem Umfang zur Geltung kommen wie bei jedem anderen Veräußerungsgeschäft, während umgekehrt die Zwangsversteigerung von allen preisrechtlichen Hemmungen und Beschränkungen völlig frei ist. Die Weiterveräußerung eines in einer freiwilligen Versteigerung erworbenen Kraftfahrzeugs vollzieht sich somit in gleicher Weise wie die Weiterveräußerung eines durch irgendein anderes Veräußerungsgeschäft erworbenen Kraftfahrzeugs. Insbesondere ist also bei der Weiterveräußerung durch einen Verbraucher der höchstzulässige Verkaufspreis immer der in der vorzunehmenden Abschätzung festgestellte Schätzwert, auch wenn dieser höher ist als der Erwerbspreis, und bei der Weiterveräußerung durch einen Händler besteht eine besondere Verpflichtung zur Bornahme einer Abschätzung nicht, sondern der für die Berechnung des höchstzulässigen Verkaufspreises maßgebende „Ankaufspreis“ ist immer der Erwerbspreis, außer wenn der Händler aus freien Stücken oder auf Grund der Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 3 der W. eine Abschätzung veranlaßt hat.

D. Die zivilrechtlichen Wirkungen der Verletzung der Vorschriften

Bei der Prüfung der Frage, welche zivilrechtlichen Wirkungen der Verstoß gegen eine Vorschrift der W. hat, ist zu unterscheiden, ob die Vorschrift sich nur an einen

der an dem Veräußerungsgeschäft Beteiligten oder an beide richtet.

I. Die Verletzung einseitiger Vorschriften

Wenn eine Vorschrift sich nur an einen der Beteiligten richtet, so ist auch nur ein einseitiger Verstoß dieses einen Beteiligten gegen die Vorschrift möglich. Dieser einseitige Verstoß eines der Beteiligten ist verschieden zu beurteilen, je nachdem, ob die Vorschrift das Zustandekommen des Veräußerungsgeschäfts oder die Ausführung des Veräußerungsgeschäfts betrifft. Wenn die Vorschrift das Zustandekommen des Veräußerungsgeschäfts betrifft (z. B. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 8 Abs. 3 der W. in der erweiterten Auslegung: Verpflichtung des verkaufenden Händlers zur Aufklärung des Käufers über das Vorliegen eines den Schätzungsgrundlegenden Tatbestandes), so hat der Verstoß grundsätzlich irgendwelche unmittelbaren zivilrechtlichen Wirkungen für den Vertragsgegner nicht; insbesondere tritt eine Nichtigkeit des Veräußerungsgeschäfts nach § 134 BGB. nicht ein, da diese Vorschrift nach anerkannter Rechtsprechung des RG. Verträge dann, wenn lediglich eine Vertragspartei gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, im allgemeinen nicht ergreift (vgl. RG. Konn., Anm. 1 Abs. 2, Anm. 2 Abs. 2 zu § 134 BGB.). Der Vertragsgegner kann also nur dann, wenn der Verstoß gegen die Vorschrift zugleich noch den Tatbestand einer anderen Gesetzesbestimmung (arglistige Täuschung, positive Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung u. dgl.) erfüllt, Rechte aus dem Verstoß gegen den Zuwiderhandelnden herleiten. Ein Verstoß gegen eine einseitige Vorschrift, die das Zustandekommen des Veräußerungsgeschäfts betrifft, wird indessen überhaupt nur sehr selten für sich allein vorkommen, da die Vorschriften dieser Art in der W. schon an sich nur gering an Zahl sind, und außerdem ein Verstoß gegen sie ohne gleichzeitigen Verstoß gegen die entsprechende zweiseitige Vorschrift, mit der die erstgenannte Vorschrift im einzelnen Fall stets verbunden ist, kaum denkbar ist. Wenn andererseits die Vorschrift die Ausführung des Veräußerungsgeschäfts betrifft (z. B. § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 5 der W.: Verpflichtung des Verkäufers zur Aushängung der Schätzungsurkunde), so stellt ein Verstoß gegen die Vorschrift sogleich unmittelbar die Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung selbst dar und gibt also dem Vertragsgegner ohne weiteres alle Rechte, die ihm bei der Verletzung einer Verpflichtung aus einem gegenseitigen Vertrag auch sonst zustehen. Insbesondere kommen beim Vorliegen eines Verschuldens alle Vorschriften zur Anwendung, die dem Vertragsgegner wegen schuldhafter Vertragsverletzung (z. B. bei Verzug, verschuldeter Unmöglichkeit) unmittelbar ein Rücktrittsrecht oder einen Anspruch auf Schadenersatz geben.

II. Die Verletzung zweiseitiger Vorschriften

Wenn eine Vorschrift der W. sich an beide an dem Veräußerungsgeschäft Beteiligten richtet, so ist die Wirkung eines Verstoßes der Beteiligten wiederum verschieden, je nachdem, ob die verletzte Vorschrift das Zustandekommen des Veräußerungsgeschäfts oder die Ausführung des Veräußerungsgeschäfts betrifft.

Wenn die Vorschrift das Zustandekommen des Veräußerungsgeschäfts betrifft, so ist von dem allgemein anerkannten und auch vom RG. gebilligten Rechtsatz auszugehen, daß grundsätzlich ein Verstoß gegen die im Rahmen des Vierjahresplans erlassenen Preisvorschriften das Rechtsgeschäft nicht nichtig macht, daß dieses vielmehr zu den gesetzlichen Bedingungen, insbesondere zu dem zulässigen Preise, aufrechterhalten bleibt (vgl. RG.: DR. 1939, 1633). Dieser Rechtsatz beruht auf der Überlegung, daß zwar das Rechtsgeschäft gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und damit an sich unter § 134 BGB. fällt, daß aber gleichwohl gemäß der in dieser Vorschrift selbst vorgeseh-

nen Ausnahme die Nichtigkeit deshalb nicht eintritt, weil die Absicht des Gesetzgebers erkennbar dahin geht, das Rechtsgeschäft in Regelfall nicht als ungeschähen zu behandeln, sondern mit dem gesetzlich zulässigen Inhalt wirksam werden zu lassen. Der genannte Rechtsatz muß in vollem Umfang auch für Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften der W. gelten. Es tritt also beispielsweise dann, wenn ein Verbraucher ein Fahrzeug zu einem höheren Preise als dem Schätzwert verkauft, oder wenn ein Händler beim Verkauf eines Fahrzeugs die zulässige Handelsspanne überschreitet, nicht die Nichtigkeit des Veräußerungsgeschäfts ein, dieses bleibt vielmehr zu dem zulässigen niedrigeren Preise rechtsgültig bestehen.

Mit dieser Feststellung ist jedoch die Frage nach der Wirkung eines Verstoßes der Beteiligten gegen die sich an beide richtenden und das Zustandekommen des Veräußerungsgeschäfts betreffenden Vorschriften der W. nicht erschöpfend beantwortet. Zunächst greift der vorgenannte Rechtsatz schon nach der vom RG. selbst a. a. O. gemachten Einschränkung grundsätzlich dann nicht ein, wenn beide Beteiligte bewußt und gewollt im gemeinschaftlichen Zusammenwirken einer Vorschrift zuwiderhandeln; bei einem solchen Verhalten der Beteiligten, das mit dem Rechtsempfinden des deutschen Volkes regelmäßig nicht vereinbar ist und deshalb keinerlei Milde und Schonung verdient, tritt im Regelfall die Nichtigkeit des Geschäfts ein. Das gleiche gilt ferner dann, wenn die Verletzung einer Vorschrift der W. abweichend von der Regel nicht den Tatbestand des § 134 BGB., sondern den einer anderen Bestimmung des BGB., die vorbehaltlos die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts androht, erfüllt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn entgegen den gemäß § 5 Abs. 4 der W. einen Bestandteil der W. bildenden Einheitsbedingungen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen die Vereinbarungen über den Verkauf nicht in einem Bestell- oder Bestätigungsschreiben schriftlich niedergelegt worden sind; in diesem Fall ist eine gesetzlich vorgeschriebene Form nicht gewahrt, was gemäß § 125 BGB. stets ohne weiteres die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge hat.

Schließlich muß die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts auch dann Platz greifen, wenn zwar die Verletzung einer Vorschrift lediglich unter § 134 BGB. fällt, aber nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht festgestellt werden kann, daß das Rechtsgeschäft nach dem Willen des Gesetzgebers mit dem zulässigen Inhalt bestehen bleiben soll. Als wichtigster Fall muß hierher ein Verstoß gegen den Schätzungsdruck (§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Satz 3, § 8 Abs. 3 der W.) gerechnet werden. Alle vom RG. a. a. O. für die Annahme, daß beim Verstoß gegen Preisvorschriften vom Gesetzgeber grundsätzlich nicht die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gewollt sei, angeführten Gründe, greifen hier nicht ein. Hier kann beim Unterbleiben der Abschätzung eine Unsicherheit darüber, ob das Rechtsgeschäft gültig ist oder nicht, nicht eintreten, vielmehr steht mit der Tatsache des Fehlens der Abschätzung die Entscheidung nach der verneinenden Seite hin ohne weiteres fest. Auch kann mit einer Befreiung vom Schätzungsdruck durch Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 12 der W. grundsätzlich nicht gerechnet werden, da die Feststellung des Schätzwertes in allen Fällen, in denen der Schätzungsdruck besteht, eine tatsächlich unentbehrliche Voraussetzung für die Ermittlung des richtigen Verkaufspreises ist, und gerade der Wegfall dieser Voraussetzung eine sachlich nicht gerechtfertigte Unsicherheit über die Höhe des zulässigen Preises in die Rechtsbeziehungen der Beteiligten bringen würde. Weiter könnte eine Zurückführung des Rechtsgeschäfts auf den zulässigen Inhalt nur dadurch geschehen, daß die Abschätzung nachträglich vorgenommen wird, daß also gerade die Handlung, deren Fehlen den Grund für die mangelnde völlige Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts bildet, in vollem Umfang nachgeholt wird; wenn danach aber die Grundlagen für einen Vertragsschluß mit dem zulässigen Inhalt noch nach-

träglich sämtlich beschafft werden müssen, erscheint es nur folgerichtig, auch die Nachholung dieses Vertragsschlusses selbst noch zu verlangen. Endlich muß auch nach dem Inhalt der in Frage kommenden Vorschriften selbst angenommen werden, daß die Abschätzung eine unerlässliche Voraussetzung für den Kaufabschluß sein soll, daß ohne sie der Kaufabschluß überhaupt nicht stattfinden darf, und daß er, wenn er gleichwohl erfolgt, nicht als vorhanden anerkannt werden kann; insbesondere zwingt zu dieser Auslegung der Wortlaut des § 4 Abs. 1 der W., der ausdrücklich einen Kaufabschluß nur nach erfolgter Abschätzung für „zulässig“ erklärt, und die gleiche Bedeutung müssen auch die beiden anderen einschlägigen Vorschriften der W. haben, auch wenn ihr Wortlaut von dem des § 4 Abs. 1 und auch wieder untereinander abweicht. Aus allen diesen Gründen kann bei einem Verstoß gegen die Vorschriften über den Schätzungsdruck das Rechtsgeschäft nicht irgendwie aufrechterhalten bleiben, es muß vielmehr in vollem Umfang gemäß der Regel des § 134 BGB. nichtig werden.

Wenn die sich an beide Beteiligten richtende Vorschrift der W. die Ausführung des Veräußerungsgeschäfts betrifft, so liegt bei einem Verstoß der Beteiligten eine beiderseitige Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen vor. Es hat also in diesem Fall jeder von ihnen gegen den anderen die Rechte, die ihm gegen den Vertragsgegner bei der Verletzung einer Verpflichtung aus einem gegenwärtigen Vertrag auch sonst zustehen; es kann insbesondere jeder von ihnen beim Vorliegen eines Verschuldens der Gegenseite die für diesen Fall gegebenen Ansprüche (z. B. aus Verzug, verschuldeter Unmöglichkeit) geltend machen.

III. Die Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Keine rechtlichen Schwierigkeiten bietet die Verletzung von Vorschriften, die einem der Beteiligten für die Ausführung des Veräußerungsgeschäfts eine bestimmte Verpflichtung auferlegen, ohne jedoch gleichzeitig dem Vertragsgegner ein entsprechendes Recht zu geben. Hierher gehört die in § 10 der W. für den Verkäufer aufgestellte Verpflichtung, über jeden Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs an einen Verbraucher ein bestimmtes Formblatt wahrheitsgemäß auszufüllen und der Zulassungsstelle einzureichen. Diese Verpflichtung ist erkennbar eine rein öffentlich-rechtliche, sie besteht nur gegenüber der Staatsgewalt und nicht auch gegenüber dem Vertragsgegner. Ihre Verletzung hat daher irgendwelche zivilrechtlichen Wirkungen nicht, sie berechtigt vielmehr lediglich die zuständigen Stellen zu einem Einschreiten gegen den Zuwiderhandelnden.

E. Übergangsregelung

Nach § 11 Abs. 2 zu b der W. gelten die Vorschriften der W. auch für die bei dem Inkrafttreten der W. laufenden entgeltlichen Veräußerungsgeschäfte mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, außer wenn das Fahrzeug schon vorher von dem Veräußerer abgesandt worden ist. Die W. ergreift also auch alle schon vorher abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kaufverträge und sonstigen entgeltlichen Veräußerungsgeschäfte, wobei als Erfüllung allgemein das Absenden des Kraftfahrzeugs von dem — an einem anderen Ort als der Erwerber wohnenden — Veräußerer zu gelten hat, auch wenn dies im einzelnen Fall tatsächlich noch nicht die Erfüllung gewesen ist. Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 der W. hat sowohl preisrechtliche wie auch zivilrechtliche Bedeutung. Die preisrechtliche Bedeutung geht dahin, daß auch bei den laufenden Verträgen die Preisberechnung nach den Vorschriften der W. erfolgen darf, auch wenn sich dabei ein anderer — sei es niedrigerer oder höherer — Preis ergibt als der vereinbarte. Die zivilrechtliche Bedeutung der Vorschrift geht

dahin, daß bei den laufenden Verträgen die Preisberechnung nach den Vorschriften der W. in einem bestimmten Fall auch erfolgen muß, nämlich dann, wenn der vereinbarte Preis höher ist als der nach der W. zulässige Höchstpreis. Dieser zivilrechtliche Eingriff der W. in die laufenden Verträge ergibt sich zwingend daraus, daß die W. für alle Verkaufsfälle Höchstpreise, die unter keinen Umständen überschritten werden dürfen, einführt, daß diese Höchstpreise erheblich unter den vor der W. üblichen Preisen für gebrauchte Kraftfahrzeuge liegen, und daß bei laufenden Verträgen die Anpassung der überhöhten Preise an die zulässigen Preise, wenn ein gesetzlicher Zwang dazu nicht bestehen würde, nur durch Willensübereinstimmung beider Beteiligten erfolgen könnte, und wenigstens der durch den höheren Preis begünstigte Verkäufer seine Zustimmung zu der Preisänderung regelmäßig versagen würde. Wenn die Bestimmung, daß die Vorschriften der W. auch für laufende Verträge gelten, nicht praktisch so gut wie bedeutungslos sein soll, kann sie also nur den

Sinn haben, daß die Vertragsparteien nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, den vereinbarten Kaufpreis einer Nachprüfung unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit nach der W. zu unterziehen und ihn, falls er sich als überhöht herausstellt, entsprechend herabzusetzen. Es muß somit noch nachträglich, entsprechend herabzusetzen. Es muß somit noch nachträglich, wenn der Verkäufer ein Verbraucher ist, die Abschätzung vorgenommen und der Kaufpreis mit dem Schätzwert verglichen werden, und wenn der Verkäufer ein Händler ist, der Ankaufspreis festgestellt und der danach zulässige Höchstpreis errechnet und dem vereinbarten Preis gegenübergestellt werden. Ergibt sich danach, daß der vereinbarte Preis höher ist als der zulässige, so tritt dieser an die Stelle des ersteren. Ergibt sich ausnahmsweise, daß der vereinbarte Preis niedriger ist als der zulässige, so tritt eine Änderung des Preises nicht ein, da die W. lediglich Höchstpreise, also eine obere Grenze für die Preisbestimmung, eingeführt hat, und demgemäß auch heute noch die Vereinbarung eines niedrigeren als des höchstzulässigen Preises jederzeit möglich ist.

Die Verordnung zur Änderung der Strafvorschriften über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen v. 2. April 1940

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Barnstedt, Oldenburg

Seit dem Auftauchen der Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr sind die Gesetzgebung und die Rechtsprechung in hohem Maße davon ausgegangen, daß der Führer und der Halter eines Kraftfahrzeuges für die bei dem Betriebe des Fahrzeugs entstehenden Schäden in weiterem Umfange haftbar und verantwortlich seien als andere Personen bei der Verursachung entsprechender Schäden. Das hat im Zivilrecht zu einer weitgehenden Anwendung der Gefährdungshaftung und im Strafrecht dazu geführt, daß von dem Kraftfahrer ein ganz besonderes Maß an Sorgfalt im Verkehr gefordert wurde. Diese Sonderbehandlung der Kraftfahrer, die in ihren Auswirkungen in vielen Fällen als drückend und ungerecht empfunden wurde, hat freilich im Laufe der Zeit insofern eine gewisse Linderung erfahren, als auch in der Rechtsprechung anerkannt ist, daß nicht nur der Kraftfahrer Rücksicht zu nehmen hat auf die mit dem neueren Verkehrsmittel in früherer Zeit noch nicht hinreichend vertrauten übrigen Verkehrsteilnehmer und eben deswegen besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen hat, sondern daß mit der Zunahme des Verkehrs und besonders der Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr sich auch alle anderen Straßenbenutzer den Erfordernissen des jetzt allgemein bekannt gewordenen Kraftwagenverkehrs und den ständig wachsenden Verkehrsschwierigkeiten anzupassen haben. Es mag dahingestellt bleiben, ob insoweit die Rechtsprechung den Erfordernissen des Verkehrs und insbesondere den Wünschen der Kraftfahrer immer in vollem Umfange Rechnung getragen hat. In manchen Einzelfragen hat jedenfalls die Rechtsprechung schon um deswegen nicht immer der Entwicklung des Verkehrs folgen können, weil die aus den Anfängen des Kraftwagenverkehrs stammende Gesetzgebung dem noch entgegenstand (vgl. auch Stienen: DR. 1940, 426). Der Gedanke, daß auch die anderen Verkehrsteilnehmer zur Vorsicht im Straßenverkehr verpflichtet sind, hat sich aber jetzt unter anderem in der neuen Straßverkehrsordnung durchgesetzt, und der drückenden Last der Gefährdungshaftung ist die Härte zum Teil durch die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter genommen worden. In erfreulicher Weise trägt nun die hier zu besprechende Verordnung zur Änderung der Strafvorschriften über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen v. 2. April 1940 (RGBl. I, 606) weiter dazu bei, die Sonderbehandlung der Kraftfahrer in Gesetzgebung und Rechtsprechung zu beschränken.

Mit dieser W. ist zunächst einem dringenden Bedürfnis und häufig geäußerten Wünschen nach einer gesetzlichen Neuregelung der Bestimmungen, die zu der bekannten widerspruchsvollen Rechtsprechung in der Berufsfahrerfrage geführt hatten, Rechnung getragen worden, und zwar in einer Weise, die jetzt wirklich eine gerechte und gleichmäßige Behandlung aller im Straßenverkehr des Großdeutschen Reichs vorkommenden Fälle fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung ermöglicht (vgl. meinen Aufsatz „Zimmer noch Berufsfahrer?": DR. 1939, 1414).

Wenn sich auch die W. ihrem Wortlaut nach nicht ausdrücklich auf das Verkehrsrecht beschränkt, sondern sich auf fahrlässige Tötungen und auf fahrlässige Körperverletzungen im allgemeinen bezieht, so ergibt sich doch aus der Entwicklung der Rechtsprechung zur Frage der Berufsvergehen i. S. der §§ 222 Abs. 2 und 230 Abs. 2 StGB. und aus der gleichzeitigen Neuregelung der Bestimmungen über die Flucht bei Verkehrsunfällen in der W., daß die Notwendigkeit dieser Gesetzesänderung sich eben aus den besonderen Verhältnissen des Kraftwagenverkehrs ergeben hat.

Die Rechtsprechung des RG. zur Berufsfahrerfrage war bekanntlich nicht nur in weiten Kreisen der Bevölkerung, vor allen Dingen der Kraftfahrer, auf Widerstand gestoßen, weil sie als eine ungerechte Sonderbehandlung der Kraftfahrer empfunden wurde, sondern sie hatte darüber hinaus auch zu einer unerfreulichen Rechtsunsicherheit geführt, weil die unteren Gerichte mehr und mehr vor der Rechtsprechung des RG. abgewichen waren.

Die Angriffe gegen die Rechtsprechung des RG. zur Berufsfahrerfrage ergaben sich daraus, daß das RG. die Bestimmungen der §§ 222 Abs. 2 und 230 Abs. 2 StGB. sehr weit auslegte und die Verletzung einer Berufspflicht im Sinne dieser Bestimmungen unter anderem dann annahm, wenn z. B. ein Arzt, der mit dem Kraftwagen seine Kranken aufsuchte, oder ein Kaufmann, der zum Besuch der Kunden seinen Kraftwagen benutzte, durch unvorsichtiges Fahren sich einer fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung schuldig machten. Dabei wird freilich die Heranziehung der straffschärfenden Bestimmungen der zweiten Absätze der §§ 222 und 230 StGB. zunächst in den wenigsten Fällen deswegen erfolgt sein, weil Anlaß bestanden hätte, den Strafrahmen in den ersten Absätzen dieser Strafvorschriften zu überschreiten, sondern im wesentlichen deswegen, weil bei fahrlässigen Körperverletzungen eine Bestrafung gemäß dem § 233 StGB. nur dann erfolgen konnte, wenn ent-

weder ein Strafantrag vorlag oder aber die Verletzung einer Berufspflicht angenommen wurde, die Bestrafung aber häufig auch dann angebracht erschien, wenn der Verletzte keinen Strafantrag gestellt hatte. Es war auch nicht zu verkennen, daß in der Tat in vielen Fällen, in denen eine Bestrafung durch Fahrlässigkeit begangener Verkehrsunfälle im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich war, diese bei dem Fehlen des Strafantrages eben nur durch die Anwendung des § 230 Abs. 2 StGB. zu erreichen war, zumal dann, wenn die Gerichte so spät mit der Sache befaßt wurden, daß eine Verurteilung wegen einer Übertretung der Vorschriften der StrafVerfD. nach dem Eintritt der Verjährung nicht mehr möglich war. Daß gleichwohl die Rechtsprechung des RG. nicht befriedigen konnte, ist in Verbindung mit dem Wunsche nach einer Änderung der Gesetzgebung in Entscheidungen und in Aufsätzen zur Berufsfahrerfrage so häufig erörtert worden, daß es sich erübrigt, darauf hier nochmals einzugehen (vgl. DR. 1939, 1414).

Die WD. v. 2. April 1940 bringt hier nun einen erfreulichen Wandel, indem vor allen Dingen die zweiten Absätze der §§ 222 und 230 StGB., die die straffährenden Bestimmungen für die unter Verletzung einer Amtspflicht, Berufspflicht oder Gewerbspflicht begangenen fahrlässigen Tötungen und Körperverletzungen enthielten, gestrichen sind, und indem gleichzeitig der Strafrahmen in den ersten Absätzen dieser Paragraphen so weit erhöht worden ist, wie die früheren Strafbestimmungen in den zweiten Absätzen gingen. Der Gesetzgeber geht danach mit Recht davon aus, daß die Umstände, die bisher nach den zweiten Absätzen dieser Bestimmungen zu einer schwereren Strafe, als sie in den ersten Absätzen vorgesehen war, führen konnten, auch in Zukunft Anlaß geben können, über den in den ersten Absätzen bisher vorgesehenen Strafrahmen hinauszugehen. Es ist sicher richtig, daß derjenige, der infolge seiner beruflichen Tätigkeit zu besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit auf gewissen Gebieten verpflichtet ist, dann eine besonders hohe Strafe verwirkt hat, wenn er diese Aufmerksamkeit nicht walten läßt. Aber auch andere Umstände als die besonderen Berufspflichten können in derselben Weise wie diese zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichten, so insbesondere der in den letzten Jahren vor dem Kriege in starkem Maße angewachsene Verkehr, die wiederholten eindringlichen Warnungen, auf diese Verkehrslage Rücksicht zu nehmen, ferner die besonderen Verhältnisse, die sich jetzt während des Krieges aus der Verdunkelung ergeben, und anderes mehr. Durch die neue Fassung der §§ 222 und 230 StGB. hat der Richter jetzt die Möglichkeit, alle derartigen Umstände bei der Bemessung der Strafe im gleichen Maße zu berücksichtigen, so daß die Sonderbehandlung der Berufsvergehen fortfällt. Bei Verkehrsunfällen insbesondere können jetzt nicht mehr nur die Kraftfahrer, soweit sie nach der Rechtsprechung des RG. als Berufsfahrer anzusehen sind, nach den schärferen Bestimmungen bestraft werden, sondern dieselben Grundsätze müssen jetzt auch für alle übrigen Verkehrsteilnehmer zur Anwendung kommen.

Von besonderer Bedeutung ist sodann bei der Neuregelung durch die WD. v. 2. April 1940 die Änderung der Bestimmungen über den Strafantrag, nach der zwar an dem Erfordernis des Strafantrages bei der Verfolgung aller durch Fahrlässigkeit begangenen Körperverletzungen grundsätzlich festgehalten ist, die Staatsanwaltschaft aber bei dem Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses die Strafverfolgung auch von Amts wegen durchführen kann. Damit wird gerade für alle die Fälle die Möglichkeit einer Bestrafung gegeben, in denen bislang nur dann, wenn die Verletzung einer Berufspflicht angenommen wurde, die Strafverfolgung möglich war, und in denen eben das öffentliche Interesse an der Bestrafung schon bislang zu der erwähnten umstrittenen Rechtsprechung des RG. wesentlich beigetragen hat. Es liegt auf der Hand,

daß gerade die Verhältnisse im Straßenverkehr häufig Anlaß geben werden, das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses im Sinne der neugefaßten Bestimmung des § 233 StGB. zu bejahen. Von Bedeutung ist dabei aber, daß nunmehr nicht nur die Kraftfahrer auf dem Umwege über die Annahme der Verletzung einer Berufspflicht in solchen Fällen belangt werden können, sondern daß auch gegen alle anderen Verkehrsteilnehmer, die in derselben Weise wie die „Berufsfahrer“ durch ihr Verhalten den Verkehr gefährden und dadurch Körperverletzungen verursachen können, von Amts wegen eingeschritten werden kann, und daß sie dann nach denselben Bestimmungen, nach denen bislang nur die Kraftfahrer, wenn ein Berufsvergehen angenommen wurde, zu bestrafen waren, bestraft werden können. Damit ist in der Tat in einem wesentlichen Punkte eine als ungerecht empfundene Sonderbehandlung der Kraftfahrer fortgefallen.

Daß die WD. grundsätzlich an dem Erfordernis des Strafantrages für die Verfolgung fahrlässiger Körperverletzungen festgehalten hat, ist zu begrüßen, denn es würde nicht wohl möglich sein, in allen Fällen solcher Vergehen, die zu oft sowohl hinsichtlich der Schuld des Täters als auch hinsichtlich der Folgen der Tat eine ganz untergeordnete Bedeutung haben, von Amts wegen vorzugehen. Selbstverständlich ist es aber auch, daß der heutige Staat dann, wenn ein öffentliches Interesse an der Bestrafung einer Tat vorliegt, es nicht von dem Belieben eines einzelnen abhängen lassen kann, ob diese Tat strafrechtlich verfolgt werden soll oder nicht.

Einen wesentlichen Fortschritt in der Beseitigung der Sonderbehandlung der Kraftfahrer bringt die WD. ferner dadurch, daß sie durch die Einfügung der Bestimmung des § 139 a in das StGB. die „Führerflucht“ als ein Sondervergehen des Kraftfahrerechts beseitigt und statt dessen eine entsprechende Strafbestimmung für alle Verkehrsteilnehmer schafft.

Es muß sicher als gerecht empfunden werden, daß nicht nur der Kraftfahrer, der sich nach einem Unfall der Feststellung des Fahrzeuges oder seiner Person durch die Flucht entzieht (§ 22 KraftfG.), bestraft wird, daß vielmehr auch jeder Radfahrer, Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer bei entsprechendem Verhalten dieselbe Strafe zu erwarten hat. Mag bei der Schaffung der jetzt beseitigten — übrigens noch durch das Gesetz v. 7. Nov. 1939 (RGBl. I, 2223) mit Wirkung v. 1. April 1940 geänderten — Sondervorschrift des § 22 KraftfG. der Gedanke maßgebend gewesen sein, daß die besondere durch die Kraftfahrzeuge hervorgerufene Gefährdung des Straßenverkehrs und die für die Kraftfahrer in besonderem Maße bestehende Möglichkeit, sich der Bestrafung durch die Flucht zu entziehen, auch eine Sonderbehandlung der Kraftfahrer insoweit rechtfertigte, so mußte doch die eingangs geschilderte Entwicklung der Verkehrsverhältnisse auch in dieser Frage notwendig zu einem Wandel der Anschauungen führen. Dem hat die WD. v. 2. April 1940 dadurch Rechnung getragen, daß der § 22 KraftfG. gestrichen und als § 139 a in das StGB. eine entsprechende Bestimmung eingefügt worden ist. Nach dieser neuen Strafvorschrift wird jeder Verkehrsteilnehmer, der sich nach einem Verkehrsunfall der Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges oder der Art seiner Beteiligung an dem Unfall vorsätzlich durch die Flucht entzieht, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verschulden zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, und die Strafe kann in besonders schweren Fällen auch auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder gar auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erhöht werden.

Die Bestimmung bringt dadurch mit der Androhung der Zuchthausstrafe für besonders schwere Fälle eine erhebliche Verschärfung des Strafmaßes gegenüber der bisherigen

gen Bestimmung des § 22 KraftfG. Mit Rücksicht auf die Häufigkeit der Verkehrsunfälle und mit Rücksicht auf die Gefahr, die in der Ausnutzung von Möglichkeiten, sich der Bestrafung zu entziehen, liegt, erscheint diese Erhöhung des Strafmaßes in der Tat dringend geboten. Bedenklich ist es aber, daß nunmehr jedermann, für den es nach den Umständen des Falles auch nur in Frage kommt, daß er zur Verursachung des Unfalles — sei es nun mit oder ohne Schuld — beigetragen haben kann, bestraft werden kann, wenn er sich der Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs oder auch nur der Art seiner Beteiligung vorsätzlich durch die Flucht entzieht. Es ist zu wünschen, daß diese Bestimmung recht bald in weitesten Kreisen der Bevölkerung allgemein bekannt wird; denn sie wird, abgesehen davon, daß sie den, der sich gegen sie vergeht, der gerechten Bestrafung zuführt, auch geeignet sein, erheblich zur Feststellung und Klärung des Herganges von Unfällen beizutragen. Wenn die Person aller derjenigen, die einen Unfall mit verursacht haben können, alsbald festgestellt wird, dann

können diese Personen auch in späteren Verfahren, mögen sie nur der Regelung der Schadenersatzpflicht oder der Bestrafung des schuldigen Täters dienen, wenn sie nicht Parteien oder Beschuldigte sind, doch mindestens als Zeugen vernommen werden und dadurch zur Ermittlung der Wahrheit beitragen. Da nach dem § 139a Abs. 2 StGB. auch der Versuch der Flucht bei Verkehrsunfällen strafbar ist, wird der Vorschrift voraussichtlich eine erhebliche Bedeutung in der Tätigkeit der Strafgerichte zukommen.

In Art. II enthält die WD. schließlich noch die Streichung der Bestimmung des § 374 Abs. 1 Ziff. 3 StPD. Insofern, als danach bisher bei Körperverletzungen die Erhebung einer Privatklage dann nicht möglich war, wenn die Tat mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen war. Diese Änderung bedeutet zugleich in Hinblick auf die Bestimmung des § 395 StPD. eine Ausdehnung der Möglichkeit, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen.

Rechtspolitik und Praxis

Beseitigung der strafrechtlichen Sonderstellung des Berufsfahrers

1. Die WD. zur Änderung der Strafvorschriften über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen v. 2. April 1940 (RGBl. I, 606) hat für den Bereich des Straßenverkehrs die Sonderstellung der unter Verletzung einer „Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht“ begangenen fahrlässigen Tötung und Körperverletzung (§§ 222, 230, 232 StGB.) beseitigt. Wie die amtliche Begründung hervorhebt, besteht im Bereich des Straßenverkehrs für die Unterscheidung zwischen Berufsfahrern und Nichtberufsfahrern kein inneres Bedürfnis. Mit dem Führen eines Kraftwagens nimmt jeder die gleiche Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft auf sich, einerlei, ob er „Berufsfahrer“ oder „Herrnfahrer“ ist. Deshalb müssen sich auch für beide Arten von Fahrern grundsätzlich dieselben Folgen ergeben, wenn sie sich einer Pflichtverletzung im Straßenverkehr schuldig machen.

Diese Regelung schließt nicht aus, daß die persönlichen Verhältnisse des Verkehrsteilnehmers, soweit sie für den Grad seines Verschuldens von Bedeutung sind, bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden und dabei auch dem Gesichtspunkt Rechnung getragen wird, in welchem Maße der Täter besondere — möglicherweise durch seinen Beruf oder sein Gewerbe vermittelte — spezielle Kenntnisse hinsichtlich der Gefahren hat, die dem Verkehr drohen. Wenn z. B. ein Kraftwagenführer, Tankwart, Wagenpfleger usw., der als Fachmann (z. B. gelernter Autoschlosser) einen Kraftwagen ständig selbst hinsichtlich seiner Fahrfähigkeit betreut, aus Mangel an Sorgfalt Mängel überieht oder nicht abstellt, so wird er wegen des höheren Grades seiner Schuld schwerer zu bestrafen sein als der Fahrer, der wegen Fehlens dieser Spezialkenntnisse eine solche Sachkenntnis nicht hat. Ebenso wird man den Kraftwagenführer, der gewerbsmäßig mit dem Abschleppen beschädigter Kraftwagen befaßt ist, anders als den nur gelegentlich aus Hilfsbereitschaft tätig werdenden Fahrer bestrafen können, wenn durch unsachgemäßes Ausführen oder Verhalten bei dem Abschleppen ein Unfall entsteht. Weiches wird z. B. bei Verkehrsteilnehmern zu gelten haben, die von Berufs- oder Gewerbs wegen ständig Kraftwagen mit Anhängern führen, wenn für die Verkehrsgemeinschaft Gefahren oder Schädigungen aus dem Mitführen des Anhängers (z. B. durch unsachgemäßes Antoppeln) oder beim Ladegeschäft entstehen. Die Erhöhung der Strafrahmen in den §§ 222, 230 StGB. gibt dem Richter die notwendige Handhabe für eine weitgehende Berücksichtigung solcher besonderen Umstände des Einzelfalles.

2. Die Strafverfolgung ist durch die Neufassung des § 232 StGB. dahin geregelt, daß künftig auch die „mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht“ (§ 232 StGB. a. F.) begangenen leichten vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzungen grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt werden. Sie können nach § 374 Abs. 1 Nr. 3 StPD. in der neuen Fassung auch im Wege der Privatklage verfolgt

werden. Das Recht und die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage richtet sich, wenn ein Strafantrag gestellt ist, nach den für Privatklagesachen allgemein geltenden Vorschriften (§ 376 StPD., Nr. 136 ff., 429 ff. der amtlichen Richtlinien für das Strafverfahren).

3. Die Erfahrung hat gezeigt, daß vielfach — insbesondere in Verkehrsunfallfällen — das gesunde Rechtsempfinden eine Bestrafung wegen einer leichten vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Körperverletzung verlangt, auch wenn ein Strafantrag nicht gestellt wird. § 232 StGB. in der neuen Fassung ermöglicht daher ein Einschreiten von Amts wegen, wenn es der Staatsanwalt wegen des „besonderen“ öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung für geboten erachtet. Diese Voraussetzung für das Einschreiten des Staatsanwalts von Amts wegen ohne Stellung eines Strafantrags geht über die für Privatklagesachen geltende Vorschrift des § 376 StPD. infolfern hinaus, als sie ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung erfordert. Damit wird der Ausnahmecharakter dieser Fälle klargestellt. Der Staatsanwalt wird von dieser Ermächtigung z. B. Gebrauch machen

- a) bei einschlägigen ernsteren Vorstrafen,
- b) bei besonders großem Leichtsinne (insbesondere bei Trunkenheit am Steuer),
- c) bei besonders niedriger Gesinnung,
- d) bei schweren Unfallfolgen und dadurch hervorgerufener besonderer Erregung in der Öffentlichkeit.

Dagegen wird in der Regel, wenn der Verletzte ein Angehöriger des Täters ist, von der Strafverfolgung abgesehen werden können, wenn ein Strafantrag vom Verletzten nicht gestellt ist.

4. Die Strafverfolgungsbehörden ersuche ich, mit in Strafsachen der in Nr. 3 bezeichneten Art vor der Entschließung über die Anklageerhebung zu berichten, sofern die Strafsache von größerer Bedeutung ist.

(W. d. R. v. 23. April 1940 [7400 — III a⁴ 443]. — D. J. 1940, 509.)

Rechtshilfeverkehr der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren mit dem Ausland in Zivilsachen

A. Allgemeine Vorschriften

1. Die Entscheidung darüber, ob ausgehende Ersuchen nach dem Ausland abzusenden sind und ob bei eingehenden Ersuchen Rechtshilfe zu leisten ist, trifft die Justizverwaltung. Die Zulässigkeit der Rechtshilfe wird durch die Präsidenten der deutschen Landgerichte geprüft; soweit Ersuchen vom deutschen Oberlandesgericht in Prag ausgehen oder zu erledigen sind, liegt die Prüfung dem Präsidenten des deutschen Oberlandesgerichts in Prag ob.

2. Die in Nr. 1 bezeichneten Prüfungsstellen haben den Rechtshilfeverkehr insbesondere dahin zu überwachen, daß ausgehende Ersuchen im Ausland und eingehende Ersuchen

im Inland sachlich und fristgerecht erledigt werden. Rechtshilfesachen sind im inneren Verkehr in der Regel als Zivilsachen zu behandeln.

3. Die Prüfungsstellen berichten dem Reichsprotector unmittelbar und fügen einen Durchschlag des Berichts bei.

B. Ausgehende Ersuchen

1. Die deutschen Gerichte im Protektorat haben ausgehende Ersuchen, die unmittelbar einer deutschen konsularischen oder diplomatischen Vertretung im Ausland oder einer ausländischen Behörde zugeleitet werden sollen, vor der Absendung ins Ausland der Prüfungsstelle vorzulegen.

2. Sollen die Ersuchen auf diplomatischem Wege ins Ausland weitergeleitet werden, so legen die deutschen Gerichte im Protektorat die Ersuchen gleichfalls der Prüfungsstelle vor, die sie nach Prüfung dem Reichsprotector zur Weiterleitung an das Reichsjustizministerium einreicht.

3. Die Prüfungsstelle hat festzustellen, ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten gewahrt sind, ob das Ersuchen und seine Anlagen vollständig und für die ausländischen Behörden verständlich sind und ob etwa gegen die Absendung des Ersuchens (Zulässigkeit) Bedenken zu erheben sind, insbesondere wegen Gefährdung der staatlichen Sicherheit oder Hoheitsrechte.

4. Für diese Prüfung sind die Ersuchen der Prüfungsstelle zur Weiterleitung fertig vorbereitet vorzulegen. Diese veranlaßt nach Behebung etwaiger Anstände die Absendung der Ersuchen an die zuständige Stelle im Ausland (Nr. 1) oder legt das Ersuchen dem Reichsprotector zur Weiterleitung an das Reichsjustizministerium vor (Nr. 2).

C. Eingehende Ersuchen

1. Zur Leistung der Rechtshilfe als ersuchte Behörde sind regelmäßig die deutschen Amtsgerichte oder die Bezirksgerichte des Protektorats Böhmen und Mähren zuständig. Die Aufteilung der eingehenden Ersuchen unter diese Behörden richtet sich grundsätzlich nach der Staatsangehörigkeit des von der Rechtshilfemaßnahme Betroffenen (Zustellungsempfänger, Zeugen usw.). Ist der Betroffene deutscher Staatsangehöriger, Ausländer oder Staatenloser, so ist die Erledigung den deutschen Gerichten vorbehalten; ist er Angehöriger des Protektorats, so soll sie den Gerichten des Protektorats übertragen werden. Den deutschen Gerichten bleibt die Erledigung von Ersuchen, die Angehörige des Protektorats betreffen, vorbehalten, wenn dies aus besonderen Gründen angezeigt ist (z. B. wenn mehrere Zeugen verschiedener Staatsangehörigkeit unter Gegenüberstellung zu vernehmen sind oder im Falle besonderer Eilbedürftigkeit).

2. Vor der sachlichen Erledigung eines eingehenden Ersuchens hat die Prüfungsstelle zu prüfen, ob der Leistung der Rechtshilfe Bedenken entgegenstehen. Geht ein Ersuchen nicht bei der Prüfungsstelle, sondern unmittelbar bei einem deutschen Gericht ein, so kann das Gericht dem Ersuchen vorläufig entsprechen, wenn es nach Prüfung die Gewährung der Rechtshilfe für unbedenklich hält. Andernfalls ist die Entscheidung der Prüfungsstelle einzuholen.

3. Die Prüfungsstelle gibt die Ersuchen zur Erledigung an die deutschen Amtsgerichte oder an die Bezirksgerichte des Protektorats unter Beachtung der in Nr. 1 festgelegten Grundsätze weiter.

4. Die deutschen Gerichte haben die Erledigungsstücke unter Beifügung des Ersuchens der Prüfungsstelle vorzulegen, die sie entsprechend Abschnitt B Nr. 4 Satz 2 weiterleitet.

D. Schlußbestimmungen

Für die deutschen Gerichte im Protektorat gelten, so weit in den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, die Vorschriften der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen v. 6. Sept. 1931 (PrZMBl. S. 302) sinngemäß.

(Gemeinschaftliche AB. des Reichsministers der Justiz [9341 — V b³ 834] und des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren [XVI Gen II 1168. 40] v. 30. April 1940. — DZ. 1940, 512.)

Rechtshilfeverkehr mit den besetzten polnischen Gebieten in Zivilsachen

Nachdem in den besetzten polnischen Gebieten deutsche Gerichte in Krakau, Rzeszow, Lublin, Chelm, Radom, Petrikau, Warschau und Zyryadow eingerichtet worden sind (RD. über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement

v. 19. Febr. 1940 [Verordnungsbl. des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete I S. 57]), wird für den Rechtshilfeverkehr mit den besetzten polnischen Gebieten folgendes bestimmt:

I.

Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen

1. Ausgehende Ersuchen

Ausgehende Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen sind unmittelbar an das in Betracht kommende deutsche Gericht in den besetzten polnischen Gebieten zu übersenden. Rechtshilfeersuchen müssen den Gegenstand des Rechtshilfebegehrens vollständig und deutlich bezeichnen und eine klare leichtverständliche Sachdarstellung enthalten. Allen sollen zur Erläuterung des Ersuchens grundsätzlich nicht mitüberhandt werden.

Überlegungen der Ersuchen sind nicht erforderlich. Der Vorbruck Nr. 119 (Zustellungsersuchen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten nach Polen; AB. v. 27. Mai 1926 [ZMBl. S. 206]) ist nicht weiter zu verwenden.

2. Eingehende Ersuchen

Die deutschen Gerichte in den besetzten polnischen Gebieten übersenden Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen dem ersuchten Gericht unmittelbar. Die Erledigungsstücke sind ebenfalls unmittelbar zurückzuleiten.

Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen der polnischen Justizbehörden im Generalgouvernement gehen dem ersuchten Gericht durch den Leiter der Abteilung Justiz beim Distriktschef zu. Die Erledigungsstücke sind durch die Prüfungsstelle dem Leiter der Abteilung Justiz beim Distriktschef zurückzusenden.

Unmittelbar von polnischen Justizbehörden eingehende Ersuchen sind dem Leiter der Abteilung Justiz beim Distriktschef unerledigt zuzuleiten.

II.

Ersuchen um Vollstreckungshilfe

Wegen der Vollstreckung von Titeln reichsdeutscher Gerichte hat der Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete in § 28 der VO. v. 19. Febr. 1940 (Verordnungsbl. des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete I S. 57) folgendes bestimmt:

„Aus einem Titel, der von einem reichsdeutschen Gericht erlassen oder vor einem reichsdeutschen Notar errichtet ist, kann im Generalgouvernement in gleicher Weise vollstreckt werden wie im Altreich.“

III.

Kosten der Rechtshilfe

Kosten, die bei der Gewährung der Rechtshilfe entstehen, werden nicht erstattet. Dies gilt auch für Entschädigungen, die an Sachverständige und Zeugen gezahlt werden. Das ersuchte Gericht hat jedoch die bei ihm entstandenen Kosten der ersuchenden Behörde mitzutellen, damit sie von der kostenpflichtigen Partei eingezogen werden können.

(AB. d. RZM. v. 30. April 1940 [9202 P 4 — V b³ 836]. — DZ. 1940, 513.)

Briefe mit Zustellungsurkunde nach den besetzten polnischen Gebieten

Wie der Leiter der Deutschen Post Oden mitgeteilt hat, können Briefe mit Zustellungsurkunde auch an reichsdeutsche Personen in den besetzten polnischen Gebieten nicht zugeestellt werden, weil der deutsche Zusteller fehlt. Die für das Reich geltenden Vorschriften über die Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde können auch in die Postordnung des Generalgouvernements nicht mitausgenommen werden, sondern nur die Vorschriften, die sich aus der Gerichtsverfassung des Generalgouvernements ergeben.

Danach können auch fernerhin Zustellungen nach den reichsdeutschen Vorschriften in den besetzten polnischen Gebieten nicht durchgeführt werden. Die Reichsjustizbehörden müssen deshalb für Zustellungen, die sie dort bewirken wollen, die Hilfe der deutschen Gerichte im Generalgouvernement in Anspruch nehmen. Ich verweise hierzu auf die AB. Nr. 206 v. 30. April 1940 (DZ. S. 513).

(AB. d. RZM. v. 30. April 1940 [3716 — VI a¹¹ 466]. — DZ. 1940, 547.)

Mitteilungen

Verleihung des Ehrendoktorats von Modena an Dr. Frank

Am 28. April 1940 fand im Haus der Akademie für Deutsches Recht eine Feiersunde statt, in deren Verlauf Seine Magnifizenz der Rektor der Universität Modena, Professor Dr. Ruggero Balli, dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Generalgouverneur Reichsminister Dr. Frank, den Grad eines Ehrendoktors der Universität Modena verlieh.

Der stellvertretende Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Professor Dr. Emge, begrüßte die italienischen und deutschen Gäste auf das herzlichste und gab einen ausführlichen Überblick über die glorreiche Entwicklung der Universität Modena, die bereits bald nach ihrer Gründung im 12. Jahrhundert als eine der ersten Universitäten Italiens zu einer ungeahnten Blüte aufstieg. Er betonte weiter die enge Verbundenheit der beiden befreundeten Nationen Deutschland und Italien gerade auf dem Gebiete des Rechts, das ganz besonders geeignet sei, das Einvernehmen zu fördern und zu vertiefen. Im Anschluß daran überbrachte der Präsident der italienischen Gruppe der Arbeitsgemeinschaft für die deutsch-italienischen Rechtsbeziehungen, Erzellenz Dr. Salvatore Messina, die Grüße des königlich italienischen Justizministers, Erzellenz Graf Grandi.

In der darauffolgenden Ansprache betonte Seine Magnifizenz der Rektor der Universität Modena, Professor Dr. Ruggero Balli, er sei glücklich, dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Frank, den Ehrendoktor der juristischen Fakultät der von ihm geleiteten Universität verleihen zu dürfen, und zwar sowohl in Anerkennung der Verdienste Dr. Franks auf dem Gebiete des Rechts als auch für seinen nie erlahmenden Einsatz für die guten Beziehungen zwischen Deutschland und Italien.

Nachdem der Dekan der juristischen Fakultät, Professor Monesjori, auf die großen Verdienste Dr. Franks um die Rechtsentwicklung und Rechtsgestaltung im nationalsozialistischen Deutschland und auf die geistigen und kulturellen Beziehungen zwischen diesen beiden Nationen hingewiesen hatte, überreichten der Rektor und der Dekan die Urkunden über die Verleihung des Grades eines Ehrendoktors an Reichsminister Dr. Frank in feierlicher Form.

Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht dankte für diese außerordentliche Ehrung sowohl der königlich italienischen Universität Modena als auch deren prominentesten Vertretern mit herzlichsten Worten.

Säuberung der Warschauer Anwaltschaft

Als die deutsche Justizverwaltung unmittelbar nach Beendigung der militärischen Ereignisse den Auftrag erhielt, die polnische Gerichtsbarkeit wieder in Gang zu setzen, richtete sie ihr Augenmerk auch auf die Anwaltschaft, denn nach deutscher Rechtsauffassung ist der Anwalt ebenso Organ der Rechtspflege, wie Richter und Staatsanwalt.

Die Zustände, die damals in der Warschauer Anwaltschaft herrschten, waren katastrophal. Der größte Mißstand war die völlige Verjudung. Weit über die Hälfte aller Warschauer Anwälte gehörte der jüdischen Rasse an, und dementsprechend war auch für sie die Ausübung des Anwaltsberufs nicht Dienst am Recht, sondern ausgesprochener Selbstverweh. Viele von ihnen bedienten sich sogar der sogenannten „Zutreiber“, die gegen Bezahlung den Anwälten Kundtschaft zuführten.

Zwar hat ein Teil der polnischen Anwälte gegen diese Zustände protestiert. Der ehemalige polnische Anwaltsverband hatte sogar ein ausgesprochen antisemitisches Programm. Aber in dem früheren Polen, wo das Judentum einen so weitgehenden Einfluß besaß, war es ihnen natürlich nicht möglich, ihre Anschauung durchzusetzen. Erst durch die jetzt von Gouverneur Dr. Fischer erlassene Anordnung ist die restlose Säuberung der Warschauer Anwaltschaft von

den jüdischen Anwälten und damit die Vereinigung des polnischen Rechtslebens endgültig erfolgt.

Nach dieser Anordnung dürfen mit Wirkung vom 1. Mai 1940 nur noch diejenigen polnischen Anwälte ihre Tätigkeit als Anwalt ausüben, die sich im Besitz einer vom Leiter der Abteilung Justiz unterzeichneten Bestätigungsurkunde befinden. Die Büros derjenigen polnischen Anwälte, denen die Bestätigung versagt worden ist, sind am 1. Mai 1940 zu schließen. Wer ohne die genannte Bestätigungsurkunde seine Tätigkeit als Anwalt ausübt, insbesondere wer ohne Bestätigungsurkunde vor den polnischen Gerichten des Distrikts Warschau auftritt, wird im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind sofort dem Amt des Chefs des Distrikts, Abteilung Justiz, zu melden.

Neben dem Ausschluß der Juden mußte die deutsche Justiz noch eine weitere Säuberung der polnischen Anwälte vornehmen, und zwar der politisierenden Anwälte. Zwar ist keinem Anwalt wegen der Zugehörigkeit zu einer früheren Partei die Zulassung versagt worden, selbst wenn er Sejmsabgeordneter oder Senator gewesen war. Aber mit aller Deutlichkeit ist gegen diejenigen Anwälte eingeschritten worden, die auch jetzt noch, nach der militärischen Beendigung des Polenfeldzuges, die politische Betätigung nicht lassen können. Auf der anderen Seite hat die deutsche Justizverwaltung in großzügiger Weise zahlreiche Anwälte neu zugelassen, und zwar insbesondere frühere Richter und Universitätsprofessoren, die zur Zeit ihren früheren Beruf nicht ausüben können.

Der Haushaltsplan für das Generalgouvernement

Generalgouverneur Dr. Frank hat in einer BD. über die Haushaltsführung und Rechnungslegung im Generalgouvernement festgelegt, daß die Grundlage für die öffentliche Finanzwirtschaft im Generalgouvernement der Haushaltsplan des Generalgouvernements ist, in dem alle Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagt sind. Da das Generalgouvernement die Kosten seiner Verwaltung selbst zu tragen hat, kann der Haushaltsplan Ausgaben nur insoweit vorsehen, als Deckungsmittel aus den Einnahmen des Generalgouvernements zu erwarten sind.

Die BD., die bereits vom 1. April an Gültigkeit besitzt, bestimmt dann eine ganze Reihe von Einzelheiten für die Aufstellung des Haushaltsplans, die jeweils für ein Rechnungsjahr erfolgt.

Den Entwurf des Haushaltsplans stellt der Leiter der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs auf, der unter eigener Verantwortlichkeit die Vorlagen der einzelnen Stellen prüft und deshalb das Recht der Änderung hat. Ausgaben dürfen aus Mitteln des Generalgouvernements infolgedessen nur geleistet werden, wenn sie durch den Haushaltsplan nach Zweckbestimmung und Höhe zur Verfügung gestellt sind. — Der § 8 der BD. behandelt die Schadenersatzpflicht dem Generalgouverneur gegenüber, die in dem Falle eintritt, wenn schuldhaft eine Maßnahme angeordnet oder eine Zahlung angewiesen wird, zu der das Generalgouvernement rechtlich nicht verpflichtet ist. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer unvorhersehbaren, dem Deutschen Reich, dem Generalgouvernement oder einem Deutschen drohenden Gefahr notwendig war.

Alle Einnahmen des Generalgouvernements dienen als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf des Generalgouvernements. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit der Haushaltsplan oder besondere Verordnungen etwas anderes bestimmen. Im übrigen gelten für die Aufstellung des Haushaltsplans, seine Durchführung usw. die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung, der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden, die Reichsstaffenordnung und die Rechnungslegungsordnung für das Reich entsprechend.

Schrifttum

Otto Kriegel: „Wer siegt? Materie oder Mensch?“
Berlin 1940. Zeitgeschichte-Verlag Wilhelm Andermann.
364 S. Preis geb. 5,50 RM.

In diesem außerordentlich interessanten Buche, das aus einer Darstellung der jüngeren politischen, sozialen, wirtschaftlichen und militärischen Vergangenheit die Beantwortung der Frage nach dem Sieger in dem gegenwärtigen, von England angezettelten Kriege vermittelt, ist die Beschreibung der Entwicklung der geschichtlichen Ereignisse nicht das Wichtigste, sondern die großzügige und oft neuartige Wertung des politischen Geschehens. Die zwei großen Kriege Englands gegen Deutschland (1914, 1939) werden in ihrem geistig-politischen Zusammenhang eingehend gewürdigt. Der Verf. legt dar, wie England schon im Jahre 1905 mit der Vorbereitung des Weltkrieges gegen Deutschland begann und diesen auch über 1918 hinaus fortsetzte.

Der Vernichtungswille Englands gegen Deutschland wird klar und überzeugend begründet. Der Übergang Englands von der „splendid isolation“ zur Politik des „europäischen Gleichgewichts“ (d. h. zur fortdauernden Einmischung in die europäischen Angelegenheiten) setzte ein, nachdem sich England sein Imperium aufgebaut, die Überwachung des gesamten Welthandels an sich gerissen und die gesamten Nachrichtenmittel in seine Gewalt gebracht hatte, und diente dem Zweck, alle wirtschaftlichen Konturrenten, vor allem das aufstrebende Deutschland, auszuschalten. Die Aufhebung Frankreichs und Rußlands gegen Deutschland sollte nicht nur England von dem verlustreichen Kampf selbst möglichst freistellen, sondern zugleich auch diese Länder selbst schwächen, weil auch dieses Ziel im Interesse der englischen Weltpolitik lag. Die Systematik der englischen Welt Herrschaftspolitik und der Einkreisung Deutschlands wird in ihrer stetigen Entwicklung in erschütternder Klarheit ebenso aufgezeigt wie die Führerlosigkeit, Planlosigkeit und mangelnde Abwehrbereitschaft in Deutschland. Das Ergebnis war der Zusammenbruch.

Erst der Aufstieg des nationalsozialistischen Deutschlands unter seiner zielklaren, einheitlichen Führung und mit seiner Aufbau- und Sicherungspolitik ist der Wendepunkt in dem Verhältnis Deutschland—England. „Im Jahre 1936 war der politische Sieg über England mit der Seele des deutschen Volkes erfochten“ (S. 113).

Ausgezeichnete Streiflichter beleuchten die englische society, das Verhältnis Englands zu den Juden und die Probleme des englischen Weltreiches.

In kurzen Zügen wird die Vorgeschichte des gegenwärtigen Krieges behandelt, in dem nun ein ganz anderes Deutschland als 1914 den Engländern und Franzosen gegenübersteht, während diese in ihrem Wesen und in ihren Methoden dieselben wie 1914 geblieben sind. Kriegel sieht diesen Unterschied vor allem darin, daß auf der deutschen Seite heute „die unermessliche, ewig sich erneuernde Kraft des Menschen, seiner Arbeitsleistung, seines Geistes und seiner göttlichen Bestimmung auf dieser Erde“ steht, während die englische Seite „die begrenzte, immer wieder zerfallende Gewalt der Materie, einen äußerlichen Reichtum, die Sucht nach Geldgewinn, die Gewalt der Rohstoffe, der Technik und Börsen und der Banken, die Gebundenheit an das Greifbare und Nutzbare“ verkörpert. Daraus ergibt sich die Gegenüberstellung: Mensch und Materie. Wie sehr England in der Entwicklung seit 1914 zurückgefallen ist, wird vielleicht am besten durch das kürzlich erschienene Buch eines Engländers, des nüchternen Weltbetrachters Viscount Rothermere („Warnungen und Prophezeiungen“), der bereits in einem Aufsatz v. 24. Sept. 1930 (!) in der „Daily Mail“ die Auflösung des „synthetischen und unechten Staatengebildes“ Tschechoslowakei durch ein nationalsozialistisches Deutschland voraus sagte, bestätigt.

Mit Recht weist Kriegel darauf hin, daß ein Sieg der Plutokratie in diesem Kriege die Verwüstung Europas bedeuten würde („Die Ausweitung des Krieges bis zum Chaos ist das Kampfziel der britischen Plutokratie“, S. 343), ihre Niederlage aber ein einiges Europa herstellen wird, das „völlig fern von England Ordnung im eigenen Hause und in der Welt schafft“ (S. 305). Die Grundlage dieser neuen

Ordnung ist: „der Freiheitswille des deutschen Volkes, der über die Jahrhunderte hinweg wieder geweckt wurde, die reichen und bitteren Erfahrungen, die das deutsche Volk Jahrhunderte hindurch auf sich nehmen mußte, und die Erkenntnis, die das deutsche Volk von heute aus den Fehlern seiner Gegner und aus dem Leben des nationalsozialistischen Aufbaues entwickelt hat“ (S. 363 f.). So siegt der neue deutsche Mensch!

Dieses Buch setzt sich mit den großen Problemen unserer Zeit auseinander und sieht die Aufgabe des deutschen Volkes in der Er kämpfung der Freiheit und einer neuen Ordnung in Europa, deren Grundhaltung die Erfüllung einer Gemeinschaftspflicht als Lebensziel anerkennt.

Staatsanwalt Adami, Berlin.

Die Entjudung des deutschen Grundbesitzes. Die Verordnung über den Einzug des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 nebst den Durchführungsverordnungen und den ministeriellen Durchführungsbestimmungen. 2., vermehrte Aufl. Erläutert von Reg.R. Dr. Albert Scholl. Berlin 1940. Carl Heymanns Verlag. 118 S. Preis brosch. 3 RM.

Die 2. Aufl. des in der Praxis vorzüglich bewährten Buches ist erheblich erweitert und bringt u. a. Erläuterungen zu der wichtigen 2. Durchf.V. v. 18. Jan. 1940 (RGBl. I, 188) und eine Vermehrung des die Formblattmuster enthaltenden Anhangs. Das Buch erläutert klar und übersichtlich alle für die Entjudung des deutschen Grundbesitzes maßgebenden Bestimmungen und nimmt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung umfassend zu der großen Fülle der auftauchenden Fragen Stellung. Es will nach dem Vorwort in erster Linie ein Ratgeber für die nach der Zuständigkeitsneuregelung mit wichtigen Aufgaben der Entjudung beauftragten unteren Verwaltungsbehörden sein. Für diese ist das Buch in der Tat unentbehrlich, besonders soweit es sich um die preisrechtlichen Erwägungen handelt, von denen sich die Genehmigungsbehörden leiten lassen müssen. Für diese Fragen ist der Verf., dessen Buch „Das neue Preisrecht“ bestens empfohlen ist, besonders berufen. Das Buch dient jedoch nicht nur den mit der Entjudung des deutschen Grundbesitzes besetzten Verwaltungsbehörden, sondern ist darüber hinaus auch allen anderen mit der Entjudung besetzten Stellen ein wertvoller Ratgeber, insbesondere den Grundbuchämtern und Vollstreckungsgerichten, den Notaren und Rechtsanwälten und den an der Entjudung beteiligten Parteidienststellen. Der Raum verbietet, auf Einzelheiten einzugehen. Jedenfalls kann das treffliche Buch wärmstens empfohlen werden.

RGK. Dr. Höver, Berlin.

Die Vorfahrt. Vorfahrt auf Hauptstraßen und Vorfahrt der Polizei und Feuerwehr („Hinter der Windschuttscheibe“ Bd. 1). 24 S. Preis kart. 0,90 RM.
Vorfahrt bei Straßen gleichen Nanges und Vorfahrt der Schienenbahnen an Wegübergängen („Hinter der Windschuttscheibe“ Bd. 2). 48 S. Preis kart. 0,90 RM. Der neuartige Fahrunterricht nach Dr. Haeder, VDJ, bearbeitet von A. Löwen, Reg.-Amtmann im Reichsministerium des Innern, Hauptamt Ordnungspolizei. Berlin 1940. Richard Carl Schmidt & Co. (Lehrmittel- und Fachverlag).

Der Vergaser und die Kraftstoffförderung. Eine Lehrfibel über die Speisung des Ottomotors von St. v. Szenásh (Der kleine „Peter“ Bd. 4). Berlin 1940. Verlag Richard Carl Schmidt & Co. 55 S. Preis kart. 0,50 RM.

Befoldungsgesetz des Reichs. Text nach der 35. Ergänzung. Besorgt von Bruno Wollentin, Amtsrat im RZM. Berlin 1940. Verlag Beamtenpresse GmbH. 87 S. Preis brosch. 1,35 RM.

Rechtspredung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet
 [** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:
Devisenrecht S. 908 Nr. 4; Eherecht S. 910 Nr. 5 und S. 914 Nr. 7; PreisstopVO. S. 921 Nr. 13

Strafrecht

Verordnung gegen Volksschädlinge

**** 1. RG.** — § 2 WD. gegen Volksschädlinge. Es ist zwar nicht nötig, daß die Tat ohne die Verdunkelung nicht ausgeführt worden wäre. Es ist aber doch so viel erforderlich, andererseits auch ausreichend, daß die Ausführung der Tat durch die Verdunkelung irgendwie erleichtert worden ist. Zur inneren Tatseite ist erforderlich, daß der Täter sich im Bewußtsein dessen zur Tat entschlossen hat, daß die Verdunkelung die Ausführung seiner Tat in irgendeiner Weise begünstige, ohne daß er sich darüber Gedanken gemacht zu haben braucht, ob er die Tat auch ohne die Verdunkelung ausführen würde.

Soweit das angef. Urteil die Angekl. wegen Verstoßes gegen § 2 WD. gegen Volksschädlinge verurteilt, erregen die folgenden Ausführungen Bedenken: „Diese Strafbestimmung setzt nicht etwa das Bewußtsein des Täters voraus, seine Tat gerade unter Ausnutzung von Verdunkelungs- und ähnlichen Maßnahmen zu begehen; es genügt vielmehr, wenn die Tat gelegentlich des Inkrafttretens solcher Maßnahmen geschieht. Im vorliegenden Fall ist zudem zu sagen, daß den Angekl. sowohl im Falle B. als auch im Falle P. die Ausführung ihrer Taten durch die Verdunkelungsmaßnahmen wesentlich erleichtert, wenn nicht gar überhaupt erst ermöglicht wurde.“

Diese letzte Hilfserrägung des RG. würde zwar zum äußeren Tatbestand des § 2 a. a. D. genügen. Im übrigen ist sie aber rechtsirrig, wie das RG. schon in mehreren Entscheidungen erörtert hat. Schon in der Entsch. des Besonderen Senats des RG. v. 19. Dez. 1939 in Sachen BStS 3/39 (abgedr. DZ. 1940, 101, 102 und DR. 1940, 317) ist gefordert, daß der Täter in bewusster Ausnutzung der Verdunkelung gehandelt haben müsse. Im Anschluß hieran führt das Ur. v. 16. Febr. 1940, 1 D 29/40: DR. 1940, 681¹ aus, es sei zwar nicht nötig, daß die Tat ohne die Verdunkelung nicht ausgeführt worden wäre, aber es sei doch so viel erforderlich, andererseits jedoch auch ausreichend, daß die Ausführung der Tat durch die Verdunkelung irgendwie erleichtert worden sei.

Zur inneren Tatseite sei erforderlich, daß der Täter sich im Bewußtsein dessen zur Tat entschlossen habe, daß die Verdunkelung die Ausführung seiner Tat in irgendeiner Weise begünstige, ohne daß er sich darüber Gedanken gemacht zu haben braucht, ob er die Tat auch ohne die Verdunkelung ausführen würde. Diesen Ausführungen tritt der erf. Sen. bei.

Verleht ist ferner § 3 ZGB., da zwar die Einsichtsfähigkeit der Täter festgestellt ist, aber nicht auch die Willensfähigkeit, wie es § 3 verlangt.

Ferner sind auch andere Ausführungen über das ZGB. fehlerhaft oder lückenhaft. So, wenn die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte deshalb abgelehnt wird, weil die noch nicht 16 Jahre alten Täter nicht in ehrlloser Gesinnung gehandelt haben. Auf diesen Umstand kam es aber nicht an, da das RG. den 16 Jahre alten Tätern die Straferleichterung des § 9 ZGB. (an sich zutreffend) zuwenden will (vgl. § 9 Abs. 5 ZGB.). Ferner läßt das Urteil den von §§ 5, 6, 10 ZGB. erforderlichen Ausspruch über die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen und die Aussetzung der Strafvollstreckung vermissen.

Da die Aufhebung des Urteils zugunsten des Angekl. S. wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes erfolgt und sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, auch auf die anderen Angekl. erstreckt, welche die Rev. nicht ein-

gelegt haben, so mußte nach § 357 StPD. die Aufhebung des Urteils auch zu ihren Gunsten erfolgen.

Im übrigen unterliegt das angef. Urteil keinem Bedenken. Insbesondere ist ihm darin beizutreten, daß auch im Falle P. ein vollendetes Verbrechen gegen § 2 a. a. D. anzunehmen ist. Hier sind die beiden Täter vor Vollendung des Einbruchdiebstahls gestört worden, so daß nur versuchter schwerer Diebstahl vorliegt. Ein solcher genügt aber, um die Voraussetzungen des § 2 zu erfüllen. Zwar spricht § 2 von einem Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigentum. Nach Sinn und Zweck der WD. reichen dazu aber schon die versuchten Verbrechen oder Vergehen aus. So ergibt sich die eigenartige Rechtslage, daß der versuchte schwere Diebstahl zum vollendeten Verbrechen gegen § 2 der WD. genügt, ein Ergebnis, das für die mit der absoluten Todesstrafe bedrohten besonders schweren Fälle von Wichtigkeit ist.

Beizutreten ist dem RG. auch in der Fassung der Urteilsformel „wegen Verbrechen gegen § 2 WD. gegen Volksschädlinge in Verbindung mit versuchtem schweren Diebstahl“. Einerseits liegt nicht Tateinheit (§ 73 StGB.) zwischen dem Verstoß gegen § 2 der WD. und der Verletzung des § 243 Nr. 2 StGB. vor; dies ebensowenig, wie auch Tateinheit zwischen den Verstoßen gegen § 243 Nr. 7 (Diebstahl zur Nachtzeit) und gegen § 242 StGB. abzulehnen ist. Es enthält § 2 der WD. lediglich die schwerere Strafvorschrift, zu deren Tatbestandsmerkmalen das Begehen (im vorliegenden Falle) eines Eigentumsdelikts gehört.

Andererseits ist die Erwähnung des schweren Diebstahls in der Urteilsformel schon für die Feststellung eines Rückfallsdiebstahls in späteren Fällen unentbehrlich.

(RG., 4. Str.Sen. v. 19. März 1940, 4 D 116/40.) [Se.]

Devisengesetz

2. RG. — § 9 Abs. 2 DevG. 1935 (§ 14 Nr. 2 DevG. 1938); Nr. II, 19 RiWD. v. 4. Febr. 1935.

1. Das Verbot des § 9 Abs. 2 DevG. 1935 gilt auch für die Verfügung über eine Fremdwährungsforderung, die einem Ausländer gegen einen Inländer zusteht.

2. Zwischen dem Vergehen der ungenehmigten Verfügung über die Forderung eines Ausländers gegen einen Inländer und dem Vergehen der Genehmigungserleichterung ist Fortsetzungszusammenhang rechtlich nicht möglich.

Der Beschw. M. hat im Januar 1936 bei einer Anwesenheit in Wien den Inhaber der Firma „M.“ in Wien, F., erjucht, eine Schuld der Firma „M.“, offene Handelsgesellschaft in München, deren vertretungsberechtigter Gesellschafter der Beschw. war, in Höhe von 2000 ungar. Pengö an deren Gläubiger K. in Ungarn zu bezahlen. Der Beschw. B., der Angestellter bei der Firma „M. B.“ war, schaffte mit 2090 österr. Schilling, die ihm F. gegeben hatte, 2000 ungar. Pengö an; diese wurden K. in Wien zur Abdeckung seiner Forderung ausgezahlt. Die Firma „M. B.“ belastete darauf die Firma „M.“ mit 2090 österr. Schilling. Diese Schuld hat später die Firma „M.“ auf Grund einer von dem Beschw. erwirkten Genehmigung des RZinA. München v. 5. Febr. 1936 abgedeckt.

1. Die Annahme des RG., die Firma „M.“ — vertreten durch den Beschw. M. — habe von der Firma „M. B.“ ein Darlehen bekommen und der Beschw. M. habe genehmigungslos über diese Darlehensforderung verfügt, wird von der Rev. bekämpft.

Es kann in der Tat nicht als nachgewiesen gelten, daß eine Forderung der Firma „M.“ auf Gewährung eines Darlehens begründet werden sollte und begründet worden wäre. Nach den Urteilsfeststellungen ist es schon nicht klar, ob das

LG. annimmt, daß der Anspruch der Firma „M.“ auf die Eingabe von österr. Schilling oder von ungar. Pengö gerichtet gewesen sei. Zwar wäre das unter dem Gesichtspunkt der Forderung gegen einen Ausländer in ausländischer Währung an sich unerheblich. Indes zeigt schon die Unklarheit der Urteilsausführungen, daß sich das LG. insoweit nicht mit der inneren Tatsache befaßt hat, nämlich nicht damit, wie die Beteiligten, insbes. der Beschw. M., die Vereinbarungen verstanden, ob er noch die zuvorige Begründung eines solchen besonderen Darlehens vor Vertragsschließung hat, dessen es zur Erreichung des von ihm erstrebten Erfolges — wie die Rev. mit Recht vorträgt — nicht einmal bedurfte.

Danach bereits kann die Beurteilung des Beschw. nicht mit der Haupterwägung des LG. aufrechterhalten bleiben, der Beschw. habe genehmigungslos über die Forderung der Firma „M.“ aus einem Darlehensvortrage verfügt und sich damit nach den §§ 9 Abs. 2, 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. 1935 schuldig gemacht. Es braucht daher nicht mehr darauf eingegangen zu werden, ob insoweit noch weitere Rechtsbedenken bestehen könnten.

2. Ebenjowenig ist durch die bisherigen Urteilsfeststellungen nachgewiesen, daß der Beschw. über ausländische Zahlungsmittel verfügt und dadurch gegen diese Vorschriften verstoßen hat. Denn das hätte zur Voraussetzung, daß der Beschw. die ausländischen Zahlungsmittel i. S. des § 9 Abs. 2 DevG. — für die Firma „M.“ — erworben hätte. Auch hier besteht zunächst die Unklarheit, ob das LG. einen solchen Erwerb auf die österr. Schillinge oder auf die ungar. Pengö bezogen hat oder auf beide ausländischen Zahlungsmittel. Das LG. sagt zwar in seiner zweiten Erwägung, B. habe die ungar. Pengö „für“ den Beschw. M. gekauft. Aber ob darunter ein Erwerb i. S. des § 9 Abs. 2 DevG. — hier also die Erlangung des Eigentums an den Zahlungsmitteln durch den Beschw. M. — verstanden sein soll, bleibt unklar. Nachgewiesen ist ein solcher Erwerb bisher jedenfalls nicht. Auch das bringt die Rev. mit Recht vor. Ein solcher Erwerb wäre ebenfalls für die Erreichung des vom Beschw. erstrebten Zieles nicht erforderlich gewesen.

3. Auf alle bisher berührten Fragen kommt es indes entscheidend nicht mehr an. Denn aus der Sachdarstellung ergibt sich zwanglos als das von allen Beteiligten Gewollte, daß der Beschw. die Firma „M.“ beauftragte, für Rechnung der Firma M. deren Schuld an R. zu bezahlen. Auch darauf weist die Rev. mit Recht hin. Sie irrt indes mit ihrer Annahme, daß das devisenstrafrechtlich nicht erfaßt werden könne.

Dadurch, daß die Firma „M.“ auftragsgemäß die Forderung R. an die Firma „M.“ bezahlte, hat der Beschw. durch die Bewirkung der Schuldnerleistung über die Forderung des Gläubigers verfügt. Daß es sich bei dieser Forderung R. um eine Forderung in ausländischer Währung handelte (§ 6 Abs. 2 DevG. 1935, Ri. I 3 von 1936), kann nach der Sachdarstellung des LG. nicht zweifelhaft sein. Damit hat der Beschw. gegen das Verbot im § 9 Abs. 2 DevG. verstoßen. Dazu ist noch folgendes zu sagen.

Der Sinn und Zweck der Verbote in den §§ 9 ff. DevG. ist u. a., den gesamten Zahlungsvorteil mit dem Ausland unter den Genehmigungszwang zu stellen. In den §§ 11, 12 sowie in den §§ 15—18, 20 DevG. ist das für Forderungen geregelt, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten. Die Vorschrift für Forderungen in ausländischer Währung ist, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden § 19 DevG., im § 9 Abs. 2 DevG. enthalten. Sie muß trotz ihres anscheinend engeren Wortlauts, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht werden soll, sinngemäß auch für Forderungen eines Ausländers, also auch dann gelten, wenn der Schuldner ein Ausländer ist. Ganz klar geregelt ist das jetzt im § 14 Nr. 2 DevG. 1938. Diese Vorschrift kann indes nicht als eine Erweiterung gegenüber dem früheren Zustand angesehen werden, sondern nur als eine ausdrückliche Festlegung dessen, was sinngemäß vorher bereits nach dem § 9 Abs. 2 DevG. 1935 galt.

Dafür sprechen auch die Bestimmungen in den Richtlinien von 1935, Ri. II 18 f., in denen Ausnahmen von der Regel, u. a. des § 9 Abs. 2 DevG., enthalten sind. Insbesondere die Vorschrift in Ri. II 19 kommt hier in Betracht. Danach entfällt ein Genehmigungszwang auch aus § 9 Abs. 2 DevG. für Verfügungen über Forderungen eines Ausländers, die zugunsten eines anderen Ausländers getroffen werden, es sei denn, daß weitere Ausnahmen vor-

liegen, die jedoch hier nicht in Frage stehen. Die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2 DevG. auf Fälle, in denen der Ausländer Gläubiger der Forderung in ausländischer Währung ist, muß danach bejaht werden.

Der Ausnahmefall nach Ri. II 19 ist vorliegend nicht gegeben. Nach der wirtschaftlichen Bedeutung des vom LG. festgestellten Hergangs liegt keine Abtretung der Forderung an die „M. B.“ vor. Die Forderung sollte vielmehr durch die Zahlung der 2000 Pengö erlöschen, und sie erlosch auch. Es entstand eine neue Forderung der „M. B.“. Bei dem ganzen Hergang handelte es sich nach den Feststellungen des LG. nicht um ein reelles Geschäft, sondern um eine Schebung; das wird durch Ri. II 19 nicht bestritten. Der Beschw. hatte demnach zur Bewirkung der Schuldnerleistung, die er mittels der Ausführung seines Auftrages an die „M. B.“ vornahm, eine Genehmigung nötig, zwar nicht nach dem § 11 Abs. 2 DevG., wie das LG. irrig angenommen hat, sondern nach dem § 9 Abs. 2 DevG.

Da es an dieser Genehmigung fehlte und da der Beschw. nach den Urteilsfeststellungen auch im übrigen alle Tatbestände kannte, liegt sowohl der äußere wie der innere Tatbestand einer nach den §§ 9 Abs. 2, 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. 1935 strafbaren Devisenzuwerdung vor; weiterer Feststellungen durch den Tatrichter bedarf es nicht mehr.

Die Irrtumsvorschrift in § 44 DevG. 1935 kann dem Beschw. M. nicht zugute kommen. Auch das ergibt sich bereits aus den das RevG. bindenden Urteilsfeststellungen. Denn danach hat der Beschw. die Genehmigung der Devisenstelle zur Abdeckung der R. schen Forderung umgehen wollen, und er hatte zugleich sogar bereits damals den Entschluß gefaßt, die Genehmigung zur Abdeckung der neuen Schuld gegenüber der Firma „M. B.“ durch eine Verschleierung des Grundes ihrer Entschlebung zu erschleichen; diesen Entschluß hat er übrigens auch ausgeführt. Er wollte somit die Abdeckung der R. schen Forderung vor der Devisenstelle geheim halten. Danach steht jetzt bereits fest, daß er die Tat — nämlich die Abdeckung der Schuld gegenüber R. mittels des Auftrags an die Firma „M. B.“ — ebenfalls nicht für erlaubt gehalten hat. Damit entfällt die Anwendbarkeit des § 44 DevG.; vgl. auch RGSt. 72, 82, 85 = 33. 1938, 1015^a.

4. Die Erschleichung der Genehmigung v. 5. Febr. 1936 ist durch die Urteilsfeststellungen rechtlich bedenkfrei dargestellt. Dagegen bringt auch die Rev. nichts vor.

5. Rechtsirrig ist die Meinung des LG., daß die beiden Strafstaten in Tateinheit begangen seien. Die Einheitlichkeit des Vorfalles oder des Zieles reicht nicht aus, eine Tateinheit zu begründen. Erforderlich ist, daß die Handlungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der in Betracht kommenden Vorschriften gehören, wenigstens teilweise zusammenfallen. Daran fehlt es hier, und zwar schon von dem Standpunkt aus, den das LG. zu der Verfügungszuwerdung eingenommen hat. Es liegt auch keine sog. natürliche Handlungseinheit vor. Fortsetzungszusammenhang ist rechtlich nicht möglich, da die Begehungsart bei den beiden Strafstaten ungleichartig ist.

(RG., 1. StrSen. v. 30. Jan. 1940, 1 D 903/39.) [Sch.]

*
** 3. RG. — § 13 Abs. 1 DevG. 1935 (§§ 16, 22, 28 DevG. 1938). Sind an Stelle von Zahlungsmitteln andere Vermögenswerte ins Ausland verbracht worden, um das Verbot der ungenehmigten Zahlungsmittelausfuhr zu umgehen, so liegt nach der für die Devisenbestimmungen notwendigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise eine Ersatzübertragung von Zahlungsmitteln vor, auf die unmittelbar § 13 DevG. 1935 anwendbar ist.

Der Ehemann B. war Inhaber eines optischen Geschäftes in G. Nach den Urteilsfeststellungen war die Ehefrau B. beim Betrieb dieses Geschäftes durchweg in derselben Weise tätig wie der Ehemann. Vom Juni 1937 bis Anfang November 1938 haben beide Angekl. wertvolle fotografische Apparate und andere optische Geräte im Gesamtverkaufswert von etwa 90 000 RM an Juden verkauft, die entweder selbst bald auswandern wollten oder „Auffäufer“ waren. Die auswandernden Juden wollten die so erworbenen Sachen mit ins Ausland nehmen und dort verkaufen, um auf diese Weise Geld in der Währung des betreffenden Landes zu erlangen und darüber frei zu verfügen. Den Angekl. war diese Absicht bekannt. Das LG. erörtert im Urteil dreizehn solcher Verkaufsfälle, an denen vierzehn verschiedene Käufer beteiligt waren, darunter in zwei Fällen als „Auffäufer“. Im

Gegensatz zum Eröffnungsbeschluss, in dem eine fortgesetzte Handlung und vollendete Devisenzuwerhandlungen der Käufer angenommen werden, hat das OLG. bei beiden Angekl. zwölf rechtl. selbständige Strafstaten der Beihilfe zu nur vier suchten Devisenzuwerhandlungen der jüdischen Käufer angenommen und die Angekl. insoweit verurteilt.

Das OLG. hat nicht festgestellt, daß die jüdischen Käufer die bei den Angekl. gekauften Sachen tatsächlich ins Ausland verbracht und dort verkauft haben. Es führt aus, es spreche zwar eine an Sicherheit grenzende hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß es so gewesen sei; indessen hätten einwandfreie Feststellungen im Ausland nicht getroffen werden können; daher könne der strafrechtlichen Beurteilung keine Vollendung ihres Vorhabens zugrunde gelegt werden. Das OLG. nimmt jedoch an, daß bei zwölf jüdischen Käufern der Versuch einer Devisenzuwerhandlung vorliege. An anderer Stelle führt das OLG. aus, da die beiden Angekl. zu diesem Versuch Beihilfe geleistet hätten, „erübrige“ sich somit eine Feststellung, daß die Juden ihr Vorhaben tatsächlich ausgeführt hätten.

Das OLG. gelangt zu dem Ergebnis, daß sich die jüdischen Käufer eines strafbaren Versuches einer genehmigungslosen Verfügung über ausländische Zahlungsmittel i. S. der §§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 DevG. 1935, § 43 StGB. schuldig gemacht haben und daß die beiden Angekl. ihnen hierzu Beihilfe i. S. des § 49 StGB. geleistet haben. Das OLG. führt dazu aus, die jüdischen Käufer hätten schon beim Kauf der Sachen den Willen gehabt, ohne Genehmigung der Devisenstelle über die ausländischen Zahlungsmittel zu verfügen, die sie aus dem Verkauf der Sachen erzielen würden; der Ankauf stelle bereits i. S. des § 43 StGB. den Anfang der Ausführung der Straftat dar. Die Beihilfe der Angekl. hierzu findet das OLG. darin, daß sie in Kenntnis des ganzen Vorhabens der jüdischen Käufer und um ihnen zu helfen, ihnen wissentlich durch Rat und Tat bei Beschaffung der Sachen Hilfe geleistet haben. Das OLG. erörtert außerdem noch, daß die jüdischen Käufer bei Mitnahme der gekauften Sachen ins Ausland deren Ausfuhr durch eine Exportvalutaerklärung gem. Art. II der DurchfW.D. v. 4. u. 23. Febr. 1935 (RGBl. I, 114, 278) hätten anmelden müssen und daß sie ferner gem. Art. I dieser DurchfW.D. und gem. § 6 der 3. DurchfW.D. v. 1. Dez. 1935 die ausländischen Zahlungsmittel hätten anbieten müssen, die sie aus einem Verkauf der Sachen erzielt haben würden. Insoweit sei jedoch ein Versuch nicht strafbar, und daher könne hierzu auch keine strafbare Beihilfe der Angekl. in Betracht kommen; das sei hier aber bedeutungslos, da der Versuch der Haupttat und die Beihilfe hierzu nach der festgestellten anderen Richtung vorliegen.

Das OLG. hat auch Stellung dazu genommen, ob auf das Vorgehen der jüdischen Käufer die Vorschrift im § 13 Abs. 1 DevG. 1935 zutreffen könne, nach der Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold und Edelmetalle nur mit Genehmigung ins Ausland versandt oder überbracht werden dürfen. Es lehnt die Anwendung der Vorschrift, auch ihre mittelbare Anwendung gem. dem § 2 StGB. ab. Dazu führt es aus, die Gegenstände seien im § 13 DevG. im einzelnen genau angegeben; es widerspreche dem Sprachgebrauch, hochwertige optische Erzeugnisse oder sonstige Gegenstände von kleinem Umfang, aber großem Werte, etwa dem Golde, den Edelmetallen oder Zahlungsmitteln kurzerhand gleichzustellen, auch wenn sie im Ausland leicht veräußerlich seien und dort einen bestimmten Verkaufspreis hätten; es liege auch kein Anhaltspunkt dafür vor, daß der Gesetzgeber dies bei Erlass der hier zur Anwendung gelangenden Devisenbestimmungen gewollt habe. Vor allem aber stehe der Anwendung des § 2 StGB. entgegen, daß die Ausfuhr von Waren, insbesondere durch Auswanderer, im Gesetz ausdrücklich mit ausreichender Strafbestimmung geregelt sei, auch keine Lücke im Gesetz vorliege.

I. 1. Soweit die Revisionen der beiden Angekl. rügen, das OLG. habe rechtsirrig den Fortsetzungszusammenhang verneint und statt dessen rechtl. selbständige Einzelstrafstaten angenommen, enthält das Urteil keinen Rechtsfehler.

2. Begründet ist jedoch die Haupttrüge der Angekl., bei den jüdischen Käufern liege noch kein Versuch einer Straftat nach den §§ 9 Abs. 2, 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 DevG. 1935, § 43 StGB. vor; ihr vom OLG. insoweit zugrunde gelegtes Verhalten stelle nur eine Vorbereitungshandlung vor.

Das ist richtig.

Die Vorschrift im § 9 Abs. 2 DevG. 1935 verbietet eine

genehmigungslose Verfügung über ausländische Zahlungsmittel, die anders als nach Abs. 1 erworben worden sind. Das Verfügen bedeutet die Bewirkung einer Änderung der Rechtslage des Gegenstandes, auf den sich die Verfügung bezieht; es ist das dingliche Geschäft im Gegensatz zum schuldrechtlichen. Der Anfang der Ausführung i. S. des § 43 StGB. muß sich somit auf das Verfügen über die ausländischen Zahlungsmittel beziehen, wenn ein Versuch vorliegen soll. Der Anfang der Ausführung einer solchen Straftat kann auch bei weitester Auslegung und Anwendung des Versuchsbegriffs, wie sie im Zuge der neueren Rpr. liegt, jedenfalls nur dann gegeben sein, wenn das in Betracht kommende Verhalten des Täters in einer ausreichend nahen Beziehung zu dem erörterten Wesen der Tat, also zu dem Verfügen steht. Wann diese Voraussetzungen im einzelnen Falle erfüllt ist, läßt sich nicht allgemein gültig umschreiben. Keinesfalls aber kann diese Voraussetzung gegeben sein, wenn die ausländischen Zahlungsmittel, wie hier das OLG. annimmt, noch nicht einmal in der Verfügungsgewalt des Täters sind, sondern erst künftig beschafft werden sollen, zumal wenn es dabei noch ungewiß ist, ob das gelingen wird, oder wenn es, wie hier vom Standpunkt des OLG. aus zugrunde gelegt werden muß, nicht einmal zu ihrer Beschaffung gekommen ist.

Unter dem Gesichtspunkt des § 9 Abs. 2 DevG. 1935 ist somit bisher nicht mehr festgestellt als eine straflose Vorbereitungshandlung der jüdischen Käufer und folglich bei den Angekl. nicht mehr als eine ebensfalls straflose Beihilfe dazu.

II. Hiernach kann die Beurteilung der Angekl. auf der vom OLG. angenommenen Grundlage nicht aufrechterhalten werden. Die von den Angekl. in erster Linie erstrebte Freisprechung kommt indessen nicht in Betracht; denn es ist noch nicht ausgeschlossen, daß sich eine Schuld der Angekl. auf einer anderen rechtlichen Grundlage ergeben könnte.

III. Das Urteil muß zuungunsten der Angekl. aufgehoben werden, weil das OLG. die Bedeutung und Tragweite des § 13 DevG. 1935 verkannt, jedenfalls aber unzulänglich erörtert hat. Eine Bestrafung der Angekl. in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift wäre vom Standpunkt des OLG. schon deswegen nicht ausgeschlossen, weil nach den obigen Ausführungen zu Nr. 12 die vom OLG. angenommene Möglichkeit entfällt, die Angekl. wegen Beihilfe zu versuchten Devisenzuwerhandlungen angemessen zu bestrafen; damit entfällt der maßgebende Grund, aus dem das OLG. die entsprechende Anwendbarkeit des § 13 DevG. 1935 (§ 2 StGB.) verneint hat. In Wirklichkeit kann jedoch der § 13 DevG. 1935 unmittelbar anwendbar sein, wenn die jüdischen Auswanderer ihr Vorhaben voll durchgeführt haben sollten, und in der Form des Versuchs, falls sie es versucht haben sollten. Dazu ist folgendes zu sagen.

1. Die Vorschriften in den §§ 9–14 DevG. 1935 dienen durch die Einführung des Genehmigungszwanges nicht nur der Überwachung aller unmittelbaren und mittelbaren Zahlungsvorgänge, die zur devisenwirtschaftlich nachteiligen Verzögerung von Auslandsverpflichtungen führen könnten. Sie sollen außerdem auch die ungenehmigte Herausziehung ausländischen Kapitals aus dem Inland sowie die ungenehmigte Verbringung von deutschem Kapital in das Ausland — die Kapitalflucht — verhindern.

2. Diesem letzten Zweck dient vor allem die Vorschrift im § 13. Die Versendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Gold und anderen Edelmetallen ist eine besonders geeignete und wohl auch in der ersten Zeit der Devisenbewirtschaftung in erster Linie befürchtete und am häufigsten geübte Art, deutsches Kapital ins Ausland zu überführen. Dabei kann es sich um die Überführung des gesamten Kapitals eines Inländers handeln, namentlich in Verbindung mit einer — an sich nicht begrifflich notwendigen — Auswanderung. Es braucht aber auch nur die Überführung von Teilen erstrebt zu sein. Daß alle solche Bestrebungen durch den Genehmigungszwang u. a. im § 13 DevG. 1935 unterbunden werden sollen und daß ihre verbotswidrige tatsächliche Durchführung durch die Strafvorschrift im § 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. 1935 unter Strafandrohung gestellt ist, liegt auf der Hand. Die Vorschriften richten sich insoweit gegen die ungenehmigte Abwanderung deutschen Vermögens in das Ausland.

3. Das damit verfolgte Ziel kann indes nur erreicht werden, wenn nicht nur die im § 13 Abs. 1 DevG. 1935 ausdrücklich aufgeführten Arten von Vermögenswerten erfaßt

werden, sondern darüber hinaus auch solche Wertarten, die vom Täter nur deshalb für die Versendung oder Überbringung ins Ausland herangezogen werden, um dem Genehmigungszwang zu entgehen, wie er im § 13 Abs. 1 DevG. 1935 — jedenfalls dem Wortlaut nach — enthalten ist. Dem trägt die neue Fassung der Devisenvorschriften vom Dezember 1938 ausdrücklich Rechnung. Denn in den Richtlinien v. 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1851), die nach dem § 97 Abs. 1 Satz 2 DevG. v. 12. Dez. 1938 (RGBl. I, 1733) mit bindender Wirkung devisenrechtliche Vorschriften auslegen können, ist in Nr. 14 Satz 1 ausgeführt, daß die devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote außer Zahlungsmitteln auch verschiedene andere Werte erfassen (z. B. Forderungen, Wertpapiere, Anteilsrechte, Grundstücke), die an Stelle von Zahlungsmitteln zur Übertragung inländischer Vermögenswerte in das Ausland geeignet sind. Im Satz 2 ist sodann bestimmt: „Da es jedoch nicht möglich ist, alle Werte, die überhaupt für eine derartige ersatzweise Vermögensübertragung in das Ausland in Frage kommen können, devisenrechtlichen Verbote und Beschränkungen zu unterwerfen, muß es auch als Verletzung der Devisenvorschriften angesehen werden, wenn jemand inländische Vermögenswerte mit Hilfe solcher Gegenstände, die nicht ausdrücklich devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote unterworfen worden sind, in das Ausland überträgt.“

Was hier besonders ausgesprochen wird, galt indes bereits sinngemäß für das DevG. 1935.

4. Zahlungsmittel sind nach ihrem Wesen und Zweck dazu bestimmt, Leistungen aller Art zu bewirken, deren Wert in Geld ausgedrückt ist oder ausgedrückt werden kann. Die Hingabe von Zahlungsmitteln ist also eine Hingabe von Geldwerten.

Im § 6 Abs. 1 gibt das DevG. 1935 eine besondere Vorschrift darüber, was im devisenrechtlichen Sinne als Zahlungsmittel anzusehen ist. Die Vorschrift dehnt den Begriff des Zahlungsmittels möglichst weit aus, um zu erfassen, was dazu geeignet ist, Geldwerte auszutauschen. Als Zahlungsmittel im devisenwirtschaftlichen Sinne ist daher anzusehen, was im wirtschaftlichen Verkehr dazu bestimmt ist, Aufgaben des Geldes zu erfüllen.

Nach den Feststellungen des LG. wollten die jüdischen Auswanderer die Gegenstände, die sie von den Angekl. erwarben, nicht als Waren oder als Gebrauchsgegenstände behalten. Vielmehr sollten alle diese Gegenstände die wirklichen Zahlungsmittel der Käufer nur für den Augenblick des Grenzüberschritts vertreten; die Gegenstände sollten ihnen im übrigen Zahlungsmittel bleiben. Vom Standpunkt der jüdischen Auswanderer aus sollten daher nicht Waren oder Gebrauchsgegenstände ins Ausland geschafft werden, sondern Zahlungsmittel. In diesem Sinne ist auch die oben mitgeteilte Vorschrift in Nr. 14 von 1938 gemeint. Eine solche Ersatzübertragung von Zahlungsmitteln ins Ausland, wie sie nach den Feststellungen des LG. hier vorliegt, ist unmittelbar schon nach dem § 13 DevG. 1935 strafbar. Dazu ist noch folgendes zu sagen.

5. Die jüdischen Auswanderer wollten mit der Beschaffung der Ersatzwerte lediglich die Einholung der sonst erforderlichen devisenrechtlichen Genehmigung umgehen. Im devisenrechtlichen Sinne liegt hiernach im Ergebnis ein gewollter Mißbrauch vor, etwas, was im Sprachgebrauch des täglichen Lebens als „Schiebung“ bezeichnet zu werden pflegt. Im Steueranpassungsgesetz v. 16. Okt. 1934 (RGBl. I, 925) ist in Abschn. I § 6 als Grundsatz ausgesprochen, daß durch Mißbrauch von Formen oder Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden kann (Abs. 1), daß vielmehr beim Vorliegen eines Mißbrauchs die Steuern so zu erheben sind, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären (Abs. 2).

Die Devisengesetze sind nach ihrem Wesen und nach ihrem Zweck in erster Linie ebenfalls wirtschaftlich zu betrachten und daher in allen ihren Vorschriften nicht lediglich nach rein rechtlichen, insbes. etwa bürgerlich-rechtlichen Grundfragen auszulegen, sondern unter Wahrung ihrer rechtlichen Gehalts in erster Linie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Bei einer solchen Betrachtungsweise ist im § 13 Abs. 1 DevG. 1935 ein dem erörterten steuerrechtlichen Grundgedanken mindestens nahe verwandter, wenn nicht sogar gleichbedeutender Grundsatz zu finden, der insoweit sogar eine gewisse Rechtfertigung in einer aus-

drücklichen gesetzlichen Regelung auf einem naheliegenden Gebiete erfährt.

6. Nach alledem ist die Vorschrift im § 13 Abs. 1 DevG. 1935 — vgl. jetzt die §§ 16, 22, 28 DevG. 1938 — grundsätzlich auf Umgehungen der hier in Betracht kommenden Art unmittelbar anwendbar; es bedarf nicht der Heranziehung des § 2 StGB. Der 3. StrSen. hat zwar in seiner Entscheidung v. 11. Mai 1939, 3 D 199/39 in einem ähnlichen Falle die Anwendbarkeit des § 13 DevG. 1935 verneint; er hat jedoch auf Anfrage erklärt, daß er daran nicht festhalte. Zu erörtern bleibt noch, inwiefern die Vorschriften über Auswanderer ein anderes Ergebnis bringen können, sowie ferner, inwiefern bei dem hier zu beurteilenden Sachverhalt ein Verstoß gegen das Verbot im § 13 Abs. 1 DevG. 1935, sei es in der Form der Vollenkung, sei es in der Form des Versuchs, in Betracht kommen kann.

7. Die Anwendung der Vorschrift im § 13 DevG. 1935 auf die jüdischen Käufer und des § 49 StGB. auf die Angekl. bietet somit keine Schwierigkeiten, falls und soweit die zur Umgehung der Genehmigung angeschafften Sachen ins Ausland gelangt sind. Zu der Frage, wann der Nachweis dafür als erbracht anzusehen wäre, sei auf RGSt. 61, 206 über die Anforderungen an die Bildung der richterlichen Überzeugung verwiesen. Die Vorschrift im § 44 DevG. kann den Angekl. nur zugute kommen, falls nachgewiesen wird, daß sie die Tat für erlaubt gehalten haben. Nach den bisherigen Feststellungen des LG. trifft das nicht zu.

Soweit auch in der neuen Verhandlung nicht festgestellt werden könnte, daß die Sachen ins Ausland gelangt sind, bleibt die Frage des Versuchs für die jüdischen Käufer und die Beihilfe der Angekl. hierzu zu prüfen. Der Versuch kann in jeder Handlung gefunden werden, die bestimmungsgemäß die Bewegung einleitet, die die zur Versendung oder Überbringung ins Ausland bestimmten Sachen über die Grenze bringen soll. Diese Voraussetzung kann bereits dadurch erfüllt sein, daß die Sachen von den Angekl. an die Käufer übergeben und von diesen entgegengenommen wurden. Das wäre dann, anders wie oben zum § 9 Abs. 2 DevG. 1935, keine bloße Vorbereitungshandlung mehr.

Das LG. wird unter dem Gesichtspunkt des § 13 Abs. 1 DevG. ferner prüfen müssen, welche Bedeutung etwa dem Umstand zukommen könnte, daß einige der Käufer „Auffäufer“ waren; es ist bisher nicht klar, was darunter zu verstehen sein soll. Handelten diese Käufer bereits im Auftrag (für Rechnung) — wenn auch in stiller Stellvertretung — anderer Personen, die auswandern und dabei in der oben erörterten Weise Zahlungsmittel ins Ausland schaffen wollten, so stände der Anwendung des § 13 DevG., auch in der Form des Versuchs, insoweit kein Hindernis entgegen. Anders könnte es sein, falls die Auffäufer etwa zugleich für eigene Rechnung kauften und erst selbst künftig Auswanderer bei der Umwandlung von Vermögenswerten behilflich sein wollten. Für die Angekl. als Gehilfen nach dem § 49 StGB. kann es danach insoweit möglicherweise auf ihre Kenntnis und ihren Willen ankommen.

IV. Die Verletzung der Anmeldepflicht (Exportvalutaerklärung) sowie die Verletzung der Anbieterspflicht hinsichtlich der ausländischen Zahlungsmittel würde bei den jüdischen Käufern (Auswanderern) eine Unterlassungszu widerhandlung darstellen. Eine Beihilfe der Angekl. hierzu würde nicht schon darin zu finden sein, daß die Angekl. dazu mitgewirkt haben, daß den Auswanderern jene Verpflichtungen erwuchsen.

(RG., 1. StrSen. v. 13. Febr. 1940, 1 D 824/39.)

Anmerkung: Den vorstehenden Rechtsausführungen des 1. StrSen. ist der 4. StrSen. in seiner Entscheidung v. 23. Febr. 1940 (4 D 568/39) beigetreten. (Sch.)

Devisenrechtliches Ordnungsstrafverfahren

4. RWBG. — § 74 DevG. 1938. Im devisenrechtlichen Ordnungsstrafverfahren sind die Verjährungsvorschriften des StGB. sinngemäß anzuwenden.

Die festgestellten schuldhaften Zuwiderhandlungen sind strafbar nach § 36 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 3 DevG. (1932) und § 42 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 3 DevG. (1935).

Werden im Bereiche eines Unternehmens strafbare Handlungen dieser Art begangen, so kann nach § 39 DevG. (1932) und § 47 DevG. (1935) gegen den Inhaber oder

Leiter eine Ordnungsstrafe bis zu 300 000 RM festgesetzt werden, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet haben.

Indessen kommt nur für einen Teil der festgestellten Zuwiderhandlungen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe gegen die als Betriebsinhaberin in Anspruch genommene Firma in Betracht, weil im übrigen der Strafverfolgung die von Amts wegen zu berücksichtigende Verjährung entgegensteht.

Allerdings enthalten weder die DevVO. von 1932 noch das DevG. von 1935 noch dessen Neufassung v. 12. Dez. 1938 (RGBl. I, 1733) Vorschriften über eine Verjährung für das Ordnungsstrafverfahren. Mit Rücksicht auf dieses Fehlen einer gesetzlichen Regelung hat auch der Senat in der Entsch. v. 8. Dez. 1938 (S. XXIV 48/38, DevArch. 1939, 163 ff.) die Annahme einer Verjährung für die Ordnungsstrafe des Devisenrechts abgelehnt, zumal weil damals im sonstigen Wirtschaftsstrafrecht die Verjährung nur vereinzelt und mit Verjährungsfristen geregelt war, die von denen des StGB. abwichen. In der genannten Entscheidung ist jedoch dem Zeitablauf zwischen der Tat und der Begehung des Ordnungsstrafweges keineswegs jede Bedeutung abgesprochen worden. Vielmehr ist darauf abgestellt, daß es im Ermessen der Devisenstelle liege, ob sie bei „verjährtem Tatbestande“ noch Strafantrag stellen wolle, und daß es weiter Ermessenssache des RWG. sei, ob es die Ordnungsstrafe noch verhängen oder solche Abmündung wegen Zeitablaufs als unangemessen erachten und deshalb den Strafantrag ablehnen wolle. Hiernach sei die Verjährung für das Devisenordnungsstrafrecht nicht mit der gleichen Grundsätzlichkeit zu fordern wie für das kriminelle Strafrecht, in dem regelmäßig die Pflicht zum Einschreiten gegen beklagte Straftaten bestehe. Im übrigen seien die Verjährungsvorschriften des kriminellen Strafrechts auf das Ordnungsstrafverfahren nicht übertragbar, da die Ordnungsstrafe von anderer Art sei und andere Zwecke verfolge als die kriminelle Strafe und da es mit volkrechtlichem Rechtsdenken vereinbar sei, zwar den schuldigen Angeklagten wegen Verjährung nicht mehr kriminell büßen zu lassen, wohl aber den Inhaber oder Leiter des Unternehmens, der ungeeignete und ununterrichtete Arbeitskräfte eingesetzt habe, durch eine Ordnungsstrafe zu veranlassen, künftig in seinem Betriebe kriminelle Verstöße durch erhöhte Sorgfalt zu verhüten.

Bei erneuter Überprüfung, zu der die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung auf anderen Gebieten des Wirtschaftsrechts besonderen Anlaß gab, hat sich der Senat für die Verjährung im Devisenordnungsstrafrecht entschieden.

Zwar fordert die Wichtigkeit der im Devisenrecht zu wahren volkswirtschaftlichen Belange einen möglichst wirkungsvollen Straffuß. Seine Handhabung nach richterlichem Ermessen auch hinsichtlich der Bemessung des Zeitablaufs entspreche an sich dem in der Rechtsgestaltung der Gegenwart vielfach hervortretenden Bestreben, für die Ermessensfreiheit des Richters einen tunlichst weiten Spielraum zu schaffen und zu erhalten, um damit eine unbehinderte, gerechte Würdigung aller im Einzelfall sich ergebenden Umstände und Gesichtspunkte zu ermöglichen. Mit diesem Grundgedanken muß jedoch das Erfordernis eines sicheren Rechtsstands als Grundlage gleichmäßiger Rechtsanwendung zu sachgemäßem Ausgleich gebracht werden. Bei dieser Abwägung hat der Senat der festbegründeten Verjährung den Vorzug vor der reinen Ermessensentscheidung über die Folgen des Zeitablaufs im Einzelfall gegeben. Hierzu bestand um so mehr Anlaß, als der Gesetzgeber selbst in jüngster Zeit für weite Gebiete des Wirtschaftsrechts bei Regelung des Ordnungsstrafrechtes, dessen Handhabung im behördlichen Ermessen liegt, die Verjährung ausdrücklich anerkannt hat. Für das durch § 21 Kriegswirtschafts-VO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) geschaffene Ordnungsstrafrecht der Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der WirtschaftsVO. v. 2. Dez. 1939 (RGBl. I, 2370) die Verjährung vorgesehen. Dabei unterliegen der in unbeschränkter Höhe zulässigen Ordnungsstrafe nicht nur Verstöße gegen §§ 18—20 KriegswirtschaftsVO. über Löhne und Gehälter, sondern gemäß § 1 der 3. Durchf. Best. auch Verstöße gegen Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung der Kriegslohnregelung sowie allgemeine Verstöße gegen schriftliche Anordnungen der Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit, die diese auf Grund des ArbZG. v. 20. Jan. 1934 (RGBl. I, 45),

der VO. über die Lohngestaltung v. 25. Juli 1938 (RGBl. I, 691) oder auf Grund sonstiger Gesetze und Verordnungen erlassen. Damit ist ein umfassendes Gebiet von Verwaltungsanordnungen, die für das gesamte Wirtschaftsleben grundlegende Bedeutung haben, mit dem Ordnungsstrafrecht unter Zulassung der Verjährung versehen, obwohl es im pflichtmäßigen Verwaltungsermessen liegt, geeignetenfalls (etwa bei besonders geringfügigem Verschulden) von einem Einschreiten abzuhehen. Dabei mag freilich noch als Unterschied zum Devisenordnungsstrafrecht zu beachten sein, daß der Verstoß selbst in der Person des Täters oder Teilnehmers gehandelt und die Ordnungsstrafe bei schweren Fällen von kriminellen Strafen (Gefängnis und Zuchthaus) abgelöst wird, also der Sache nach in abgemildeter Form die Aufgaben der kriminellen Strafe zu erfüllen hat; die Ordnungsstrafe des Devisenrechts richtet sich dagegen nicht gegen den Täter der Zuwiderhandlung, sondern gegen den Betriebsinhaber oder Leiter und entfällt bei ihm, wenn er die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zur Verhütung strafbarer Verstöße nachweist. Dieser Unterschied besteht jedoch nicht bei der einheitlichen Neuregelung, die für das Ordnungsstrafrecht des Reichskommisars für die Preisbildung und der von ihm oder mit seiner Zustimmung zur Festsetzung von Ordnungsstrafen ermächtigten Behörden in der VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 299) mit ausdrücklicher Zulassung der Verjährung (§ 12) geschaffen worden ist. Diese — ebenfalls in unbeschränkter Höhe zulässige — Ordnungsstrafe des Preisrechts dient nicht nur als Sühne für den Täter oder Teilnehmer der Zuwiderhandlung, sondern sie kann außerdem auch gegen den Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebs verhängt werden, in dem der Verstoß begangen ist, und zwar mit der gleichen Möglichkeit des Entlastungsbeweises wie im Devisenordnungsstrafrecht. Hier hat also der Gesetzgeber in einem besonders ähnlich gelagerten Falle die Verjährung für die Ordnungsstrafe erst vor kurzem ausdrücklich geregelt ungeachtet der Tatsache, daß ein Einschreiten gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebs vom Ermessen der Preisbehörden abhängt. Die Vergleichbarkeit mit dem Devisenordnungsstrafrecht wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß nicht ein Zentralgericht Träger des Ordnungsstrafverfahrens ist, sondern die für das fragliche Sachgebiet selbst zuständigen Verwaltungsbehörden. Hat es für sie der Gesetzgeber nicht bei der Möglichkeit bewenden lassen, mit Hilfe von Verwaltungsbestimmungen eine einheitliche Würdigung des Zeitablaufs herbeizuführen, ist vielmehr durch Rechtsvorschrift die Verjährung festgelegt worden, so war hierfür offenbar gerade der Gesichtspunkt der vorzugsweise zu wahrenen Rechtssicherheit maßgebend. Diesem Gesichtspunkt kann daher auch für das Devisenordnungsstrafrecht das Übergewicht zuerkannt werden.

Ist somit in der neuesten Gesetzgebung die feste Rechtsform der Verjährung gewählt worden, um auf dem weiten Gebiete der Preise, Löhne und Arbeitsbedingungen die Wirkungen des Zeitablaufs zwischen Tat und Bestrafung bei der Ausgestaltung des Ordnungsstrafrechts zu ordnen, so kann für das ältere Devisenordnungsstrafrecht dem Schweigen des Gesetzes keine ausschlaggebende, gegen die Anwendung der Verjährung sprechende Bedeutung mehr beigemessen werden. Auch sonst ergeben sich keine überwiegenden Gründe dafür, dieses Schweigen nicht als Gesetzeslücke, sondern als Ausschluß der Verjährung aufzufassen. Insbesondere sind die Preisvorschriften, die noch in der Entsch. v. 8. Dez. 1938 als Beispiele einer gesonderten unterschiedlichen Regelung der Ordnungsstrafverfahren im Wirtschaftsrecht herangezogen werden konnten, inzwischen durch die einheitlichen Vorschriften der VO. vom 3. Juni 1939 ersetzt worden (§ 38 Abs. 3). Nunmehr noch ein Eingreifen des Gesetzgebers für das Devisenordnungsstrafrecht abzuwarten, erscheint um so weniger geboten, als die Verjährung zu den allgemeinen Grundeinrichtungen des Rechtslebens von Rechten, so ist sie auch für die Sühne von Unrecht und Pflichtverletzung ein Mittel, um das natürliche Bedürfnis nach Anerkennung einer abschwächenden und schließlich tilgenden Wirkung des Ablaufs längerer Zeit zu befriedigen. Liegt daher die Anwendung der Verjährung schon an sich nahe, so gilt dies erst recht, wenn der Gesetzgeber selbst von diesem Behelf im Zuge der gegenwärtigen Rechtsentwicklung für durchaus verwandte Sachgebiete und ähnliche mit noch höheren Ordnungsstrafen bedrohte Tatbestände Gebrauch gemacht hat.

Bei Bemessung der Verjährungsfrist erscheint es nicht angebracht, über die im kriminellen Strafrecht (§ 67 StGB.)

geltenden Fristen hinauszugehen, also die kriminelle Verfolgung der Straftat früher verjähren zu lassen als die Sühne für ihre Nichtverhütung. Für eine derartige zuungunsten des Betriebsinhabers oder Leiters wirkende Abweichung von den Maßstäben, nach denen der Gesetzgeber das im Verhältnis zur Ordnungsstrafe größere Übel der kriminellen Strafe für die ethisch schärfer zu verurteilende Straftat mit Rücksicht auf den Zeitablauf in Wegfall kommen läßt, fehlen jegliche Anhaltspunkte in der sonstigen Rechtsordnung. Es bedürfte besonders triftiger Gründe, um eine solche Schlechterstellung des Betriebsinhabers oder Leiters gegenüber dem als kriminellen Täter schuldigen Betriebsangehörigen zu rechtfertigen. Zwar mögen die Fälle nicht selten sein, in denen es für die Volksgesamtheit wichtiger erscheinen könnte, den Betriebsinhaber oder Leiter wegen mangelhafter Organisation und Aufsicht zur Rechenschaft zu ziehen, als den Einzelverstoß mit der kriminellen Bestrafung des schuldigen Gefolgschaftsmitglieds zu vergelten. Die Verantwortung für Zuwiderhandlungen im Betriebe kann unter Umständen zum größeren Anteil auf die Betriebsführung entfallen, wenn sie ihre Sorgfaltspflicht zur Verhütung von Verstößen vernachlässigt. Allgemeinüchtigkeit kommt diesem Gesichtspunkt jedoch nicht zu, vor allem auch nicht bei schwereren bewußten Rechtsverletzungen. Zudem trifft vielfach den Betriebsinhaber oder Leiter zugleich auch die kriminelle Verantwortlichkeit, und in solchen Fällen wäre eine längere Verjährungsfrist für die Ordnungsstrafe als für die kriminelle Strafe nicht zu verstehen. Bei den hier in Frage stehenden sachtätigen Devisenvergehen ist dem kriminellen Täter nur Geldstrafe angedroht, an deren Stelle lediglich im Nichtbeitreibungsfalle Gefängnis tritt; gemäß § 67 Abs. 2 RStGB. gilt daher eine Verjährungsfrist von 3 Jahren. Diese Frist bei der Ordnungsstrafe noch kürzer zu bemessen, besteht kein hinreichender Anlaß. Insbesondere kommt eine Übernahme der einjährigen Verjährungsfrist, die in § 419 Abs. 1 Nr. 2 für die mit Ordnungsstrafen bedrohten Steuerverzuwiderhandlungen vorgesehen ist, wegen der offensichtlichen Verschiedenheit dieses Straffskizzes fiskalischer Belange gegenüber der weitergreifenden Bedeutung der Ordnungsstrafe im Devisenvergehen nicht in Betracht. Die Anlehnung an die Verjährungsfrist des kriminellen Strafrechts liegt um so näher, als die Ordnungsstrafe in der Nichtverhütung des kriminellen Verstoßes zu erblicken ist. Vielfach erfüllt dieses ordnungswidrige Verhalten den technischen Begriff der Teilnahme des kriminellen Strafrechts, und insoweit erscheint es durchaus angemessen, die Wahl zwischen dem kriminellen und dem Ordnungsstrafwege für die volle Dauer der kriminellen Strafverfolgungsmöglichkeit offenzuhalten. Aber auch sonst wird mit der Ordnungsstrafe nicht der Organisations- und Aufsichtsmangel für sich selbst betrachtet, sondern erst aus Anlaß des kriminellen Verstoßes und in enger Beziehung zu ihm. Dem Ergebnis dieser Erwägungen entspricht auch die verwandte Regelung in § 12 PreisstrafrechtsVd. v. 3. Juni 1939 wenigstens insoweit, als dort grundsätzlich die sinngemäße Anwendung der Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuchs bestimmt und eine kürzere als dreijährige Verjährung nicht vorgesehen ist. Gleiches gilt für das Treuhänderordnungsstrafrecht gemäß § 8 der 3. Durchf. v. 2. Dez. 1939. Ob es darüber hinaus beim Vorliegen von Devisenvergehen, deren kriminelle Strafverfolgung in längerer Zeit als 3 Jahren verjährt, nach dem Vorbild der PreisstrafrechtsVd. bei der Verjährungsfrist von 3 Jahren bewenden sollte oder ob nicht überragende Gründe für eine volle Gleichschaltung mit der Verjährung der kriminellen Strafe sprechen, ist für den vorl. Fall nicht entscheidend und bedarf daher keiner näheren Ausführung.

Bei der Anerkennung der Verjährung ist auch die Möglichkeit ihrer Unterbrechung anzunehmen, und es ergeben sich keine Bedenken dagegen, die Vorschriften des StGB. über die Unterbrechung der Verjährung sinngemäß anzuwenden. Entsprechend § 68 Abs. 1 RStGB. tritt die Unterbrechung durch die erste richterliche Handlung ein; im vorl. Falle war dies am 23. Sept. 1939 getroffene Verfügung über die Zuleitung der Antragschrift der Devisenstelle an die Firma. Für die Festsetzung der Ordnungsstrafe kommen daher nur noch von den zu I festgestellten Verstößen die Entschriften aus den Jahren 1936—1938 in Betracht, von den zu III behandelten Auszahlungen diejenigen, die nach dem 23. Sept. 1936 vorgenommen sind, und schließlich der zu IV erörterte Sachverhalt.

(RWBG., 5. Sen., v. 22. Febr. 1940, 5 S XXIV 36/39.)

Zivilrecht

Ehegesetz

**** 5. RG. — § 38 Abs. 2 EheG.** Der von der Frau arglistig getäufchte Ehemann verliert sein Recht auf Aufhebung der Ehe noch nicht, wenn er nach einer Erklärung, er wolle versuchen über die seelische Erschütterung hinwegzukommen, die Ehe noch durch kurze Zeit fortsetzt. †)

Die Ehegatten, der Mann geboren 1907 und Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika, Staat Illinois, die Frau geboren 1917 und damals reichsdeutsche Staatsangehörige, heirateten am 20. Febr. 1939. Sie hatten sich im Herbst 1938 kennengelernt. Etwa drei Wochen später kam es zwischen ihnen zum Geschlechtsverkehr und ein zweites Mal in der Neujahrsnacht. Die Frau wußte damals, daß sie nicht in der Hoffnung war, da sie wenige Tage vorher die monatliche Regel hatte, sagte aber zu dem Mann, daß sie in der Hoffnung sei, es sei ihr gleich, sie sei nicht unwohl geworden. Sie wußte auch, daß der Mann sie sonst nicht oder nicht so rasch heiraten werde. Am 6. Jan. 1939 äußerte sie sich wieder zu dem Mann, sie sei sicher in der Hoffnung, und am 7. Jan. sogar, daß sie beim Arzt gewesen sei, der gemeint habe, der Betreffende werde wissen, was er zu tun habe. Tatsächlich hat sie aber den Arzt wegen ihrer angeblichen Schwangerschaft nicht befragt. Der Mann erklärte, es bleibe nichts übrig, als zu heiraten, auf seiner Seite sei zwar keine Liebe zu ihr, er heirate sie nur, weil sie schwanger sei. Der Mann ließ sich damals ausdrücklich von ihr versprechen, ihm mitzuteilen, wenn die Regel doch wieder einsetzen sollte. In der folgenden Zeit kam es noch einige Male zum Geschlechtsverkehr. Am 20. Febr. 1939 schon wurden sie getraut. Am dritten Tag nach der Trauung traten bei der Frau die monatlichen Blutungen ein und sie gestand dem Mann die Irreführung über ihren Zustand. Dieses Geständnis enttäuschte den Mann schwer, er war aufgeregt und wollte zunächst den Verkehr mit ihr abbrechen, erklärte es aber als seine Pflicht, sich von der Frau nicht gleich loszulassen, sondern es mit ihr zu versuchen, die Zeit werde zeigen, ob er vergessen könne oder nicht. Zwei Tage später kam es wieder zum Geschlechtsverkehr der Ehegatten und in der Folge regelmäßig zwei- bis dreimal wöchentlich bis 1. April 1939, und zwar ohne daß der Mann seines Vorbehaltes wieder Erwähnung tat. Die Frau war daher der Meinung, daß er die Irreführung vergessen habe. Am 9. April 1939 erklärte ihr aber der Mann, daß er von ihr weggehen werde. Am 14. April führte er das Vorhaben aus; Die Frau behauptet, der Mann sei von ihr gegangen, weil die Irreführung im Ort bekanntgeworden sei und seine Geschwister auf ihn eingewirkt hätten.

Am 17. April 1939 beantragte der Mann die Sühnetagung und klagte auf Aufhebung der Ehe nach § 38 EheG., hilfsweise auf Scheidung nach § 49 EheG., beides aus Verschulden der Frau.

Das Gericht erster Instanz wies das Begehren ab, denn wenn auch eine Irreführung aus Arglist gewiß anzunehmen sei, so liege doch in dem Verhalten des Mannes nach der Aufklärung eine bewußte Fortsetzung der Ehe. Dies gelte auch für die Scheidung, denn darin liege eine Verzeihung. Das RG. bestätigte dieses Urteil in einer etwas abweichenden Begründung.

Die Rev. ist begründet.

1. Ob die Frau durch den Abschluß der Ehe Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika oder staatenlos geworden ist, weil sie durch die Eheschließung das dortige Staatsbürgerrecht nicht erwarb, das inländische aber verlor, oder endlich ob sie reichsdeutsche Staatsangehörige geblieben ist, wenn sie dem Stände des Mannes nicht gefolgt ist (§ 19 Patentes v. 24. März 1832, ZGS. 2557), mag dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist mit dem letzten gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten im Inland die Zuständigkeit der inländischen Gerichte und damit die inländische Gerichtsbarkeit gegeben. Die inländischen Gerichte aber haben nach dem in der Ostmark geltenden Recht (§ 36 ABGB., OGH. Entsch. v. 29. April 1902, GUNF 1870; v. 28. Dez. 1910, GUNF 5280; v. 26. April 1921, SZ III/48) die Frage der Trennung der Ehe — d. h. ihre Lösung und daher auch die Aufhebung —

nach den Bestimmungen des inländischen Rechtes zu beurteilen.

2. Dem Gericht erster Instanz ist ohne Bedenken beizupflichten, daß dem Mann nach Entdeckung der Täuschung über den Zustand der Gattin das Recht zustand, die Ehe wegen arglistiger Täuschung nach § 38 EheG. anzufechten. Mag man auch annehmen, daß der außereheliche Geschlechtsverkehr u. U. dem Mann eine sittliche Pflicht auferlegt, die Frau zu heiraten, auch wenn sie nicht von ihm geschwängert wurde, so vermag das doch keineswegs so weit zu führen, daß ein Mann, der, wie der Frau genau bekannt war, eine Ehe nicht eingehen wollte, und der sich nur unter der Annahme einer eingetretenen Schwangerschaft zum Eheabschluß veranlaßt gesehen hat, bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sich auch dann von der Eingehung der Ehe nicht hätte abhalten lassen sollen, wenn ihm der wahre Sachverhalt bekannt gewesen wäre. Aus dem Wesen der Ehe läßt sich nicht ableiten, daß der Mann, auch wenn er weiß, daß die Frau nicht in der Hoffnung ist, jedenfalls in Erfüllung einer sittlichen Pflicht die Ehe mit ihr unverweilt abzuschließen hat.

Daß der Mann die Frau nicht geheiratet hätte, wenn er Kenntnis der wahren Sachlage gehabt hätte, haben die Gerichte mit vollem Recht festgestellt. Ebenso, daß die Frau arglistig die unrichtige Vorstellung des Mannes in Kenntnis dessen, daß der Mann sonst nicht die Ehe oder nicht so rasch eingegangen wäre, herbeigeführt hat. Das Verschulden der Frau an dem Abschluß dieser anfechtbaren Ehe steht daher fest.

3. Daran schließt sich die Frage, ob sich der Mann seines Aufhebungsrechtes begeben hat, weil er nach Entdeckung der Täuschung erkennen ließ, daß er die Ehe fortsetzen wolle. Der getäuschte Ehegatte verwirrt sein Aufhebungsrecht wegen arglistiger Täuschung, wenn er — woran nach den Feststellungen der unteren Gerichte nicht gezweifelt werden kann — das eheliche Verhältnis tatsächlich fortsetzt, und außerdem auch sein Wille auf eine Fortsetzung der Ehe gerichtet ist. Allerdings muß, wenn das eheliche Verhältnis tatsächlich fortgesetzt wird, der diesem äußeren Tatbestand entgegengesetzte Wille, die Ehe nicht fortzusetzen, keinem Zweifel unterliegen. Es genügt also gewiß nicht ein innerer Vorbehalt entgegen der äußeren Erscheinung. Ist aber der Wille, nicht fortzusetzen, klar erkennbar, so kann er nicht unbeachtlich bleiben.

Es würde auch dem Gedanken des § 38 Abs. 2 EheG., der in der gleichen Wortfassung im § 22 Abs. 2 EheG. wiederkehrt und auch die Verzeihung als Ausschlußgrund eines Scheidungsrechtes eines Ehegatten beherrscht (§ 56 EheG.), nicht entsprechen, wenn der getäuschte Ehegatte, der in aufrichtiger Gesinnung es zunächst versucht, sich mit dem schweren, ihm auferlegten Schicksal zu versöhnen, dann aber einzieht, daß ihm das nicht gelingt und die Folgerungen daraus zieht, den Nachteil erlitte, daß sein Aufhebungsrecht verlorengehe. Gewiß darf dieser Versuch nicht zeitlich so ausgedehnt werden, daß dadurch ein für längere Zeit unerträglicher Schmebezustand entsteht, innerhalb dessen der Mann immer wieder auf den Aufhebungsgrund zurückgreifen könnte.

Im vorliegenden Fall hat der Mann nach der schweren Erschütterung durch das unerwartete Geständnis der Frau am dritten Tag der Ehe ihr erklärt, er werde es mit ihr versuchen, die Zeit werde zeigen, ob er vergessen könne oder nicht. Die Fortsetzung der Gemeinschaft, die daraufhin einsetzte, dauerte etwa 5 Wochen, also eine Zeit, die nicht als schon ausreichend bezeichnet werden kann, daß bis dahin der Mann nach seinen seelischen Erschütterungen wieder vollends das Gleichgewicht finden konnte, um die sein ganzes Leben berührende Frage des Fortbestehens seiner Ehe zu beantworten. Durch die tatsächliche Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft während dieser Zeit wurde daher seiner endgültigen Entschließung noch nicht vorgegriffen. Daß die Frau der Hoffnung hingeben zu können glaubte, daß der Mann die Erschütterungen überwunden habe, ist ohne Bedeutung, da es bei der eindeutigen Erklärung des Mannes auf die Meinung der Frau über die Bedeutung der tatsächlichen Fortsetzung des ehelichen Verhältnisses nicht ankommen kann. Ebenso ist es ohne Bedeutung, daß der Mann sich inzwischen mit seinen ihm nahestehenden Geschwistern beraten hat und daraufhin, vielleicht auch, weil die ganze Sache ihm Ort bekannt wurde und ihn in eine unangenehme Lage brachte, dazu entschloß, die Aufhebung der Ehe zu betreiben.

4. Da das RevG. auf Grund seiner rechtlichen Auffassung bei dem von dem Gericht erster Instanz festgestellten

Tatbestand das Aufhebungsrecht des Ehemannes bejaht, erübrigt es sich, auf die weiteren von der Rev. vorgebrachten Angriffe gegen das BU. einzugehen. Es kann dahingestellt werden, welcher der beiden Ehegatten geschlechtlich und überhaupt der aktivere Teil war, und ob die Annäherung der beiden Ehegatten nach ihrem Bekanntwerden und die Anregung zu Geschlechtsverkehr jeweils von der Frau ausgingen. Es ist aber auch nicht mehr darauf einzugehen, wann etwa der Mann nach der Aufklärung der Täuschung auch Kenntnis davon erhalten hat, daß darin ein Aufhebungsgrund nach dem neuen Eherecht gelegen sein kann. Dies wohl um so weniger, als es seine Pflicht gewesen wäre, wenn er ohne Überlegung sich sofort für die Lösung der Ehe entschlossen hätte, sich über die ihm zustehenden rechtlichen Möglichkeiten zu unterrichten. Hätte er, ohne von diesem Gebrauch zu machen und ohne eine Überlegungsfrist sich vorzunehmen, die Ehe tatsächlich fortgesetzt, so würde allerdings das Bild ein wesentlich anderes sein.

Wenn das BG. annimmt, daß die Einwendung, der Mann habe erst später von der rechtlichen Möglichkeit erfahren, die Täuschung als Anfechtungsgrund geltend zu machen, überdies auch als unzulässige Neuerung nach § 482 Abs. 2 österr. BPD. unbeachtlich sei, so verstößt dies allerdings gegen den gem. § 108 EheG. und § 71 DurchfBd. vom 27. Juli 1938 (RGBl. I, 923) übernommenen Grundsatz der Unterjuchung des Sachverhaltes von Amts wegen im Eheaufhebungsstreit nach § 10 ZMBD. v. 9. Dez. 1897 (RGBl. Nr. 283) und § 14 Hofdekret v. 23. Aug. 1819 (ZGS. 1595). Doch spielt auch das im vorliegenden Verfahren keine entscheidende Rolle.

(RG., IV. Zivilsen., U. v. 11. März 1940, IV 36/40.) [Ge.]

Anmerkung: Diese Entsch. berührt (abgesehen von der zutreffenden Beurteilung der dem zwischenstaatlichen Scheidungsrecht zugehörenden Frage, ob die als Deutsche geborene Ehefrau eines Amerikaners durch ein Gericht der Ostmark nach dem dort geltenden Recht aufgehoben werden kann) zwei interessante Probleme: 1. kann unter Umständen allein schon die Tatsache des außerehelichen Verkehrs den Mann sittlich zur Eheschließung verpflichtet? — 2. gibt der aufhebungsberechtigten Ehegatte dadurch, daß er die eheliche Gemeinschaft mit intemem Verkehr auf etwa 5 Wochen weiterführt, den Willen zu erkennen, daß er die Ehe fortsetzen will?

1. Die erste Frage, die bekanntlich schon vielfach in der Literatur abgewandelt worden ist, verneint das RG. mit der Begründung, daß sich eine sittliche Pflicht, aus dem unehelichen Geschlechtsverkehr die Konsequenz der Eheschließung zu ziehen, jedenfalls aus dem Wesen der Ehe nicht ableiten lasse. Die sehr stark im Außerlichen haftende, alttraditionelle Auffassung gewisser Kreise, daß der Verführer die Schande, die er einem jungen Mädchen und ihrer Familie angetan hat, durch die Eheschließung wiedergutmachen könne und müsse, hat mit wahrer Sittlichkeit nichts zu tun; denn die Ehe ist für den, der ihr Wesen richtig würdigt, kein taugliches Mittel zu dem Zwecke der Wiederherstellung der Mädchenehre und trägt — wenn sie nur zu diesem Zwecke abgeschlossen wird — von vornherein den Keim der Zerrüttung in sich.

Mit Recht weist daher das RG. den Revisionsangriff, daß der getäuschte Ehegatte die Befl. auch ohne die ihm vorgetäuschte Schwängerung zu ehelichen sittlich verpflichtet war und gemäß dieser sittlichen Pflicht sie geheiligt hätte, als unbegründet zurück.

Es kommt ja auch bei § 38 EheG. nicht etwa bloß darauf an, ob der Umstand, über den der M. arglistig getäuscht worden ist (nämlich das Fehlen einer Schwangerschaft), ihn nach sittlichen Grundsätzen von der Eingehung der Ehe abhalten durfte, sondern ob dieser Umstand ihn — und gerade ihn subjektiv — „abgehalten hätte“.

2. Schwieriger ist die zweite Frage, die ich bereits in meinem Kommentar (2. Aufl., Bem. 4 zu § 22; 12 zu § 37) erörtert habe: Das Erkennengeben des Fortsetzungswillens, das § 37 Abs. 2 EheG. im Auge hat, bedt sich rechtlich nicht reiflos mit der „Bestätigung“ i. S. des § 1337 Abs. 2 BGB. (a. M. Volkmar, Anm. 3 zu § 22). Die „Bestätigung“ war als „erneute Vornahme der Eheschließung“ zu beurteilen und heilte rückwirkend eine nichtige Ehe; das Erkennengeben des Fortsetzungswillens dagegen stellt ein nur von künftigen Rechtsfolgen begleitetes, faktisches Verhalten des aufhebungsberechtigten Ehegatten dar, aus welchem sich dessen Wille, die Ehe fortzusetzen, eindeutig ergibt.

Im vorliegenden Falle ist der Wille, den der Kl. nach der Entdeckung der Täuschung hatte, nicht nur aus konkludenten Handlungen (die an sich ausreichen würden), sondern zunächst aus einer mündlichen Erklärung, die er seiner Ehefrau abgab, zu entnehmen. Er erklärte es „als seine Pflicht, sich von der Frau nicht gleich loszusagen, sondern es mit ihr zu versuchen; die Zeit werde zeigen, ob er vergessen könne oder nicht“.

Hier sagt nun Volkmar a. a. O.: „Wird . . . eine solche Erklärung abgegeben, so ist sie nur dann beachtlich, wenn sie nicht an eine Bedingung oder an eine Zeitbestimmung geknüpft ist“ (vgl. auch Scanzoni, 2. Aufl., Bem. 6 zu § 22 EheG.). Danach spricht die zitierte Äußerung des Kl. zweifellos eher gegen, als für die Anwendbarkeit des § 38 Abs. 2 EheG.; denn der Kl. hat seinen Fortsetzungswillen ausdrücklich davon abhängig gemacht, ob er in einiger Zeit die arglistige Täuschung der Bekl. vergessen und verwinden kann.

Nun hat aber der getäuschte Ehemann den Fortsetzungswillen nicht bloß in dieser bedingten Form durch eine mündliche Äußerung, sondern außerdem — und zwar später! — durch Wiederaufnahme eines regelmäßig (zwei- bis dreimal wöchentlich) durch 5 volle Wochen hindurch vollzogenen Geschlechtsverkehrs mit der Bekl. zum Ausdruck gebracht.

Hier beginnen für mich erhebliche Zweifel, ob man wirklich mit dem RG. so weit gehen kann, in dieser an sich doch sehr schlüssigen Handlungsweise des Kl. noch nicht den uneingeschränkten Ausdruck des Fortsetzungswillens zu sehen. Gemäß hat das RG. schon in IV 156/38 die frühere Rspr. (RG.: Recht 21 Nr. 1624; Warn. 32, 380; 33, 49; 35, 301) bis zu einem gewissen Grade aufgegeben, indem es erkannte, der Fortsetzungswille des Kl. sei nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn der Kl. trotz der mit der Bekl. vorgenommenen beischläfsähnlichen Handlungen den Scheidungsrechtsstreit fortsetze und die häusliche Gemeinschaft mit der Bekl. nicht wieder aufgenommen hat (vgl. auch OLG. Celle: Zw. 1935, 1445). Allein der Unterschied liegt hier darin, daß der Kl. nicht das geringste in der Richtung der Auflösung seiner Ehe unternahm und daß er — ohne rechtliche Nachteile von einer Trennung befürchten zu müssen — aus freien Stücken nicht etwa bloß bei der Bekl. in häuslicher und sonst äußerer Lebensgemeinschaft verblieb, sondern schon 2 Tage nach der Entdeckung der an ihm verübten arglistigen Täuschung die intimste Vereinigung mit der Frau in regelmäßiger Wiederkehr für mehrere Wochen wiederherstellte — eine Haltung, die — wenn er seine Frau nicht in beleidigender und erniedrigender Weise nur zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes mißbrauchen wollte — nach den von Gesetz und Rspr. zum Begriffe der Verzeihung stets gleichmäßig anerkannten Grundätzen nur bei völligem Vergeben und Vergeben zugesügelter Unbill oder Verfehlung psychisch und physisch möglich ist.

M. E. hat der Kl. seine zunächst nur bedingt abgegebene Erklärung, es mit der Bekl. „versuchen“ zu wollen, durch die nachfolgende Haltung in eine unbedingte Erklärung, die Ehe fortsetzen zu wollen, verwandelt. Wäre es anders, hätte er den Geschlechtsverkehr in dieser regelmäßigen, 5 volle Wochen dauernden Weise ausgeübt, ohne innerlich zur Fortsetzung der Ehe entschlossen zu sein, so hätte er sich seinerseits eines schweren Unrechts an der Frau schuldig gemacht, da er sie nicht mit dem inneren Vorbehalt einer evtl. doch noch durchzuführenden Ehelösung sozusagen „benützen“ durfte.

M. a. W.: der Kl. hätte m. E. — wenn er noch unschlüssig war, wie er sich in bezug auf den Bestand seiner Ehe verhalten sollte, wenn er die Fortsetzung der Ehe nur „versuchen“ wollte, wenn er nicht wußte, ob er den an ihm verübten Betrug vergessen kann — nicht schon 2 Tage nach der Weichte seiner Frau das Eheleben in der intimsten und uneingeschränktsten Form mit ihr wiederaufnehmen dürfen. Eine wirkliche Unentschlossenheit hätte nach menschlicher Erfahrung auch in einer Zurückhaltung auf geschlechtlichem Gebiete ihren Ausdruck gefunden. War der Kl. zur uneingeschränkten Wiederherstellung der ehelichen und geschlechtlichen Gemeinschaft in so kurzer Zeit bereit und fähig, so sollte er nach meiner Anschauung mit der Behauptung, daß es die ganze Zeit über — auch in den Stunden innigster ehelicher Vereinigung mit der Bekl. — abweichend von dem äußeren Erscheinungsbild (das doch für die „Erkennung“ ausschlaggebend ist!) niemals sein vorbehaltloser Wille gewesen sei, die Ehe fortzusetzen, keinen Glauben finden dürfen. Vielmehr müßte dann m. E. alle Vermutung dafür sprechen, daß der Kl. nur nachträglich wieder reuig geworden ist. Das

Erkennengeben des Fortsetzungswillens muß aber — das liegt in der Natur der Sache und im Interesse des anderen Teiles — unwiderruflich sein.

Aus diesen Gründen kann ich mich von schweren Bedenken gegen die obige Entscheidung nicht frei machen.

N. A. Dr. v. Scanzoni, München.

*

6. RG. — § 55 EheG

1. Gelegentliche gegenseitige Besuche der Ehegatten stehen einer Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nicht entgegen.

2. Im Rahmen des § 55 Abs. 2 S. 1 EheG. kommt es nicht darauf an, ob der Verfehlung, durch welche die Zerrüttung verursacht sein soll, verziehen ist oder nicht; die Verzeihung kann vielmehr in einzelnen Fällen höchstens als Beweisanzeichen gegen die Ursächlichkeit der Verfehlung in Frage kommen.

3. Gewährt ein Ehegatte dem anderen Verzeihung, so geschieht das in aller Regel in der Erwartung, dadurch die Ehe zu erhalten und ihr wieder zur Befundung zu verhelfen. Schlägt diese Erwartung fehl, so kommt es für die Frage, ob aus Rücksicht auf die verzeihene Verfehlung der erstrebte Schuldanspruch der Billigkeit entspricht, wesentlich darauf an, worauf das spätere Scheitern der Ehe zurückzuführen ist. f)

Die Parteien, von denen der Kl. 56, die Bekl. 48 Jahre alt sind, haben am 23. Jan. 1913 geheiratet. Ein kurz nach der Eheschließung geborenes Kind ist bald darauf gestorben. Weitere Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Der Kl. ist Schiffskapitän; er war bereits einmal verheiratet, und zwar mit einer Schwester der Bekl. Aus der ersten Ehe, die geschieden ist, stammt ein Sohn, der bei der Heirat der Parteien ein Jahr alt war und im Haushalt der Parteien aufgezogen wurde. Im Jahre 1929 begann der Kl. ein ehebrecherisches Verhältnis mit der B.; im Aug. 1929 verließ er die Bekl., nachdem der letzte eheliche Verkehr Ende Juni oder Anfang Juli 1929 stattgefunden hatte. Eine vom Kl. im Jahre 1930 erhobene Scheidungs- und Eheanfechtungsklage wurde in zwei Rechtszügen abgewiesen. Im Jan. 1933 zog der Kl., nachdem er die Beziehungen zu der B. gelöst hatte, wieder mit der Bekl. zusammen; im Mai 1935 verließ er die eheliche Wohnung endgültig, blieb dort allerdings zunächst polizeilich gemeldet und kam während seiner Landanwesenheit noch gelegentlich dorthin zu kurzen Besuchen.

Der Kl. verlangt jetzt die Scheidung der Ehe aus § 55 EheG. Die Bekl., die beantragt hat, die Klage abzuweisen, hat bestritten, daß die häusliche Gemeinschaft bereits im Jahre 1935 aufgehoben worden sei, und im übrigen der Scheidung widersprochen. Das OLG. hat die Ehe geschieden. Das OLG. hat es bei der Scheidung belassen, aber ein Verzeihensurteil des Kl. festgestellt und die Kosten des ersten Rechtszuges gegeneinander aufgehoben, von den Kosten der Berufung dem Kl. $\frac{1}{3}$, der Bekl. $\frac{2}{3}$ auferlegt. Gegen dieses Urteil hat die Bekl. Rev. eingelegt unter Wiederholung ihres Antrages auf Klageabweisung. Der Kl. hat sich der Rev. angeschlossen mit dem Antrage, die Schuldselbstfeststellung des Urteils zu streichen und der Bekl. die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Die Anschlußrevision hatte Erfolg.

Das BG. erachtet zunächst die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. für das Scheidungsbegehren des Kl. als gegeben. Es nimmt an, die häusliche Gemeinschaft der Parteien sei entgegen der Ansicht der Bekl. bereits seit Mai 1935 aufgehoben, selbst wenn man die Behauptungen der Bekl. unterstelle, daß der Kl. sie bei jeder Landanwesenheit zwei- oder dreimal in der Wohnung aufgesucht, sich mit ihr unterhalten und gelegentlich mit ihr Tee getrunken habe. Sein Aufenthalt habe stets nur kurze Zeit — nie länger als einige Stunden — gedauert; geschlafen habe er in der Wohnung nicht, ein brieflicher Verkehr habe zwischen den Parteien nicht stattgefunden.

Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Unstreitig hat der Kl. in der Wohnung der Bekl. weder geschlafen noch die regelmäßigen Mahlzeiten eingenommen. Er ist vielmehr nur als Gast zu vorübergehenden Besuchen dort gewesen. Der Grund dafür war nach seiner Angabe das Abholen von Postfächern, die dorthin gerichtet waren. Daß gelegentliche gegenseitige Besuche der Ehegatten einer Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nicht entgegenstehen, hat der erf. Senat bereits in dem Urteile v. 22. Mai 1939 (RGZ. 160, 280, insbes. 284 = DR. 1939, 1578⁷, 1685⁴) ausgesprochen. Der Umstand, daß hier die Besuche des Kl.

mit einer gewissen Regelmäßigkeit, nämlich während jedes Bandauswechsels von ihm, stattdessen, ändert an dieser Beurteilung nichts, erklärt sich vielmehr zwingend aus dem vom Kl. angegebenen Grunde der Besuche. Ebenfalls ist es von Bedeutung, daß der Kl. in der Wohnung der Bekl. noch polizeilich gemeldet war (Urteil des erf. Senats vom 12. Juni 1939, IV 164/39) und einen Teil seiner Sachen dort gelassen hatte. Das Erfordernis der dreijährigen Seimtrennung ist also unbedenklich gegeben.

Das BG. stellt weiter rechtlich bedenkenfrei fest, daß das eheliche Verhältnis i. S. des § 55 Abs. 1 EheG. tiefgreifend und hoffnungslos zerrüttet ist. Angriffe hiergegen werden von keiner Seite erhoben.

Zu der Frage, ob die Bekl. zum Widerspruch gegen die Scheidung gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 berechtigt ist, führt das BG. im wesentlichen aus, die im Jahre 1929 eingetretene Entfremdung der Parteien, die zum ersten Scheidungsprozeß und zu der bis 1933 dauernden Trennung geführt habe, sei sicher vom Kl. verschuldet, und zwar — wie die Verweisung des BG. auf die im Vorprozeß ergangenen Urteile ergibt — auf sein ehebrecherisches Verhältnis mit der B. Soweit auch Verstöße der Bekl. festzustellen gewesen seien, hätten sie auf dem durch das Verhalten des Kl. getriebenen Gemütszustande der Bekl. beruht und seien daher entschuldbar und verzeihlich. Die Geschehnisse der Jahre 1929—1932 seien aber durch die Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft der Parteien Anfang des Jahres 1933 verziehen worden; auf sie könne die Bekl. ihren Widerspruch daher nicht mehr stützen. Aus der späteren Zeit sei aber ein ehezerrüttendes Verhalten des Kl. nicht erweisbar. Daß die Wiederaufnahme der ehelichen Beziehungen nicht von Bestand gewesen sei, habe offenbar auch an der Bekl. gelegen, die dem Kl. sein Verhältnis immer wieder vorgeworfen und sogar einen so harmlosen Vorfall wie den von ihr selbst angeführten aus dem Jahre 1934, als der Kl. am hellen Tage mit einem Damenmantel, einer Damenhandtasche und einem Damenschirm über dem Arm nach Hause gekommen sei, zum Anlaß einer erregten Auseinandersetzung genommen habe. Das zeige, daß sie tatsächlich nicht gewillt oder in der Lage gewesen sei, unter das Vergangene einen Strich zu ziehen. Auch der Kl. möge sich damals nicht die rechte Mühe gegeben haben, eine wirkliche Wiederherstellung des ehelichen Verhältnisses zu erreichen; seine alleinige oder überwiegende Schuld könne jedoch nicht festgestellt werden.

Diese Beurteilung ist insofern rechtlich zu beanstanden, als das BG. die schwerste und für die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses ersichtlich bedeutsamste Verfehlung des Kl., seine ehebrecherischen Beziehungen zu der B., als von der Bekl. verziehen bei der Prüfung, ob der Kl. die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat, ganz ausscheiden will. Das ist rechtsirrig. Wie der erf. Senat in seiner Rpr. angenommen hat (vgl. RGZ. 162, 47), kommt es im Rahmen des § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG. nicht darauf an, ob die Verfehlung, durch welche die Zerrüttung verursacht sein soll, verziehen ist oder nicht; die Verzeihung kann vielmehr im einzelnen Falle höchstens als Beweisanzeichen gegen die Ursächlichkeit der Verfehlung in Frage kommen. Auf diesem Rechtsfehler beruht indessen das angeführte Urteil nicht, weil das BG. hilfsweise — für den Fall, daß entsprechend dem Standpunkt der Bekl. eine Verzeihung nicht vorliege, ein Widerspruchsrecht an sich also gegeben sei — die Beachtlichkeit des erhobenen Widerspruchs nach § 55 Abs. 2 Satz 2 untersucht und mit zureichenden Gründen verneint hat.

Das BG. erwägt hierzu, der Kl. habe nach Ablauf seiner Beziehungen zu der B. die häusliche Gemeinschaft mit der Bekl. wiederaufgenommen, um die Ehe wiederherzustellen. Dieser Versuch sei gescheitert, was mit auch am Verhalten der Bekl. gelegen habe. Auch für sie sei danach die Ehe inhaltlos geworden, und sie könne und wolle die Fähigkeit, das Alte ruhen zu lassen und damit die Grundlage für eine gedeihliche Fortführung der Ehe auch ihrerseits zu schaffen, nicht aufbringen. Deshalb fehle ihrem Widerspruch die innere Berechtigung. Auch sonst ließen die Umstände nicht die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt erscheinen. Kinder seien nicht vorhanden. Die Ehe bestehe zwar schon seit 1913, und die Bekl. sei mit 48 Jahren kaum mehr in der Lage, ein neues eigenes Leben aufzubauen. Der Kl. sei aber bereit und in ständiger, die Unterhaltungsfrage in einem für die Bekl. günstigen Sinn zu regeln.

Die Angriffe der Rev. hiergegen sind nicht berechtigt. Der Hinweis der Rev. auf das in DR. 1939, 177 veröffentlichte Urteil des erf. Senats v. 12. Jan. 1939 (RGZ. 159, 111 = DR. 1939, 177²⁰) ist verfehlt, weil der dort entschiedene Fall anders lag. Die Bekl. kann sich insbes. hier nicht darauf berufen, daß sie dem Kl. und der Ehe besonders große persönliche Opfer gebracht hat. Gewiß sind ihre besten Jahre jetzt dahin. Aber es darf nicht übersehen werden, daß sie schon i. J. 1929, als der Kl. sie wegen seines Verhaltens mit der B. verließ, die Möglichkeit hatte, ihrerseits die Scheidung herbeizuführen, und daß es nach heutiger Anschauung richtiger gewesen wäre, wenn sie davon Gebrauch gemacht hätte. Damals wäre sie noch in einem Alter gewesen, das ihr die Schaffung einer neuen Lebensgrundlage eher gestattet hätte. Daß schließlich der Kl. einstweilen keine erneuten Heiratsabsichten hat, vermag die Aufrechterhaltung der Ehe ebenfalls nicht sittlich zu rechtfertigen. Die Rev. der Bekl. ist hiernach unbegründet.

Die Anschlussrevision des Kl. richtet sich in erster Linie gegen den Schuldausspruch im AU., den das BG. auf § 61 Abs. 2 EheG. gestützt hat. Danach ist bei einer Scheidung aus § 55 EheG. dem Schuldantrage des Bekl., der das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Kl. zu begehren, infolge Verzeihung, Fristablaufs oder gem. § 616 ZPO. bereits verloren hat, gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. Eine nähere Begründung für das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das BG. nicht gegeben. Dessen bedurfte es auch nicht, soweit sie sich ohne weiteres aus dem sonst festgestellten Sachverhältnis entnehmen lassen. Das trifft hinsichtlich des Scheidungsrechts der Bekl. und seines Verlustes zu, die bereits daraus folgen, daß der Kl. von 1929—1932 ein ehebrecherisches Verhältnis mit der B. unterhalten und die Bekl. ihm diese Verfehlung nach der Feststellung des BG. durch die Wiederaufnahme der ehelichen Beziehungen Anfang 1933 verziehen hat. Dagegen ergibt der festgestellte Sachverhalt nicht ohne weiteres, daß der Schuldausspruch der Billigkeit entspricht. Allein die Tatsache, daß die Bekl. eine die Scheidung begründende Verfehlung des Kl. verziehen hat, reicht dazu nicht aus. Gewähr ein Ehegatte dem anderen Verzeihung, so geschieht das in aller Regel in der Erwartung, dadurch die Ehe zu erhalten und ihr wieder zur Gesundheit zu verhelfen. Schlägt diese Erwartung fehl, so kommt es für die Frage, ob aus Rücksicht auf die verzeihene Verfehlung der erstrebte Schuldausspruch der Billigkeit entspricht, wesentlich darauf an, worauf das spätere Scheitern der Ehe zurückzuführen ist. Trägt insbes. der verzeihende Ehegatte daran selbst die Hauptschuld, so wird für einen Schuldausspruch gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 EheG., falls nicht noch andere Billigkeitsgründe vorliegen, im allgemeinen kein Raum sein. Die angef. Entsch. ist nicht erkennen, ob das BG. diesen Gesichtspunkt beachtet hat. Eine Auseinandersetzung mit ihm war hier um so mehr geboten, als in dem Urteil an anderer Stelle ausgeführt ist, daß der Mißerfolg des Anfang 1933 von den Parteien unternommenen Versuchs einer Wiederherstellung der Ehe auch mit am Verhalten der Bekl. gelegen habe, die dem Kl. seine Beziehungen zu der B. immer wieder vorgeworfen und den an sich harmlosen Vorfall i. J. 1934 zum Anlaß einer erregten Auseinandersetzung genommen habe, und dieser Umstand sowohl bei der Prüfung, ob den Kl. an der Zerrüttung der Ehe ein überwiegendes Verschulden trifft, wie bei der Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs bewertet worden ist.

Aus diesem Grunde ist das BU. auf die Anschlussrevision aufzuheben, und zwar wegen der Einheitlichkeit der Entsch. in Ehesachen in vollem Umfange, und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Bei der erneuten Erörterung des Schuldantrages der Bekl. durch das BG. wird gegebenenfalls das Verhalten der Parteien während ihres Zusammenlebens 1933—1935 noch weiter aufzuklären sein. Bisher ist weder aus dem Urteil noch aus der Verhandlungsniederschrift ersichtlich, ob sich die Vernehmung der Parteien vor dem BG. auch hierauf erstreckt hat und wie sie sich hierzu geäußert haben. Gelangt der Vorberrichter wiederum zu einem Schuldausspruch zuungunsten des Kl., so wird für die zu treffende Kostenentsch. zu beachten sein, daß die für die ersten beiden Rechtszüge alsdann gebotene gleichzeitige Anwendung der §§ 92 Abs. 1, 93a ZPO. nach der Rpr. des erf. Senats dahin führt, die Kosten insoweit zu $\frac{3}{4}$ dem Kl., zu $\frac{1}{4}$ der Bekl. aufzuerlegen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 24. Febr. 1940, IV 289/39.) [Se.]

Anmerkung: Das RG. vervollständigt zunächst seine Rpr. zur Frage, wann die häusliche Gemeinschaft aufgelöst ist. Das ist bei gelegentlichen gegenseitigen Besuchen ebenso wenig der Fall wie bei freundschaftlichem Briefwechsel, gelegentlichem Geschlechtsverkehr bei den Besuchen, ja bei einem gemeinsamen Verleben des Urlaubs (RGZ. 160, 285). Eine andere Frage, die selbständig zu prüfen ist, bleibt natürlich, inwieweit derartige gegen eine Zerrüttung spricht.

Auch zu den Gründen für die Unbeachtlichkeit des Widerspruchs (§ 55 Abs. 2 Satz 2 EheG.) bringt das Urteil nichts wesentlich Neues. Sein Schwerpunkt liegt bei den Ausführungen über die Schuldfrage. Hier betont es in erfreulicher Weise, daß auch eine sehr grobe Eheverfehlung eines Ehegatten, sofern sie verziehen ist, nicht ohne weiteres den Schuldanspruch aus Billigkeitsgründen (§ 61 Abs. 2 Satz 2 EheG.) rechtfertigt. Bei den Instanzgerichten wurde es immer mehr üblich, auch mit solchen Eheverfehlungen den Schuldanspruch zu begründen und damit die eigentliche Verursachung der Zerrüttung der Ehe, die durch die Verzeihung ja wiederhergestellt war, zu verwischen. Freilich darf auch in derartigen Fällen nicht verkantet werden, daß die Ehe immerhin früher einmal gebrochen war und daß bereits geringe Verfehlungen des früher schuldigen Ehegatten genügen können, das wiederaufkeimende Vertrauen zu erschüttern (vgl. auch § 59 Abs. 2 EheG. und RGZ. 161, 220). Dann würde es sich allerdings nicht um einen Schuldanspruch aus § 61 Abs. 2 Satz 2 EheG., sondern aus Satz 1 handeln. Daß andererseits der verziehende Ehegatte nun sich auf den Boden dieser Verzeihung stellen muß, also nicht dem andern das Leben durch grundloses Wiederausstramen der früheren Verfehlungen verbittern darf, in einem solchen Verhalten vielmehr eine grobe Eheverfehlung zu sehen ist, ist bereits früher ausgesprochen worden (RG.: 3W. 1936, 1961).

Das RG. rührt hier aber noch an ein anderes Problem. Schon in RGZ. 161, 47 hatte es ausgeführt, daß es in Rahmen des § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG., also für die Frage, ob die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend vom Kl. verschuldet ist, rechtsgrundmäßig nicht darauf ankommt, ob die Verfehlung, durch welche die Zerrüttung verursacht sein soll, verziehen ist oder nicht. Das RG. behandelt die verziehenen Eheverfehlungen also ebenso wie die verwirkten oder verjährten. Daß gerade die letzteren zur Unternehmung für die Verursachung der Zerrüttung herangezogen werden müssen, liegt in § 55 EheG. selbst begründet; denn wie sollte sonst bei der oft langjährigen Ehezerüttung, die nicht immer schon gleich die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zur Folge gehabt haben muß, deren wirkliche Ursache festgestellt werden können. An der Verursachung der Ehezerüttung und der Schuld hierfür ändert an sich ja auch Zeitablauf und prozessuale Verwirkung nichts. Zudem würde bei Beachtung der §§ 616 ZPO. und 57 EheG. in jenen Fällen der Bell. regelmäßig sein Widerspruchsrecht verloren haben. Anders liegt es bei der Verzeihung. Hier ist tatsächlich die Ehe wiederhergestellt worden und das RG. — wenn es auch die Einschränkung macht, daß die Verzeihung im Einzelfalle als Beweisanzzeichen gegen die Ursachen der Verfehlung in Frage kommen kann — läßt dennoch, wie gerade im vorl. Falle die verschiedene Behandlung des Ehebruchs bei Beurteilung der Fragen aus § 55 und § 61 EheG. deutlich zeigt, die Verzeihung beim Schuldanspruch die Ursachenkette unterbrechen, bei der Feststellung der Zerrüttung gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG. aber nicht oder jedenfalls nicht in gleichem Maße („höchstens“). Auch im Schuldanspruch wird aber nur festgestellt, wer an der Zerrüttung der Ehe die Schuld trägt, wie sich aus der Verzeihung von § 60 zu §§ 47 ff., insbes. § 49 EheG. („die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat“) ergibt. Auch § 61 EheG. meint natürlich nur ein derartiges Verschulden. Der Grund für diese verschiedene Behandlung des sowohl in § 49 wie in § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG. verwendeten Begriffs der schuldhaften Ehezerüttung liegt m. E. in der stärkeren Betonung der Verursachung der Zerrüttung in § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG. durch das RG., obwohl natürlich auch für § 49 EheG. eine schuldhaftige Ehezerüttung nur festgestellt werden kann, wenn die Zerrüttung in einem schuldhaften Verhalten ihre Ursache hat. Das RG. faßt aber die Schuld i. S. der §§ 47—49 EheG. offensichtlich objektiver auf, so daß es sogar in einem Falle (Entsch. v. 24. April 1939, IV 764/38, zit. bei v. Scanzoni, 2. Aufl., Anm. 31 zu § 55 EheG. S. 144) eine Schuld mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Ehebruch festgestellt hat, obwohl die eheliche Gesinnung des anderen Ehegatten schon vor 10 Jahren gänzlich erloschen war. Auf das Auseinanderfallen

des Verschuldens nach § 49 EheG. und der Zerrüttungsschuld nach § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG. hat auch Scanzoni (a. a. O. S. 145) schon besonders hingewiesen. M. E. handelt es sich hier um eine Unstimmigkeit, die in dem Nebeneinander der Scheidungsgründe aus Verschulden und ohne ein solches sowie der Verwendung des Schuldanspruchs auch in den letzteren Fällen ihren tieferen Grund hat. Die Lösung — wenn auch nur de lege ferenda — gibt bei der jetzigen Auslegung des Gesetzes durch das RG. Jonas (Festschrift für Bumke S. 214 ff.), wenn er nämlich die Frage aufwirft, ob denn für die Zukunft — das EheG. ist nach seinem Vorpruch nur vorbehaltlich einer abschließenden Neuordnung des gesamten Eherechts ergangen — nicht der Schuldanspruch überhaupt wegfallen könne. Das in ihm liegende Werturteil trüge nur eine unnötige Verbitterung in den Streit. Sein Wesen als Werturteil, das ohnehin durch die Einführung eines überwiegenden Verschuldens die frühere Eindeutigkeit verloren habe, nachdem der Schuldanspruch für die Sorgeregelung nicht mehr schlechthin ausschlaggebend sei (§ 81 Abs. 3 EheG.), hauptsächlich in den Unterhaltsfolgen, die dann aber auch ohne einen solchen Schuldanspruch geregelt werden könnten.

RGK. Dr. Lauterbach, Berlin.

*
** 7. RG. — §§ 49, 55, 115—117 EheG.; § 76 DurchVd. v. 27. Juli 1938 (RGBl. I, 923).

1. Tatsachen, die schon in einem früheren Verfahren wegen Scheidung von Tisch und Bett als Scheidungsgründe vom Gericht nicht angesehen wurden, können auch zu einer Begründung der Scheidung nach dem neuen Eherecht nicht mehr herangezogen werden.

2. Die Feststellung des Ehebruchs im Spruch des Scheidungsurteils hat bei einer Scheidung nach § 55 EheG. auch dann zu unterbleiben, wenn der Ehebruch und das Verschulden des Kl. aus diesem Grund angenommen wurden und der Antrag auf Schuldanspruch gestellt wurde. †)

Die beiden Ehegatten heirateten am 20. Nov. 1911. Der Mann ist 1884, die Frau 1883 geboren. Die Frau wurde 1906 wegen einer gerichtlichen falschen Zeugenaussage zu einer Kerkerstrafe von 6 Wochen verurteilt und verbüßte die Strafe. Diese Strafe verschwiegte sie dem Mann bei Eingehung der Ehe. Aus der Ehe stammt nur ein im Jahre 1914 geborener, heute selbständiger Sohn. Seit 1928 haben die Ehegatten keinen Geschlechtsverkehr mehr, seit 1932 leben sie getrennt. In den Jahren 1929 und wieder 1932 klagte der Mann auf Scheidung der Ehe aus dem Verschulden der Frau von Tisch und Bett, in beiden Fällen wurde sein Begehren abgewiesen. Das Scheidungsbegehren stützte er auf die Verschweigung der Strafe, von der er erst am 23. Nov. 1928 erfahren zu haben behauptet, auf Behrohungen durch die Frau, ihre übertriebene Eifersucht, die schwere, die guten Sitten und den Vermögensstand der Familie gefährdende Vernachlässigung der häuslichen Wirtschaft und in der ersten Klage auch auf einen ehewidrigen Umgang mit A. Schon im ersten abweisenden Urteil hat das Gericht angenommen, daß der Mann durch ein ehewideriges Verhältnis mit Paula K. die Ehe schuldhaft zerrüttet habe. Im Jahre 1934 nach Abweisung des zweiten Scheidungsbegehrens beantragte der Mann, seine Frau zur Rückkehr in die eheliche Gemeinschaft zu verhalten; doch wurde auch dieses Begehren, dem sich die Frau widersetzte, vom Gericht im Verfahren außer Streitfachen abgewiesen und eine Verpflichtung der Frau zur Rückkehr nicht angenommen, da der Mann den Antrag nur stellte, um seine Unterhaltspflicht erträglicher zu gestalten und durch sein Verhalten zur Paula K. der Frau das Recht gegeben habe, eine eheliche Gemeinschaft abzulehnen.

Am 10. Aug. 1938 erhob der Mann die Klage auf Scheidung der Ehe im Sinn des neuen EheG. aus dem Verschulden der Frau (§§ 47, 49 EheG.) und wegen unheilbarer Zerrüttung und mehr als dreijähriger Trennung (§ 55 EheG.). Die Frau habe mit A. die Ehe gebrochen, sie habe dem Mann ihre Abstrafung verschwiegen, ihn bedroht, leichtsinnig die Wirtschaftsführung vernachlässigt und sei trotz Aufforderung nicht zum Mann in die Gemeinschaft zurückgekehrt. Die Frau erhob gegen die Scheidung keinen Widerspruch, stellte auch keinen Schuldantrag, machte aber geltend, daß der Mann durch die ehewiderigen Beziehungen zur Paula K. die Ehe zerrüttet habe.

Das Gericht erster Instanz schied die Ehe ohne Schuldanspruch. Es nahm einen Ehebruch der Frau nicht als erwiesen an, lehnte es ab, auf die Eheverweigerungsgründe nach

§ 49 EheG. einzugehen, weil darüber in den vorausgegangenen Urteilen wegen Scheidung der Ehe von Tisch und Bett und im Erkenntnis über den Antrag des Mannes auf Wiederherstellung der Ehegemeinschaft abschlägig erkannt worden sei, sah aber die Voraussetzungen einer Scheidung nach § 55 EheG. als gegeben an, da die Ehegatten seit 1932 getrennt seien und die Ehe durch die ehewiderlichen Beziehungen des Mannes mit der Paula K. unheilbar zerrütet sei.

Das BG. hat infolge Berufung beider Ehegatten gegen das Urteil erster Instanz die Scheidung aus dem Verschulden des Mannes durch Ehebruch mit Paula K. ausgesprochen. Der in einer Vernachlässigung der Klärungspflicht des Gerichtes nach § 182 österr. ZPO. beruhende Mangel wurde beseitigt, die Frau stellte den Antrag auf Feststellung des Verschuldens des Mannes. Bezüglich der behaupteten Eheverfehlungen der Frau nach § 49 EheG. liege die Rechtskraft der das Begehren auf Scheidung der Ehe von Tisch und Bett abweisenden Urteile vor, bezüglich der Verweigerung zur Rückkehr die Rechtskraft des den Antrag des Mannes abweisenden Erkenntnisses; auf ein ehewidriges oder ehewiderliches Verhalten der Frau mit A. sei der Mann in seiner zweiten Scheidungsklage schon nicht mehr zurückgekommen, so daß er sich des Klagerrechtes begeben habe, auch sei die Feststellung, daß der Ehebruch nicht erwiesen sei, zu übernehmen. Die Scheidung der Ehe nach § 55 EheG. sei jedoch begründet, wobei das Verschulden des Mannes wegen seines ehewiderlichen Verhaltens mit Paula K. festzustellen sei, mit der er seit 1. Mai 1936 im gemeinsamen Haushalt lebe.

Gegen das Urteil des BG. brachte nur der Mann die Rev. wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache, Aktenwürdigkeit und Verfahrensmängeln ein mit dem Antrag, das Urteil dahin abzuändern, daß die Ehe aus dem überwiegenden Verschulden der Frau geschieden werde, allenfalls das Urteil aufzuheben und die Rechtsache an das BG. zurückzuberweisen.

Die Rev. ist unbegründet.

1. Die Rev. rügt, daß das BG. unter Hinweis auf die Rechtskraftwirkung der beiden vorausgegangenen Urteile auf die von dem Manne in dem jetzigen Rechtsstreit vorgebrachten früheren Verfehlungen der Frau nicht eingegangen sei. Ob sich die Ablehnung der Beweisaufnahme aus dem Gesichtspunkte der Rechtskraftwirkung rechtfertigen läßt, mag in der Tat Bedenken unterliegen. Denn die Scheidung von Tisch und Bett und die der Scheidung des neuen Rechts entsprechende Ehetrennung werden von der vorherrschenden Auffassung nicht als in einem Verhältnis des Minderen und Mehreren zueinanderstehend angesehen — mit der Folge, daß mit der Anerkennung des minderen Begehrens auch das weitergehende aberkannt wäre —, sondern als zwei begrifflich voneinander verschiedene Dinge betrachtet (OGSEntsch. v. 7. Mai 1913, GUNf 6437). Doch braucht auf diese Frage hier nicht näher eingegangen zu werden, da die folgenden Erwägungen ergeben, daß sich die Ablehnung der Beweisaufnahme über die angeführten früheren Verfehlungen der Frau nicht als ein Verfahrensmangel i. S. des § 496 Abs. 1 Ziff. 2 österr. ZPO. darstellt.

2. Das neue EheG. geht auch in seinen für Österreich geltenden Bestimmungen von dem Grundsatz einer weitreichenden Einheitlichkeit des Verfahrens in streitigen Ehesachen aus. Allerdings ist die Bestimmung des § 616 RZPO., wonach die Scheidung oder Aufhebung einer Ehe nicht mehr auf Tatsachen gegründet werden kann, die der Kl. in einem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder geltend machen konnte, für das Gebiet des österr. Rechtes nicht übernommen. Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Verfahrens kann daher in Österreich nicht so weit gehen, daß auch Scheidungsgründe später auszuschließen wären, die in einem früheren Scheidungsverfahren geltend gemacht werden können. Immerhin aber wird man den Grundsatz so weit gelten lassen müssen, daß die einmal gegen den Fortbestand der Ehe — wenn auch nur mit dem Ziele der Scheidung von Tisch und Bett — vorgebrachten, jedoch vom Gericht abgelehnten Gründe als Grundlagen eines weiteren Scheidungsbegehrens auszuschließen sind.

Die Einheitlichkeit des Verfahrens trotz der Verschiedenheit der Verfahrensgrundlagen — denn nur das neue Scheidungsverfahren kennt die Unterjochung von Amts wegen, während das alte vom Parteibetrieb im Rahmen der Prozeßordnung beherrscht wird — ergibt sich aus den

Sonder- und Übergangsbestimmungen für Österreich. So behält der Schuldausspruch des Urteiles über eine Scheidung von Tisch und Bett seine Kraft, auch wenn die Scheidung im außerstreitigen Verfahren in eine Scheidung dem Bande nach verwandelt wird (§ 115 Abs. 3 EheG.). Die Feststellung eines Ehebruches im alten Scheidungserkenntnis hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie in einem Erkenntnis auf Scheidung nach dem neuen Eherecht enthalten wäre (§ 116 EheG.). Auch darin, daß das Verfahren wegen Scheidung von Tisch und Bett auf Grund eines auch noch im Rechtsmittelverfahren zulässigen Fortsetzungsantrages als Verfahren wegen Scheidung nach dem neuen Recht fortgeführt und daher auch der in unterer Instanz gesammelte Entscheidungstoff von den höheren Gerichten in neuen Scheidungsverfahren verwertet werden kann (§ 117 EheG.), läßt mit Deutlichkeit erkennen, daß der Gesetzgeber wegen der Einheitlichkeit des Verfahrens sogar den Grundsatz der Unabänderlichkeit der Klage im Rechtsmittelverfahren (§ 483 österr. ZPO.) hat fallen lassen. Dem gleichen Gedanken entspricht auch die Übernahme der Bestimmungen des § 614 RZPO., die wörtlich in dem § 76 der DurchZPO. v. 27. Juli 1938 (RGBl. I, 923) wiederkehren, wenn damit auch in weitem Maße Bestimmungen des österr. Prozeßrechtes zurücktreten müssen (RGEntsch. v. 10. Febr. 1940, IV 608/39).

Ist also aus diesen Bestimmungen ein Grundsatz der Einheitlichkeit des Verfahrens zu entnehmen, so entspricht es diesem Grundsatz, daß Tatsachen, welche einmal schon als für die Beurteilung einer Scheidung der Ehe von Tisch und Bett vom Gericht als nicht gegeben angesehen wurden, auch nicht als Scheidungsgründe nach dem neuen Recht vom Kl. nochmals herangezogen werden können.

Dadurch scheiden aber in diesem Verfahren alle schon früher in den Scheidungsverfahren geltend gemachten Scheidungsgründe, deren Nichtbestehen dort festgestellt wurde, als Scheidungsgründe und als Gründe einer schuldhaften Zerrüttung der Ehe aus.

3. Einen wesentlich neuen Scheidungsgrund macht der Mann mit der Behauptung geltend, die Frau habe sich ohne zulänglichen Grund geweigert, zu ihm zurückzukehren. Diesem Vorbringen steht aber die Rechtskraft des im außerstreitigen Verfahren ergangenen, den Antrag des Mannes abweisenden Erkenntnisses entgegen. Die Abweisung des Antrages, die Frau zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verhalten, ergibt eine Rechtskraftwirkung dahin, daß der Mann einen solchen Anspruch aus den damals geltend gemachten Gründen nicht mehr herleiten kann, und auch dahin, daß die Weigerung der Frau, die eheliche Gemeinschaft wieder anzunehmen, mangels eines Anspruches des Mannes begründet ist und demgemäß eine Eheverfehlung nicht darstellt.

4. Als weiteren Scheidungsgrund macht der Mann Ehebruch der Frau mit A. geltend, während er in dem ersten Scheidungsverfahren nur ein ehewidriges Verhalten behauptete. Dieser behauptete Ehebruch scheidet allerdings nicht deshalb als Eheverfehlungsgrund aus, weil der Mann in seiner zweiten Klage auf Scheidung von Tisch und Bett dieses ehewidrige oder ehewiderliche Verhalten der Frau als Scheidungsgrund nicht mehr geltend gemacht hat. Ein Verlust des Klagerrechtes könnte daraus noch nicht hergeleitet werden. Denn aus diesem Unterlassen läßt sich allein noch nicht folgern, daß er diese Verfehlung der Frau verziehen oder nicht als ehewidrig empfinden hätte. Die geschlechtlichen Beziehungen der Ehegatten waren schon vor der ersten Scheidungsklage im Jahre 1928 abgebrochen (§ 56 EheG.). Ein Fristablauf, der das Klagerrecht vernichtete, kommt aber für den Zeitpunkt der Klagerhebung, den 10. Aug. 1938, nicht in Betracht (§§ 57, 113 EheG.). Wohl aber ist es entscheidend, daß der Ehebruch vom Gericht erster Instanz nicht als erwiesen angenommen wurde und das BG. diese Tatsachefeststellung, welche auch dem RevG. auf Grund der amtlichen Überprüfung unbedenklich erscheint, übernommen hat.

5. Daraus ergibt sich: Ein Scheidungsanspruch des Mannes nach §§ 47 und 49 EheG. besteht nicht. Wohl aber der Scheidungsanspruch nach § 55 EheG., den auch mit Recht die beiden unteren Gerichte bejaht haben, und gegen den ein Widerspruch nicht erhoben wurde. Die Scheidung und mangels eines Verschuldens der Frau das Alleinverschulden des Mannes waren in diesem Urteil auszusprechen. Dieses Verschulden liegt in dem ehewiderlichen Verhältnis zur Paula K. Die beklagte Frau hat aber wegen dieses Ehebruches ihrerseits kein Begehren auf Scheidung gestellt. Die Ehe ist auch nicht wegen dieses Ehebruches des Mannes ge-

chieden. Daher hatte die Feststellung des Ehebruchs im Spruch des Urteiles zu unterbleiben. Das Gesetz verlangt zur Feststellung des Ehebruchs im § 9 EheG. ausdrücklich, daß der Ehebruch der Grund der Scheidung ist. Die Feststellung muß daher bei einer Scheidung der Ehe nach § 55 EheG. auch dann unterbleiben, wenn der Ehebruch als erwiesen angenommen ist und mit Rücksicht auf ihn ein Schuldanspruch gegen den M. gem. § 61 Abs. 2 EheG. ergeht.

Da die Feststellung des Ehebruchs im Urteilspruch von Amts wegen zu geschehen hat, bedurfte es zur Ausschließung dieses Ausspruches keines Parteiantrages. Daß der dahin gehende, nur als Anregung anzusehende Antrag der klagenden Partei in der Revisionsverhandlung in der schriftlichen Revision noch nicht enthalten war, ist demnach ohne Belang.

(RG., IV. Zivilsen., U. v. 4. März 1940, IV 468/39.) [Se.]

Anmerkung: 1. Den Ausführungen des RG. über die Einheitlichkeit des Verfahrens und über die Aufhebung des österreichischen Grundsatzes der Unabänderlichkeit der Klage im Rechtsmittelverfahren (§ 483 StfZBD.), die in §§ 115 Abs. 3, 116, 117 EheG.; § 76 DurchfZBD. ihre Stütze finden, ist zuzustimmen.

2. Grundsätzlich wichtig ist der Standpunkt des RG., daß man den § 616 RZBD. — wenn er auch für das Gebiet des österreichischen Rechtes nicht unmittelbar übernommen sei (vgl. auch Volkmar, Bem. 9 zu § 49) — dort doch soweit gelten lassen müsse, daß die einmal gegen den Fortbestand der Ehe vorgebrachten, jedoch vom Gericht (obzwar nur im „geringeren“ Verfahren auf bloße Scheidung von Tisch und Bett) abgelehnten Gründe als Grundlage eines weiteren Scheidungsbegehrens „auszuschließen“ sind.

Dieser Satz wird für die Ostmark wohl nur mit der gleichen Einschränkung zu gelten haben, die ihn für das Altreich zukünftig, nämlich die Präklusionswirkung des § 616 RZBD. nicht eintritt, soweit es sich um Tatsachen handelt, die erst durch das neue Gesetz erheblich geworden sind (§ 94 S. 1 EheG.). Man muß immerhin bedenken, daß der Scheidungsgrund der schuldhaften Zerrüttung im neuen Recht grundlegend umgestaltet worden ist; daß an die Stelle der individuellen Nichtzumutbarkeit „ein objektiveres, den Wert der Ehe für die größere Gemeinschaft in ganz anderer Weise berücksichtigendes Merkmal“ (Volkmar, Bem. 1 zu § 49), nämlich „das Messen an Maßstäben der höheren Gemeinschaft“ getreten ist, und daß daher im Hinblick auf diesen Gesichtspunkt der Gemeinschaftsbezogenheit, aber auch z. B. im Hinblick auf den völlig neuen zweiten Tatbestand des § 56 EheG. Tatsachen denkbar sind, die von dem Sperrgürtel des § 616 RZBD. nicht umfaßt werden und ein Zurückgreifen auf jene alten Scheidungsgründe ermöglichen.

Man denke nur beispielsweise an den Fall, daß im Vorprozeß, der noch unter der Herrschaft des alten Rechtes entschieden wurde, der Ehemann geltend machte, die Frau habe ihn beschimpft, bedroht, mißhandelt; und sie habe ehewidrigen Umgang mit einem anderen Mann gepflogen; daß die Frau erwiderte, der Ehemann habe seinerseits fortgesetzt Ehebruch getrieben, weshalb ihm die „Verwundung“ ihrer Verfehlungen „zumuten“ sei, und daß der M. dem entgegenhielt, die Frau habe sein Untreueverhalten nicht als ehestörend empfunden, sie habe dies mündlich und schriftlich zum Ausdruck gebracht. In einem solchen Falle würden die neuen Gesetzesbestimmungen des § 49 S. 2 und § 56 (zweiter Tatbestand) EheG. u. U. zu einer von der Entscheidung des Vorprozesses völlig abweichenden Beurteilung der seitens des Ehemannes geltend gemachten alten Scheidungsgründe führen.

Es ist wohl anzunehmen, daß das RG. durch die Absolutheit seiner Formulierung, die schon einmal vom Gericht abgelehnten Gründe seien „auszuschließen“, die Einschränkung, die es in seiner eigenen wichtigen Entsch.: Df. 1938, 1765 (IV 112/38 v. 3. Okt. 1938) mit sehr eingehenden Darlegungen gegenüber der Präklusionswirkung des § 616 RZBD. fordert, nicht aufheben will.

3. Sehr zu begrüßen ist es, daß das RG. in obiger Entscheidung einmal mit aller Deutlichkeit den Unterschied zwischen einer „Scheidung wegen Verschuldens“ (Überschrift des Abs. 2 BI EheG.) und einer „Scheidung aus anderen Gründen“ (2 BI EheG.) hervorhebt, und dabei sichtbar macht, daß sich an der Tatsache einer Scheidung „aus anderen Gründen“ auch dann nichts ändert, wenn das Urteil den Schuldanspruch enthält, und wenn der Schuldanspruch mit einem Ehebruch begründet ist.

Bei der Scheidung nach §§ 50—53, 55 EheG. hat der Schuldanspruch nur die Bedeutung, daß neben der aus anderen Gründen erfolgenden Auflösung der Ehe die Frage, welcher Gatte an der Ehezerüttung die Schuld trägt, oder wie sich die Grade beiderseitigen Verschuldens zueinander verhalten, nur aus Ehrengründen und wegen gewisser Rechtsfolgen in der Kinderfrage, im Unterhalts- und Kostenpunkt geklärt wird. „Grund“ der Scheidung ist aber in allen diesen Fällen — mag das Verschulden des einen oder anderen Teiles noch so groß sein — nicht die Verfehlung, sondern der objektive Umstand, d. h. die Krankheit, Unfruchtbarkeit oder Zerrüttung.

Der Wortlaut des § 9 EheG., auf den sich das RG. beruft, würde nun allerdings einer Feststellung in einem nach § 55 ergangenen Urteil etwa dahin, daß „den M. wegen Ehebruchs mit Frau N. ein Verschulden trifft“, nicht im Wege stehen; denn der § 9 EheG., der vom Gesetzgeber sicherlich nicht als ergänzende Vorschrift zu §§ 55, 61 Abs. 2 EheG. gedacht ist, enthält lediglich eine für den Standesbeamten sehr strenge Anweisung, die Eheschließung nicht ohne weiteres zuzulassen, wenn „wegen“ Ehebruchs geschieden worden war und wenn der Ehebruch im Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. § 9 EheG. sagt aber nichts darüber, in welchen Fällen der vom Scheidungsgericht festgestellte Ehebruch einer Prozeßpartei als Grund der Scheidung im Urteil angegeben werden darf. Insofern dürfte der Satz der obigen Entscheidung, „das Gesetz verlange zur Feststellung des Ehebruchs im § 9 EheG. ausdrücklich, daß der Ehebruch der Grund der Scheidung ist“, aus dem Wortlaut dieses Paragraphen nicht ohne weiteres zu entnehmen sein. Er läßt nur den vom Scheidungsrichter festgestellten Ehebruch als Ehehindernis nicht gelten, wenn nicht „wegen“ des Ehebruchs geschieden wurde; m. a. W., die Bestimmung des § 9 EheG. schreibt nicht dem Scheidungsrichter ein Verhalten vor, sondern zieht umgekehrt aus dem Verhalten des Scheidungsrichters Schlüsse für die gesetzlichen Voraussetzungen einer etwaigen Wiederverheiratung der geschiedenen Gatten.

Genau genommen, dürfte es also so liegen: die Unzulässigkeit, bei einer Scheidungsklage „aus anderen Gründen“ den auf den Schuldantrag hin festgestellten Ehebruch eines Gatten als Grund der Scheidung im Urteil festzustellen, ergibt sich unmittelbar aus den Paragraphen, die die Scheidung „aus anderen Gründen“ behandeln, und aus der sie zusammenfassenden Überschrift, wie auch aus § 61 Abs. 2 EheG. (nebst Überschrift). Der § 9 EheG. aber enthält — in anderem Zusammenhang und daher nur mittelbar — die Bestätigung dieser Unzulässigkeit insofern, als der Scheidungsrichter bei Formulierung seines Urteilspruches und bei Feststellung des Grundes der Scheidung die wichtige Vorschrift des § 9 EheG. und die auf Grund dieser Vorschrift evtl. den Prozeßparteien (im Falle der Wiederverheiratung) drohende Rechtsfolge sorgfältig berücksichtigen und schon im Hinblick auf diese Rechtsfolge den Fehler peinlich vermeiden muß, der gegeben wäre, wenn das Gericht bei einer objektiven Scheidungsklage den nur im Zusammenhang mit dem Schuldanspruch festgestellten Ehebruch eines Gatten als „Grund“ der Scheidung im Urteil angeben würde.

RM. Dr. v. Scanzoni, München.

*

8. RG. — §§ 55, 60 EheG. In der Erhebung des Widerspruchs nach § 55 Abs. 2 EheG. liegt auch hilfsweise der Antrag auf einen Schuldanspruch gemäß § 61 Abs. 2 EheG., sofern nicht das Gegenteils von der beklagten Partei ausdrücklich erklärt oder aus den Umständen zu entnehmen ist.

Auf Grund der vom Verkl. getroffenen Feststellungen und der von ihm in anderem Zusammenhang — nämlich zur Schuldforderung nach § 55 Abs. 2 Satz 1 — bereits vorgenommenen Würdigung des Verhaltens beider Streitparteien steht sich der Senat selbst in der Lage, über den Schuldantrag zu entscheiden. Der Kl. hat durch sein ehewidriges Verhalten mit der M. der Bekl. einen Scheidungsgrund gegeben, so daß ihr Verlangen einer Schuldfeststellung gegen den Kl. berechtigt ist. Der Kl. hatte nun aber seinerseits im ersten Rechtszuge ausdrücklich Scheidung der Ehe zur Schuld der Bekl. beantragt. Er hat diesen Antrag, nachdem das zweite Rechtszuge zwar nicht ausdrücklich aufgenommen, doch kann nach dem ganzen Vorbringen des Kl. nicht zweifel-

haft sein, daß er sich gegenüber einem Schuldantrag der Bekl. — der ja bisher nicht ausdrücklich vorgelegen hat — auf das von ihm behauptete Verschulden der Bekl. auch im Sinne eines Mitschuldantrages berufen haben würde. Dann aber ist der Kl. so zu behandeln, als wenn er diesen Mitschuldantrag ausdrücklich gestellt hätte. Denn sonst würde ihm der Mitschuldantrag dadurch abgeschnitten werden, daß die Bekl. ihren Schuldantrag nicht ausdrücklich gestellt hat. Die Zulässigkeit eines solchen Mitschuldantrages im Falle des § 60 Abs. 2 EheG. hat der erf. Sen. bereits bejaht (vgl. RGZ. 160, 392 = DR. 1939, 1715⁹ m. Anm.). Nach den Feststellungen des BG. kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß die Bekl. durch ihren systematischen Kampf gegen den Kl. und ihre Versuche, seine Stellung zu erschüttern und sein Ansehen herabzuwürdigen, sich ebenfalls einer schweren Feherverletzung i. S. des § 49 EheG. schuldig gemacht hat, so daß der Mitschuldantrag begründet ist.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 5. Febr. 1940, IV 506/39.) [Ge.]

Testamentsgesetz

**** 9. RG. — §§ 48, 51 TestG.; § 138 BGB.; § 48 Abs. 2 TestG. als Ergänzung des § 138 BGB. bei der Auslegung von Testamenten, auch wenn der Erbfall vor Inkrafttreten des TestG. eingetreten ist. †)**

Den Einwand des Bekl., die letztwilligen Verfügungen der Eheleute B. seien in ihrer Gesamtheit sittenwidrig und deshalb nichtig, erklärt das BG. für nicht gerechtfertigt. Es verweist zur Begründung auf die Pflichtteilsregelung des § 2303 BGB., wonach nur die Abkömmlinge, die Eltern und die Ehegatte des Erblassers pflichtteilsberechtigt seien, während die nach dem Vortrage des Bekl. von den Eheleuten B. nicht bedachten Verwandten der dritten Erbenerordnung des § 1926 BGB. angehören, d. h. Abkömmlinge der Großeltern der Erblasser seien, sowie darauf, daß auch die sechs anderen Erbenerordnungen im § 20 RG. nur Erben der ersten und zweiten Ordnung (§§ 1924, 1925 BGB.) berücksichtigt seien, wenn schon das RG. den Kreis der Anerbenberechtigten trotz der hohen Bedeutung des Erbhoofs für Sippe und Volk nicht weiter ziehe, könne auch vom Erblasser bei der Verteilung des erhofften Vermögens nicht verlangt werden, daß er die Erben der dritten Ordnung bedenke. Die getroffenen letztwilligen Verfügungen seien auch weder ihrem Inhalt noch ihrem Zweck nach als unsittlich anzusehen. Ihre Sittenwidrigkeit folge noch nicht daraus, daß sich unter den mit Vermächtnissen Bedachten manche wohlhabenden oder in guten Lebensstellungen befindlichen Freunde oder Verwandte der Erblasser befänden, während einige der als gesetzliche Erben in Frage kommenden Verwandten verarmt und gar nicht oder nur mit kleinen Summen bedacht seien. Auch die Anwendung größerer Vermächtnisse an Kirchen, kirchliche Einrichtungen und Priester sei nicht unsittlich, da der Gesetzgeber letztwillige Verfügungen zugunsten der Kirche zulasse und ihre Annahme nur wie bei anderen juristischen Personen nach Art. 6 § 1 PrWBGB. der behördlichen Genehmigung unterstelle.

Dieser Rechtsstandpunkt ist — wenigstens in seinem Ergebnis — nicht zu beanstanden. Die Nichtigkeit der Testamente wird aus § 138 BGB. hergeleitet, wonach Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind. Daß diese Vorschrift an sich auch auf Verfügungen von Todes wegen Anwendung findet, ist nicht zweifelhaft. Der dort aufgestellte Grundsatz ist jedoch heute für dieses Rechtsgebiet durch § 48 Abs. 2 TestG. weiter ausgebaut worden. Danach ist eine Verfügung von Todes wegen nichtig, soweit sie in einer gesunden Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewusster Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat. Auf diese Vorschrift zielt ersichtlich der Einwand des Bekl., der darauf hinausläuft, daß die Eheleute B. den ihnen obliegenden Rücksichten gegenüber eigenen unbemittelten Verwandten, die als gesetzliche Erben in Betracht gekommen wären, nicht gerecht geworden seien. Im vorliegenden Falle ist das TestG. zwar gemäß seinem § 51 nicht unmittelbar anwendbar, weil die Erblasserin bereits vor seinem Inkrafttreten verstorben war. Da jedoch in ihm allgemein gültige nationalsozialistische Gedanken auf dem Gebiete des Testamentsrechts verwirklicht worden sind, taucht die Frage auf, ob die dort getroffene Regelung bei

der Beurteilung der Sittenwidrigkeit eines ihr an sich nicht unterfallenden Testaments außer acht gelassen werden darf.

Wie der Große ZivSen. des RG. in RGZ. 150, 1 ff. = JW. 1936, 1281¹ (m. Anm.) ausgesprochen hat, erhält heute der Begriff eines Verstoßes gegen die guten Sitten i. S. des § 138 BGB. seinen Inhalt durch das seit dem Umbruch herrschende Volksempfinden, die nationalsozialistische Weltanschauung. Deshalb kann Verträge, die nach dieser Weltanschauung gegen die guten Sitten verstoßen, kein Rechtsschutz durch ein deutsches Gericht gewährt werden. Zur nationalsozialistischen Weltanschauung gehört auch der Gemeinschaftsgedanke, die Überzeugung von dem hohen Wert der Gemeinschaft für das Leben des Volkes und von den Pflichten des einzelnen ihr gegenüber. Dieser Gedanke hat im Vorpruch zum TestG. und im § 48 Abs. 2 des Ges. seinen Niederschlag für das Testamentsrecht gefunden; er bedeutet zugleich eine Erweiterung des § 138 BGB. für dieses Recht. Die uneingeschränkte Anwendung des in RGZ. 150, 1 ff. aufgestellten Grundsatzes auf das Testamentsrecht würde somit zur Folge haben, daß sich die Prüfung, ob der Inhalt einer Verfügung von Todes wegen den guten Sitten zuwiderläuft, in jedem Falle auch auf einen Verstoß gegen § 48 Abs. 2 TestG. erstrecken müßte. Dagegen können jedoch Bedenken aus der Regelung des TestG. selbst hergeleitet werden, insbesondere aus dem der Vorschrift des § 51 Abs. 1 — über die grundsätzliche Unanwendbarkeit des Gesetzes auf Erbfälle vor seinem Inkrafttreten — zugrunde liegenden Gedanken, daß eine auf der Grundlage des früheren Rechts bereits eingetretene Erbfolge im Interesse der Rechtssicherheit nicht nachträglich auf Grund einer Änderung des Rechtszustandes wieder umgestoßen werden dürfe. Zu der Frage, ob und inwieweit hiernach der § 48 Abs. 2 TestG. bei der Feststellung der Sittenwidrigkeit einer Verfügung von Todes wegen zu berücksichtigen ist, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des TestG. verstorben ist, ob es insbes. dazu ausreicht, wenn der Erbfall — wie hier — in eine Zeit fällt, in der sich die nationalsozialistische Weltanschauung bereits durchgesetzt hatte und für das Volksempfinden bestimmend war, braucht aber nicht abschließend Stellung genommen zu werden, weil hier eine Sittenwidrigkeit der von der Erblasserin getroffenen Verfügungen keinesfalls vorliegt.

Auch § 48 Abs. 2 TestG. verlangt als Voraussetzung der Nichtigkeit einen Verstoß, der in gröblicher Weise einem gesunden Volksempfinden zuwiderläuft. Nur wirklich grobe Verstöße sollen die Verfügung von Todes wegen nichtig machen, wie schon die in der amtlichen Begründung zu dem Gesetze (DZ. 1938, 1254) gewählten Beispiele zeigen. Die Ausschließung an sich erbberechtigter Verwandter von der Erbfolge würde dazu angeht, daß der gesetzliche anerkannten grundsätzlichen Testierfreiheit nur ausreichen, wenn besonders erschwerende Umstände hinzukommen (vgl. Vogelz., „TestG.“, Anm. 5 zu § 48). Die Anforderungen, die an eine Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB. zu stellen sind, können aber, wenn § 48 Abs. 2 TestG. eine Erweiterung jener allgemeinen Vorschrift für das Testamentsrecht darstellt, jedenfalls nicht geringer sein. Nun handelt es sich bei den angeblich benachteiligten Seitenverwandten der Erblasser um solche vierten Grades, denen gegenüber die durch die Familienzugehörigkeit gebotenen Rücksichten bei der Verteilung der Erbschaft naturgemäß von vornherein geringer bewertet werden müssen als beispielsweise gegenüber pflichtteilsberechtigten Verwandten oder Geschwistern. Daß jene etwa persönlich den Erblassern so nahe verbunden gewesen sind, daß ihr Verhältnis zu ihnen einer nahen Verwandtschaft gleich zu behandeln wäre, hat der Bekl. nicht einmal behauptet. Unter diesen Umständen ist eine Nichtigkeit der Testamente auf Grund des § 138 BGB. nicht festzustellen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 15. Febr. 1940, IV 111/39.) [R.]

Anmerkung: Das Urteil befaßt sich mit einem nicht gerade alltäglichen Fall: Ein Ehepaar mit einem Vermögen von rund 800 000 RM hat weder Kinder noch Geschwister. Die Ehegatten errichten 1929 ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen und bestimmen, daß nach dem Tode des Letztversterbenden der Nachlaß wie folgt verteilt werden soll: 150 000 RM für Krankenhäuser, Asyl und Kirchen, 35 000 RM für die Grabstätten der Erblasser und von Verwandten, 550 000 RM für 49 Legate, hauptsächlich an Verwandte und Angestellte. Sechs mit den Erblassern nicht verwandte Personen werden zu Erben eingesetzt mit der Beschränkung, daß jeder von ihnen nur einen Betrag

von je 10 000 *R.M.* aus dem Nachlaß erhalten soll. Diese 6 Erben und eine 7. Person werden zu Testamentvollstreckern ernannt. Auch der 7. Testamentvollstrecker soll für seine Mithewaltung aus dem Nachlaß 10 000 *R.M.* bekommen. Der Mann stirbt 1930, die Frau 1937.

Die 6 Erben haben die Erbschaft und das Testamentvollstreckeramt angenommen, und das Nachlaßgericht hat ihnen sowie dem 7. Testamentvollstrecker ein gemeinschaftliches Testamentvollstreckerzeugnis ausgestellt. Ein Vetter der Frau, der im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu einem kleinen Bruchteil Erbe werden würde, hält das Testament für nichtig und beantragt beim Nachlaßgericht die Einziehung des Testamentvollstreckerzeugnisses. Die 7 Testamentvollstrecker erheben darauf gegen den Antragsteller Klage auf die Feststellung, daß sie berechtigt und verpflichtet sind, das gemeinschaftliche Testament zur Ausführung zu bringen. Die Kl. haben in allen drei Rechtszügen obgelegen.

Der Haupteinwand des Vett. geht dahin, daß das Testament wegen Verstozes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB nichtig sei, weil die Erblasser familienfremde Personen zu Erben eingesetzt und die Verwandten nur unzulänglich berücksichtigt hätten. Ein solches Testament verstöße auch gegen § 48 Abs. 2 TestG. v. 31. Juli 1938.

Das RG. hat den Einwand sorgfältig geprüft. Es führt mit Recht aus, daß § 48 Abs. 2 TestG. hier nicht unmittelbar anwendbar ist, weil sich der Erbfall bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ereignet hat. Die Vorschrift könne aber dennoch insofern von Bedeutung sein, als sie näher darlege, was nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung auf dem Gebiet des Testamentrechts unter einem Verstoß gegen die guten Sitten zu verstehen sei. Die neue Vorschrift erkläre ein Testament nur dann für nichtig, wenn es einem gesunden Volksempfinden in gräßlicher Weise zuwiderlaufe. Von einem solchen Verstoß könne man aber hier nicht sprechen, da die Erblasser nähere Verwandte überhaupt nicht hinterlassen haben. Der Vett. sei nur Verwandter 4. Grades; er sei auch persönlich den Erblassern nicht näher verbunden gewesen. Daher könne den Erblassern nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie ihre Verwandten in anstößiger Weise zurückgesetzt hätten. Auch die im Testament vorgenommene Verteilung des Vermögens stehe nicht mit den der Volksgemeinschaft geschuldeten Rücksichten im Widerspruch. Das Testament sei daher gültig.

Diese Ausführungen werden dem Sinn und Zweck sowohl des § 138 BGB, wie des § 48 Abs. 2 TestG. gerecht und verdienen Billigung. Auch das RG. hat in mehreren Entscheidungen sich gegen eine unzulässige Ausweitung des § 48 Abs. 2 TestG. ausgesprochen. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Nachweise in meinen Erläuterungen zu § 48 TestG. sowie im Jahrbuch des Deutschen Rechts verweisen. Im gleichen Sinne hat sich auch kürzlich Boehmer: *Notz.* 1940, 97 und 140 ausgesprochen. Als das neue Gesetz erlassen wurde, war man sich darüber klar, daß in der ersten Zeit der Schutz des § 48 Abs. 2 TestG. in manchen Fällen zu Unrecht in Anspruch genommen werde. Man vertraute jedoch darauf, daß die Gerichte der Gefahr des Mißbrauchs der neuen Vorschrift entgegenzutreten würden. Wollte man zulassen, daß jeder mißvergnügte entfernte Verwandte wohlüberlegte lechtwillige Anordnungen umstoßen könne, so würde sich im Nachlaßrecht eine höchst unerwünschte Rechtsunsicherheit ergeben, die schließlich den Gesetzgeber zwingen würde, die Vorschrift so einzuschränken, daß ihrem Mißbrauch wirksam vorgebeugt wird. Die Gerichte haben das in sie gesetzte Vertrauen voll gerechtfertigt. Sie sind zwar entschlossen, die scharfe Waffe des § 48 Abs. 2 TestG. bei wirklich gemeinschaftswidrigen Verfügungen rücksichtslos anzuwenden. Mit derselben Entschiedenheit haben sie sich aber auch gegen eine unrechtmäßige Verufung auf die neue Vorschrift gewandt. Dieser Einstellung der Gerichte und des Schrifttums kann man nur zustimmen.

MinDirig. Dr. Bogels, Berlin.

Personenstandsrecht

10. RG. — RdErl. d. RMdZ. v. 18. Aug. 1938 (RMBlz. 1345); Abs. 5 Richtlinien; RdErl. d. RMdZ. v. 18. Febr. 1939 (RMBlz. 349/350). Ob Vornamen als Abkürzung jüdischer Vornamen anzusehen sind, entscheidet gesundes Volksempfinden; in diesem Sinne ist „Lazar“ eine Abkürzung von „Lazarus“ und deshalb für deutschblütige Kinder verboten.

Lazar-Hippolyt v. L. will seinem Sohne den Vornamen

„Lazar“ beilegen. Der Standesbeamte hat die Eintragung dieses Namens im Geburtenbuch abgelehnt, weil der Name „Lazarus“ in dem RdErl. des RMdZ. v. 18. Aug. 1938 im Verzeichnis der jüdischen Vornamen enthalten und „Lazar“ unzweifelhaft von „Lazarus“ abgeleitet sei. Das LG. hat auf Antrag des Vaters den Standesbeamten angewiesen, von seinen Bedenken gegen die Eintragung Abstand zu nehmen. Auf die sofortige Beschwerde des Oberbürgermeisters hat das LG. dagegen den Antrag des Vaters auf Anweisung des Standesbeamten abgelehnt. Die sofortige weitere Beschwerde des Vaters hatte keinen Erfolg.

Das LG. billigt bezüglich der Eintragung des Vornamens „Lazar“ in das Geburtenbuch den ablehnenden Standpunkt des Standesbeamten unter Zugrundelegung des Abs. 5 der Richtlinien im Erl. des RMdZ. v. 18. Aug. 1938 (StRz. S. 339 f.). Danach dürfen Juden, die deutsche Staatsangehörige oder staatenlos sind, nur die in der Anlage aufgeführten Vornamen beigelegt werden, anderen deutschen Staatsangehörigen dagegen nicht. Unter den dort verzeichneten jüdischen männlichen Vornamen findet sich der Name „Lazarus“. Das LG. hält nun „Lazar“ lediglich für eine Abkürzung des jüdischen Vornamens „Lazarus“, nicht aber etwa für einen selbständigen deutschen oder nichtdeutschen Vornamen und läßt daher die Namensgebung „Lazar“ für ein deutsches Kind nicht zu. Hierin ist ein Rechtsverstoß nicht zu erkennen; insbes. steht der RdErl. des RMdZ. v. 18. Febr. 1939 nicht entgegen. Wenn darin auch zunächst bestimmt ist, daß bei Anwendung der Richtlinien nicht zu engherzig verfahren werden solle und daß grundsätzlich den Eltern oder den sonst dazu berechtigten Personen die Auswahl der Vornamen für ein Kind freistehet — allerdings unter Befolgung der in den Richtlinien enthaltenen Beschränkungen —, so ist jedoch in Abs. 3 ausdrücklich hervorgehoben, daß der Abs. 5 des Erl. v. 18. Aug. 1938 (Verbot jüdischer Vornamen für deutsche Kinder) unberührt bleibe. Demnach ist die Beilegung des Vornamens „Lazarus“ für ein deutsches Kind unbedingt verboten. Das gleiche muß aber — will man nicht am Buchstaben haften — für „Lazar“ gelten. Dies ist ein typisch jüdischer Vorname, der ohne weiteres für jedermann als Abkürzung von „Lazarus“ zu erkennen ist, ohne daß man sich dabei die sprachliche Ableitung des Namens vor Augen zu halten braucht. Diese ergibt folgendes Bild:

Die Grundform ist der hebräische Rufname „Elezar“ (= Gotthilf). Hieraus ist durch Abschleifung u. a. der hebräische Rufname „Lazar“ oder „Lazar“ entstanden. Dieser hat dann in späterer Zeit die latinisierte Form „Lazarus“ angenommen, die uns bei den Namensträgern im Neuen Testament (vgl. Joh. 11, 1 und Luk. 16, 19) begegnet (vgl. hierzu Keffler, „Familiennamen der Juden in Deutschland“ S. 16, 18 u. 19). Demnach steht sprachlich „Lazar“ der Urform „Elezar“ sogar näher als „Lazarus“. Derartige Erwägungen sind jedoch im Sinne des Ministerialerlasses nicht anzustellen. Entscheidend ist vielmehr der Einbruch, den man ohne weitere Überlegungen gewinnen muß. Im Sprachgebrauch muß aber jedermann „Lazar“ als Abkürzung für „Lazarus“ ansehen, genau so wie Jakob für Jacobus, Christoph für Christopherus, Franz für Franziskus, August für Augustus, Augustin für Augustinus, Paul für Paulus und viele andere mehr. An dieser einfachen und klaren Feststellung ändert auch nichts der Hinweis in der Beschwerde begründung, daß ein Kaiser mit Namen „Lazar“ (richtig wohl ein altserbischer Fürst dieses Namens) 1389 in der Schlacht auf dem Amselfeld gefallen ist, ebensowenig wie die weitere Behauptung, daß der Name „Lazar“ sich auch in einer bekannten Adelsfamilie finden soll.

Die Auffassung des LG. ist demgegenüber viel zu eng, daß „Lazar“ zugelassen sei, weil dieses Wort im Verzeichnis der Vornamen fehle. Wollte man dem folgen, dann müßte man auch „Salomo“ für ein deutsches Kind zulassen, weil im Verzeichnis nur die dem Griechischen angepaßte Form „Salomon“ nebst den Abkürzungen „Sally“ und „Salo“ sich findet, nicht aber „Salomo“. Man kann auch nichts aus dem Umstand herleiten, daß sich in dem Verzeichnis wohl der Name „Leiser“ findet, der nach Keffler (a. a. O. S. 18) als Abschleifungsform ebenso bei „Elezar“ zurückgeht wie „Lazar“ und andere. Denn bei „Leiser“ ist der Zusammenhang mit „Lazarus“ und „Lazar“ nicht für jedermann sofort erkennbar, vielmehr erscheint „Leiser“ als ein selbständiger Name, während „Lazar“ ohne weiteres als bloße Abkürzung von „Lazarus“ in die Augen springt. Lediglich das gesunde Volksempfinden hat zu ent-

scheiden. Dieses aber sieht in „Lazar“ nur die Abkürzung des jüdischen Vornamens „Lazarus“, mag man nun etwa das „s“ als weiches „i“ sprechen oder schreiben, wie in der Beschwerdebegründung angegeben ist. So haben es schon die Schulkameraden des Vaters aufgefaßt, die ihm zugestandenermaßen den Spitznamen „Lazarus“ beilegte. Dasselbe würde sich bei dem Sohne wiederholen. Was für „Josua“ gilt, trifft auch für „Lazarus“ zu. Bezüglich „Josua“ hat aber der jetzt im entscheidenden Senat aufgegangene Zivilsenat I b bereits in ZFG 18, 65 = JW 1938, 2210²⁵ ausgeführt: „Ein deutscher Knabe, der heute noch einen Namen empfangt, wird, wenn er in die Schule und später in das Jungvolk und die Hitler-Jugend eintritt, aus diesem Grunde voraussichtlich Unannehmlichkeiten haben. Seine Kameraden werden kein Verständnis für solche Vornamen haben und ihn mit Spott, mindestens aber mit anzüglichen Bemerkungen verfolgen. Der Träger des Namens wird regelmäßig mehr oder minder unangenehmen Fragen ausgesetzt sein.“ Das gleiche gilt natürlich auch von „Lazarus“. Es liegt daher im Interesse eines deutschen Jungen, derartige Möglichkeiten von vornherein auszuschließen.

Fällt demnach der Name auch in seiner Abkürzung „Lazar“ unter die für ein deutsches Kind verbotenen Judennamen, so kommt es auch nicht darauf an, ob sich der Name bereits in der Familie, vor allem beim Vater findet; Tradition darf in solchen Fällen nicht wie sonst berücksichtigt werden.

(RG., 1a ZivSen., Beschl. v. 23. Febr. 1940, 1a Wx 59/40.)

Freiwillige Gerichtsbarkeit

11. RG. — §§ 36 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 2 ZGB.; § 89 EheG.

1. Ist zweifelhaft, ob ein Kind aus einer geschiedenen oder nichtigen Ehe ehelich ist und ob es deshalb den Wohnsitz des Vaters oder der Mutter teilt, so ist für die Zuständigkeit des VormGer. von der Ehelichkeit des Kindes auszugehen.

2. Ob ein Kind aus einer vor dem Inkrafttreten des EheG. für nichtig erklärten Ehe unehelich ist oder als ehelich gilt, richtet sich gemäß § 89 Abs. 1 EheG. ausnahmslos nach den bisherigen Vorschriften. Die in Abs. 2 daselbst enthaltenen Bestimmungen behandeln nur die Frage, wie die Unehelichkeit geltend gemacht werden kann, und enthalten deshalb keine Ausnahme von der Vorschrift des Abs. 1.

Die ledige Johanna K. hat am 21. Juni 1932 eine Tochter Ursula geboren und am 14. Juni 1935 den Eisenbahnarbeiter B. geheiratet. Dieser hat hierbei das Kind als von ihm erzeugt anerkannt. Durch Urteil des LG. L. v. 21. Okt. 1936 ist die Ehe der Eltern auf Grund des § 1334 BGB. für nichtig erklärt worden, weil die Mutter bei der Heirat anwesend ist. Der Vater wohnt in Straßund, die Mutter mit dem Kind in Gransee. Der Vater will auf Feststellung klagen, daß er nicht der Erzeuger des Kindes sei, und hat beantragt, dem Kind einen Vormund zu bestellen. Die Amtsgerichte in Straßund und in Gransee streiten über ihre Zuständigkeit. Das RG. hat aus folgenden Gründen das LG. Straßund als zuständiges Gericht bestimmt:

Die Entscheidung hängt davon ab, wo das Kind seinen Wohnsitz hat (§§ 36, 37 ZGB.). Auszugehen ist nicht von dem Stande, den der Vater erstrebt, sondern von dem, der sich bisher nach der Rechtslage ergibt. Ist zweifelhaft, ob ein Kind aus einer geschiedenen oder nichtigen Ehe ehelich ist und ob es deshalb den Wohnsitz des Vaters oder der Mutter teilt, so ist für die Zuständigkeit des VormGer. von der Ehelichkeit des Kindes auszugehen. Im vorliegenden Fall bestehen jedoch keine Zweifel: Nach § 89 Abs. 1 EheG. richtet sich die Frage, ob ein Kind aus einer vor dem Inkrafttreten des EheG., dem 1. Aug. 1938 (§ 129 EheG.), rechtskräftig für nichtig erklärten Ehe unehelich ist oder als ehelich gilt, nach den bisherigen Vorschriften. Da unstrittig der Vater bei der Heirat die Nichtigkeit der Ehe nicht gekannt hat, gilt das Kind gem. § 1699 BGB. als ehelich, teilt also nach § 11 Abs. 1 BGB. den Wohnsitz des Vaters. Deshalb ist das LG. Straßund zuständig, mag es auch wegen angeblicher Unehelichkeit des Kindes mit der Anordnung einer Vormundschaft befaßt sein; denn entscheidend für die Zuständigkeit ist nicht die Rechtslage, die nach den Behauptungen eines Beteiligten sich vielleicht ergeben kann, sondern diejenige, die zunächst aus dem Gesetz folgt.

Die Amtsgerichte in Straßund und Gransee streiten darüber, ob sich nicht aus § 89 Abs. 2 EheG. etwas anderes ergebe. Dieser Streit ist müßig. Der Abs. 2 des § 89 EheG. betrifft lediglich die Frage, in welcher Weise sich jemand auf die Unehelichkeit eines Kindes „berufen“, d. h. diese geltend machen kann (Volkmar, Anm. 4 zu § 89 EheG.). Er bezieht sich also lediglich auf das Verfahren, das bei der Geltendmachung der Unehelichkeit einzuschlagen ist, enthält also keine Ausnahme von der im § 89 Abs. 1 EheG. ausnahmslos aufgestellten Bestimmung, daß sich die Frage, ob ein Kind aus einer vor dem Inkrafttreten des EheG. rechtskräftig für nichtig erklärten Ehe unehelich ist oder als ehelich gilt, nach den bisherigen Vorschriften richtet. Der gegenwärtigen Ansicht von Palandt in Anm. 2 zu § 89 EheG., daß ein Kind aus einer Ehe, die vor dem Inkrafttreten des EheG. auf Grund des BlutschutzG. oder auf Grund des EhegesundhG. rechtskräftig für nichtig erklärt ist, mit dem Inkrafttreten des EheG. gem. § 89 Abs. 2 Satz 2, § 29 Abs. 1 EheG. ohne weiteres unehelich geworden sei, kann daher nicht gefolgt werden. Wenn übrigens das LG. Straßund meint, die Ehe der Eltern sei auch nach § 1 Abs. 1 zu a EhegesundhG. v. 18. Okt. 1935 (RGBl. I, 1246) nichtig und deshalb das Kind gem. § 29 Abs. 1 EheG. unehelich, so überhebt es, daß das EhegesundhG. erst am 20. Okt. 1935 in Kraft getreten ist (§ 8 Abs. 1 EhegesundhG.), deshalb für die hier in Frage kommende, bereits am 14. Juni 1935 geschlossene Ehe überhaupt nicht gilt, und daß zudem gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 EhegesundhG. auch nur der Staatsanwalt die Nichtigkeit einer entgegen den Verböten des EhegesundhG. geschlossenen Ehe durch Erhebung der Nichtigkeitsklage geltend machen kann. Endlich ist aber auch bei Palandt, auf dessen vorerwähnte Anm. 2 zu § 89 EheG. das LG. Straßund sich stützt, keinesfalls gesagt, daß Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des EhegesundhG. und ohne Betreiben des Staatsanwalts für nichtig erklärten Ehe jetzt ohne weiteres unehelich seien und deshalb den Wohnsitz der Mutter teilen. Das LG. Straßund ist daher zuständig.

(RG., Beschl. v. 1. März 1940, 1a Gen IV 1.40/41.)

12. RG. — §§ 36 Abs. 1 Satz 2, 37 Abs. 1, 43 ZGB.; § 68 Abs. 2 JugWohlfG.

1. Die Anhängigkeit einer Vormundschaft zieht die Zuständigkeit dieses Gerichts für Vormundschaften über Geschwister des Mündels sowie für Pflégschaften und Einzelvertretungen sowohl bzgl. des Mündels als auch bzgl. seiner Geschwister nach sich.

2. Die Anhängigkeit einer Pflégenschaft aus § 1909 BGB. zieht die Zuständigkeit dieses Gerichts nur für Einzelvertretungen bzgl. desselben Pflégbefohlenen nach sich.

3. Die Anhängigkeit einer Einzelvertretung i. S. des § 43 ZGB. zieht grundsätzlich die Zuständigkeit dieses Gerichts in keiner Hinsicht nach sich. Eine Ausnahme hiervon bildet nur die Anhängigkeit einer Schulaufsicht oder eines Fürsorgerziehungsverfahrens, die die Zuständigkeit dieses Gerichts für andere Einzelvertretungen bzgl. desselben Minderjährigen (nicht jedoch seiner Geschwister) nach sich zieht.

Soweit die Entsch. RGZ. 47, 11 und ZFG. 1, 37 von den vorstehenden Grundätzen abweichen, werden die dort vertretenen Rechtsansichten aufgegeben.

Aus der durch Urteil des LG. Berlin v. 16. März 1939 geschiedenen Ehe des Dr. P. in Berlin ist ein minderjähriger Sohn Wolfgang hervorgegangen. Die Mutter lebt mit dem Kind in Düsseldorf und hat bei dem dortigen LG. als Vormundschaftsgericht beantragt, ihr das Sorgerecht über das Kind zuzuteilen. Das LG. Düsseldorf hat diesen Antrag zuständigkeitshalber an das LG. Berlin weitergeleitet. Dieses ist der Ansicht, daß es nicht zuständig sei, da bei dem LG. Düsseldorf bereits eine Pflégenschaft über zwei Söhne des Dr. P. aus einer früheren Ehe schwebt, und hat die Akten dem RG. zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt. Das RG. hat aus folgenden Gründen das LG. Berlin als zuständiges Gericht bestimmt:

Das Sorgerechtsverfahren aus § 81 EheG. bildet eine dem VormGer. obliegende Verrichtung i. S. des § 43 ZGB. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt sich die Zuständigkeit für eine Einzelvertretung des VormGer. grundsätzlich nach den Vorschriften des § 36 Abs. 1 u. 2 ZGB. Hiervon macht § 43 Abs. 2 ZGB. für den Fall eine Ausnahme, daß für

die Person, in Ansehung deren die Einzelverrichtung des VormGer. erforderlich wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft anhängig ist oder daß der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt sie steht, ein Beistand bestellt ist, und bestimmt, daß dann das Gericht zuständig ist, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist. Dieser Ausnahmefall liegt hier nicht vor; denn es besteht weder für Wolfgang eine Vormundschaft oder Pflegschaft, noch ist seiner Mutter ein Beistand bestellt. Die Zuständigkeit bestimmt sich daher gem. § 43 Abs. 1 ZGG. nach § 36 Abs. 1 u. 2 ZGG. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 ZGG. ist für die Vormundschaft, und somit auch für die Einzelverrichtung aus § 43 ZGG., das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird bzw. das Gericht mit der Einzelverrichtung besetzt wird (§ 43 Abs. 1 ZGG.), seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Da im vorliegenden Fall der Vater seinen Wohnsitz in Berlin hat und Wolfgang als eheliches Kind diesen Wohnsitz gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BGB. teilt, würde nach § 36 Abs. 1 Satz 1 ZGG. das AG. Berlin zuständig sein. Von dieser Vorschrift macht jedoch § 36 Abs. 1 Satz 2 ZGG. eine Ausnahme, indem er bestimmt: „Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht ... maßgebend.“ Diese Bestimmung wird von Schlegelberger in Anm. 19 zu § 43 ZGG. unter Zitierung eines Beschlusses des ObLG. München v. 10. März 1902: Recht 1902, 209 Nr. 979 dahin ausgelegt, daß in Fällen, in denen für eines von mehreren Geschwistern bereits eine Pflegschaft anhängig ist, dieses Gericht auch für Einzelverrichtungen hinsichtlich der Geschwister des Pflegebefohlenen zuständig ist. Diesem Standpunkt, der im vorliegenden Fall zu einer Zuständigkeit des AG. Düsseldorf führen würde, da unter Geschwistern i. S. des § 36 ZGG. auch halbbrüderliche Geschwister zu verstehen sind (RGZ. 47, 10), vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

Zur Entscheidung der Frage, ob die bezüglich eines von mehreren Geschwistern anhängige Vormundschaft, Pflegschaft oder Einzelverrichtung die Zuständigkeit dieses Gerichts auch für Vormundschaften, Pflegschaften oder Einzelverrichtungen bezüglich der anderen Geschwister nach sich zieht, ist zunächst die Klarstellung der Frage erforderlich, ob eine bereits anhängige Vormundschaft, Pflegschaft oder Einzelverrichtung die Zuständigkeit dieses Gerichts auch für eine bezüglich desselben Mündels erforderlich werdende Pflegschaft oder Einzelverrichtung nach sich zieht; denn begründet beispielsweise die Anhängigkeit einer Pflegschaft nicht einmal die Zuständigkeit dieses Gerichts für eine andere Pflegschaft über den Pflegebefohlenen, so kann sie erst recht nicht die Zuständigkeit dieses Gerichts für Pflegschaften über seine Geschwister begründen (Schlegelberger, Anm. 2 Abs. 2 zu § 37 ZGG.).

§ 37 Abs. 1 Satz 1 ZGG. bestimmt: „Soll jemand nach § 1909 BGB. einen Pfleger erhalten, so ist, wenn bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft über ihn anhängig ist, für die Pflegschaft dieses Gericht zuständig.“ Hieraus folgt, daß das Gericht, bei dem bereits eine Vormundschaft anhängig ist, auch zuständig ist für eine Pflegschaft über denselben Mündel. Nicht dagegen ist das Gericht, bei dem eine Pflegschaft anhängig ist, auch zuständig für eine andere Pflegschaft über denselben Pflegebefohlenen (RGZ. 47, 11; BayObLGZ. 3, 14); denn andernfalls müßte § 37 Abs. 1 Satz 1 ZGG. lauten: „Soll jemand ... einen Pfleger erhalten, so ist, wenn ... eine Vormundschaft oder Pflegschaft über ihn anhängig ist, für die Pflegschaft dieses Gericht zuständig.“ Hieraus folgt weiter, daß die Anhängigkeit einer Pflegschaft über eines von mehreren Geschwistern nicht die Zuständigkeit dieses Gerichts für Pflegschaften über die anderen Geschwister nach sich ziehen kann; denn da die Anhängigkeit einer Pflegschaft nicht die Zuständigkeit dieses Gerichts für weitere Pflegschaften über denselben Pflegebefohlenen begründet, so kann sie erst recht nicht die Zuständigkeit dieses Gerichts für Pflegschaften über seine Geschwister begründen. Der Senat gibt daher seinen in RGZ. 47, 11 vertretenen gegenteiligen Standpunkt auf. Auch der von Schlegelberger, Anm. 2 Abs. 2 zu § 37 ZGG. vertretene Ansicht, daß die Anhängigkeit einer Pflegschaft über

eines von mehreren Geschwistern die Zuständigkeit dieses Gerichts für gleichartige Pflegschaften über seine Geschwister nach sich ziehe, vermag der Senat hiernach nicht zu folgen; im übrigen fehlt es aber auch an jeder gesetzlichen Bestimmung, die eine unterschiedliche Behandlung von gleichartigen und ungleichartigen Pflegschaften rechtfertigen könnte. Allerdings wird es in aller Regel zweckmäßig sein, daß gleichartige Pflegschaften über Geschwister von demselben Gericht geführt werden; dies läßt sich jedoch unschwer durch Abgabe gem. § 46 ZGG. erreichen und zwingt deshalb nicht zu einer durch den Wortlaut nicht gerechtfertigten Auslegung des Gesetzes hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage. Der Senat steht daher jetzt auf dem Standpunkt, daß die Anhängigkeit einer Pflegschaft über eines von mehreren Geschwistern nicht die Zuständigkeit dieses Gerichts für Pflegschaften über die anderen Geschwister begründet. Wenn daher § 37 Abs. 1 Satz 2 ZGG. bestimmt, daß im übrigen auf die Pflegschaft die Vorschriften des § 36 ZGG. Anwendung finden, so bedeutet dies für den Fall des § 36 Abs. 1 Satz 2 ZGG.: „Wird die Anordnung einer Pflegschaft über Geschwister erforderlich ... so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht ... für alle Geschwister maßgebend.“ Nicht dagegen ist auch an der zweiten Stelle dieses Satzes das Wort „Vormundschaft“ durch das Wort „Pflegschaft“ zu ersetzen; denn anderenfalls käme man zu dem widersinnigen Ergebnis, daß die Anhängigkeit einer Pflegschaft über eines von mehreren Geschwistern die Zuständigkeit dieses Gerichts zwar nicht für andere Pflegschaften über denselben Pflegebefohlenen, wohl aber für Pflegschaften über seine Geschwister begründen würde, daß also beispielsweise eine Unterhaltspflegschaft über eines von mehreren Geschwistern eine Auseinandersetzungspflegschaft über die anderen Geschwister nach sich ziehen würde; und man müßte dann folgern, daß eine Vormundschaft über diese Kraft nicht hätte, obwohl sie die bei weitem umfassendere Maßnahme ist. Dies Ergebnis wäre untragbar. Der von dem Senat in ZGG. 1, 37 aufgestellte Rechtsgrundsatz, daß dasjenige Gericht, bei dem bereits über eines von mehreren Geschwistern eine Vormundschaft schwebt, auch für Pflegschaften über die anderen Geschwister zuständig ist, bleibt daher im Ergebnis, aber mit abweichender Begründung, aufrechterhalten.

Entsprechend ist die Regelung für Einzelverrichtungen des VormGer. § 43 Abs. 2 ZGG. bestimmt: „Ist für die Person, in Ansehung deren die Verrichtung des VormGer. erforderlich wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft anhängig oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt sie steht, ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist.“ Hieraus folgt, daß das Gericht, bei dem bereits eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist, auch zuständig ist für Einzelverrichtungen bezüglich derselben Person. Nicht dagegen ist das Gericht, bei dem eine Einzelverrichtung anhängig ist, auch zuständig für eine andere Einzelverrichtung bezüglich derselben Person; denn anderenfalls müßte § 43 Abs. 2 ZGG. lauten: „Ist für die Person, in Ansehung deren die Verrichtung des VormGer. erforderlich wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft oder eine Verrichtung anhängig, oder ist der Mutter ... ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft, Verrichtung oder Beistandschaft anhängig ist.“ Diese Auslegung, daß die Anhängigkeit einer Einzelverrichtung nicht die Zuständigkeit dieses Gerichts für andere Einzelverrichtungen bezüglich derselben Person begründet, wird auch durch die Vorschrift des § 68 Abs. 2 JugWohlfG. bestätigt, welche vorschreibt, daß § 43 Abs. 2 ZGG. auch dann Anwendung findet, wenn über die Person, in Ansehung deren eine Verrichtung des VormGer. erforderlich wird, eine Schulaufsicht oder ein Fürsorgeerziehungsverfahren anhängig ist. Diese Vorschrift, nach der die Anhängigkeit einer Schulaufsicht oder eines Fürsorgeerziehungsverfahrens, also einer Einzelverrichtung i. S. des § 43 ZGG., die Zuständigkeit dieses Gerichts für andere Einzelverrichtungen bezüglich derselben Person nach sich zieht, wäre überflüssig, wenn der Gesetzgeber nicht, ebenso wie der Senat, auf dem Standpunkt stünde, daß grundsätzlich die Anhängigkeit einer Einzelverrichtung nicht die Zuständigkeit dieses Gerichts für andere Einzelverrichtungen bezüglich derselben Person begründet. Die Vorschrift des § 68 Abs. 2 JugWohlfG. beweist daher gleichfalls die Richtigkeit dieser

Ansicht des Senats und bestätigt hiermit mittelbar auch die Ansicht des Senats zu § 37 ZGG., daß die Anhängigkeit einer Pflegschaft nicht die Zuständigkeit dieses Gerichts für andere Pflegschaften über denselben Pflegebefohlenen begründet. Aus der Rechtslage, daß die Anhängigkeit einer Einzelverrichtung nicht die Zuständigkeit dieses Gerichts für andere Einzelverrichtungen bezüglich derselben Person nach sich zieht, folgt entsprechend den eingangs gemachten Ausführungen weiter, daß die Anhängigkeit einer Einzelverrichtung bezüglich eines von mehreren Geschwistern nicht die Zuständigkeit dieses Gerichts für Einzelverrichtungen bezüglich der anderen Geschwister nach sich ziehen kann; denn begründet bereits die Anhängigkeit einer Einzelverrichtung nicht die Zuständigkeit dieses Gerichts für weitere Einzelverrichtungen bezüglich derselben Person, so kann sie erst recht nicht die Zuständigkeit dieses Gerichts für Einzelverrichtungen bezüglich ihrer Geschwister begründen. Der Senat vermag daher dem von dem OLG. Kiel: OLG. 34, 242 vertretenen gegenteiligen Standpunkt nicht beizutreten; dieser beruht vielmehr auf einer unrichtigen Auslegung des § 43 Abs. 1 ZGG. i. Verb. m. § 36 Abs. 1 Satz 2 ZGG. Wenn nämlich § 43 Abs. 1 ZGG. anordnet, daß sich die Zuständigkeit für eine Verrichtung des VormGer., die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betrifft, nach § 36 Abs. 1 u. 2 ZGG. bestimmt, so bedeutet dies für den Fall des § 36 Abs. 1 Satz 2 ZGG.: „Wird eine Einzelverrichtung über Geschwister erforderlich ... so ist, wenn für eines der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht ... maßgebend.“ Nicht dagegen ist, wie das OLG. Kiel meint, auch an der zweiten Stelle dieses Satzes das Wort „Vormundschaft“ durch das Wort „Einzelverrichtung“ zu ersetzen; denn anderenfalls käme man auch hier zu dem widersinnigen Ergebnis, daß die Anhängigkeit einer Einzelverrichtung bezüglich eines von mehreren Geschwistern die Zuständigkeit dieses Gerichts zwar nicht für andere Einzelverrichtungen bezüglich derselben Person, wohl aber für Einzelverrichtungen bezüglich ihrer Geschwister begründen würde, daß also beispielsweise eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bezüglich eines von mehreren Geschwistern einen Sorgerechtsstreit bezüglich der anderen Geschwister nach sich ziehen würde, daß dagegen eine Vormundschaft nicht diese Kraft hätte, obwohl sie die bei weitem umfassendere Maßnahme ist.

Hieraus ergibt sich zusammenfassend: Die Anhängigkeit einer Vormundschaft zieht die Zuständigkeit dieses Gerichts für Vormundschaften über Geschwister des Mündels sowie für Pflegschaften und Einzelverrichtungen sowohl bezüglich des Mündels als auch bezüglich seiner Geschwister nach sich. Die Anhängigkeit einer Pflegschaft aus § 1909 BGB. zieht die Zuständigkeit dieses Gerichts nur für Einzelverrichtungen bezüglich desselben Pflegebefohlenen nach sich. Die Anhängigkeit einer Einzelverrichtung i. S. des § 43 ZGG. zieht — abgesehen von dem Fall des § 68 Abs. 2 JugWohlfG. — die Zuständigkeit dieses Gerichts in keiner Hinsicht nach sich. Für das vorliegende Sorgerechtsverfahren ist folglich ohne Rücksicht darauf, daß über Halbgeschwister des Kindes bereits eine Pflegschaft bei dem AG. Düsseldorf anhängig ist, entsprechend den eingangs gemachten Ausführungen das AG. Berlin zuständig.

(AG., 1. Senat, Beschl. v. 9. Februar 1940, 1 a Gen IV 1 40/20.)

Preisstopverordnung

18. ZG. — Versteigerungs-PreisstopVO. v. 6. April 1938 (RGBl. I, 374); §§ 71, 72, 81, 100 ZwVerfG.

1. Ob das Meistgebot nach den allgemeinen Preisvorschriften zulässig ist, hat auf die Zuschlagsbeschwerde auch das BeschwG. nachzuprüfen.

2. Gibt im Versteigerungstermin das Gericht bekannt, daß nach Ansicht der Preisbehörde nur ein bestimmtes Höchstgebot zulässig sei, so ist das nicht als Festlegung einer besonderen Versteigerungsbedingung aufzufassen. Ein Bieter, der im Vertrauen darauf von der Abgabe weiterer Gebote abgesehen hat, kann nicht verlangen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag versagt werde, wenn die Preisbehörde nachträglich dem Übergebot zustimmt. *)

Porteien, geschiedene Eheleute, sind je zur Hälfte Eigentümer eines Hausgrundstücks. Das Grundstück ist auf Antrag

des Mannes zur Teilungsversteigerung gekommen. Im Laufe des Verfahrens hat die Frau beim Landrat — Preisstelle — beantragt, ihr die Genehmigung zum Bieten bis zum Einheitswert von 13 000 RM zu erteilen. Die Preisstelle hat geantwortet, daß eine Bietungsgenehmigung nicht erforderlich sei. Die Frau, der viel am Erwerb des Grundstücks liegt, hat sich damit nicht zufrieden gegeben und erneut bei der Preisstelle beantragt, ihr den Zuschlag bei einem Meistgebot zu erteilen und bereits jetzt das zulässige Höchstgebot festzusetzen. Einen Bescheid darauf hat sie nicht erhalten. Wohl aber hat die Preisstelle dem Versteigerungsgericht auf Anfrage mitgeteilt, daß sie ein Höchstgebot von 20 300 RM nicht beanstanden werde. Das hat das Gericht im Versteigerungstermin bekanntgegeben. Die Frau bot daraufhin rund 20 300 RM und wurde vom Manne überboten. Beide steigerten sich gegenseitig hoch, schließlich blieb der Mann mit 21 900 RM Meistbietender.

Das AG. fragte nunmehr bei der Preisstelle an, ob dem Manne der Zuschlag erteilt werden könne. Die Preisstelle erwiderte, daß sie nach den besonderen Umständen des Falles keine Bedenken habe. Als die Frau das hörte, erhob sie gegen „die sich widersprechenden Entscheidungen“ der Preisstelle Beschw. und beantragte gleichzeitig beim Versteigerungsgericht, die Entscheidung über den Zuschlag bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Preisprüfungsverfahren auszuheben. Das Gericht erteilte trotzdem dem Manne den Zuschlag. Die Preisüberwachungsstelle wies sodann die Beschw. gegen die Entscheidung der Preisstelle zurück mit der Begründung, daß es sich nur um eine gutachtliche Stellungnahme, nicht aber um eine Entscheidung im Rechtssinne gehandelt habe.

Die Frau hat gegen den Zuschlag sofortige Beschw. eingelegt. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens hat sie auch bei der Preisüberwachungsstelle wegen ihrer Beschwerdeentscheidung Gegenvorstellung erhoben, hilfsweise weitere Beschw. an den Reichskommissar für Preisbildung eingelegt. Darüber ist noch nicht entschieden.

Da die Frau nach wie vor der Meinung ist, das Meistgebot übersteige offensichtlich den angemessenen und zulässigen Preis, ist vorerst zu prüfen, ob diese Frage überhaupt der Beurteilung durch das BeschwG. noch zugänglich ist. Sie ist zu bejahen. Die VO. über die Zurückweisung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 6. April 1938 (RGBl. I, 374) spricht zwar nur von einer Zurückweisung von Geboten. Und gemeint ist damit nach Wortlaut und Zusammenhang die alsbaldige Zurückweisung im Versteigerungstermin, was ja auch der Regelung des § 71 Abs. 1 ZwVerfG., als dessen Sonderfall die VO. aufzufassen ist, entspricht (vgl. Rühl in G., „Aus der Praxis der Versteigerungs-PreisstopVO. v. 6. April 1938: DR. 1939, 141). Damit ist aber nicht gesagt, daß ein nicht zurückgewiesenes Gebot schlechthin wirksam ist. Vielmehr hat das Versteigerungsgericht bei der Entscheidung über den Zuschlag nochmals zu prüfen, ob es das Gebot zulassen dürfte, ohne hierbei an seine in der bisherigen Zulassung liegende Entscheidung nach § 79 ZwVerfG. gebunden zu sein (vgl. Fädel-Gütche, „ZwVerfG.“, 7. Aufl., §§ 71, 72 Note 15). Und da es den Zuschlag nur auf ein wirksames Meistgebot erteilen kann, ist § 81 Abs. 1 ZwVerfG. verletzt, die Zuschlagsbeschwerde nach § 100 Abs. 1 ZwVerfG. also begründet, wenn das Meistgebot unwirksam ist. Die Zulässigkeit der Beschw. ist damit bejaht.

Freilich könnte die Beschw. nie dahin führen, daß nun die Frau den Zuschlag auf das nach ihrer Meinung allein zulässig gewesene Gebot von 20 300 RM erhalte, was sie anscheinend erstrebt. Denn dieses Gebot und alle ihre weiteren Gebote sind dadurch erloschen, daß das Versteigerungsgericht die Übergebote des Mannes zugelassen und sie der Zulassung nicht sofort im Termin widersprochen hat (§ 72 ZwVerfG.). Die Beschw. könnte deshalb, wäre sie begründet, nur den Erfolg haben, daß das Verfahren nach § 77 Abs. 1 ZwVerfG. einzustellen wäre.

Dieses unerwünschte Ergebnis zeigt, daß es nicht zweckmäßig ist, wenn sich das Versteigerungsgericht im Termine der Entscheidung darüber enthält, ob ein Gebot wegen Verstößes gegen die Preisvorschriften zu beanstanden ist. Ihm sind eben im Versteigerungsverfahren in gewissem Umfang Aufgaben übertragen, die bei freihändigen Veräußerungen den Preisbehörden obliegen (vgl. AllgVerf. d. RM. v. 6. April 1938: DR. 1938, 577). Und diese seine Zuständigkeit kann es nicht auf die Preisstelle abwälzen. Die Unterlagen, die es zur Nachprüfung von Geboten auf ihre Vereinbarkeit mit

den Preisvorschriften braucht, hat es regelmäßig in den Akten. Es steht auch nichts im Wege, daß es notfalls vor dem Termin eine gutachtliche Äußerung der Preisstelle einholt. An diese Äußerung ist es aber nur dann gebunden, wenn die Preisstelle ausdrücklich erklärt, daß sie die Überschreitung eines bestimmten Steigpreises verbiete. Das Versteigerungsgericht kann also auch Gebote zulassen, die den von der Preisstelle für angemessen gehaltenen Betrag nicht wesentlich überschreiten. Zurückweisen soll es ja nur bei offensichtlichen, d. h. ohne weiteres ins Auge springenden, Preisverstößen. Daß es nicht Gebote zurückweisen wird, die die Preisstelle für noch angemessen hält, versteht sich von selbst.

Ist sonach dem Versteigerungsgericht die Entscheidung der Preisfrage ganz regelmäßig schon im Termin möglich, so ist es auch verpflichtet, seine Entscheidung alsbald zu treffen, um das Verfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen und den Beteiligten Unkosten zu ersparen. Daß ein Gebot nicht schon im Versteigerungstermin beanstanden wird, muß und wird eine seltene Ausnahme bleiben.

Die Preisstelle hatte zunächst 20 300 RM als höchstzulässigen Preis genannt. Ob demgegenüber ein Mehrgebot von 1600 RM noch als unwesentliche Überschreitung des gerechten Preises angesehen werden kann, oder ob das Versteigerungsgericht gehalten gewesen wäre, dieses Gebot zurückzuweisen, kann auf sich beruhen. Denn die Preisstelle hat nachträglich erklärt, daß sie auch das Gebot von 21 900 RM nicht beanstande, und die Preisüberwachungsstelle hat das bestätigt. Darin liegt eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955) und es steht nunmehr fest, daß das Meistgebot nicht gegen die allgemeinen Preisvorschriften verstößt. Hätte das Versteigerungsgericht das Gebot zurückgewiesen, so wäre diese Zurückweisung nach Abs. 2 VO. v. 6. April 1938 jetzt wirkungslos. Mit der Entscheidung auf die Zuschlagsbeschwerde zu warten, bis die Preisüberwachungsstelle auf die Vorstellung oder der Reichskommissar für die Preisbildung auf die weitere Beschw. entschieden haben, besteht kein Anlaß. Gegen Entscheidungen der Preisbehörden gibt es — von Ordnungsstrafbescheiden abgesehen — grundsätzlich keine ordentlichen Rechtsmittel. Eine Ausnahme gilt nur für die Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden in Grundstücksveräußerungssachen (5. Ordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung v. 6. Okt. 1937: RMz. Nr. 238). Hier ist die befristete Beschw. an die Preisüberwachungsstelle zulässig. Dieses Rechtsmittel hat die Frau schon verbraucht. Die Entscheidung ist damit formell rechtskräftig geworden. Daß sie von der Preisüberwachungsstelle oder vom Reichskommissar für die Preisbildung wieder geändert wird, ist kaum anzunehmen. Die entfernte Möglichkeit einer Änderung rechtfertigt jedenfalls einen weiteren Aufschub nicht.

Die Frau fühlt sich weiter dadurch beschwert, daß sie durch die Stellungnahme der Preisbehörde und deren Bekanntgabe im Versteigerungstermin irreführt worden sei. Sie habe angenommen, daß die Übergebote des Mannes zurückgewiesen werden würden, und deshalb nicht weiter geboten. Es sei auch unzulässig, daß die Preisstelle schließlich von ihrem früheren Standpunkt abgewichen sei. Daß ganze Verfahren leide deshalb an einem wesentlichen Mangel. Sie will damit anscheinend rügen, daß der Zuschlag unter anderen als den der Versteigerung zugrunde gelegten Bedingungen erteilt worden sei. Auch diese Beschw. Begr. ist nach § 100 ZwVerfG. zulässig.

Die Entscheidung hängt davon ab, wie man die Bekanntgabe der Stellungnahme der Preisbehörde im Versteigerungstermin auffaßt. Faßt man sie dahin auf, daß das Gericht damit eine Höchstgrenze für Gebote bekanntgegeben habe, so muß die Beschw. Erfolg haben. Denn alsdann wäre das Gericht von einer von ihm selbst festgelegten Versteigerungsbedingung abgewichen, ohne daß es darauf ankäme, ob diese Versteigerungsbedingung nach dem Gesetz zulässig gewesen wäre. Als Festlegung einer Versteigerungsbedingung ist die „Bekanntgabe“ nach Ansicht der Kammer aber nicht aufzufassen. Das Versteigerungsgericht hat lediglich zur Information der Beteiligten die Stellungnahme der Preisstelle mitgeteilt, ebenso wie es auch die Tage und den Einheitswert bekanntgemacht hat. Daß es sich nicht auf eine bestimmte Bietungshöchstgrenze hat festlegen wollen und festgelegt hat, ergibt übrigens auch das eigene Vorbringen der Beschw. f. Danach hat das Gericht bei der Bekanntgabe betont, daß es eine

eigene Entscheidung über die Zulässigkeit eines Gebots überhaupt nicht geben werde. Für die Frau bestand also wohl eine gewisse tatsächliche Aussicht darauf, daß Übergebote über den nach Ansicht der Preisstelle zulässigen Höchstpreis beanstandet werden würden. Einen Anspruch auf Zurückweisung solcher Gebote hatte sie aber nicht. Hat sie sich durch die Erwartung, die Preisstelle werde einschreiten, von der Abgabe weiterer Gebote abhalten lassen, so kann sie den Zuschlag — mag ihre Annahme auch noch so begründet gewesen sein — ebensovienig anfechten, wie wenn sie durch eine unrichtige Wertgabe irreführt worden wäre. Die Beschw. ist deshalb zurückzuweisen.

Zimmerhin zeigt der vorl. Fall, daß das Versteigerungsgericht bei der Bekanntgabe von Unterlagen, die die Beteiligten als Bietungshöchstgrenze auffassen können, Vorsicht beachten muß, wie ja auch die Abg. des RM. v. 6. April 1938 vor der Bekanntgabe einer solchen Höchstgrenze ausdrücklich warnt. Denn sonst besteht die Gefahr, daß Bietungslustige im Vertrauen auf die Endgültigkeit amtlicher Äußerungen zu ungewöhnlichem Verhalten veranlaßt werden. Eine allseitig befriedigende Lösung der Frage, wer von mehreren am Erwerb gleichermäßen interessierten Beteiligten das Grundstück bekommt, ist freilich auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht zu finden. Durch die Preiskontrolle ist eben in den Mechanismus des Versteigerungsverfahrens ein Moment hineingetragen worden, das ihm wesensfremd ist (vgl. Lange, „Überwachung der Grundstückspreise im Zwangsversteigerungsverfahren“: JW. 1938, 1081). Der Grundfakt, daß der das Grundstück erhält, der am meisten dafür zu zahlen in der Lage ist, gilt nicht mehr uneingeschränkt. Im Anwendungsbereich der Grundstücksverkehrsbeamtung gibt es den Ausweg, daß die Genehmigungsbefähigung nur einem der Mit-eigentümer die Bietungsgenehmigung erteilt. Etwas ähnliches hat hier die Frau bei der Preisstelle erstritten. Die Preisstelle ist mit Recht darauf nicht eingegangen. Denn es gehört nicht zu den Aufgaben der Preisbehörden, solche Interessengegen-sätze zu entscheiden. Das Gericht ist aber an die starre Regelung des § 753 BGB., wonach die Aufhebung einer Grund-stücksgemeinschaft nur durch Zwangsversteigerung zu erfolgen hat, gebunden. Solange es dabei bleibt, wird die Entscheidung, welcher Bieter auf sein Gebot den Zuschlag erhält, immer

(LG. Rudolstadt, 2. Zk., Beschl. v. 8. April 1940, 2 T 28/40).

Anmerkung: I. Der Beschluß zeigt, wie schwierig die Probleme sind, die durch das Preisrecht ins Versteigerungsverfahren hineingebracht worden sind. Das LG. hat diese Probleme, wie ich glaube, nicht ganz richtig gesehen.

Durch die VO. v. 6. April 1938 ist es dem Versteigerungsrichter zur Pflicht gemacht worden, überhöhte Gebote zurückzuweisen. Während die Verordnung sagt, welche Rechtsfolgen sich bei solch einer Zurückweisung ergeben, schweigt sie darüber, was geschieht, wenn der Richter ein Gebot in der Versteigerung zuläßt. Ist solch ein Gebot damit preisrechtlich gesehen sanktioniert oder kann seine Unzulässigkeit auch noch im weiteren Verlauf des Verfahrens geltend gemacht werden? Das ist die Frage, über die das LG. im vorl. Fall zu entscheiden hatte. Das Gericht hält den Versteigerungsrichter wie auch die Beschwerdekammer für verpflichtet, die preisliche Zulässigkeit eines Gebotes auch dann noch zu prüfen, wenn das Gebot in der Versteigerung zugelassen worden ist. Das gegen die Preisvorschriften verstößene Gebot wird nach der Ansicht des Gerichts also nicht durch die Zulassung geheilt. Wenn der Versteigerungsrichter oder das BeschwG. vor der Entscheidung über den Zuschlag seine Unzulässigkeit entbedt, dann muß es das Verfahren nach § 77 ZwVerfG. einstellen. Das LG. selbst führt aus, wie unbefriedigend solch ein Ausgang des Verfahrens ist. Ich glaube jedoch, daß sich das Gericht die unmöglichen Folgen nicht in vollem Umfang klar gemacht hat. Nach der VO. v. 6. April 1938 hat der zurückgewiesene Bieter das Recht, die Zustimmung der Preisbehörde zu seinem Gebot herbeizuführen. Das Recht muß er auch dann haben, wenn sein Gebot nicht im Versteigerungstermin, sondern erst im weiteren Verlauf des Verfahrens beanstandet wird. Der Versteigerungsrichter mußte deshalb vor der Entscheidung über den Zuschlag und die Beschwerdekammer mußte vor dem Erlass ihres Beschlusses dem Bieter die Möglichkeit geben, die Preisbehörde anzurufen. Ihm wäre also mitzuteilen, wie das Gericht zu entscheiden gedenkt, die Entscheidung wäre alsdann solange auszusetzen, bis die Preis-

behörde über das Gebot entscheiden kann. Erst wenn die Preisbehörde ihre Zustimmung erteilt hätte, wäre das Verfahren nach § 77 ZwVorsG. einzustellen.

Das Versteigerungsverfahren würde damit noch unabwehrbarer und endloser, als es dank der Schuldnerbüchervorschriften schon ist. Man bedenke, daß auch das Zustimmungungsverfahren vor den Preisbehörden durch zwei Instanzen läuft. Die allgemeine preisrechtliche Zuschlagsbeschwerde, die das LG. folgerichtig zulassen will, würde jedem, der das Verfahren verzögern will, einen willkommenen Anlaß zu nutzlosen und zeitraubenden Beanstandungen geben. Erst die Rechtskraft des Zuschlags, die ja auch wohl nach der Ansicht des LG. die Unzulässigkeit des Gebotes heilen dürfte, würde die preisrechtlichen Beanstandungen endgültig abschneiden.

Ich glaube nicht, daß es der Wille des Gesetzgebers gewesen ist, das Versteigerungsverfahren durch B.D. v. 6. April 1938 so zu komplizieren. Würdigt man die Stellung, die die Gerichte durch die Verordnung erhalten haben, richtig, dann muß man zu dem Ergebnis kommen, daß schon mit der Zulassung des Gebots im Versteigerungstermin jede preisrechtliche Beanstandung ausgeschlossen wird.

Wenn das Gesetz, wie der JustMin. in seiner allgemeinen Verfügung zu der B.D. v. 6. April 1938 ausführt, den Vollstreckungsgerichten in gewissem Umfange die Aufgaben der Preisbehörden übertragen hat, dann beschränkt sich diese Übertragung nicht nur auf die negativen Befugnisse der Preisbehörden. Sie haben bekanntlich die Aufgabe, die Durchführung von Rechtsgeschäften, bei denen unzulässige Preise vereinbart worden sind, zu verhindern, darüber hinaus aber auch die Befugnis in Einzelfällen durch besondere Genehmigung ein unzulässiges Rechtsgeschäft zu heilen. Auch diese letztere, positive Befugnis ist durch die B.D. v. 6. April 1938 den Vollstreckungsgerichten in gewissem Umfange übertragen worden. Wenn der Vollstreckungsrichter verpflichtet ist, offenbar überhöhte Gebote zurückzuweisen, dann wird ihm damit auch die Befugnis übertragen, darüber zu entscheiden, ob ein Gebot als überhöht anzusehen oder ob es zulässig ist. Diese Entscheidung ist endgültig und abschließend. Kommt er zu der Überzeugung, daß das Gebot nicht zu beanstanden ist, dann heilt er mit der Zulassung des Gebots dessen etwaige Unzulässigkeit. Ich verweise auf die Parallele die sich aus dem Runderlaß Nr. 55/37 des Reichskommissars für die Preisbildung hinsichtlich der Befugnisse der Verwaltungsbehörden bei der Genehmigung von Verträgen ergibt, die der Grundstücksverkehrsbeamtung oder dem WohnsiedlG. unterliegen. Hat die Verwaltungsbehörde solch einen Vertrag genehmigt, so ist er preisrechtlich nicht mehr zu beanstanden. Die Verwaltungsbehörde wie der Richter darf selbstverständlich keine offenbar überhöhten Preise oder Gebote zulassen; beide sind nach pflichtgemäßem Ermessen gehalten, unzulässige Rechtsgeschäfte zu verhindern. Was aber nach den allgemeinen Preisvorschriften als unzulässig anzusehen ist, das entscheiden sie in beiden Fällen endgültig. Ihre Befugnis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen dient somit nur dazu, etwaige Zweifel über die preisliche Zulässigkeit eines Rechtsgeschäfts abschließend und endgültig zu beseitigen.

Gegen meine Ansicht sprechen nur gewisse praktische Bedenken. Der Vollstreckungsrichter ist häufig nicht in der Lage, im Versteigerungstermin die zulässige Höhe des Meistgebots sofort zu erkennen. Aus diesem Grunde verfahren manche Vollstreckungsrichter auch jetzt noch so, wie der Amtsrichter es im vorl. Falle getan hat. Die sich aus diesem Verfahren ergebenden Schwierigkeiten würden beseitigt, wenn sich die Vollstreckungsgerichte entschließen würden, in Zweifelsfällen vor dem Versteigerungstermin eine Entscheidung der Preisbehörden im internen Dienstweg herbeizuführen.

II. Das LG. hat die Bekanntgabe des von der Preisbehörde als zulässig bezeichneten Höchstgebots durch den Versteigerungsrichter nicht beanstandet. Im Ergebnis halte ich seine Ansicht für richtig. Einen allgemeinen Grundsatz kann man in dieser Hinsicht jedoch nicht aufstellen. Es kommt immer auf den Einzelfall an, ob die Bieter die Bekanntgabe als eine Versteigerungsbedingung auffassen oder nicht. Daraus folgt, daß der Versteigerungsrichter tunlichst davon absehen muß, die Stellungnahme der Preisbehörde zu offenbaren. Sollte sich im vorl. Falle die Frau in der Tat durch die Bekanntgabe davon abhalten lassen, weitere Gebote abzugeben, dann wäre ihre Beschw. gewiß begründet gewesen.

III. Der Beschluß des LG. endet mit einem resignierten Hinweis auf die Unzulässigkeit des geltenden Zwangsversteigerungsverfahrens, das nach Ansicht des Gerichts notwendig zu Zufallsergebnisse führen muß. Auch hier vermag ich dem Beschluß nicht zu folgen.

Wenn man allerdings die Zurückweisung eines überhöhten Gebots im Zwangsversteigerungsverfahren dahin auslegt, daß dieses Gebot nunmehr gänzlich wirkungslos ist, dann wird in der Tat derjenige den Zuschlag erhalten, der so glücklich war, am dichtesten unter der vom Vollstreckungsrichter als zulässig erachteten Höhe zu bleiben. Ich halte jedoch ein zugewiesenes Gebot nur insoweit für nichtig, als es die zulässige Höhe übersteigt. Die Preisvorschriften wollen, wie jetzt durchweg anerkannt ist, den rechtsgeschäftlichen Verkehr nur insoweit erschweren, als er mit den Preisvorschriften nicht im Einklang steht. Wer also ein überhöhtes Gebot abgibt, muß rechtlich so behandelt werden, als habe er ein Gebot in der zulässigen Höhe abgegeben. Die Zurückweisung des Gebots durch den Richter hat somit zur Folge, daß das überhöhte Gebot den Rang mit dem zulässigen Höchstgebot teilt. Jeder Bieter, der über die zulässige Höhe hinaus bietet, sichert sich damit ein Anrecht auf den Zuschlag. Es kommt also kraft Gesetzes zu unechten Doppelgeboten, zu gleichberechtigten Bietern, von denen einer den Zuschlag erhalten muß. Legt man die B.D. v. 6. April 1938 so aus, dann kommt es auf die Reihenfolge der überhöhten Gebote ebenso wenig an, wie darauf, wer zuerst das zulässige Höchstgebot erraten hat. Man kommt dann zu dem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis, daß das Versteigerungsverfahren keine Auswahl unter mehreren Reflektanten gestattet, die alle bereit sind, den gesetzlich zulässigen Höchstpreis zu zahlen.

Wer von ihnen erhält nun den Zuschlag? Über diese Frage haben unlängst Dr. Scheuerle und Dr. Bunge an dieser Stelle geschrieben (DR. 1939, 2149). Mit Scheuerle bin ich der Ansicht, daß man unter den Reflektanten nach Möglichkeit eine Auswahl treffen und nur dann das Los sprechen lassen darf, wenn keiner vor den anderen den Vorrang verdient. Eine andere Frage ist es, wer die Auswahl treffen muß. Scheuerle will die Auswahl dem Richter überlassen. Dabei verkennt er jedoch, daß nach dem gegenwärtigen Rechtsstand sowohl der Richter als auch die Preisbehörde in die Lage kommen kann, die Auswahl zu treffen. Die Preisbehörde kann einen Bieter dadurch bevorzugen, daß sie zu seinem Gebot die Zustimmung nach Abs. 2 B.D. v. 6. April 1938 erteilt, die Gesuche der anderen Bieter aber zurückweist. Erst wenn die Preisbehörde davon abgesehen und allen oder keinem Bieter die beantragte Zustimmung erteilt hat, kommt der Richter in die Lage, die Wahl zu treffen. Es dürfte sich dringend empfehlen, die Frage, wie und nach welchen Gesichtspunkten solch eine Auswahl zu treffen ist, gesetzgeberisch zu klären. Gleichzeitig müßte festgestellt werden, ob gegen die Entscheidung des Richters, der die Auswahl durch die Erteilung des Zuschlags an einen Bieter und die Versagung des Zuschlags bei den anderen zu treffen hat, eine Beschwerde möglich ist.

Mit einer vernünftigen und sinnmäßigen Auslegung der B.D. v. 6. April 1938 lassen sich also nicht alle durch das Preisrecht ins Versteigerungsverfahren getragenen Schwierigkeiten beseitigen. Der Gesetzgeber wird dem Richter in absehbarer Zeit zu Hilfe kommen und das recht unübersichtliche Gebiet klären müssen.

DR. Dr. F r i e m a n n, Berlin.

Vertragshilfeverordnung

14. DRG. — §§ 1, 2, 4, 19 BSH. Hat der Gewerbetreibende keine Wohnung teilweise für gewerbliche Zwecke benutzt, so kann Vertragshilfe nur gewährt werden, wenn anzunehmen ist, daß er die mitbenutzten Räume nicht für seine bloße Wohnung mitgemietet hätte. In diesem Fall können Maßnahmen aber nur für diese gewerblichen Räume angeordnet werden. Eine sonst nicht zulässige Beschw. gegen eine Anordnung ist dann gegeben, wenn ein Fall der BSH. überhaupt nicht vorliegt.

Der Antragsteller hat vom Antragsgegner eine Wohnung gemietet, bestehend aus 4 Zimmern mit den üblichen Nebenräumen. Er ist selbständiger Handelsvertreter in Lacken und Farben. Weil sich infolge des Krieges eine Meistätigkeit

nicht mehr lohnte, erhielt er gemäß der WD. über Arbeitslosenhilfe v. 5. Sept. 1939 eine monatliche Arbeitslosenunterstützung und wegen besonderen Notstands eine Sonderbeihilfe für Miete in höchst zulässiger Höhe. Da von der Arbeitslosenunterstützung 25% für die Miete zu verwenden sind, empfing er so den größten Teil seiner Miete. Auf seinen Antrag, ihm Vertragshilfe für seine Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter zu gewähren, hat das AG. den Mietzins herabgesetzt und angeordnet, daß dieser nachträglich zu zahlen ist.

Der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners war stattzugeben. Die VSB. stellt die Vertragshilfe des Richters nicht allgemein allen durch die Auswirkungen des Krieges betroffenen Volksgenossen in jeder Beziehung zur Verfügung. Sie gestattet vielmehr nur in besonderen, in den beiden ersten Abschnitten der WD. bestimmt umgrenzten Fällen ein Eingreifen des Richters in bestehende Verträge. Hiervon ist vorliegend wiederum nur von Bedeutung der erste Abschnitt, der über die „Vertragshilfe zugunsten des Inhabers eines Gewerbebetriebs“ handelt. Zu diesen ist auch der Antragsteller als selbständiger Handelsvertreter zu rechnen. Er ist durch die Auswirkungen des Krieges genötigt gewesen, seinen Betrieb stillzulegen und hierdurch in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt worden. Er hat damit grundsätzlich Anspruch auf richterliche Vertragshilfe (§ 1 VSB.). Nach § 2 VSB. kann daher der Richter die Fälligkeit von Zahlungsverpflichtungen des Gewerbetreibenden durch Bewilligung von Teilzahlungen oder, wie es vom Vorderrichter geschehen ist, durch Stundung entsprechend der Leistungsfähigkeit des Schuldners regeln. Dies gilt aber nur von Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsverhältnissen, die im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb vor dem 1. Sept. 1939 begründet sind. Nach § 4 VSB. kann der Richter weiter bei einem Mietverhältnis die Miete für einen bestimmten Zeitraum um einen bei Berücksichtigung der Verhältnisse beider Beteiligten angemessenen Betrag herabsetzen. Aber auch hierbei muß es sich um ein vor dem 1. Sept. 1939 geschlossenes Miet- oder Pachtverhältnis über Räume handeln, die für den Gewerbebetrieb benutzt werden, oder um Wohnräume, die wegen ihres wirtschaftlichen oder räumlichen Zusammenhangs mit den Geschäftsräumen mit diesen zusammen vermietet oder verpachtet sind. Die Vertragshilfe sowohl aus § 2 wie aus § 4 VSB. soll also bei einem Mietverhältnis zunächst nur die für den Gewerbebetrieb gemieteten Räume umfassen. Eine solche Hilfe für das Mietverhältnis bei der „Privatwohnung“ des Gewerbetreibenden wird ihm grundsätzlich nicht gewährt. Eine Erweiterung über die rein gewerblichen Räume hinaus ist nur dort vorgesehen, wo Wohnräume wegen ihres wirtschaftlichen oder räumlichen Zusammenhangs mit den gewerblichen Räumen mit diesen zusammen vermietet sind. Dies kann aber nur den Sinn haben, daß in erster Linie die Vermietung von Geschäftsräumen erfolgt sein muß, zu denen dann Wohnräume nur mehr oder weniger nebenher gehören, sei es herkömmlich zur leichteren Benutzung der Geschäftsräume, z. B. Wohnung des Gastwirts in dem Unternehmen selbst oder auch schon nach der Bauart, z. B. Wohnraum hinter dem Laden. Zu dem Runderlaß des RWiM. über die Gewährung von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels v. 30. Dez. 1939 war eine gleichliegende Abgrenzung vorzunehmen. Diese wird folgendermaßen unter III Abs. 4 des Erlasses gefaßt: „Sind Wohnräume wegen ihres wirtschaftlichen oder räumlichen Zusammenhangs mit den Geschäftsräumen mit diesen zusammen vermietet oder verpachtet, so sind bei Anwendung dieser Vorschriften die Wohnräume den gewerblichen Räumen gleichzusetzen, falls der Mietwert der Wohnräume hinter dem Mietwert der gewerblich genutzten Räume zurückbleibt.“ Es kann auch nicht Rechtsens sein, lediglich wegen zufälliger räumlicher Verbundenheit eines einzelnen Geschäftsraums mit der vollen Wohnung den Mieter nun besser zu stellen, als wenn er einen solchen Raum getrennt in anderer Lage gemietet hätte.

Geht man hiernach davon aus, daß nur dann Vertragshilfe für ein Mietverhältnis in vollem Umfang gewährt werden kann, wenn die gewerbliche Benutzung im Vordergrund steht und überwiegt, so kommt eine solche Hilfe auch dann nicht in Betracht, wenn man das eigene Vorbringen des Antragstellers zugrunde legt, nach dem von seiner Wohnung lediglich ein Zimmer als Büroraum, der Kellerraum zu Lagerzwecken, überdies die Diele geschäftlich als Empfangs- und Wartezimmer benutzt wurden. Es kommt

allerdings nicht darauf an, ob die Räume vertraglich zu gewerblichen Zwecken oder ob sie als Wohnung vermietet worden sind, maßgebend ist die Art ihrer tatsächlichen Benutzung, soweit von ihr der Vermieter Kenntnis hatte und dagegen keinen Einspruch erhoben hat. Nach den Ermittlungen handelt es sich um eine Mietwohnung mit Keller im üblichen Sinne. Wenn der Antragsteller von seiner Geschäftstour nach Hause kam, erledigte er eilige Sachen in seinem Herrenzimmer, während er die mitgebrachten Kannen (Farbe) in den Keller stellte. Im übrigen unterhielt er ein größeres Lager mit Büroraum. Räume aber, die an sich zur Wohnung gehören, wie üblicherweise ein Kellerraum, oder die mit Möbeln ausgestattet sind, die an sich zur Wohnungseinrichtung mitgehören, wie ein wohnlich eingerichtetes Herrenzimmer, werden im allgemeinen nicht zu den gewerblichen Räumen zählen können, wenn nämlich anzunehmen ist, daß sie auch anderweit bei einer bloßen Wohnung mitgemietet worden wären. Dies auch dann nicht, wenn sie zu gewerblichen Zwecken mitbenutzt werden. Es würde sich daraus nur ergeben können, daß hier besondere gewerbliche Räume für die Ausübung des betreffenden Gewerbes nicht notwendig waren. Hiernach käme für die von dem Antragsteller gemieteten Räume überhaupt keine Vertragshilfe in Betracht. Das AG. hätte danach die VSB. in einem Falle angewandt, für den sie überhaupt nicht gegeben ist. Dies muß zur Aufhebung der ganzen angeordneten Vertragsänderung führen, und zwar, im Einflang mit der zu § 707 ZPO. bestehenden Rspr. (vgl. Jonas, Anm. 30 zu § 707 ZPO.), obwohl sonst gegen die Stundungsanordnung nach § 2 Abs. 1 VSB. ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

Nimmt man aber auch ferner an, der Antragsteller habe mit Wissen des Antragsgegners einen Teil der Mieträume ausschließlich gewerblichen Zwecken gewidmet, so würde auch dies zu keinem anderen Ergebnis führen können. Solchenfalls würde der Antragsteller nur für den gewerblichen Teil seiner Wohnung, dessen Mietwert entsprechend, Vertragshilfe zur Verfügung gestellt werden können. Wie ein Mieter, der völlig getrennt Wohnräume und Geschäftsräume, wenn auch nur einen Lagerraum oder ein Büro, gemietet hat, für den letzteren Mietvertrag Vertragshilfe beanspruchen kann, so hat billigerweise auch der Mieter von zusammenhängenden Räumen, die er einheitlich gemietet hat, Anspruch auf Vertragshilfe für den gewerblich benutzten Teil. Es ist also dann dessen Mietwert zu ermitteln und insoweit kann dann Teilzahlung, Stundung oder Mietherabsetzung gewährt werden. Der Vorderrichter hat diese Trennung nicht vorgenommen und somit zu weitgehend Vertragshilfe gewährt, seine Anordnung ist danach auch in diesem Falle im ganzen aufzuheben aus den erörterten Gründen auch hinsichtlich der Stundung.

(OLG. Köln, 9. Zivilsen., Beschl. v. 23. März 1940, 9W22/40.)

15. OLG. — §§ 1, 3 VSB. Gewerbetreibender i. S. der VSB. ist die Handelsgesellschaft, nicht der einzelne Gesellschafter. Daher kann der Gesellschaftsvertrag nicht im Vertragshilfepfaden aufgehoben werden.

Der Antragsteller will den Kommanditgesellschaftsvertrag, den er als alleiniger persönlich haftender Gesellschafter mit der Antragsgegnerin geschlossen hat, nach § 3 VSB. aufgehoben wissen. Er meint, daß sei notwendig, um der Gesellschaft, die durch Kriegsauswirkungen in finanzieller Bedrängnis geraten sei, neues Kapital zuzuführen. Das AG. hat seinen Antrag zurückgewiesen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde ist schon deshalb unbegründet, weil die VSB. zur Regelung derartiger, den inneren Aufbau einer Gesellschaft betreffenden Fragen nicht gegeben ist. Sie betrifft in ihrem hier allein interessierenden ersten Abschnitt nur das Verhältnis eines Gewerbetreibenden zu seinen Gläubigern. Unter dem Gewerbetreibenden ist dabei, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, diese zu verstehen, nicht aber jeder der Gesellschafter oder bei einer Kommanditgesellschaft der persönlich haftende Gesellschafter. Wenn der Gesellschaftsvertrag an sich auch ein gegenseitiger Vertrag ist, so ist er doch kein solcher i. S. von § 3 VSB., denn der Gewerbetreibende, d. h. die Gesellschaft, hat ihn nicht geschlossen. Unter § 3 fallen nur die Verträge, die die Gesellschaft in Ausübung ihres Gewerbes mit Dritten getätigt hat. Daß allein derartige Vertragsverhältnisse von der VSB. erfaßt werden sollen, nicht aber die inneren

Organisationsnormen einer als Gewerbetreibender auftretenden Gesellschaft, ergibt sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen der WD. und aus dem in ihrem Vorpruch niedergelegten Grundgedanken. Dort heißt es, daß zwischen einem durch die Kriegsverhältnisse in Not geratenen Schuldner und seinen Gläubigern eine billige und gerechte Abwicklung der Verpflichtungen des ersteren herbeigeführt werden solle. Unter den Gläubigern sind dabei in den Fällen des ersten Abschnitts der WD. offensichtlich nur solche Personen verstanden, zu denen der Gewerbetreibende bei Ausübung seines Gewerbes in vertragliche Beziehungen getreten ist. Ein solches Verhältnis besteht zwischen den Streitparteien des vorliegenden Verfahrens nicht. Der Antragsteller ist in diesem Sinne nicht gewerbetreibender Schuldner und die Antragsgegnerin ist nicht seine Gläubigerin aus Gewerbebetrieb.

(OLG. Köln, 9. ZivSen., Beschl. v. 30. März 1940, 9W34/40.)

*

16. OLG. — §§ 17, 19 WVB. Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 17 WVB. ist nicht selbständig anfechtbar.

Das OLG. hat gem. § 17 WVB. die Zwangsvollstreckung aus dem vollstreckbaren Vergleich, kraft dessen die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre Gewerbsräume an die Antragsgegnerin herauszugeben, bis zur Entsch. über den von der Antragstellerin eingereichten Nieherabsetzungsantrag einstweilen eingestellt. Hiergegen hat die Antragsgegnerin sofortige Beschwerde eingelegt.

Auf den ersten Blick könnte eine solche Anfechtung des OLG. zulässig erscheinen, weil nach § 19 WVB. gegen die Entsch. des OLG. die sofortige Beschwerde stattfindet, soweit in der WD. nichts anderes bestimmt ist, und weil § 17 WVB. einen ausdrücklichen Ausschluß des Beschwerderechts nicht enthält. Daraus schließt denn auch das Erläuterungsbuch von Vogel (Anm. 3 zu § 17 und Anm. 1 zu § 19), daß man die Beschwerdefähigkeit einer Entsch. nach § 17 WVB. — trotz gewisser Zweifel — wohl nicht werde verneinen können. Dieser Auffassung vermag sich der Senat jedoch nicht anzuschließen, und zwar deshalb nicht, weil das den Zwecken zuwiderlaufen würde, die die WVB. offensichtlich verfolgt. Die WD. will dem schutzwürdigen Schuldner möglichst rasche Hilfe bringen. Sie will das Verfahren nur dann durch Rechtsmittel aufgehalten wissen, wenn das wegen der Bedeutung der in Betracht kommenden Entsch. notwendig erscheint. Deshalb ist bei gewissen minder wichtigen Entsch. eine Anfechtung ausdrücklich ausgeschlossen. Dazu gehören nicht nur die dem Falle des § 17 eng verwandten einstweiligen Anordnungen und Sicherungsmaßnahmen nach § 18 WVB., sondern auch gewisse, die Rechte der Gläubiger nicht unempfindlich beschränkende Endentsch., wie die Fälligkeitserregungen nach §§ 2 und 6 WD. und sogar die Aufhebungsanordnungen bei gegenseitigen Verträgen nach § 3. Es erscheint dem Senat wenig sinnvoll, anzunehmen, die WD. habe einerseits bei diesen verhältnismäßig tief eingreifenden Endentsch. im Interesse der Verfahrensbeschleunigung auf jede Anfechtbarkeit verzichten wollen, andererseits aber geglaubt, einen nur vorläufigen Vollstreckungsaufschub nach § 17 WVB. mit der Anfechtbarkeit ausstatten zu sollen. Das ist um so unwahrscheinlicher, als auch bei den einstweiligen Anordnungen nach § 18 WVB., die sich weder begrifflich noch ihrer Bedeutung nach in beachtlichem Grade von den Fällen des § 17 unterscheiden, die selbständige Anfechtung ausgeschlossen ist. Man kann auch nicht etwa sagen, eine verschiedene Behandlung der Fälle des § 17 gegenüber denjenigen in § 18 rechtfertige sich deshalb, weil in den erstgenannten Fällen bereits ein Titel vorliege. Denn, wie § 16 Abs. 3 WVB. zeigt, ändert sich an der Unanfechtbarkeit der oben genannten Entsch. nach §§ 2, 3 und 6 WVB. auch dann nichts, wenn über den betroffenen Anspruch ein Titel vorliegt. Alles das muß nach der Auffassung des Senats zu der Ansicht führen, daß die einstweiligen Einstellungen nach § 17 WVB. nicht in höherem Maße anfechtbar sein können als die Anordnungen und Maßnahmen nach § 18, d. h. daß die einstweiligen Einstellungen — wenn sie dann noch Bedeutung haben — allenfalls mit der Entsch. angefochten werden können.

Einer solchen Auslegung steht auch der Wortlaut der WD. nicht entgegen. In § 19 WVB. fällt auf, daß nicht allgemein von den Entsch. des OLG. die Rede ist, sondern von

der Entsch. Der Senat glaubt das in Anbetracht der erwähnten Zusammenhänge so auslegen zu müssen, daß mit der in § 19 behandelten Entsch. nur eine der in § 16 definierten gemeint ist, d. h. eine endgültige, rechtsgestaltende Entsch. (ähnlich auch Vogel, Anm. 3 zu § 17), nicht aber eine Anordnung nach §§ 17 oder 18. Daraus braucht nun nicht etwa geschlossen zu werden, daß wegen § 12 WVB. in Ermangelung einer ausdrücklichen Ausschlußbestimmung immer noch die allgemeine Anfechtungsregelung der §§ 19 ff. RZGG. Platz greifen müsse. Derartige kann ebensowenig in der Absicht der WD. gelegen haben. Es muß vielmehr angenommen werden, daß die Fälle des § 17 hinsichtlich der Anfechtbarkeit keinen anderen Regeln unterliegen sollten als die gleichartigen des § 18, und daß das lediglich infolge der vielleicht zufälligen redaktionellen Trennung beider Fälle nicht eindeutig zum Ausdruck gekommen ist. Für diese Ansicht spricht auch ein Vergleich mit § 10 SchuldbereinG. In diesem Gesetz, das gleiche Ziele verfolgt wie die WVB., sind die den §§ 17 und 18 WVB. entsprechenden Fälle durch § 10 in einer Vorschrift geregelt und in Abs. 4 das einheitlich für unanfechtbar erklärt.

(OLG. Köln, 9. ZivSen., Beschl. v. 24. Febr. 1940, 9W 16/40.)

*

17. OLG. — §§ 10, 13 der 1. Anordnung z. WD. über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft v. 22. Febr. 1939 (RGBl. I, 328).

1. Die Vertragshilfe des Richters kann gemäß § 13 Abs. 1 nur der Abwickler des Handwerksbetriebes in Anspruch nehmen, nicht dagegen einer der Gläubiger.

2. „Dritter“ i. S. des § 10 Abs. 4 kann nur derjenige sein, der weder Vollstreckungsgläubiger, noch Vollstreckungsschuldner ist.

3. Über den angeblichen und vom Abwickler bestrittenen Anspruch eines Gläubigers auf vorzugsweise Befriedigung aus einem zur Abwicklungsmasse genommenen Vermögensgegenstand entscheidet nicht der Abwicklungs-, sondern der Prozeßrichter.

4. Die Entscheidung des Prozeßrichters ist für den Abwicklungsrichter jedoch nur insoweit bindend, als sie Grund und Höhe der Forderung feststellt.

Der Bäckermeister T., der früher in A. selbständig das Bäckereihandwerk ausgeübt hatte, ist auf Grund des § 1 WD. über die Durchführung des Vierjahresplanes auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft v. 22. Febr. 1939 (RGBl. I, 327) in der Handwerksrolle der Handwerkskammer in H. gelöst worden. Auf seinen durch Vermittlung der Handwerkskammer gestellten Antrag hat das OLG. in H. durch Beschluß nach § 7 Abs. 2 der 1. Anordnung v. 22. Febr. 1939 (RGBl. I, 328) für ihn das Abwicklungsverfahren eröffnet und zum Abwickler den Bäckereivorst. H. bestellt.

Zu den Gläubigern des Bäckermeisters T. gehört der Maschinist U. Von ihm hatte T. durch Vertrag v. 3. April 1938 zum Bäckereibetriebe eingerichtete Räume nebst Verkaufsläden, Wohnung und Inventar für die Zeit vom 1. Mai 1938 bis zum 30. April 1941 gepachtet. Zur Sicherstellung der Ansprüche des Verpächters aus diesem Vertrage hatte der Pächter eine Sicherheit von 1500 RM geleistet, die auf ein gemeinschaftliches Sonderkonto bei der Stadtparkasse in E. eingezahlt ist. Der Abwickler hat diesen Pachtvertrag vorzeitig zum 30. Nov. 1939 gekündigt und vom Verpächter die Freigabe der geleisteten Sicherheit zur Abwicklungsmasse verlangt. Der Verpächter glaubt, Entschädigungsansprüche gegen den Pächter und die Abwicklungsmasse zu haben, und zwar wegen fehlender oder beschädigter Inventarstücke in Höhe von 149,08 RM, wegen nicht ausgeführten Ausbesserungsarbeiten an den Pachtträumen in Höhe von 84,08 RM und wegen vorzeitiger Kündigung des Vertragsverhältnisses in Höhe von 1266,84 RM. Wegen dieser Ansprüche will er sich an der hinterlegten Sicherheit von 1500 RM schadlos halten. Sein Anwalt hatte deshalb beim OLG. den Antrag gestellt, eine Entsch. nach § 10 Abs. 4 OLG. zu treffen und zu diesem Zwecke gem. § 13 OLG. den Beteiligten richterliche Vertragshilfe zu leisten. Demgegenüber hatte sich der Abwickler auf § 5 WD. berufen, wonach Rechtsveränderungen oder rechtmäßige Maßnahmen, die durch die WD. und ihre Durchf. und Erg. herbeigeführt werden, keinen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Das AG. hat durch Beschluß festgestellt, daß die von dem Handwerker dem A. gegebene Kaution von 1500 RM zur Abwicklungsmafse und zur Verfügung des Abwicklers gehört. Die Kosten dieser Entsch. hat es dem A. auferlegt. Hiergegen richtet sich dessen sofortige Beschwerde. Sie ist nach § 17 Abs. 1 D. V. zulässig, weil das AG. eine Entsch. auf Grund des § 10 Abs. 4 D. V. getroffen hat und hat treffen wollen, der Antrag des Beschwerd. auch nur so ausgelegt werden konnte, daß damit der Erlaß einer solchen Entsch. begehrt wird.

Mit Recht hat es das AG. abgelehnt, auf den Antrag des Verpächters A. hin richterliche Vertragshilfe zu leisten, auf diesem Wege eine gütliche Vereinigung der Rechtsbeziehungen zwischen Verpächter und Pächter herbeizuführen oder, falls dies mißlingt, eine rechtsgestaltende Entsch. darüber zu treffen. Nach § 11 D. V. hat der Abwickler sich zu bemühen, unter Einsatz der Abwicklungsmafse eine gütliche Einigung zwischen dem Handwerker und dessen Gläubigern über die Vereinigung der Schulden herbeizuführen. Nur wenn ihm dies nicht gelingt, hat er dem Richter über die Sachlage und die von ihm ergriffenen Maßregeln zu berichten und dessen Vertragshilfe in Anspruch zu nehmen (§ 13 Abs. 1). Von einem Gläubiger kann also ein solcher Antrag nicht gestellt werden, wohl aber muß ihn der Abwickler stellen, sobald sich für ihn herausstellt, daß eine gütliche Einigung nicht mit allen beteiligten Gläubigern möglich ist, denn ebenso wie im Verfahren über die Vereinigung der alten Schulden nach dem Gesetz v. 17. Aug. 1938 (RGBl. I, 1033), muß sich auch im Handwerkerabwicklungsverfahren sowohl die Vertragshilfe wie die rechtsgestaltende Entsch. des Richters (§ 13 Abs. 2 D. V.) auf alle Schulden des Handwerkers erstrecken, weil nur so unter Berücksichtigung aller Umstände, insbes. der vorhandenen Mittel, ein zweckmäßiges und gerechtes Ergebnis erzielt werden kann (§ 13 Abs. 2).

Hingegen hat das AG. von dem § 10 Abs. 4 D. V. einen unrichtigen Gebrauch gemacht; auch diese Vorschrift ist auf den vorl. Fall nicht anwendbar und der auf ihre Anwendung gerichtete Antrag des Verpächters A. unbegründet. Diese Vorschrift handelt von den Widerspruchsrechten Dritter und Rechten Dritter auf vorzugsweise Befriedigung aus einem in der Abwicklungsmafse befindlichen Gegenstande. Es sind dies die gleichen Rechte, von denen die §§ 771 und 805 Z. P. D. sprechen.

Während aber diese Bestimmungen diejenigen, die solche Rechte an einem in der Zwangsvollstreckung beschlagnahmten Gegenstande geltend machen, auf den ordentlichen Rechtsweg vor dem Prozeßgericht verweisen, ordnet § 10 Abs. 4 D. V. an, daß, um unerwünschte Verzögerungen des Abwicklungsverfahrens zu vermeiden, hier über solche Ansprüche nicht der Prozeßrichter, sondern ausnahmsweise der Abwicklungsrichter im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden soll (vgl. Epping in D. Z. 1939, 547). Dritter i. S. der §§ 771 und 805 Z. P. D. kann nur derjenige sein, der weder Vollstreckungsgläubiger noch Vollstreckungsschuldner ist. Nicht anders ist der Begriff „Dritter“ im § 10 Abs. 4 D. V. zu verstehen. Am Abwicklungsverfahren sind beteiligt auf der einen Seite der Handwerker und der ihm bestellte Abwickler, auf der anderen Seite die Gläubiger des Handwerkers. Dritter nach § 10 Abs. 4 ist also nur derjenige, der zu keinem dieser Personenkreise gehört. Behauptet hingegen wie hier ein beteiligter Gläubiger, wegen seiner am Verfahren beteiligten Forderung ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einem Vermögensgegenstande zu haben, den der Abwickler für die Abwicklungsmafse in Anspruch nimmt, und bestreitet sogar der Abwickler unter Berufung auf § 5 D. V. das Bestehen der Forderung, wofür vorzugsweise Befriedigung verlangt wird, so darf hierüber nicht der Abwicklungsrichter nach § 10 Abs. 4 D. V. entscheiden.

Über die Behandlung streitiger Gläubigerforderungen im Abwicklungsverfahren haben weder die D. V. noch die D. V. besondere Bestimmungen getroffen. Insofern unterscheidet sich also das Abwicklungsverfahren in keiner Weise vom Verfahren zur Vereinigung der alten Schulden nach dem Gesetz v. 17. Aug. 1938 (RGBl. I, 1033). Da schon jetzt keine Aussicht besteht, daß es zwischen dem Abwickler und dem Gläubiger A. zu einer gütlichen Einigung kommen wird, so wird es nunmehr Pflicht des Abwicklers sein, gem. § 13 Abs. 1 D. V. dem Richter zu berichten und dessen Vertragshilfe in Anspruch zu nehmen. Gelingt es auch diesem nicht,

eine gütliche Einigung zwischen dem Abwickler und dem Gläubiger über Grund und Betrag des Entschädigungsanspruchs herbeizuführen, so wird er sein Verfahren aussetzen und einem der beiden streitigen Teile aufzugeben haben, binnen bestimmter Frist nachzuweisen, daß er Klage darüber vor dem ordentlichen Prozeßgericht erhoben hat. Ergibt die Auflage an den Abwickler und kommt dieser ihr nicht fristgemäß dar, so wird der Abwicklungsrichter die Forderung in der vom Gläubiger in Anspruch genommenen Höhe seiner Entsch. zugrunde zu legen haben. Ergibt die Aufforderung an den Gläubiger und erfüllt er sie nicht fristgemäß, dann darf der Abwicklungsrichter die Forderung als nicht bestehend ansehen. Wird ihm rechtzeitig Klageerhebung nachgewiesen, dann hat er die Entsch. des Prozeßrichters abzuwarten. Dessen Entsch. ist für ihn allerdings nur insoweit bindend, als sie Grund und Höhe der Forderung feststellt. In welcher Weise sie alsdann gem. § 13 Abs. 2 D. V. neu zu gestalten ist, unterliegt wiederum ausschließlich der Entsch. des Abwicklungsrichters (vgl. hierzu Weßel, „Vereinigung der alten Schulden“, S. 85 Anm. III 2 zu § 3 Schuldbereinig.). Ebenso hat der Abwicklungs- und nicht der Prozeßrichter darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange sich der Gläubiger wegen seiner Forderung aus der ihm bestellten Sicherheit befriedigen darf (vgl. Weßel a. a. O. S. 57 Anm. II 1 bdd.). Zu der Frage, ob § 5 D. V. v. 22. Febr. 1939 (RGBl. I, 327) nur Entschädigungsansprüche des Handwerkers oder auch der Gläubiger ausschließt, braucht daher im jetzigen Verfahren nicht Stellung genommen werden; auch dies wird der Prozeßrichter zu entscheiden haben.

Diese Erwägungen rechtfertigten die Aufhebung des Beschlusses und die Abweisung des Antrags. Im Sinne ihres Antrages, der auf die Feststellung abzielt, daß der Gläubiger sich wegen Entschädigungsforderungen in Höhe von 1500 RM aus der geleisteten Sicherheit befriedigen darf, konnte also die Beschwerde keinen Erfolg haben. Vielmehr mußten alle Anträge des Gläubigers abgelehnt werden. Andererseits mußte doch die ihn beschwerende Feststellung des Erstrichters beseitigt werden, wonach die 1500 RM Kaution zur Abwicklungsmafse gehören und zur (freien) Verfügung des Abwicklers stehen. Diese Entsch. war bedeutungslos. Gewiß gehört der Anspruch auf Rückgewähr der Sicherheit zur Abwicklungsmafse und hat, wie oben dargelegt worden ist, der Abwicklungsrichter im Falle fehlender Einigung rechtsgestaltend darüber zu befinden, ob überhaupt und in welchem Umfange der Gläubiger sich wegen seiner Forderung aus der Sicherheit befriedigen darf. Diese Bestimmung ist aber erst in der Schlußentsch. zu treffen und nicht im Wege einer Zwischenentsch. nach § 10 Abs. 4 D. V.

(AG. Halle [Saale], Beschl. v. 5. Febr. 1940, 7 b T 646/39.)

Armenrecht

18. AG. — §§ 114, 127 Z. P. D. Beschwerde gegen Verfassung des Armenrechts ist nach Beendigung der Instanz grundsätzlich unzulässig und wird, wenn vorher eingelegt, durch Beendigung der Instanz gegenstandslos und damit unzulässig. Ausnahme dann, wenn Rückwirkungsanordnung begehrt war.

Die Antragsgegnerin hat gegen die Verfassung des Armenrechts im Verhandlungstermin Beschw. eingelegt. Als dann ist gegen sie in der Sache selbst Urteil ergangen.

Es war zunächst zu prüfen, ob die Beschw. nicht durch die Beendigung der Instanz gegenstandslos geworden und somit unzulässig ist. Für die Entscheidung hierüber ist von dem Zweck der Armenrechtsbewilligung auszugehen, nämlich dem, der armen Partei die Durchführung des Prozesses zunächst ohne Aufwendung eigener Mittel zu ermöglichen. Daraus folgt bereits, daß grundsätzlich und regelmäßig für ein in der Instanz abgeschlossenes Verfahren das Armenrecht beim Prozeßgericht nicht mehr nachgesucht und vom Gericht aber auch nicht das Beschw.G. tun, wenn das Prozeßgericht das Armenrecht ver sagt und dann Urteil in der Sache erlassen hat, durch welches die Instanz ihre vollständige Erlebung gefunden hat. Denn das Beschw.G. steht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung an Stelle des Prozeßgerichts. Eine nunmehr ausgesprochene Armenrechtsbewilligung würde eine nachträgliche Armenrechtsbewilligung für ein

in der in Betracht kommenden Instanz — nicht mehr durchführbares Verfahren bedeuten. Zwar ist es keineswegs so, daß eine solche Bewilligung für die arme Partei kein Interesse und keine praktische Bedeutung mehr hätte. Denn nach § 115 Ziff. 1 ZPO. werden auch etwa rückständige Gerichtsgebühren und Auslagen vom Armenrecht umfasst, so daß in solchem Falle z. B. die Urteilsgebühr wahrscheinlich meist von der Stundung ergriffen werden würde. Die Frage ist aber in erster Reihe so zu stellen, ob die Bewilligung für ein durchgeführtes Verfahren noch in Betracht kommt, ist also aus dem eigentlichen Sinn und Zweck des Instituts des Armenrechts und damit grundsätzlich verneinend zu beantworten.

Die Rechtslage ist dabei eine andere als bei der Entziehung des Armenrechts. Hierfür hat der Senat in seiner grunds. Entsch. 20 W 1609/35 v. 9. März 1935: ZW. 1935, 1706 (Gaedeke, KostRspr. 1938 Nr. 592) anerkannt, daß die Beschw. gegen die Entziehung des Armenrechts auch nach Abschluß der Instanz zulässig bleibt. Maßgebend ist die Erwägung, daß, sofern der Entziehungsbeschuß im Beschwerdewege aufgehoben wird, diese aufhebende Entscheidung den Entziehungsbeschuß mit der Folge beseitigt, daß er als von Anfang an nicht vorhanden gewesen anzusehen ist, die Rechtslage sich also so darstellt, als ob die angefochtene Entscheidung nicht ergangen wäre, eine Unterbrechung der Wirkungen des Armenrechts mithin niemals stattgefunden hat. Mag also nach der Entziehung des Armenrechts das Verfahren in der Instanz seinen Fortgang genommen haben und zum Abschluß gekommen sein, so würde eine Aufhebung der Entziehung, selbst auch nur nach Abschluß der Instanz, immer noch die Wirkung ausüben, daß das Verfahren doch unter der Herrschaft des in Wahrheit ununterbrochen fortbestehenden Armenrechts durchgeführt worden ist. Für die betroffene Partei besteht also die Beschw. trotz inzwischen erfolgten Abschlusses der Instanz fort. Deshalb ist in solchem Falle eine nach Abschluß der Instanz eingelegte Beschw. zulässig und eine vorher bereits eingelegte Beschw. nicht gegenstandslos geworden.

Für diese rechtlichen Erwägungen ist jedoch bei Verjagung des Armenrechts kein Raum. Denn selbst wenn nunmehr auf Beschw. hin vom BeschwG. das Armenrecht bewilligt wird, so wirkt eine solche Entscheidung nicht auf einen früheren Zeitpunkt, insbes. nicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung des angefochtenen Beschlusses zurück und schafft nicht mehr für das Verfahren, soweit es bereits durchgeführt ist, die Vergünstigung des Armenrechts, sondern wirkt wie jede Armenrechtsbewilligung grundsätzlich erst vom Zeitpunkt der formellen Wirksamkeit des bewilligenden Beschlusses an (§ 329 ZPO.). Die Rspr. hat allgemein eine Art automatische Rückwirkung auf irgendeinen früheren Zeitpunkt — sei es den der Antragstellung, sei es den Zeitpunkt, in welchem das Gericht hätte entscheiden können, sei es den Zeitpunkt der Beschlußfassung durch das Gericht — verneint (vgl. dazu die Entscheidungen des Senats v. 25. Mai 1932 und 19. Sept. 1934: ZW. 1935, 797 und ZW. 1934, 2632). Es tritt also nicht etwa, wie bei der Entziehung, die Entscheidung des BeschwG. derart an die Stelle der angefochtenen Entscheidung, daß diese als niemals vorhanden gewesen anzusehen ist. Hier liegt kein Rechtszustand vor, dessen — ununterbrochene — Weitergeltung durch die Beschwerdeentscheidung herbeigeführt wird. Vielmehr bewirkt die Entscheidung des BeschwG. erst eine neue Rechtslage, welche der Partei die Vergünstigungen des Armenrechts von jetzt ab schafft. Ein anderer rechtlicher Erfolg könnte nur dadurch erreicht werden, daß ausdrücklich die Rückwirkung auf den Zeitpunkt, in welchem der angefochtene Beschluß bei stattgebender Entscheidung wirksam geworden wäre, ausgesprochen wird (wie Baumbach 1 B zu § 115 ZPO. dies für angebracht hält). Solcher besonderen Rückwirkungsanordnung steht aber allein schon das Bedenken entgegen, daß sie durchaus nicht in jedem Falle einer begründeten Beschw. am Platze wäre, so z. B. nicht, wenn die ausreichende Begründung des Gesuches erst im zweiten Rechtszuge nachgeholt wird. Hier würde die arme Partei ungerechtfertigt im Vorteil sein, wenn gleichwohl die Armenrechtswirkungen auf einen Zeitpunkt zurückdatiert würden, in welchem nach der objektiven Sachlage eine Bewilligung noch nicht hätte erfolgen können.

Dazu kommt aber folgende Erwägung: Zwar ist eine ausdrückliche Rückwirkungsanordnung rechtlich an sich nicht unzulässig (vgl. die oben angeführte Entsch. des Sen. vom

19. Sept. 1934). Sie ist vielmehr heute in der Rspr. allgemein als zulässig und rechtswirksam anerkannt. Doch wird allgemein eine rechtliche Handhabe dafür, von ihr Gebrauch zu machen, nur in Ausnahmefällen, also im engsten Rahmen anerkannt, nämlich überwiegend nur dann, wenn auf ein rechtzeitig von der armen Partei gestelltes Gesuch infolge eines von der Partei nicht zu vertretenden Umstandes überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig vor Beendigung der Instanz oder des Prozesses entschieden worden ist (so Entsch. des Sen. v. 2. Nov. 1935: ZW. 1936, 200 und die bei Gaedeke Nr. 565 dazu angeführten Entscheidungen; ferner: Entsch. des Sen. 20 W 157/40 v. 17. Jan. 1940, sowie RG. v. 10. Okt. 1936: ZW. 1936, 3185).

Nur in denjenigen Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine solche rückwirkende Anordnung schlüssig behauptet werden und gegeben erscheinen, ist also für eine Beschw. gegen die Verjagung des Armenrechts auch noch nach Beendigung der Instanz Raum, regelmäßig und erst recht also dann, wenn bereits in unterer Instanz eine beantragte Rückwirkungsanordnung abgelehnt worden ist, darüber hinaus auch dann, wenn obneben die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Rückwirkung gegeben erscheinen und so die stattgebende Entscheidung des BeschwG. ihre Wirkung auch noch auf den Zeitpunkt vor Ablauf der Instanz äußern kann (so auch Baumbach, 1 A zu § 27).

In solchem besonderen Falle ist auch eine vor Abschluß der Instanz eingelegte Beschw. durch die Beendigung der Instanz nicht gegenstandslos geworden.

Von diesen Ausnahmefällen abgesehen, in denen die Fortdauer der Beschwer der armen Partei in der angestrebten Rückwirkung liegt, ist bei einer nach Abschluß der Instanz eingelegten Beschw. das Rechtsmittel mangels einer Beschwer von Anfang an unzulässig. Bei einer vorher bereits eingelegten Beschw. wird es dadurch unzulässig, daß die Beschwer entfällt. Letzterenfalls ist, wie OLG. Kiel v. 21. Mai 1930: SächsRSpr. 1930 Nr. 1653, zutreffend ausführt, die an sich zulässigerweise erhobene Beschw. „durch die Prozeßereignisse überholt und dadurch gegenstandslos geworden“. Sie kann indes nicht, wie OLG. Kiel es für zutreffend hält, für gegenstandslos erklärt werden, sondern ist eben dadurch unzulässig geworden und muß deshalb als unzulässig verworfen werden.

Hier liegt ein Ausnahmefall, der die Beschw. trotz des die erste Instanz abschließenden Urteils noch als zulässig erscheinen lassen könnte, nicht vor. Die Beschw. mußte daher als unzulässig verworfen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß diese verfahrensrechtliche Lage bisher noch nicht hinreichend in Entscheidungen geklärt ist, hat der Senat wegen der Kosten der Beschw. von der Bestimmung des § 6 Satz 2 GRG. Gebrauch gemacht und die Kosten niedergeschlagen.

(RG., Beschl. v. 27. März 1940, 20 W 781/40.)

Arbeitsrecht

**** 19. ArbGG. — Betriebsrisiko. Ob und in welchem Umfang einem Gefolgsmann bei Arbeitsbehinderung der Lohn weiter zu zahlen ist, kann mangels gesetzlicher oder tariflicher Sondervorschriften nur aus der Natur des Arbeitsverhältnisses entchieden werden. Die Vorschriften der §§ 323 ff. BGB. über die Folgen der Unmöglichkeit der Leistung sind hier nicht anwendbar.**

Die Kl. war bei der Bekl., einem jüdischen Einzelhandelsgeschäft, seit 15. Nov. 1936 als Verkäuferin angestellt. Infolge der Kundgebungen gegen die jüdischen Geschäfte im Nov. 1938 wurde auch das Ladengeschäft der Bekl. geschlossen, und die Kl. hat bei ihr keine Verkaufstätigkeit mehr ausüben können. Sie wurde seitdem nur noch im Innenbetrieb beschäftigt.

Sie machte geltend, daß ihr an Provision und Prämie im Nov. 1938 ein Ausfall von 10 RM und im Dez. 1938 ein solcher von 35 RM entstanden sei.

Die Bekl. glaubte, unter den eingetretenen Umständen zur Zahlung dieser Beträge nicht verpflichtet zu sein.

Das BG. stellte fest, daß die Kl. als Verkäuferin gegen ein Monatsgehalt von 160 RM sowie gegen Umsatzprovision und Prämie angestellt worden ist. Das ist dahin zu verstehen,

daß in dem Einzelarbeitsvertrag, den die Bekl. mit der Kl. abgeschlossen hat, festgesetzt worden ist, diese solle als Verkäuferin beschäftigt werden und als Arbeitsentgelt außer dem Monatsgehalt noch Umsatzprovision und Prämie erhalten.

Daraus, daß die Bekl. nach dem Verträge die Kl. als Verkäuferin zu beschäftigen hatte, haben die Vorinstanzen mit Recht gefolgert, daß die Bekl. sich nicht damit verteidigen könne, die Kl. sei nicht als Verkäuferin tätig und daher an der Herbeiführung von Umsatz nicht beteiligt gewesen.

Die Bekl. kann dem Anspruch auch nicht entgegenhalten, daß in dem Zeitraum, um den es sich handelt, ein Umsatz überhaupt nicht (oder nur in geringerem Umfang) erfolgt sei und daß das Geschäftsergebnis, das die Zahlung der Prämie veranlassen sollte, nicht eingetreten sei. Denn das ist infolge der Einwirkung äußerer Ereignisse geschehen, die die Fortführung des Geschäftes in der bisherigen Weise unmöglich machten und die allein in der Person der Geschäftsinhaber ihren Grund hatten. Es handelt sich also um Hindernisse, die dem Betriebsrisiko unterfallen, das ist, zu dem Kreis der Gefahren gehören, für die der Unternehmer aufzukommen hat und deren Folgen er nicht etwa auf seine Angestellten abwälzen kann. Diesen muß er auch in solchem Falle die ihnen vertraglich zustehenden Leistungen gewähren. Das gilt nicht nur für den festen Lohn, sondern auch für Provisionen und Prämien, die in solchem Falle in der sonst erzielten Höhe entrichtet werden müssen. Bei einem Angestellten, der nur auf Provision angestellt ist, bedarf das keiner weiteren Begründung. Dasselbe muß aber gelten, wenn er nach dem Verträge teilweise festen Lohn, teilweise Provision zu erhalten hat.

Nicht entgegengehalten werden kann dem Anspruch der rechtliche Gesichtspunkt der Unmöglichkeit der Leistung. Mit der Frage, wie es zu halten sei, wenn aus irgendwelchen Gründen die vertragliche Arbeit nicht geleistet oder nicht angenommen werden kann, hat sich das Urteil *RRrbG. 22, 18 = DR. 1940, 261* eingehend auseinandergesetzt. Danach können für das Arbeitsverhältnis als für ein personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis nicht ohne weiteres sämtliche Regeln der bürgerlichen Schuldverhältnisse maßgebend sein. Insbesondere sind die Vorschriften der §§ 323 ff. BGB. über die Folgen der Unmöglichkeit der Leistung nicht anwendbar, da diese im wesentlichen auf gegenseitige Verträge, gerichtet auf Austausch von Leistungen und Gegenleistungen, abgestellt sind, während Unternehmer und Gefolgsmann sich nicht nur als Gläubiger und Schuldner solcher Leistungen gegenüberstehen, zudem der Lohn auch die Lebensgrundlage für den Gefolgsmann und seine Familie bildet, andererseits seine Arbeit im schließlichen Ergebnis nicht sowohl dem Einzelvorteil des Unternehmers, als vielmehr dem Gedeihen der Betriebs- und der Volksgemeinschaft zu dienen bestimmt ist. Ob und in welchem Umfang einem Gefolgsmann bei Arbeitsverhinderung der Lohn weiterzuzahlen ist, muß vielmehr mangels tariflicher oder gesetzlicher Sondervorschriften aus der Natur des Arbeitsverhältnisses entschieden werden. Hier ergibt diese, wie dargelegt, daß der Unternehmer die Folgen zu tragen hat, da die Betriebsgefahr grundsätzlich zu seinen Lasten geht und zudem in seiner Person wenigstens der Grund der Unterbrechung liegt.

(*RRrbG.*, Urt. v. 31. Jan. 1940, RAG 152/39. — Berlin.)

**** 20. RRrbG. — Bei der Anstellung auf Probe kann ausdrücklich oder stillschweigend die Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Probezeit, abgesehen von einem wichtigen Grunde, ausgeschlossen und damit eine etwaige tarifliche Kündigungsfrist wegbedungen werden.**

Der Kl. wurde von der Bekl. am 22. Nov. 1933 zum Eintritt als Kraftfahrer am 23. Nov. auf vierzehn Tage zur Probe eingestellt. Noch am 22. Nov. abends erhielt er von

der Bekl. eine schriftliche Absage. Erst am Montag, dem 28. Nov., bekam er eine neue Stelle. Er verlangte Ersatz des Lohnausfalls für vier Tage vom 23. bis 26. Nov. mit 33,33 RM, da ihm tarifmäßig nur mit Frist von einer Woche auf den Schluß der Kalenderwoche habe gekündigt werden können.

Das BG. verurteilte die Bekl. nach dem Klageantrag. Die Rev. war erfolglos.

Das streitige Arbeitsverhältnis wird von dem Mantel-TarVerf. für die bei den Arbeitgebern des Groß- und Einzelhandels in Groß-Stuttgart ufm. beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen v. 17. Juni 1932 beherrscht. In diesem TarVerf. ist bestimmt: „Das Arbeitsverhältnis kann täglich durch eine jedem Teil freistehende wöchentliche Kündigung gelöst werden. In der ersten Woche nach der Einstellung kann das Arbeitsverhältnis von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist sofort gelöst werden.“

Das BG. hat dazu ausgeführt, nach der im Arbeitsleben herrschenden Verkehrsart sei eine vereinbarte Probezeit auszuhalten, wenn nicht wenigstens stillschweigend etwas anderes vereinbart sei. Für eine solche Vereinbarung lägen keine Anhaltspunkte vor. Die Vereinbarung über die Probezeit sei daher günstiger als die tarifliche Bestimmung und daher maßgebend.

Diese Begründung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Ebenso wie in einem auf endgültige Anstellung gerichteten Dienstvertrag die Kündigung auf eine gewisse Zeit ausgeschlossen und damit die Anwendung der wöchentlichen Kündigung des TarVerf. wegbedungen werden kann, kann bei der Anstellung auf Probe ausdrücklich oder stillschweigend die Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Probezeit, abgesehen von einem wichtigen Grunde, ausgeschlossen werden. Schon der Begriff der Probezeit deutet darauf hin, daß der Gefolgsmann Gelegenheit haben soll, sich in der dafür vereinbarten Zeit zu bewähren, sich während dieser Zeit einzuarbeiten, und daß erst am Ende der Probezeit über seine Eignung entschieden werden soll. Im übrigen ist die Auslegung des Vertrags über die Einstellung auf Probe Sache des Richters. Er hat den Vertragswillen ohne Rücksicht auf beiden Seiten gewollt war und keine Umstände vorliegen, die annehmen ließen, daß an eine vorzeitige Kündigung der probeweisen Anstellung gedacht war. Wenn die Bekl. in der Berufung nachträglich vorgegetragen hat, daß sie nach der Einstellung des Kl. von seinem früheren Arbeitgeber eine ungünstige Auskunft erhalten habe, so ändert das nichts an dem Inhalt der ursprünglichen Vereinbarung, sich über die Eignung des Kl. für eine Daueranstellung erst nach Ablauf der Probezeit zu entscheiden.

Daß der Kl. der Bekl. in der nachträglich eingeholten Auskunft als Trinker und Schwarzfahrer geschildert worden sei, ist nirgends festgestellt. Die Bekl. hat nur Beweis dafür angeboten, daß der frühere Arbeitgeber ihr eine ungünstige Auskunft gegeben habe. Der Beweis brauchte aber schon deshalb nicht erhoben zu werden, weil die Bekl. sich bei der „schriftlichen Absage“ an den Kl. gar nicht auf einen wichtigen Kündigungsgrund berufen hat. Sie hat sich auch im Verfahren immer wieder nur auf ihr Tarifrecht zur sofortigen Vertragslösung gestützt. Sie konnte dann nach der fortigen Vertragslösung gestützt. Sie konnte dann nach der ständigen Rspr. mit Rücksicht auf den Grundsatz der notwendigen Eindeutigkeit der Kündigungserklärung die ordentliche Kündigung nicht nachträglich in eine außerordentliche Kündigung umdeuten. Zudem weist die Revisionsbeantwortung mit Recht darauf hin, daß im allgemeinen Vorkommnisse in früheren Dienstverhältnissen die Kündigung des neuen Arbeitsverhältnisses nicht begründen können. Es brauchte daher auch nicht geprüft zu werden, ob nachgewiesene Nichtbewährung etwa als durch den Probevertrag vereinbarter Grund zur fristlosen Entlassung hätte angesehen werden können.

(*RRrbG.*, Urt. v. 14. Febr. 1940, RAG 125/39. — Stuttgart.)

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Köhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Jensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin [z. Z. bei der Wehrmacht].) — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 218718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Postfachkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeiträge Berlin Nr. 45176. Es gilt die Anzeigenpreiskliste Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandstätter, Leipzig. Bezugspreis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtswahrer monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM.

VÖLKERRECHTLICHE GROSSRAUMORDNUNG MIT INTERVENTIONSVERBOT FÜR RAUMFREMDE MÄCHTE

Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht
von STAATSRAT PROFESSOR DR. CARL SCHMITT

2. Ausgabe

Dieses Buch wird der deutschen und der internationalen Öffentlichkeit nunmehr als *zweite Ausgabe* vorgelegt. Die erste, die als Band 7 der Schriftenreihe des Kieler Instituts für Politik und Internationales Recht erschienen ist, hatte in der Fach- und Tagespresse des In- und Auslandes ganz außergewöhnliches Aufsehen erregt. Ein untrügliches Zeichen, daß hier Gedanken ausgesprochen werden, die sowohl neuartig sind als auch eine eigene Stellungnahme desjenigen herausfordern, der durch sie angesprochen wird. In der Tat: es gibt wohl kaum ein Buch der neueren Rechtsliteratur, das so wie dieses neue Prinzipien geradezu „verkündet“; denn es handelt sich hier nicht um Grundsätze, nach denen gehandelt werden soll, sondern nach denen bereits gehandelt wird. Für den Bereich des praktischen Handelns stellt dieses Buch keine *Postulate* auf, sondern es beschreibt eine *Wirklichkeit*. Allerdings enthält eine solche Wirklichkeitsbeschreibung auch ein *Postulat*, und dieses richtet sich an unsere Völkerrechtswissenschaft, welche vielfach noch in Begriffen befangen ist, die der neuen, nach Großräumen sich ordnenden Wirklichkeit nicht mehr angemessen sind. Insofern enthält dieses Buch im Keime die Grundlagen einer neuen, wirklichkeitsnahen und vor allem von den fast zu Dogmen erstarrten und propagandistisch-zweckgebundenen traditionellen Thesen des westlichen Auslandes *unabhängigen Völkerrechtswissenschaft*. Wenn diese Abhandlung nicht erschienen wäre, so hätte sie gefehlt: damit kennzeichnet man wohl am besten ihre Bedeutung in der neueren völkerrechtlichen Literatur. — Es ist unmöglich, den Inhalt des Buches in einem Auszuge wiederzugeben. Eine Kapitelaufzählung möge stattdessen als dürftige Andeutung dienen: I. Beispiele *unechter oder überholter Raumprinzipien*. II. Die *Monroedoktrin als der Präzedenzfall* eines völkerrechtlichen Großraumprinzips. III. Der Grundsatz der *Sicherheit der Verkehrswege des britischen Weltreiches*. IV. *Minderheiten- und Volksgruppenrecht* im mittel- und osteuropäischen Großraum. V. Der *Reichsbegriff* im Völkerrecht. — Diese wenigen Stichworte genügen, um die gerade heute besonders sinnfällige *Aktualität* des behandelten Stoffes aufzuzeigen.

Umfang: 43 Seiten

Preis kart. 3.—

Bei jeder Buchhandlung erhältlich oder direkt beim Verlag!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG • BERLIN • LEIPZIG • WIEN

Die Kostenrechtsprechung

des Kammergerichts in Zivilsachen

unter Berücksichtigung der übrigen höchstgerichtlichen Kostenrechtsprechung

Von

2., erweiterte Auflage
nach dem Stande vom 1. März 1938

Dr. Paul Gaedeke
Kammergerichtsrat in Berlin

Umfang 334 Seiten im größ. Format
Kart. mit Leinenrücken RM. 8.70

Den Justizbehörden wird ein Vorzugspreis von RM. 7.40 eingeräumt.

„Diese zweite Auflage des geschätzten Herausgebers der Kostenrechtsprechung kann als Jubiläumsausgabe bezeichnet werden, da am 1. Jan. 1938 der Kostenrat des Kammergerichts 10 Jahre besteht. — Es ist für die Praxis unentbehrlich.“ Deutsche Rechtszeitung

Das Armenanwaltskostengesetz

Systematisch erläutert von **Dr. Paul Gaedeke**, Kammergerichtsrat, Berlin

Umfang 366 Seiten Oktav | Preis in Leinen gebunden RM. 6.—

„Es ist das Standardwerk über dieses Gebiet des Armenanwaltskostenrechts. — Für den Anwalt unentbehrlich.“
H. Dr. Erich Neumann, Berlin

Reichskostenordnung und Arkundensteuer

Ein Wegweiser für die Praxis des Notars und Rechtsanwalts

Von Bürovorsteher **Erich Riedel**, Leipzig

3. Auflage nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 | Umfang 96 Seiten, Preis RM. 3.—

„Sie kann in der vorliegenden Form als recht gutes Hilfsmittel für den Praktiker bezeichnet werden.“ Deutsche Notar-Zeitschrift

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen oder der Verlag

W. Moeser Buchhandlung • Leipzig C 1

Zuständigkeit dieses Gerichts für andere Einzelverrichtungen bzgl. desselben Minderjährigen (nicht jedoch seiner Geschwister) nach sich zieht.

Soweit die Entsch. RGZ. 47, 11 und RGZ. 1, 37 von den vorstehenden Grundsätzen abweichen, werden die dort vertretenen Rechtsansichten aufgegeben. RG.: DR. 1940, 919 Nr. 12

Preisstopverordnung

Versteigerungs-PreisstopV.D. v. 6. April 1938 (RGBl. I, 374); §§ 71, 72, 81, 100 Zw-VerstG.

Ob das Meistgebot nach den allgemeinen Preisvorschriften zulässig ist, hat auf die Zuschlagsbeschwerde auch das BeschwG. nachzuprüfen.

Gibt im Versteigerungstermin das Gericht bekannt, daß nach Ansicht der Preisbehörde nur ein bestimmtes Höchstgebot zulässig sei, so ist das nicht als Festlegung einer besonderen Versteigerungsbedingung aufzufassen. Ein Bieter, der im Vertrauen darauf von der Abgabe weiterer Gebote abgesehen hat, kann nicht verlangen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag versagt werde, wenn die Preisbehörde nachträglich dem Übergebot zustimmt. LG. Rudolstadt: DR. 1940, 921 Nr. 13 (Friedmann)

Vertragshilfeverordnung

§§ 1, 2, 4, 19 BGB. Hat der Gewerbetreibende seine Wohnung teilweise für gewerbliche Zwecke benutzt, so kann Vertragshilfe nur ge-

währt werden, wenn anzunehmen ist, daß er die mitbenutzten Räume nicht für seine bloße Wohnung mitgemietet hätte. In diesem Fall können Maßnahmen aber nur für diese gewerblichen Räume angeordnet werden. Eine sonst nicht zulässige Beschw. gegen eine Anordnung ist dann gegeben, wenn ein Fall der BGB. überhaupt nicht vorliegt. OLG. Köln: DR. 1940, 923 Nr. 14

§§ 1, 3 BGB. Gewerbetreibender i. S. der BGB. ist die Handelsgesellschaft, nicht der einzelne Gesellschafter. Daher kann der Gesellschaftsvertrag nicht im Vertragshilfeverfahren aufgehoben werden. OLG. Köln: DR. 1940, 924 Nr. 15

§§ 17, 19 BGB. Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 17 BGB. ist nicht selbständig anfechtbar. OLG. Köln: DR. 1940, 925 Nr. 16

§§ 10, 13 der 1. Anordnung z. V.D. über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft v. 22. Febr. 1939 (RGBl. I, 328).

Die Vertragshilfe des Richters kann gemäß § 13 Abs. 1 nur der Abwickler des Handwerksbetriebes in Anspruch nehmen, nicht dagegen einer der Gläubiger.

„Dritter“ i. S. des § 10 Abs. 4 kann nur derjenige sein, der weder Vollstreckungsgläubiger, noch Vollstreckungsschuldner ist.

Über den angeblichen und vom Abwickler bestrittenen Anspruch eines Gläubigers auf vorzugsweise Befriedigung aus einem zur Ab-

widlungsmasse genommenen Vermögensgegenstand entscheidet nicht der Abwickler, sondern der Prozeßrichter.

Die Entscheidung des Prozeßrichters ist für den Abwicklungsrichter jedoch nur insoweit bindend, als sie Grund und Höhe der Forderung feststellt. LG. Halle: DR. 1940, 926 Nr. 17

Armenrecht

§§ 114, 127 ZPO. Beschwerde gegen Verurteilung des Armenrechts ist nach Beendigung der Instanz grundsätzlich unzulässig und wird, wenn vorher eingelegt, durch Beendigung der Instanz gegenstandslos und damit unzulässig. Ausnahme dann, wenn Rückwirkungsanordnung begehrt war. RG.: DR. 1940, 926 Nr. 18

Arbeitsrecht

Betriebsrisiko. Ob und in welchem Umfang einem Gefolgsmann bei Arbeitsbehinderung der Lohn weiter zu zahlen ist, kann mangels gesetzlicher oder tariflicher Sondervorschriften nur aus der Natur des Arbeitsverhältnisses entschieden werden. Die Vorschriften der §§ 323 ff. BGB. über die Folgen der Unmöglichkeit der Leistung sind hier nicht anwendbar. ARrbG.: DR. 1940, 927 Nr. 19

Bei der Anstellung auf Probe kann ausdrücklich oder stillschweigend die Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Probezeit, abgesehen von einem wichtigen Grunde, ausgeschlossen und damit eine etwaige tarifliche Kündigungsfrist wegbedungen werden. ARrbG.: DR. 1940, 928 Nr. 20

In 2. Auflage liegt vor!

VERMÖGENSVERWALTUNG

IN VORMUNDSCHAFTS- UND NACHLASSACHEN

von Dr. Oskar Möhring

Rechtsanwalt in Berlin

Mit einem Vorwort von Oberlandesgerichtsrat (RJM) Ernst Ludwig Rexroth

Dieses Werk ist ein Handbuch des gesamten Rechts der Vermögensverwaltung in Vormundschafts- und Nachlassachen. Da es die Verwaltung von Vermögen zum Gegenstande hat, ist es vornehmlich ein Buch des Wirtschaftsrechts. Es wendet sich an alle diejenigen, die mit solchen Vermögensverwaltungen zu tun haben, auch wenn sie nur gelegentlich Fragen auf diesem Gebiete bearbeiten. Es ist eine gründliche Einführung für denjenigen, der neu mit solchen Vermögensverwaltungen befaßt wird; es bietet aber auch dem erfahrenen Verwalter eine bisher nicht vorhandene Zusammenfassung des einschlägigen Rechts und seiner praktischen Anwendung. Neben wertvollen Beiträgen zur Gestaltung dieses Rechtsgebiets bringt es die wichtigen höchstrichterlichen Entscheidungen, ohne veraltete Judikatur und praktisch überholte Meinungen mitzuschleppen. — Für den Vormundschafts- und Nachlassrichter eröffnet der Verfasser interessante Einsichten in denjenigen Teil der Vermögensverwaltung, in dem er selbst nicht unmittelbar mitwirkt, sondern von dem er erst aus den historischen Berichten seiner Vermögensverwalter erfährt. Da der Verfasser sich nicht nur mit Fragen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt, sondern sich auch bemüht, auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts, des Rechts der gesellschaftlichen Beteiligungen, des Devisen- und Steuerrechts abgerundete Einzeldarstellungen zu bringen, macht er den richterlichen Beamten, ebenso wie den Rechtspfleger und Rechnungsbeamten mit Spezialgebieten vertraut, die an sich abseits des Gebietes der Freiwilligen Gerichtsbarkeit liegen. Er weist dabei auf Gefahrenquellen hin und gibt Ratschläge, die geeignet sind, Schäden und Regresse zu verhüten. Der Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, oder wer sonst mit solchen Vermögensverwaltungen betraut wird, ohne besondere Spezialerfahrungen zu haben, findet in dem Buch einen zuverlässigen Ratgeber; und selbst der Spezialist wird viele interessante Fragen in neuer Beleuchtung erkennen. Das Buch ist für jeden Vermögensverwalter, für Rechtsanwälte, Amtsgerichte, Versicherungsgesellschaften, aber auch für die Industrie- und Handelskammern von hohem Nutzen.

Umfang: 286 Seiten

Preis: kart. 6.— RM

Bei jeder Buchhandlung erhältlich oder direkt beim Verlag!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Offene Stellen

Zur Vertretung bekannten eingezogenen Berliner
Rechtsanwalts wird

Assessor oder Rechtsanwalt sogleich gesucht.

Angebote unter **A 1140**, Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Vertreter

für Anwaltschaft und Notariat wegen
Einberufung zur Wehrmacht sogleich
gesucht.

Schiplaf, Rechtsanwalt,
Lauenburg i. Pomm.

Bürovorsteher

für beide Fächer wegen Einberufung
des bisherigen, gesucht.
Angebote mit Zeugnissen, Gehalts-
ansprüchen und Angabe des Militär-
verhältnisses an

Rechtsanwalt und Notar

Schiefe,
Balleta, Markt 6.

Für die Rechtsabteilung eines
größeren Industrie-Unternehmens
Mitteldeutschlands wird ein
Sachbearbeiter(in)

mit guter juristischer Vorbildung
sogleich gesucht.

Angebote mit Lichtbild, Zeugnis-
abschriften und Angabe der Gehalts-
ansprüche erbeten unter **A. 1137** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstr. 8.

Fordern Sie bitte unseren **neuesten**
Büchekatalog
an.
Deutscher Rechtsverlag
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Assessorin oder Assessor

auf Anwaltskanzlei (Süddeutschland,
50 000 Einwohner, Großstadtnähe)
infolge Einziehung zum Wehrdienst
gesucht.

Angebote mit Forderung, Referenzen
und Eintrittstermin unter **A. 1160**
an: Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Assessor

mit volkswirtschaftlichem Verständnis
von großer Wirtschaftsorganisation
in Berlin gesucht.

Angebote mit Gehaltsansprüchen,
Lebenslauf und Bild unter **A. 1138**
an: Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bürovorsteher(in),

tüchtige Kraft, energisch, sogleich
gesucht.

Angebote unter **A. 1136** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Gesuchte Stellen

Volljurist

sucht Beschäftigung in Anwalts-
büro, Industrie oder Handel.

Angebote unter **A. 1141** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Anzeigenschluß für Stellen-Anzeigen ist jeweils der
Donnerstag der Vorwoche. Nur
in eiligen Fällen und wenn Raum noch zur Verfügung
steht, jeweils Montag der Erscheinungswoche!
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Bekanntmachungen verschiedener Art

Größere, gutgehende

Anwalts-Sozietät

in Mittel- oder Großstadt von zwei Assessoren mit
besten Zeugnissen zur Ableistung des Anwärter-
dienstes **gesucht.** Voraussetzung Aussicht auf spä-
tere Praxisübernahme. Während des Krieges kommt
nur die Beschäftigung eines Assessors in Betracht.
Angebote unter **A 1143**, Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Guteingeführte

Anwaltspraxis

von Rechtsanwalt und Notar
in Kleinstadt Mitteldeutschlands
sogleich günstig abzugeben.

Anfragen unter **A. 1142** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Zu verkaufen:

Grottelend,
Gesetze u. Verordnungen
Band 1, 2, 3 und Jahrgänge 1876 bis
1905 gebunden. Angebote unt. **A. 1135**
an: Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Sammlung d. Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen

Sammlung der Oberverwaltungsgerichts- entscheidungen

neu oder antiquarisch **zu kaufen gesucht.**

Angebote unter **A 1139** an Deutscher Rechts-
verlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Dänischer

Rechtsanwalt **Cai Berg**
Kopenhagen

Norwegischer

Rechtsanwalt **Henry Melhuus**
Oslo

Kommen regelmäßig nach Hamburg.
Anschrift: Hamburg 1,
Mönckebergstr. 17 (Ruf 33 5315)

Academia-Schreibmaschinenstube

langjährige Fachkräfte
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78
(U-Bahn Französische Straße)
Vorankündigung: Telefon 12 41 96

DETEKTIV

seit 1899
Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw. Refer. / Garant f. zuverläss. u. ge-
wissenhafteste Arbeit / Keine Vor-
schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Werdet Mitglied der NSV.

Zur Beachtung!

Bei unregelmäßiger Lieferung, auch bei völligem
Ausbleiben der Hefte, bitten wir unsere Bezieher, sich
zuerst an das zuständige Bestell-Postamt
zu wenden und das immer sogleich, wie das die Post-
ordnung vorschreibt. Erst wenn das zu keinem Erfolge
führen sollte, bitten wir an unsere Geschäftsstelle in
Leipzig C 1, Inselstraße 10, zu schreiben.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.



In Kürze erscheint schon in 2. Auflage:

ENTWICKLUNG UND INHALT DER FÜRSORGE PFLICHT DES UNTERNEHMER S

Von

Dr. jur. Richard Lehmann

Reihe A Band 3 der „Schriften zum Arbeitsrecht“, herausgegeben von
Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht, Berlin

An der Entwicklung der Fürsorgepflicht des Unternehmers für seinen Gefolgsmann kann man die Entwicklung unseres gesamten Arbeitsrechts ablesen. War die Fürsorgepflicht früher nur eine Nebenpflicht von untergeordneter Bedeutung, so ist sie heute die einschlägige *Grundpflicht* des Unternehmers schlechthin, aus der alle übrigen Unternehmerpflichten entspringen. Das vorliegende Buch schildert in anschaulicher Weise diese Entwicklung, sie von den Zeiten des römischen und älteren deutschen Rechts bis in die Zeit unserer heutigen modernen Arbeitsrechtswissenschaft verfolgend. Nach dem geschichtlichen ersten Teil der Abhandlung geht ihr zweiter Teil ausführlich auf die *Bedeutung der Fürsorgepflicht für den Inhalt der einzelnen Arbeitsverhältnisse* ein. Die Fragen der Fürsorgepflicht im BGB., im Arbeitsschutz und im Sozialversicherungsrecht und die Schadensersatzrechtlichen Folgen ihrer Verletzung werden eingehend behandelt. Ebenso die wichtigsten Unternehmerpflichten, die durch die Fürsorgepflicht in Inhalt und Umfang bestimmt werden: die Beschäftigungspflicht, die Pflicht zur Gewährung von Erholungsurlaub und die Lohnzahlungspflicht. Abschließend behandelt das Buch die *Nachwirkungen der Fürsorgepflicht* nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei insbesondere die Pflicht zur Ausstellung eines Zeugnisses und zur Erteilung von Auskünften, die Pflicht zur Zahlung von Ruhegeld und die Pflicht zur Wiedereinstellung entlassener Gefolgschaftsmitglieder zu erwähnen sind.

Umfang: 115 Seiten

Preis: kart. 4.50 RM

Bei jeder Buchhandlung erhältlich oder direkt beim Verlag!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

DIE RECHTSMITTEL IM DEUTSCHEN GERICHTSWESEN

BAND I: ZIVILSACHEN

Von Amtsgerichtsrat Dr. Heinrich Bohnenberg, Leipzig;

Amtsgerichtsrat Dr. Siegfried Boschan, Berlin; Justizinspektor Paul Gilgan, Berlin;

Amtsgerichtsrat Erich Grasse, Berlin; Amtsgerichtsrat Dr. Herbert Seidel, Waldheim;

Landgerichtsdirektor Dr. Karl Sell, Berlin

(Sonderband aus der Buchreihe „Deutsches Gerichtswesen“)

Dieser Sonderband der bekannten und bewährten Buchreihe „Deutsches Gerichtswesen“, die in den Jahren ihres Bestehens zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel der Praxis und der juristischen Ausbildung geworden ist, umfaßt die Rechtsmittel in *Zivilsachen*. Ein weiterer Sonderband, die Rechtsmittel in Strafsachen darstellend, wird in absehbarer Zeit erscheinen. Der vorliegende Band enthält im Instanzenzug Amtsgericht — Landgericht — Oberlandesgericht (Kammergericht) sämtliche Rechtsmittel gegen ergangene Entscheidungen, Verfügungen und Maßnahmen der Richter der vorgenannten Instanzgerichte. — Den Sachabschnitten ist ein *Allgemeiner Teil* vorangestellt, der die gemeinsamen Grundsätze des Rechtsmittelzuges, unter Hervorhebung der wichtigsten neueren Rechtsprechung, und die Rechtsmittel in Kostensachen behandelt. Der *Besondere Teil* stellt die einzelnen Rechtsmittel dar in den Sonderabschnitten: 1. *Streitige Gerichtsbarkeit* (Zivilprozeß, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Konkurs-, Vergleichs-, Arbeitsrecht), und 2. *Freiwillige Gerichtsbarkeit* (Familien- und Vormundschafts-, Nachlaß-, Grundbuch-, Erbhof-, Registerrecht). Die Rechtsmittel werden für jedes einzelne Sachgebiet mitgeteilt, und zwar ermöglicht die weitere Einteilung nach *Stichworten in alphabetischer Ordnung* die Auffindung jedes Einzelstoffes und des zugehörigen Rechtsmittels. Innerhalb des Stichwortes werden im Rahmen der hauptsächlichsten Fälle die verschiedenen Rechtsmittel je nach der Art der Entscheidung (z. B. Stattgeben oder Ablehnen eines Antrags) mitgeteilt. Die genaue Anführung der *gesetzlichen Bestimmungen* und der einschlägigen *Rechtsprechung*, auch wichtiger *Literatur*, bietet die Grundlage für eine zuverlässige Darstellung des schwierigen und verschiedenartigen Rechtsmittelzuges. — Der Band bietet dem Rechtswahrer eine große Erleichterung in der praktischen Arbeit; dem rechtsunkundigen Volksgenossen ist er ein zuverlässiger Ratgeber.

Umfang 332 Seiten

Preis: kart. 6.— RM.

Bei jeder Buchhandlung erhältlich oder direkt beim Verlag!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN